Vagedes, Anton

Bürger und Bürgerrecht in Ahaus

[Münster i.W.]

[1910?]

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
OCLC: 37288052          Rec stat:    n
Entered:    19970714    Replaced:    19970714     Used:    19970714
Type: a     ELvl: K     Srce: d      Audn:        Ctrl:        Lang: ger
BLvl: m     Form: a     Conf: 0      Biog:        MRec:        Ctry: gw
            Cont: b     GPub:        Fict: 0      Indx: 0
Desc: a     Ills:       Fest: 0      DtSt: s      Dates: 1910,      ↔
  1 040        PR1 ▾c PR1 ↔
  2 007        h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p ↔
  3 007        h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p ↔
  4 007        h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p ↔
  5 049        PR1A ↔
  6 100 1      Vagedes, A. ▾q (Anton), ▾d b. 1886. ↔
  7 245 10     BΦurger und BΦurgerrecht in Ahaus / ▾c vorgelegt von A.
Vagedes. ↔
  8 260        [MΦunster i. W. : ▾b A. Vagedes, ▾c 1910?] ↔
  9 300        184 p. ; ▾c 22 cm. ↔
```


TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm   REDUCTION RATIO: 12:1   IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8/27/97   INITIALS: TLM

TRACKING # : 27250

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Bürger und Bürgerrecht in Ahaus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Königlich preußischen westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

A. Vagedes

aus Ahaus i. W.

Ceterum ex aliis negotiis, quae ingenio exercentur, in primis magno usui est memoria rerum gestarum. (Sallust: Bellum Iugurth. c. 4.)

Druck der Aktien-Gesellschaft „Der Westfale", Münster i. W.

Bürger und Bürgerrecht
in Ahaus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Königlich preußischen westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

A. Vagedes

aus Ahaus i. W.

Ceterum ex aliis negotiis, quae ingenio exercentur, in primis magno usui est memoria rerum gestarum. (Sallust: Bellum Iugurth. c. 4.)

Druck der Aktien-Gesellschaft „Der Westfale", Münster i. W.

Dekan und Referent:

Prof. Dr. A. Meister.

Inhalt.

Vorwort.

Von dem vor einigen Jahren verstorbenen Direktor des Gymnasiums in Neuß, Professor Dr. Karl Tücking, erschien 1869—73 zu Münster ein Werkchen, betitelt „Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus“.[1]) Der Verfasser hat damit auf Grund eingehender archivalischer und literarischer Studien unter Angabe urkundlichen und chronikalischen Materials eine Arbeit geschaffen, die in gemeinverständlicher, flüssiger Sprache über die historische Entstehung, Entwickelung und Vergangenheit seiner Vaterstadt und zugleich über die Geschichte des Ahauser Dynasten- und Grafengeschlechtes in sorgfältiger und wissenschaftlicher Weise orientiert, die sich ob solcher Vorzüge nicht nur in den Kreisen der interessierten Ahauser Bevölkerung, sondern hier und dort auch bei der gebildeten und gelehrten Welt bald gewisser Beliebtheit und Wertschätzung erfreute und noch heute erfreut.

Als ich vor etwa drei Jahren die Urkunden, vergilbten Blätter, Pergamente, Akten und Folianten des Ahauser Rats- und Kirchenarchivs einer Durchsicht unterzog, geschah dies wegen der trefflichen Eigenschaften des Tückingschen Werkes zunächst nicht, um neue Forschungen zu machen, sondern lediglich um paläographische Studien zu betreiben. Nach und nach vertiefte ich mich mehr und mehr in die Materie und fand, daß noch manche Notiz nicht verwertet sei, die dem oberflächlichen Leser vielleicht als nebensächlich und unbedeutend erscheinen mag, daß noch sehr viele wichtige Nachrichten betreffend das kulturelle, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Leben, die innere, gemeinheitliche Verwaltung und Verfassung einer alten Stadt, das Verhältnis der einzelnen Bürger als solche und der andern Einwohner zur Stadtgemeinde, die Wahl und Befugnisse der Verwaltungsbeamten und Kommunalrepräsentanten noch der Oeffentlichkeit mitzuteilen und zu schildern seien. In den gerade in den letzten

[1]) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 28, S. 1—78, 1869; Bd. 30, S. 1-102, 1871; Bd. 31, S. 1—83, 1873.

Jahrzehnten so reichlich erfolgten Veröffentlichungen und Sammlungen von Urkunden, Schriftstücken und Bearbeitungen zur westfälischen Geschichte, speziell zur Geschichte des nordwestlichen Teiles von Westfalen, des Münsterlandes, und der Hauptstadt Münster selbst, fand sich weiteres Material, mannigfache Anregung, und die Resultate all dieser Forschungen habe ich in vorliegender Arbeit niedergelegt. Freilich konnte ich, um ein abgerundetes, alles Einschlägige umfassendes Ganze zu erzielen, nicht umhin, hier und da einiges zu berühren, das in dem Tückingschen Werke schon erörtert ist.

Nur eine eingehende und gewissenhafte Erforschung und Behandlung der Spezial- und Lokalgeschichte vermag für die allgemeine Landesgeschichte das nötige Material, wertvolle Vorarbeiten zu liefern, und uns so von den Veränderungen und Vorgängen unter den Menschen, von dem allmählichen Entstehen, Werden, Blühen und Vergehen auf Erden ein vollkommenes, klares und bestbelichtetes Bild zu geben. Und was für die Gesamthistorie gilt, trifft in nicht minderem, ja erhöhtem Maße für die Stadtgeschichte und das Städtewesen zu, da bekanntlich die Verfassungen der verschiedenen Städte nicht nur in Italien und Frankreich, sondern auch in Deutschland je nach den Umständen und den Persönlichkeiten der Grund- und Landesherrn, den jeweiligen lokalen Bedürfnissen entsprechend höchst ungleichartig und andersgestaltet gewesen sind, zahlreiche örtliche Besonderheiten aufzuweisen haben. Die unumgängliche Notwendigkeit der lokalen Einzelforschung ist daher auch stets von allen Autoritäten auf dem Gebiete des mittelalterlichen Städtewesens wieder und wieder betont worden. Als allein richtig dabei einzuschlagenden Weg geben v. Below,[1] Maurer,[2] Philippi,[3] Arnold,[4] Frensdorf[5]) und andere den an, daß man zunächst den Werdegang der Verfassung einer jeden einzelnen Stadt darlegen, darauf die verwaltungsmäßigen Normen aller Städte eines bestimmten kleineren, innerlich zusammengehörenden Territorial- und Rechtsgebietes vergleichend zusammenfassen, dann bezüglich größerer Ländereinheiten in derselben Weise

[1]) Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung, S. 193.
[2]) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. I, S. 187.
[3]) Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, S. 156.
[4]) Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, S. 258.
[5]) Die Stadtvrefassung Hannovers, S. 3.

verfahren, immer größere exzentrische Kreise ziehen müsse, um endlich durch Gegenüberstellung all der so gewonnenen Resultate die gemeinsame Grundlage, die überall sich findenden Ideen, leitenden Prinzipien und Gesichtspunkte der deutschen mittelalterlichen Stadtverfassung in eine geordnete und zusammenfassende Darstellung zu bringen. Freilich ist auf dem Gebiete lokaler Spezialforschung, wenn auch noch nicht die Hauptarbeit, so doch bereits Vieles und Großes geleistet worden. Wohl auf keinem andern Zweiggebiete der Geschichtswissenschaft sind im Laufe der Jahre Quellenbeiträge, kleinere Untersuchungen aber auch planmäßige Gesamtdarstellungen in solch kaum übersehbarer Fülle erschienen[1]), Arbeiten, die freilich jede für sich und unter einander betrachtet von höchst verschiedenem Umfange, Charakter und Werte sind, die aber in ihrer Gesamtheit eine lange kontinuierliche Reihe bilden, eine gewichtige Kette, geschmiedet in emsigen Fleiße, der ich ein neues, jüngstes Glied hinzufügen möchte. Die Arbeit ist unter Leitung von Professor Meister in Münster entstanden, der sie durch wertvolle Ratschläge gefördert und durch wiederholte Anregungen unterstützt hat. Ich verfehle daher nicht, Herrn Professor Meister auch an dieser Stelle meinen tief empfundenen Dank auszusprechen.

Ahaus war, wenngleich vorübergehend Aufenthaltsort der Fürstbischöfe von Münster eine kleine, unscheinbare Landstadt, die als solche nie eine bedeutende Rolle auf der Bühne des politischen Lebens gespielt, niemals entscheidend in die Gestaltung der Weltereignisse eingegriffen hat, wie etwa die großen Bischofsitze oder gar die mächtigen Reichsstädte. Die verfassungsmäßigen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse sind daher hier nicht so auffallend, so sorgsam geregelt und hervorspringend wie dort. Aber dennoch sind sie der Beachtung wert, bieten manche neue, originelle Seite, deren Darstellung nicht entbehrt werden kann.

[1]) Ein sehr umfangreiches Literaturverzeichnis stadtgeschichtlicher Spezialforschung gibt Schroeder in seiner Rechtsgeschichte 5. Auflage, § 51, S. 634 ff. Siehe auch Meister, deutsche Verfassungsgeschichte, S. 128.

Ausführung.

I. Bürgerbuch.

Unter den Schriftstücken des Ahauser Stadtarchivs befindet sich ein für den Geschichtsforscher ungemein wichtiges Dokument, dessen Bedeutung und Bestimmung aus den Zeilen erhellt, die uns auf dem ersten Blatte als Ueberschrift entgegentreten, die da lauten: „Anno domini millesimo quadringentesimo und vortan van jahren tho jahren sinth dith deghenne, de borgers sinth und borgerschen unser stadt und unses wigboldes thon Ahues“. Demnach ist es also ein namentliches Verzeichnis all derer, die zu einem bestimmten Zeitpunkte sich hier in Ahaus im Besitze des Bürgerrechtes befanden, sowie derer, die später im Laufe der Zeiten, fortschreitend von Jahr zu Jahr, neu in die Bürgerschaft aufgenommen wurden, kurz ein Bürgeraufnahmsbuch, eine Bürgerrolle, ein Bürgerbuch, wie denn auch auf der Rückseite des Einbandes noch als Aufschrift und amtliche Bezeichnung die verblichenen Lettern des Wortes Burgerboick zu erkennen sind. Daß der Titel des Werkes auf der Rückseite des Umschlagdeckels und nicht, wie wir nach unserm heutigen Empfinden, nach moderner Anschauung erwarten, auf der Vorderseite angebracht ist, darf uns nicht verwundern. Finden sich doch allgemein nach den Lehren der Paläographie auf der Vorder-, Rück- und Innenseite des Einbandes mittelalterlicher Schriftdenkmäler mannigfache, auf den Inhalt bezügliche Notizen, bald in knapper, präziser, und bald in weitschweifiger, redseliger Form. Es sei hier nur erinnert an ein Aktenstück des Lübecker Ratsarchivs, ebenfalls ein Bürgerbuch, das auf der Innenseite seines Umschlagdeckels den Vermerk trägt: „Lübecker Bürgerbuch, 1633 anfangend“,[1]) ferner an zwei Pergamentrollen aus dem 13. Jahrhundert im Cölner Stadtarchiv, die gleichzeitig Urkunde und Bürgermatrikel sind — neben der Speyerer tabula civitatis

---

[1]) **Reisner**, Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, S. 75.

von 1212 wohl die ältesten auf deutschem Boden[1]) — auf deren Rückseite analog dem Ahauser Bürgerbuch die Vermerke burschap und burgsgeph stehen.[2])

Was zunächst die äußere Gestalt angeht, so ist das Ahauser Bürgerbuch in Quartformat, 21 cm hoch und 16 cm breit, in Schweinsleder gebunden und umfaßt 144 Seiten, und zwar besteht der erste Teil aus Pergamentblättern, vier Lagen zu je 16 Seiten, die durch eingezeichnete senkrechte Linien in zwei Kolumnen geteilt sind. In der zweiten Hälfte ist jedoch lediglich Papier als Beschreibmaterial verwendet worden. Das wertvolle Aktenstück ist in niederdeutscher, später hochdeutscher Sprache geschrieben; und da es seinem Charakter und seiner Natur gemäß nicht aus einem Gusse, sondern nach und nach entstanden, von verschiedenen Händen fortgesetzt und zusammengeschrieben wurde, so ist die Schrift, sowohl Tinte wie Form, eine sehr mannigfache. Die ältesten Schriftzüge gehören jedoch augenscheinlich in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts und sind in schönen, ausdrucksvollen gotischen Buchstaben gehalten, nicht zu klein und in einander gedrängt, charakterisiert durch kalligraphische Regelmäßigkeit und sorgfältige Ausführung und daher leicht erkennbar. Später dagegen werden die Buchstaben immer unscheinbarer und verwischt. Nicht selten sind sie bis zur Unlesbarkeit dicht auf einander gehäuft, und man kann fast sagen, je jünger die Schrift, desto schlechter und verworrener ist sie.

Das Bürgerbuch war angelegt in der bewußten Absicht der Eintragung aller zur Zeit der Anlage lebender Ahauser Bürger ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Stadt selbst ihren Wohnsitz hatten oder auswärts ansässig waren. Ferner sollten alle künftigen Bürger in das Register eingezeichnet werden. In Erfüllung dieses seines Zweckes wurde es denn auch in übersichtlicher, tabellarischer Form bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts ordnungsmäßig fortgeführt. Die letzte im Bürgerbuch mitgeteilte Aufnahme datiert vom 23. Dezember 1811. Am 28. Februar dieses Jahres wurden auch die Aemter Ahaus und Bocholt, die bislang noch Salmisch

[1]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 8, S. 8, Bürgeraufnahmen vom 13.—18. Jahrhundert.

[2]) Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. II, S. 342.

geblieben waren, zum französischen Kaiserreich geschlagen und durch den damit beauftragten Baron von Bacher dem holländischen département des bouches de l'Yssel (Hauptort Zwolle) zugewiesen. Und kurze Zeit später, durch einen Senatsbeschluß vom April 1811, kam die mairie Ahaus als Teil des arrondissement et canton de Steinfurt zum département de la Lippe.[1]) Auch äußerlich wurde der Umfang des Stadtbezirkes ein anderer und um die Gemeinde Wüllen, zu der das Dorf Wüllen und vier Bauerschaften gehören, vergrößert.[2]) Die lokale Ausdehnung der bürgerlichen Genossenschaft war also nicht mehr die alte, vielmehr eine umfangreichere geworden. Zugleich wurde die Gemeindeverfassung nach französischem Muster und Vorbild umgestaltet, der französischen Kommunalverwaltung angepaßt. Sodann war auch in dem Wesen und der Natur des Bürgerrechts eine gewaltige Umgestaltung und Umwälzung erfolgt, indem durch Einführung der Gewerbefreiheit das wichtige Vorrecht der bürgerlichen Nahrung verloren gegangen. All diese Momente sind wohl der tiefere, innere Grund dafür, daß die Ahauser Bürgerrolle nach 1811 keine Fortsetzung mehr erlebte, trotzdem auch während und nach der verhaßten Fremdherrschaft Niederlassungen in die Stadtgemeinde in unverminderter Anzahl vor sich gingen. Bekanntlich war der Triumpf der Weltherrschaft der grande nation von nicht gar langer Dauer. Auch der eherne Napoleon unterlag einem größeren Feldherrentalente, einer gewaltigeren Macht, einer geschickteren, glücklicheren Kriegstaktik. Nach seinem Sturze kam Ahaus unter preußische Herrschaft, und die Artikel der preußischen Städteordnung aus der Stein-Hardenbergischen Reformzeit fanden Anwendung, die unter Ausschluß jeglicher städtischer Autonomie für alle Gemeinden in gleicher Weise vorbildliche Normen schuf. Trotzdem den Magistraten der Kommunen durch die Regierung wieder und wieder die Aufstellung zuverlässiger und vollständiger Bürgerrollen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde,[3]) ist man in Ahaus diesem Befehle nicht nachgekommen, hat das Ahauser Bürgerbuch keine Fortführung erhalten.

[1]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich preußischen Erbfürstentum Münster v. J. 1359—1811 ergangen sind. Bd. III, S. 558 ff.

[2]) Tücking, Zeitschrift, Bd. 31, S. 54.

[3]) Publikandum vom 20. Juli 1819, Rumpfsche Städteordnung, 2. Teil, S. 55; Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831, 3 Teil, § 12.

Soviel über den zeitlichen Endpunkt, den terminus, ad quem die Nachrichten des Bürgerbuches reichen. Hinsichtlich seines Beginns und seiner Abfassungszeit herrscht keine volle Klarheit und Uebereinstimmung, stehen zwei Ansichten sich schroff gegenüber. Oberrentmeister Zumbusch in Dortmund glaubt, das Buch, das er vor einigen Jahren einer genauen Durchsicht unterzog, nehme mit 1400 seinen Anfang. Und diese seine Behauptung hat er in einem an das Bürgermeisteramt Ahaus gerichteten Schreiben vom 12. August 1905, gestützt auf die schon mitgeteilte Widmung: Anno domini millesimo quadringentesimo . . . niedergelegt. Dagegen charakterisiert Professor Schmitz-Kallenberg in Münster, wie scheint auf die aus jüngerer Zeit stammende, auf der Vorderseite des Umschlagdeckels befindliche Signatur fußend, das Bürgerbuch als mit dem Jahre 1500 beginnend.[1]) Für die Entscheidung unserer Streitfrage kann aber eine Aufschrift als Beweismittel nicht in Frage kommen. Denn auch derjenige, der den Bestand des Stadtarchivs um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ordnend inventarisierte, war ein Mensch, menschlichen Irrtümern unterworfen. Und daß er sich tatsächlich irrte, beweist ein Protokollbuch über Verpflegung der Witwen und Waisen, das laut der ihm bei der Inventarisierung gegebenen Aufschrift über die Zeit von 1515—1790 Aufschluß gewähren soll, während es re vera nur die Periode von 1573—1690 behandelt.

Das Bürgerbuch zerfällt ferner in drei gesonderte, parallel laufende, einander gleichstehende Teile, in deren erstem die stadteingesessenen Bürger namentlich aufgeführt sind, im zweiten und dritten die nicht im Weichbilde wohnenden Pfahlbürger, die je innerhalb eines genau fixierten, räumlich begrenzten Gebietes lebten.

[1]) Seit 1889 erscheinen in Münster in den „Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen" unter dem Titel: „Inventare der nichtstaatlichen Archive" systematische Publikationen, in denen örtlich nach Regierungsbezirken und Kreisen gesondert, eine möglichst erschöpfende, umfassende, planmäßige Uebersicht und Zusammenstellung des gesamten, für die Geschichte Westfalens in Privatarchiven noch vorhandenen Quellenmaterials gegeben wird. Das erste Heft, das sich mit den Urkunden und Akten des Kreises Ahaus befaßt, beginnend mit dem städtischen Archiv, ist vom Professor Schmitz-Kallenberg in Münster in sachkundiger, meisterhafter Weise behandelt. Siehe Rezension der Inventare durch Ilgen. Histor. Zeitschrift. Bd. 95, S. 314 ff.

Jeder Teil hat eine eigene, besondere Ueberschrift, deren Formel bei allen, da es sich ja um ein und dieselbe Sache handelt, naturgemäß fast gleichlautend dieselben Worte enthält. Eine genaue Vergleichung des Schriftduktus dieser gleichlautenden Worte ergibt, daß alle drei Ueberschriften zweifellos von ein und demselben Schreiber herrühren. Der zweite und dritte Teil beginnen aber beide mit dem Jahre 1542, und unter Berücksichtigung der aus der Schriftvergleichung sich ergebenden Konsequenzen müssen wir folgern, daß auch die Anlage des ersten Teiles zu einem dem Jahre 1542 nahestehenden Zeitpunkte erfolgt ist, der höchstens 30 Jahre davon entfernt liegt, dieses unter der Annahme, daß der Schreiber in jüngeren Jahren den Grundstein zum ersten, in vorgerückterem Lebensalter aber zu den beiden andern Teilen der Bürgerrolle legte.

Einen weiteren äußeren Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung des Bürgerbuches erhalten wir am Ende der zweiten Seite, auf der sich im Text selbst die erste Zahlenangabe findet. Dort heißt es nämlich: „Hinrich ton Spolde, scholemester, in de tidt anno XV^c. XIV" und zwei Zeilen weiter: „Mester Johann Snyder, anders gnant Zoest, borger geworden anno XV^c. XVII". Damit wäre als terminus post quem das Jahr 1514 oder allgemeiner in Uebereinstimmung mit unserm obigen Resultat die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts gegeben.

Es fragt sich nun aber noch, welche Bewandtnis hat es mit den auf den beiden ersten Seiten eingetragenen 114 Namen: Sind das die im Jahre 1514 vorhandenen Vollbürger oder werden uns hier rückwärts blickend die von 1400, da in der Widmung das Jahr 1400 genannt ist, bis 1514 aufgenommenen Neubürger, oder gar die um 1400 lebenden Altbürger mitsamt den von da an bis 1514 aufgenommenen Neubürgern vorgeführt? Im Falle der Bejahung der ersten Frage ergibt sich sofort als neue die, wie erklärt sich jene zeitliche Differenz von 100 Jahren zwischen der in der Widmung genannten Zahl und der Zählung? Dieses Dilemma könnte man freilich vielleicht auf eine Unsicherheit des Schreibers im Gebrauche lateinischer Zahlen zurückführen. Indes zu einer Zeit, in der das Niederdeutsche mit seinen zahlreichen Dialekten vornehmlich die Sprache des Umganges, Verkehrs und Geschäftes war, bei dem Fehlen einer einheitlichen deutschen Schriftsprache das Lateinische

aber sich in den Kanzleien immer noch großer Beliebtheit erfreute, in der wir auch sonst auf Schritt und Tritt auf lateinische Zahlen und Redewendungen stoßen, dürfen wir solches, zumal von einem städtischen Sekretär oder Bureaubeamten kaum annehmen. Andererseits aber wäre es möglich, daß einige erste Blätter gewaltsam von unberufener Hand herausgerissen und beseitigt wurden. Der völlig unverletzte Einband jedoch, an dem auch nicht die geringste Spur einer Beschädigung zu erkennen ist, widerlegt diese Annahme. Auch in dieser Richtung also ist die Lösung nicht zu finden; wenden wir uns daher zunächst einem andern Gesichtspunkte zu.

Bekanntlich haben Volkszählungen zwecks Feststellung der Einwohnerzahl in den mittelalterlichen Städten fast gar nicht stattgefunden. Als einziges bedeutenderes Beispiel ist uns solches aus dem Jahre 1449 für Nürnberg überliefert. Die dabei sich ergebenden Verhältniszahlen der Männer zu den Frauen, Kindern, Knechten und Mägden waren folgende: Auf je einen Bürger kamen 1,17 Frauen, 1,64 Kinder, 0,87 Knechte und Mägde. Jeder bürgerlicher Haushalt umfaßte also mit Einschluß des Familienvaters 4,68 Personen.[1]) Ohne Zweifel können wir für Ahaus ähnliche Verhältniszahlen annehmen. War auch die Zahl des Gesindes wahrscheinlich geringer, so wird dafür andererseits die Ziffer der Kinder eine größere gewesen sein, so daß ausgleichend die Gesamtzahl von 4,68 Köpfen pro Familie bestehen bleibt. Auf den beiden ersten Seiten des Bürgerbuches sind außer 53 Bürgerinnen alles in allem 81 Bürger eingetragen. Und durch Vervielfältigung dieser Summe mit der oben angegebenen Verhältniszahl würde unter Annahme, daß die ersten beiden Seiten Namen des Bürgerbuches auf das Jahr 1514 zu beziehen sind, sich ergeben, daß damals eine ortsanwesende Einwohnerschaft von etwa 380 Köpfen vorhanden war. Dazu kommen aber noch die Geistlichen, Juden und eine aus wirtschaftlichen Gründen ganz minimale Gruppe von Beisassen oder Schutzverwandten. Juden waren damals wahrscheinlich in der Stadt noch nicht vorhanden; acht Geistliche, ein Pfarrer und 7 Vikare, versahen die Seelsorge[2]) und die Zahl der übrigen Nichtbürger, die sich freilich unserer Berechnung entzieht,

[1]) Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestigungsregister, S. 40 ff.

[2]) Tibus, Gründungsgeschichte, S. 1300. Tücking, Zeitschrift, Bd. 28, S. 62 f.; Bd. 30, S. 9 f.

kann wie bereits gesagt, aus wirtschaftlichen Gründen nur eine ganz verschwindend kleine, kaum beachtenswerte gewesen sein. Und aus all dem Gesagten ergibt sich approximativ als Gesamtseelenziffer rund 400.[1])

Es ist uns nun aber noch ein anderer Weg gegeben, die Größe und Stärke der Ahauser Einwohnerschaft am Ausgang des Mittelalters wenigstens annähernd zu berechnen, nämlich mittels einer Kommunikantenliste von 1498, laut derer zu diesem Zeitpunkte 334 Kommunikanten in der Stadt nachgewiesen werden.[2]) Diese Zahl

[1]) Bekanntlich waren die meisten mittelalterlichen Städte sehr klein und ihre Einwohnerzahl eine geringe. Die hier für Ahaus ermittelte Summe wird den wirklichen Verhältnissen sehr nahe kommen. Auch Lippstadt war zur Zeit seiner höchsten Blüte, zu Beginn des 16. Jahrhunderts, von nur 400 Menschen bewohnt. Overmann, Lippstadt, S. 14.

[2]) Gegen die Verwendbarkeit der Kommunikantenlisten für bevölkerungsstatistische Zwecke ist mit gutem Recht der Einwand gemacht worden, daß sie meist nur die Gesamtzahl der Einzelfälle angäben, in denen während einer bestimmten Periode den Gläubigen das Abendmahl gespendet sei. Dabei sei aber wohl zu berücksichtigen, daß von vielen Personen, und dies treffe namentlich für katholische Gegenden zu, mehrmals die Kommunion empfangen wäre. Aus diesem Grunde sei die Anzahl der ausgeteilten Kommunionen nicht gleich der Summe der Personen, die in dem Lebensalter ständen, daß sie überhaupt die Kommunion empfangen könnten. Daher müsse man die Häufigkeit des Abendmahlgenusses des einzelnen Individuums berücksichtigen. Während Reisner (Einwohnerzahl deutscher Städte mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, S. 25) die Möglichkeit einer solchen Ermittelung in Abrede stellt, wird sie von Tille (zur Bevölkerungsstatistik des Mittelalters, S. 41) und Kötschke (Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 18) bedingt bejaht. Neben Verzeichnissen in dem vorhin angegebenen Sinne, die schlechthin Kommunikantenlisten genannt zu werden pflegen, gibt es aber noch Register mit den Namen aller pfarreingesessenen Kommunikanten, die natürlich auch zur Gruppe der Kommunikantenlisten zu zählen sind. Zur besseren Unterscheidung ist daher passend die Terminologie dahin präzisiert worden, daß die ersteren mit Kommunionenzahlen, die letzteren allein mit Kommunikantenzahlen bezeichnet werden. (Vergl. auch Chr. Weber, die Anfänge der Statistik in der ehem. Grafschaft Mark, S. 57 ff.) In unserm speziellen Falle handelt es sich um eine Liste letzterer Art. Es geht dies aus der Veranlassung zu ihrer Aufstellung hervor. Der Bischof von Münster erließ nämlich zwecks Ermittelung der Schatzpflichtigen seines Stifts an die Pfarrer und Kapläne der einzelnen Kirchspiele die Aufforderung: Requiratis omnes et singulos vestros parochianos utriusque sexus ac nomina et cognomina singulorum et omnium uxorum, filiorum, sororum, fratrum, parentum et filiarum seu ipsis famulantium, quod aliquis corpori et sanguini Christi participavit. Niesert, Münstersche Beiträge, 2. Abt., S. 535.

aber sich in den Kanzleien immer noch großer Beliebtheit erfreute, in der wir auch sonst auf Schritt und Tritt auf lateinische Zahlen und Redewendungen stoßen, dürfen wir solches, zumal von einem städtischen Sekretär oder Bureaubeamten kaum annehmen. Andererseits aber wäre es möglich, daß einige erste Blätter gewaltsam von unberufener Hand herausgerissen und beseitigt wurden. Der völlig unverletzte Einband jedoch, an dem auch nicht die geringste Spur einer Beschädigung zu erkennen ist, widerlegt diese Annahme. Auch in dieser Richtung also ist die Lösung nicht zu finden; wenden wir uns daher zunächst einem andern Gesichtspunkte zu.

Bekanntlich haben Volkszählungen zwecks Feststellung der Einwohnerzahl in den mittelalterlichen Städten fast gar nicht stattgefunden. Als einziges bedeutenderes Beispiel ist uns solches aus dem Jahre 1449 für Nürnberg überliefert. Die dabei sich ergebenden Verhältniszahlen der Männer zu den Frauen, Kindern, Knechten und Mägden waren folgende: Auf je einen Bürger kamen 1,17 Frauen, 1,64 Kinder, 0,87 Knechte und Mägde. Jeder bürgerlicher Haushalt umfaßte also mit Einschluß des Familienvaters 4,68 Personen.[1]) Ohne Zweifel können wir für Ahaus ähnliche Verhältniszahlen annehmen. War auch die Zahl des Gesindes wahrscheinlich geringer, so wird dafür andererseits die Ziffer der Kinder eine größere gewesen sein, so daß ausgleichend die Gesamtzahl von 4,68 Köpfen pro Familie bestehen bleibt. Auf den beiden ersten Seiten des Bürgerbuches sind außer 33 Bürgerinnen alles in allem 81 Bürger eingetragen. Und durch Vervielfältigung dieser Summe mit der oben angegebenen Verhältniszahl würde unter Annahme, daß die ersten beiden Seiten Namen des Bürgerbuches auf das Jahr 1514 zu beziehen sind, sich ergeben, daß damals eine ortsanwesende Einwohnerschaft von etwa 380 Köpfen vorhanden war. Dazu kommen aber noch die Geistlichen, Juden und eine aus wirtschaftlichen Gründen ganz minimale Gruppe von Beisassen oder Schutzverwandten. Juden waren damals wahrscheinlich in der Stadt noch nicht vorhanden; acht Geistliche, ein Pfarrer und 7 Vikare, versahen die Seelsorge[2]) und die Zahl der übrigen Nichtbürger, die sich freilich unserer Berechnung entzieht,

[1]) Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestigungsregister, S. 40 ff.
[2]) Tibus, Gründungsgeschichte, S. 1300. Tücking, Zeitschrift, Bd. 28, S. 62 f.; Bd. 30, S. 9 f.

kann wie bereits gesagt, aus wirtschaftlichen Gründen nur eine ganz verschwindend kleine, kaum beachtenswerte gewesen sein. Und aus all dem Gesagten ergibt sich approximativ als Gesamtseelenziffer rund 400.[1])

Es ist uns nun aber noch ein anderer Weg gegeben, die Größe und Stärke der Ahauser Einwohnerschaft am Ausgang des Mittelalters wenigstens annähernd zu berechnen, nämlich mittels einer Kommunikantenliste von 1498, laut derer zu diesem Zeitpunkte 334 Kommunikanten in der Stadt nachgewiesen werden.[2]) Diese Zahl

[1]) Bekanntlich waren die meisten mittelalterlichen Städte sehr klein und ihre Einwohnerzahl eine geringe. Die hier für Ahaus ermittelte Summe wird den wirklichen Verhältnissen sehr nahe kommen. Auch Lippstadt war zur Zeit seiner höchsten Blüte, zu Beginn des 16. Jahrhunderts, von nur 400 Menschen bewohnt. Overmann, Lippstadt, S. 14.

[2]) Gegen die Verwendbarkeit der Kommunikantenlisten für bevölkerungsstatistische Zwecke ist mit gutem Recht der Einwand gemacht worden, daß sie meist nur die Gesamtzahl der Einzelfälle angäben, in denen während einer bestimmten Periode den Gläubigen das Abendmahl gespendet sei. Dabei sei aber wohl zu berücksichtigen, daß von vielen Personen, und dies treffe namentlich für katholische Gegenden zu, mehrmals die Kommunion empfangen wäre. Aus diesem Grunde sei die Anzahl der ausgeteilten Kommunionen nicht gleich der Summe der Personen, die in dem Lebensalter ständen, daß sie überhaupt die Kommunion empfangen könnten. Daher müsse man die Häufigkeit des Abendmahlgenusses des einzelnen Individuums berücksichtigen. Während Reisner (Einwohnerzahl deutscher Städte mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, S. 25) die Möglichkeit einer solchen Ermittelung in Abrede stellt, wird sie von Tille (zur Bevölkerungsstatistik des Mittelalters, S. 41) und Kötschke (Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 18) bedingt bejaht. Neben Verzeichnissen in dem vorhin angegebenen Sinne, die schlechthin Kommunikantenlisten genannt zu werden pflegen, gibt es aber noch Register mit den Namen aller pfarreingesessenen Kommunikanten, die natürlich auch zur Gruppe der Kommunikantenlisten zu zählen sind. Zur besseren Unterscheidung ist daher passend die Terminologie dahin präzisiert worden, daß die ersteren mit Kommunionenzahlen, die letzteren allein mit Kommunikantenzahlen bezeichnet werden. (Vergl. auch Chr. Weber, die Anfänge der Statistik in der ehem. Grafschaft Mark, S. 57 ff.) In unserm speziellen Falle handelt es sich um eine Liste letzterer Art. Es geht dies aus der Veranlassung zu ihrer Aufstellung hervor. Der Bischof von Münster erließ nämlich zwecks Ermittelung der Schatzpflichtigen seines Stifts an die Pfarrer und Kapläne der einzelnen Kirchspiele die Aufforderung: Requiratis omnes et singulos vestros parochianos utriusque sexus ac nomina et cognomina singulorum et omnium uxorum, filiorum, sororum, fratrum, parentum et filiarum seu ipsis famulantium, quod aliquis corpori et sanguini Christi participavit. Niesert, Münstersche Beiträge, 2. Abt., S. 535.

ist aber keineswegs gleichbedeutend und identisch mit der Bevölkerungsziffer, trotzdem ja damals Andersgläubige, Juden, Lutheraner und Protestanten am Orte noch nicht existierten. Es fehlt noch die nicht unbedeutende Summe der Kinder, die zum Empfang der Kommunion noch nicht zugelassen waren. Es gilt nun den Prozentsatz der Minderjährigen dieser Altersstufe im Vergleich zu den Erwachsenen zu ermitteln. Als solchen nehmen wir mit Bretholz 20 % an.[1]) Unter Benutzung dieses Reduktionsfaktors beläuft sich mithin die Gesamtbevölkerung der Stadt Ahaus um 1500 auf 400 Seelen, ein Resultat, das auffallend genau mit dem nach der vorhin angewandten Methode erzielten übereinstimmt. Die zweite Berechnung beweißt also die Richtigkeit der ersten, und aus dieser Richtigkeit folgt wieder, daß auch die Grundlage, auf der die Feststellung vor sich ging, richtig, die Voraussetzung, von der wir dabei ausgingen, berechtigt war, daß nämlich die auf den beiden ersten Seiten des Ahauser Bürgerbuches mitgeteilten Namen auch tatsächlich die um 1500 vorhandene gesamte Vollbürgerschaft darstellt.

Zu dem im Vorigen bereits gelieferten Beweismaterial kommt als ferneres, wichtiges Moment der Umstand hinzu, daß sich unter den auf dem ersten Blatte genannten Personen manche befinden, die uns um 1500 in Urkunden wieder begegnen, sei es als Interessenten, sei es als Schöffen oder Zeugen, so ein Hermann Kryte, ein Wigbold Wiggerinck, ein Godeke Wiggerinck, eine Ermgart ter Horst, ein Johann Bilrebeke, ein Hermann Buninck. Die beiden ersten, Hermann Kryte und Wigbold Wiggerinck, kommen in einem 1478 abgefaßten Skriptum vor. Godeke Wiggerinck, dessen Name als einer der ersten in der Bürgerrolle zu lesen ist, fungiert in einer i. J. dusent veerhundert negentich, des sundags na Matthaei apostoli dage ausgestellten Urkunde als Zeuge. Jakob ter Horst und Ermgart, syne echte housfrouwe, heben gegeven den armen utsetteschen und melateschen lüden, buten der porten ton Ahues wonnende, ein stück gardenlandes in dem jahre unses herrn dusent viefhundert. Diese Ermgart ter Horst wird im Bürgerbuch an 58. Stelle aufgeführt. Von Johann Bilrebeke besagt eine aus dem Jahre 1502 stammende Nachricht, daß er bei Gericht bei Feststellung des Rechtes als Urteilfinder tätig war, daß er dane medde by an und awer war in ummestant des gerichts. Hermann Buninck macht 1503 der Stadt Ahaus das Anerbieten, sich von einer an ihn zu zahlenden Jahresrente von 1 rheinischen Goldgulden und 3 Schillingen loszukaufen.[1]) Es handelt sich also hier um Leute, die urkundlich nachweisbar um 1500 gelebt haben, die aber in unserm Bürgerbuch sofort auf der ersten Seite zitiert stehen. Mithin haben wir hier ein neues, kraftvolles Argument dafür, daß das Bürgerbuch nicht um 1400, sondern frühestens erst um 1500 in seinem Anfang entstanden sein kann.

[1]) Eine Bevölkerungsziffer der Stadt Brünn v. J. 1466, S. 177.

Doch genug über den zeitlichen Beginn der Bürgerrolle. Hinsichtlich der Art der Entstehung des Werkes in seinem letzten Teile, seit Beginn des 18. Jahrhunderts, gibt uns das Studium der städtischen Protokollbücher, die leider zum Teil verloren gegangen und nur von 1600 ab an aus gewissen Zeitepochen nach Art der Annalen fortschreitend von Jahr zu Jahr kurze, unzusammenhängende Nachrichten enthalten, Aufschluß. Auch in den Jahresberichten der Protokollbücher finden sich Vermerke über den Erwerb des Bürgerrechtes, lesen wir von der Neuaufnahme von Bürgern. Und durch Vergleichung dieser alljährlich aufgestellten Listen der Neubürger mit den Notizen unseres Bürgerbuches läßt sich klar und deutlich erkennen, daß das letztere stellenweise an der Hand der ersteren angelegt ist, da sein Wortlaut genau mit dem der Protokollbücher übereinstimmt bis auf einige wenige Namensauslassungen und Verkürzungen, die aber gerade die Nachahmung bezeugen. Sodann sei auf folgende Stelle des Bürgerbuches verwiesen: „Anno 1721, den 16. Januar haben Nachfolgende in Kraft geschworenen löblichen Eids nach Inhalt des Stadtsbuch die Bürgerschaft gewonnen . . .“ Aehnlich lauten die Vermerke der nächstfolgenden Jahre. Der Ausdruck Stadtsbuch ist jedoch ein viel zu genereller, der nichts Genaueres besagt. Er bezeichnet schlechthin jedes umfangreichere Schriftstück, das in der städtischen Kanzlei Verwendung fand, dem städtischen Rechts- und Geschäftsleben diente,[2]) vornehmlich das Statutenbuch, das eine Zusammenstellung der der Stadt eigenen Rechtsgewohnheiten, eine

[1]) Sämtlich Urkunden des Ahauser Stadtarchivs.
[2]) Vergl. Kötzschke, deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 16.

Sammlung der von der Bürgerschaft erlassenen Willküren enthält,[1]) dann aber zweitens auch das Bürgerbuch selbst, für das sich neben dem Ausdruck liber civium auch das Wort stadtboek als amtliche Bezeichnung findet, und endlich die Protokollbücher. Daß nun aber in unserem speziellen Falle die Redensart: Stadtsbuch in letzterem Sinne gebraucht ist, erhellt daraus, daß hier und da statt des deutschen Ausdrucks die lateinische Uebersetzung vigore protocolli und in vim protocolli gebraucht ist. Diese wenigen Worte in vim, vigore protocolli und „nach Inhalt des Stadtsbuch" bezeichnen so recht die Art der Entstehung unseres Werkes, beruft sich doch hier der Verfasser selbst ausdrücklich auf die städtischen Protokollbücher als die Quellen, aus denen er seine Kenntnis schöpfe.

1769 und 1774 begegnen wir dann abermals diesem charakteristischen „nach Inhalt des Stadtsbuch". Wenn man aber den Mitteilungen des Bürgerbuches über diese Jahre die entsprechenden des Protokollbuchs gegenüberstellt, so stößt man auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Auch in dem uns erhaltenen Protokollbuch heißt es nämlich unter dem 13. Januar 1769 und dem 15. Januar 1774: „In hoc anno haben die Bürgerschaft gewonnen, ut latius patet im Stadtsbuch". Es berufen sich also hier sowohl Bürgerbuch als Protokollbuch auf das Stadtsbuch, und daraus ergeben sich drei verschiedene Möglichkeiten gegenseitiger Abhängigkeit: 1. Das Bürgerbuch hat wie bisher das Protokollbuch ausgeschrieben; dann ist aber auch dessen Inhalt nicht authentisch, geht vielmehr auf ein drittes Werk, das Stadtbuch, zurück, auf das es ja selbst sich ausdrücklich beruft. 2. Das Protokollbuch hat umgekehrt dem bisherigen Verfahren diesmal das Bürgerbuch kopiert; dann ist aber letzteres auch nicht Original, denn es betont ja ausdrücklich, daß es seine Nachrichten dem Stadtbuch entlehne. 3. Bürgerbuch und Protokollbuch stehen in keiner direkten Beziehung zu einander, sind gleichwertig und gehen beide auf ein drittes Werk zurück. Aus der logischen Erwägung aller drei Fälle ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit die ehemalige Existenz eines dritten Schriftstückes. Welche Bewandtnis hatte es nun aber mit diesem Werk, das sowohl dem Bürgerbuch als auch dem Protokollbuch oder doch einem von beiden in

[1]) Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, S. 4 ff.

irgend einer Form als Vorlage diente? Wahrscheinlich war es ebenfalls ein Protokollbuch, von dem das uns erhaltene, hier in Frage kommende eine Abschrift in vielleicht verkürzter Form ist, wie ja auch über die Zeit von 1701—1713, ferner von 1726—1734 Protokollbücher in doppelter Ausführung noch vorhanden sind, und solche überhaupt für die Zeit von 1600 ab an als einstmals existierend nachgewiesen werden können.[1])

Sämtliche in der Verwaltung vorkommenden Ereignisse, Angelegenheiten, die für die Stadt irgendwie von Interesse waren und des Gedächtnisses der Nachwelt wert erschienen, wurden nämlich in zwei Bücher vermerkt, von denen das eine als protocollum diurnum oder generale, auch täglich gehaltenes Protokoll, das andere als protocollum extraordinarium oder absonderliches Protokoll bezeichnet wird. In das erstere trug der Stadtsekretär die Begebenheiten und Geschehnisse, so wie sie sich zutrugen, Tag für Tag ein; es war beständig zur Hand, diente dem tagtäglichen Gebrauche. Von Zeit zu Zeit wurde dann der Inhalt dieses protocollum diurnum kurz in groben Zügen in das protocollum extraordinarium übertragen.

In anbetracht all dieser Erwägungen wird man kaum fehlgehen zu behaupten, daß der Anfang des Bürgerbuches in den Beginn des 16. Jahrhunderts zu setzen sei, ein genau feststehendes Jahr dafür freilich sich nicht angeben lasse, daß in Uebereinstimmung mit sämtlichen bislang veröffentlichten Bürgermatrikeln, die damals vorhandenen Bürger zunächst in das Register eingetragen wurden, wie ja auch 114 nackte Namen, ohne jeglichen Zusatz die Einleitung bilden, daß dann im ersten Hauptteile die Eintragung der Personalien der Neubürger direkt geschah, daß

[1]) In den bereits oben besprochenen „Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen" werden folgende Protokollbücher der Stadt Ahaus aufgeführt: Von 1600–1649, von 1701—1713, von 1726—1734, von 1765–1788. Außerdem ist aber noch ein sehr umfangreiches Protokollbuch vorhanden über die Zeit von 1650—1750 (Nr. 2). Es umfaßt 493 Folioblätter. Auf der ersten Seite findet sich das farbenprächtige Wappen der Stadt mit der Unterschrift IHS MRA IOES, darunter: „gloria in excelsis deo, protocollum der Stadt Ahaus anno salutis 1650." Es sei noch betont, daß dieses Aktenstück sich im Nachlasse Tückings vorfand und erst vor kurzem der Stadt Ahaus wieder zugestellt wurde.

sie aber später, zuerst nachweisbar 1721, zunächst in die Protokollbücher erfolgte und dann an der Hand dieser in das Bürgerbuch. Ferner liegt es nahe anzunehmen, daß derjenige, welcher den Anfang schrieb, wohl nicht die Absicht hatte, das Werk mit dem Jahre 1400 zu beginnen, trotzdem hier in der geschichtlichen Entwickelung von Ahaus ein gewisser Wendepunkt zu erblicken ist, wurde doch rund um 1400 die Herrschaft der Edlen von Ahaus zu Grabe getragen, und gelangte die Stadt in die Hände des Bischofs von Münster, zu dessen Herrlichkeit sie fortan gehört.[1] Der Grund, warum gerade das Jahr 1400 in der Aufschrift des Bürgerbuches gewählt ist, läßt sich vielmehr mit Sicherheit nicht mehr ermitteln; vielleicht liegt ein merkwürdiger Irrtum oder Schreibfehler vor.

Zu Anfang enthält die Ahauser Bürgermatrikel eine lange Reihe Namen ohne jeglichen Zusatz, nur durch item mit einander verbunden. Später dagegen werden Jahr für Jahr mit Angabe des Monatsdatums der Vereidigung, mit Bemerkung der besonderen charakteristischen, persönlichen Verhältnisse, des Vor- und Zunamens, des Geschlechtes, der Nation, der Herkunft, des Ranges, Standes, Geschäftes, Gewerbes und Amtes, der Verwandtschaft, des erlegten Betrages der Bürgerrechtsgelder und der Nebengebühren die einzelnen Leute mitgeteilt, so in Ahaus vor Bürgermeister und Rat erschienen sind und den Treueid geleistet haben. Satzungen, die für die Aufnahme neuer Bürger maßgebend waren, Beschlüsse und Verordnungen hinsichtlich des Bürgerrechtes oder sonst Bestimmungen das bürgerliche und politische Leben betreffend, historische Notizen über die Schicksale der Stadt werden im Ahauser Bürgerbuch nicht mitgeteilt, was man vielleicht erwarten könnte, da dies in anderen Bürgerrollen, so denen der Städte Werne[2]) und Coesfeld[3]) der Fall ist.

Alle diejenigen, welche in die Bürgermatrikel eingeschrieben waren, galten politisch als vollberechtigte Mitglieder der Stadt-

[1]) Tücking, Zeitschrift, Bd. 28, S. 47. Tenhagen, die Landwehr der Herrschaft Ahaus, Zeitschrift, Bd. 55, S. 45. Niesert, Münstersches Urkundenbuch I, S. 412. Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster, S. 43. Erhard, Geschichte Münsters, S. 198.

[2]) Auszüge aus dem Bürgerbuch der Stadt Werne, Zeitschrift, Bd. 10, S. 345 ff. 1847.

[3]) Niesert, Münstersche Urkundensammlung, Bd. III, S. 205.

gemeinde. Jährlich wurde um die Zeit der Ratswahlen an der Hand und auf Grund der Bürgerrolle eine Liste der stimm- und wahlfähigen Bürger aufgestellt, und darin lag die praktische Bedeutung des Bürgerbuches. Die Führung der Matrikel geschah unter Aufsicht des Rates, ohne daß jedoch ein bestimmtes Schema vorgeschrieben gewesen wäre, durch den Stadtsekretär. Für ihn war es strenge Pflicht, alle und jeden Neubürger einzuzeichnen — eth sall oick sodaner ankomeling, mann- oder frouwensperson, in dat burgherboick mit namen und tonamen, oick jahr und dag ingeschreven werden — wie es im Statutenbuch von 1572 heißt.

Wir haben der Entstehungsfrage des Bürgerbuches ein so weitgehendes Interesse entgegengebracht, einerseits wegen der erörterten chronologischen Widersprüche und Schwierigkeiten, andererseits deswegen, weil in dem Bürgerbuch eine wichtige historische Quelle zu erblicken ist, reichlich fließend in vierfachem Strom, nämlich 1. für die Genealogie oder Geschlechterkunde, 2. für die Namenskunde, und zwar Tauf- Orts- und Familiennamen, 3. für die Bevölkerungsstatistik, die Kenntnis der Gesamtseelenzahl, ihre Zu- und Abnahme, 4. für die Erforschung des Bürgerrechts, Gewinn und Verlust desselben, Zahlung des Bürgergeldes, Erfüllung von Vorbedingungen.

II. Entstehung der Stadt und des Bürgerstandes.

Für die ältere Ahauser Geschichte bis zur Stadterhebung sind die Quellen dürftig und ungenügend. Um uns ein anschauliches Bild von dem allmählichen Entstehen und Werden des Ortes vor Augen zu führen, sind wir genötigt, manche in der Ueberlieferung fehlende Lücke durch die Resultate der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung des Städtewesens im Fürstbistum Münster auszufüllen.

Ahaus gehört nicht zur Gruppe der deutschen Städte, die bereits im grauen Altertum von den Römern in den Grenzländern Germaniens am Rhein, an der Donau und im alten Dekumatenland als Militärkolonien ins Leben gerufen waren, die die Stürme der

Völkerwanderung überdauerten und nach Verbreitung des Christentums zu Bischoffitzen wurden, noch auch ist die Stadt auf eine planmäßig an einem bis dahin unbewohnten Orte betriebene Neugründung zurückzuführen, zu einem chronologisch feststehenden Zeitpunkte durch einen konstitutionellen Akt entstanden, sondern nach und nach aus kleinen Anfängen und einer schon bestehenden ländlichen Siedelung hervorgegangen.[1]) Den Grundkern bildete wie bei fast allen Städten des Oberstifts Münster[2]) ein großer grundherrlicher Fronhof mit seinen Ländereien, der in der Nähe des heutigen Schlosses lag. Die dem Schlosse zunächst sich hinziehende Straße führt noch jetzt den Namen Domhof, eine Benennung, in der sich die Erinnerung an die einstmals an dieser Stelle gelegene curtis dominica, den Dominushof erhalten hat.[3]) Auf diesem Haupthofe wohnten unfreie, abhängige Kötter, denen Teile grundherrlichen Gutes zur Bewirtschaftung überlassen waren. Für diese Nutzung fremden Bodens mußten Zins und Abgaben gezahlt, Dienste verrichtet werden. Zwischen dem Fronherren und seinen Eigenleuten bestand indes nicht nur ein rein wirtschaftliches Verhältnis, die Grundherrschaft hatte vielmehr auch mannigfache Beziehungen jurisdiktioneller und schutzherrlicher Art im Gefolge. Die hörigen Kolonen waren dem Hofrecht unterstellt, das durch den vom Gutsherrn bestellten Schulzen gehandhabt wurde.[4]) Es wird denn auch noch um 1500 in Urkunden und Schriftstücken eines schulten ton hove ton Ahues, natürlich nicht mehr in amtlicher Eigenschaft, Erwähnung getan. Nach außen hin vertrat der Grundherr seine Leute und gewährte ihnen Schutz und Sicherheit, soweit dies in seiner Machtfülle lag. Die Notwendigkeit dieser Schirmherrschaft führte bei der allgemeinen Unsicherheit schon bald zur Anlage eines festen Kastells und zur Schaffung einer Dienstmannschaft. Diese Burg, die bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts

[1]) Ueber die verschiedene Entstehung der deutschen Städte siehe Meister, Verfassungsgeschichte, S. 128; ferner Meisterernst, die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster im Mittelalter, S. 1.

[2]) Lenfers, die Grundzüge des ältesten Wigbeletrechtes in den Städten des Oberstifts Münster, S. 6; Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. I, S. 57.

[3]) Tücking, Zeitschrift, Bd. 28, S. 3 u. 54.

[4]) v. Wrochem, der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Deutschrechtliche Beiträge, Bd. II, Heft 4, S. 54 ff.

existierte,[1]) bestehend aus dem böversten hues und der vorborgte, war für die Umwohner ein sicherer Zufluchtsort in jeglicher Not und Gefahr. Am Fuße der Burg entstand schon bald eine dichte menschliche Siedelung dadurch, daß der alte Fronhof abgebrochen, und sein Gebiet in Bauplätze und kleinere Landlose zerschlagen gegen einen Erbzins an die früher mehr zerstreut wohnenden Bauern verliehen wurde. Auch andere Leute wanderten zum Betriebe von Handwerk, Handel, Gewerbe und Kaufmannschaft ein, über die der Grundherr, da sie auf seinem Boden saßen, ebenfalls Herrschaftsrechte ausübte. Der so entstandenen dorfartigen Gemeinde, die nach außen hin durch eine Umwehrung mit Wall und Graben abgeschlossen ward, gelang es nach und nach aus den Händen des Stadtherrn wichtige Rechte und Zugeständnisse, schließlich eine freiheitliche Verfassung und Teilnahme am Ortsregiment zu erlangen. So ward die Stadt.

Wann dieser Entwickelungsprozeß völlig zum Abschluß gebracht ist, läßt sich genau ermitteln. Urkundlich begegnet uns Ahaus als Stadt zum ersten Mal in einem Privilegium des Edelherrn Johann III., dessen Datierung freilich infolge Beschädigung des Schriftstückes unbekannt ist.[2]) Da jedoch Johann III. nach Tücking[3]) etwa von 1295—1328 regierte, nach Tenhagen[4]) aber nicht vor 1306 zur Herrschaft gelangte, so müssen wir als Abfassungszeit jenes Privilegiums rund 1310 annehmen. Durch die Erteilung dieses wichtigen Vorrechtes wurde freilich der bisherigen ländlichen Siedelung nicht der

[1]) Tücking, Zeitschrift, Bd. 28, S. 4.

[2]) Nünning fand die Urkunde im Ahauser Stadtarchiv als zu seiner Zeit noch existierend vor und hat sie, soweit es die Korrumpiertheit gestattete, in seinen Monumenta Monasteriensia, S. 11, drucken lassen. Tücking glaubte die Echtheit des Schriftstückes wegen der darin genannten Namen verdächtigen zu müssen. Es seien dort als Gemahlin Johanns III. Hille und als Tochter Kunne angegeben, während in späteren Urkunden ganz andere verwandtschaftliche Beziehungen zu Tage träten, nämlich als Gemahlin Jutta und als Kinder Bernhard, Hermann, Sophia, Jutta und Marina. Nach mannigfachem Hin- und Herüberlegen kommt denn Tücking zu der naheliegenden Annahme, daß Johann III. eben zweimal verheiratet war, in erster Ehe mit Hille und in zweiter mit Jutta, und damit gibt auch er in etwa zu, daß es sich in jenem Dokument nicht um eine Fälschung handelt. Auch Tenhagen tritt für die Echtheit der Urkunde ein.

[3]) Zeitschrift, Bd. 28, S. 22 u. 56.

[4]) Die Landwehr der Herrschaft Ahaus, Zeitschrift, Bd. 55, S. 83.

Stadtcharakter verliehen, das frühere Dorf nicht in eine Stadt umgewandelt, aber hier wird seiner zum ersten Mal als eines städteartigen Gemeinwesens gedacht. Das Privilegium war nämlich, wie es in ihm selbst heißt, unsere lewe borges der stadt Ahues to beeteren upkommen gegeben. Es fragt sich aber noch, ob wir zu diesem Zeitpunkte, also um 1310, schon von einer regelrechten Stadt sprechen können. Der Umstand, daß viele andere Gemeinwesen des Münsterlandes, deren verfassungsmäßige Entwickelung unter gleichartigen Vorbedingungen sich vollzog, so Anholt, Bocholt, Dülmen, Haltern, Lüdinghausen und Ramsdorf in eben jener Epoche zu wirklichen Städten erhoben wurden,[1]) spräche zunächst dafür, daß auch Ahaus schon um 1310 städtische Gerechtsame besaß. Volle Klarheit in dieser Sache ist indes nur zu erzielen durch eine genaue Untersuchung darüber, ob all die Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale, die der mittelalterlichen Stadt gegenüber der ländlichen Siedelung eigentümlich sind, nämlich Markt, Mauer, Stadtgericht, Autonomie und Bevorzugung vor der Bauerschaft und dem Dorfe hinsichtlich der öffentlichen Leistungen,[2]) sich für Ahaus um die Abfassungszeit jenes Privilegiums nachweisen lassen. Ob der Ort schon eine eigene Verfassung und Verwaltung hatte, ob er hinsichtlich der öffentlichen Lasten vor dem platten Lande begünstigt war, wissen wir nicht. In dem Privilegium selbst aber ist von Zöllen und Akzisen die Rede, deren Erhebung städtisches Leben, Handel und Wandel, gesteigerten Verkehr und einen Markt zur Voraussetzung haben. Das Recht der Einziehung dieser Gefälle, das zunächst dem Edelherrn als Grundherrn zustand, kam durch das Privilegium an die borgers. Nach mittelalterlich urkundlichem Sprachgebrauch bezeichnet aber der Ausdruck Bürger zum mindesten die Bewohner einer burgartig befestigten Ortschaft.[3]) Es würde also daraus sich ergeben, daß Ahaus bereits um 1310 befestigt, wenigstens zum Schutze gegen Feinde im Kriege,

---

[1]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. I, S. 28.

[2]) Vergl. v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 194 und Meister, deutsche Verfassungsgeschichte, S. 128.

[3]) v. Below, das ältere Städtewesen und Bürgertum, S. 13; Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. I S. 128, Bd. II S. 738 ff; Knieke, die Einwanderung in die westfälischen Städte bis 1400, S. 18; Bürgeraufnahmen vom 13.—18. Jahrhundert, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 8, S. 1.

gegen Raub und Plünderung seitens des Adels mit Wall und Graben umwehrt war. Und wahrscheinlich ist der Ort lediglich wegen dieser seiner Verteidigungsanlagen im Gegensatz zum offenen Dorf eine Stadt genannt worden, ohne schon alle Eigenschaften eines ausgebildeten städtischen Gemeinwesens zu besitzen. Wenngleich die für eine Stadt charakteristischen Merkmale ohne Zweifel bereits teilweise vorhanden waren, so fehlte doch noch das wichtigste aller städtischen Attribute, der besondere Gerichtsbezirk; ein genau fixiertes, schriftlich niedergelegtes Stadtrecht erhielt Ahaus erst später durch ein weiteres Privilegium des Edelherrn Ludolf von 1391.[1]) Da nunmehr sämtliche Vorbedingungen für das Vorhandensein einer Stadt erfüllt sind, so haben wir es jetzt, seit 1391 nicht mehr mit einem befestigten Dorfe, wie früher zur Zeit der Gewährung des ersten Privilegiums, sondern mit einer regelrechten Stadt zu tun, einer politisch gearteten Korporation mit eigener Verfassung und selbständiger Regelung äußerer und innerer Angelegenheiten. Auch liegt dem Worte borgers jetzt nicht mehr die Bedeutung der Gesamtheit der Bewohner einer befestigten Ortschaft zu Grunde, wie früher um 1310, sondern es ist damit lediglich die Gesamtheit der 1391 Privilegierten gemeint, und derer, die später an diesen Privilegien, Rechten und Pflichten Teil hatten. Das war dann zuletzt nicht mehr die ganze, sondern nur noch ein Teil der gesamten Einwohnerschaft, nämlich die politisch in jeder Weise vollberechtigten Gemeindemitglieder, der Bürgerstand. Neben der Form borgers finden sich schon bald die davon abgeleiteten burger und borghere und das daraus lateinisch gebildete burgenses. Das rechtlich soziale Verhältnis, in dem der einzelne Bürger zur Gesamtheit, und umgekehrt die gesamte Stadtgemeinde zum einzelnen Bürger stand, die Mitgliedschaft nannte man de burgerliche frigheit, dat recht,[2]) oder auch de borgerschap, burgerschapf; letzterer Ausdruck bedeutet häufig aber auch gerade wie das entsprechende hochdeutsche Wort Bürgerschaft den Inbegriff aller Vertreter des Bürgerstandes. Es gab in der Stadt nur ein Bürgerrecht,

---

[1]) Gedruckt bei Tücking, Zeitschrift, Bd. 28, S 56—60 u. 72, ferner bei Fahne, Forschungen zur rheinisch-westfälischen Geschichte II, S. 95 ff., Original im Besitze des Grafen Rahuys in Uetrecht, Kopie im Stadtarchive in Ahaus und im Staatsarchive in Münster.

[2]) Gleich Bürgerrecht.

keine verschiedenen Abstufungen innerhalb desselben. Daher waren alle Bürger völlig gleichberechtigte Glieder einer großen politischen Stadtgenossenschaft. Eine bevorzugte Klasse weniger, wie etwa die Erbmannen in Münster, die wegen des Besitzes von freiem, vererblichen Grundeigentum in älterer Zeit unter der großen Masse der Bürger eine privilegierte Stellung inne hatten, gab es in Ahaus nicht.[1])

Wie ferner aus dem Stadtrecht von 1391 ersichtlich, waren außer den Bürgern noch andere Leute in Ahaus dauernd angesiedelt, die nicht bürgerliche Rechte erworben hatten. Sie nannten nicht Grund und Boden ihr eigen, saßen vielmehr auf dem Besitztum eines Bürgers oder des Edelherrn. Diese Klasse der Stadtbevölkerung, die teilweise freien, teilweise unfreien Standes und wahrscheinlich nur in beschränkter Anzahl vorhanden war, wurde in dieser Periode underzaten genannt. Neben den Bürgern und Nichtbürgern wohnten drittens noch die Burgmannen am Orte, ländliche Dienstmannen des Edelherrn, denen die Verteidigung und Beschützung der Burg und nunmehr auch der Stadt und ihrer Bewohner oblag. Sie nehmen wegen dieser Schutzherrlichkeit eine den Bürgern nebengeordnete Stellung ein und bilden unter dem Namen der Burgmannschaft eine besondere Körperschaft für sich. Mithin zerfiel die ältere Ahauser Bevölkerung d. h. die Gesamtheit all derer, die sich dauernd in der Stadt niedergelassen hatten, in drei gesellschaftliche Grade und politische Stände, die Burgmannen, die eigentlichen Bürger und die Hintersassen. Dementsprechend sind die Schreiben, in denen die einzelnen Bischöfe bei ihrer Thronbesteigung die von ihren Rechtsvorgängern gewährten Handfesten, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Stadt auch für ihre Regierungszeit in vollem Umfange bestätigen — confirmationes privilegiorum, die uns von fast allen Bischöfen im Staatsarchive zu Münster erhalten sind[2]) — an die borgmannen, borgeren und underzaten ton Ahues gerichtet.

Zu den Stadtbewohnern in einem von selbst gegebenen, natürlichen Gegensatze standen all die Menschen, die außerhalb der Umwallung ihr Dasein fristeten, sei es auf dem platten Lande zerstreut, sei es in Dörfern oder andern Städten lebend. Auch hier haben wir zwei ihrer inneren Natur nach völlig verschiedene Klassen zu unterscheiden, nämlich einmal die Außenbürger, Personen, die außerhalb der städtischen Bannmeile wohnten und trotzdem den Schutz und das Recht der Stadt beanspruchten, sich überhaupt als eine Art Stadtbürger betrachteten, und andererseits die Volksfremden, die in gar keiner rechtlichen Beziehung zur Stadt standen und durch die Bezeichnung gäste oder ankomelinge kenntlich gemacht wurden. Zu ihnen gehörten vornehmlich Reisende, Kaufleute und Bauern, die sich aus Geschäftsinteressen vorübergehend am Orte aufhielten.

[1]) Meisterernst, die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster im Mittelalter, S. 53 u. 58.

[2]) Vergl. Gengler, über die Städteprivilegien des 16., 17. und 19. Jahrhunderts, S. 19.

Durch die Verleihung des Stadtrechtes ging in dem Personenstande der bisherigen Bewohner keine Veränderung und Umgestaltung vor sich derart, daß ihnen durch Beendigung der Hofhörigkeit die Freiheit verliehen wäre. Abschaffung der Hörigkeit, Entlassung aus dem Hofrecht und Aufhebung der persönlichen Dienste und Leistungen müssen vielmehr teilweise schon früher erfolgt sein. Andererseits wohnten aber auch selbst nach Erlangung des Stadtcharakters noch hörige Leute am Platze. Es ergibt sich dies aus Artikel 15 des Stadtrechtes, in dem es heißt, daß der Edelherr außer der Blutgerichtsbarkeit auch die Aburteilung seiner Eigenleute sich vorbehalte, so oft es ihm im einzelnen Falle beliebe.[1])

III. Erwerb des Vollbürgerrechtes.

1. Aufnahmebehörde.

Bezüglich der Herkunft setzte sich die Stadtbevölkerung zusammen aus alteingesessenen, die seit dem Tage ihrer Geburt am Orte gelebt hatten, und aus Angesiedelten, die von auswärts, aus der Nachbarschaft oder auch aus weiterer Ferne, ihren Wohnsitz in die Stadt verlegt hatten. Die Kinder der Ortsgesessenen hatten der Gemeinde gegenüber die Stellung ihrer Eltern inne, dieselben Pflichten zu erfüllen,

[1]) . . . . utgesproken doden und claghebaren wünden blodich, de wyllen wy zelven richten unde unse eghene lüde, wo wy dat by doen wyllet, dat zal an ons staen.

aber auch die gleichen Annehmlichkeiten und Vorteile zu genießen wie diese. Nicht nur für die Schutzverwandten, sondern namentlich auch für die Bürger traf dies zu. Das Bürgerrecht war nämlich erblich und ging durch Abstammung von den Eltern in vollem Umfange auf die Nachkommen über. Die Kinder der Bürger waren geborene Bürger und konnten kraft ihrer Geburt bürgerliche Rechte beanspruchen, Bürger waren demnach an erster Stelle in Ahaus all diejenigen, die in der Stadt von bürgerlichen Eltern gezeugt waren.

Daneben konnte aber auch an die Hintersassen und an Fremde das Bürgerrecht verliehen d. h. Aufnahme in den politischen Stadtgenossenschaftsverband erteilt werden. Eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht war sogar notwendige Voraussetzung, um vollberechtigter Gemeindegenosse zu sein. Ob auch in älterer Zeit, vor 1391 der in die Stadt Einwandernde zum Erwerb des Bürgerrechtes verbunden war, ist bei dem Fehlen jeglicher quellenmäßigen Anhaltspunkte hierfür, nicht recht ersichtlich. Es wird jedoch anzunehmen sein, daß zunächst wie allerorts der Erwerb der Gemeindemitgliedschaft durch stillschweigende Niederlassung vor sich ging, und eine Erteilung bürgerlicher Rechte noch unbekannt war. Jeder Ankömmling, der im Weichbild Wohnung nahm, sich dem städtischen Regiment unterwarf, mit an den allgemeinen öffentlichen Lasten trug und die von der Gesamtheit erlassenen Statute und Willküren beobachtete, galt als vollwertiger Gemeindegenosse. Dies war um so mehr der Fall, da eine rechtliche Scheidung zwischen Bürgern und Nichtbürgern, ein besonderer Bürgerstand in der Stadt ursprünglich nicht vorhanden war, der Begriff Bürger vielmehr die Gesamtheit der in dem bereits befestigten Orte lebenden Menschen umfaßte. Die anfangs stillschweigend geduldete, formlose Ansiedelung wurde indes schon bald durch feste Grundsätze und Normen einheitlich geregelt, an bestimmte Bedingungen und Formen geknüpft und machte schließlich einer regelrechten, unter gewissen Rechtsformalitäten sich vollziehenden Aufnahme Platz. Es gilt nun im folgenden die Rechtsverhältnisse bei der Einwanderung im Wesentlichen darzulegen.

Man kann die Verleihung und den Erwerb des Bürgerrechtes passend als einen regelrechten Vertrag in Form des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes auffassen. Wie dieses stets zwei an seinem Zustandekommen direkt schaffend beteiligte Parteien zu umfassen pflegt, einen Rechtsgewährer und einen Rechtsnehmer, so standen auch bei der Bürgeraufnahme zwei Interessentengruppen handelnd einander gegenüber, auf der einen Seite der Bürgerrechtspostulant, und auf der andern Seite die Behörde — sei es nun eine einzelne Person oder eine mehrere oder viele Glieder umfassende Korporation — der die ungemein wichtige Befugnis der Erteilung der personalen und realen Zugehörigkeit zur Gemeinde zustand. Als Rechtsverleiher in diesem Sinne kommen zunächst nur die Stadtherren, die Dynasten von Ahaus in Betracht. Sie beanspruchten als Ausfluß ihrer grundherrlichen Macht Herrschafts- und Hoheitsrechte über die Bürger, und ohne ihre Erlaubnis durfte niemand am Orte seßhaft werden. Auch in Burgsteinfurt war es um 1337[1]) so und in vielen andern Städten. Selbst als die Ahauser Bürger im Laufe der Zeit größere Selbständigkeit, eine eigene Verfassung und Verwaltung erlangten, hatten die Dynasten von Ahaus trotz Verminderung ihrer stadtherrlichen Rechte bei Gewinnung der Gemeindemitgliedschaft auch jetzt noch in jedem einzelnen Falle ihre Zustimmung zu erteilen. Unleugbar ergibt sich dies aus Artikel 16 des Stadtrechtes, der unter anderm besagt, daß es einem Nichtbürger mit Gutheißung des Edelherrn gestattet sei, Bürger zu werden.[2]) Der Edelherr war indes meist nicht selbst persönlich bei der Aufnahme tätig, sondern der Stadtrichter und das Gericht handelten für ihn als Stellvertreter, wie aus § 5 des Stadtrechtes ersichtlich.[3]) Indes war nunmehr auch die Gemeinde selbst, wenn auch nur in beschränktem Maße, an der Bürgeraufnahme in etwa interessiert und beteiligt, denn ihre Verwaltungsorgane, die Schöffen, der Stadtsekretär und die Stadtboten bezogen von den Neubürgern Gefälle und Einkünfte, offenbar für die ihnen zustehende Verrichtung bestimmter Geschäfte bei der Aufnahme. Mit dem weiteren Ausbau der Stadtverfassung, die sich immer freier und unabhängiger von der stadtherrlichen Macht gestaltete, kam dann seit etwa 1500 die Bürgeraufnahme allein in die Hände der Gemeinde, und ihre Vorsteher, die Bürgermeister und

[1]) Knieke, die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, S. 137.

[2]) . . . enen borghere ofte enen manne, de toghelodet were dat he borgher werden mochte zunder unzen oevelen moet.

[3]) Siehe unten Kap. I § 5.

der Rat, übten nunmehr als im Auftrage der Gesamtheit handelnd die Aufsicht über den Erwerb des Bürgerrechtes aus. Der einzelne Gemeindegenosse dagegen hatte auf die Annahme oder Abweisung eines Bewerbers keinen Einfluß, er konnte ruhig die Aufnahme gutheißen oder ihr widersprechen. Eine Genehmigung des Stadtherrn bei der Bürgeraufnahme ist im allgemeinen in dieser Periode nicht mehr erforderlich, und eine direkte Einwirkung des Bischofs auf die Bürgerrechtsverleihung schlechthin in Abrede zu stellen. Seit dem Erlöschen des Mannesstammes des alten Ahauser Dynastengeschlechtes, seit 1406, waren nämlich als seine Rechtsnachfolger die Bischöfe von Münster Stadtherren. Abgesehen von seinen mannigfachen Befugnissen als Stadtherr war der Bischof gleichzeitig auch Landesherr, besaß neben der geistlichen und gemeindeherrlichen in seltsamer Vereinigung auch landesherrliche Gewalt.[1]) Kraft dieser konnten aber die Fürsten seit der Ausbildung ihrer Territorialhoheit Gesetze und Verordnungen über die in ihre Lande einwandernde Bevölkerung erlassen, ja den Städten, soweit sie landesherrliche Städte waren, vorschreiben, wen sie in ihre Mauern aufnehmen, und wem sie ihre Tore verschließen sollten. So verbot 1532 der Bischof von Paderborn die Niederlassung von Lutherischen in der Stadt.[2]) Und auch für das Fürstbistum Münster im allgemeinen[3]) und die Stadt Ahaus im besonderen sind seitens der Landesherren, namentlich zur Zeit der großen religiösen Wirrnisse und Kämpfe bisweilen solche die Einwanderung und den Aufenthalt der städtischen Bevölkerung betreffende Mandate ergangen,[4]) und insofern war der Bischof mittelbar bei der Bürgeraufnahme tätig.

2. Carta libertatis.

Die erste Anregung zum Erwerbe der Gemeindemitgliedschaft pflegte vom Bürgerrechtspostulanten selbst auszugehen. Dieser begab sich auf das Rathaus und brachte dort in aller Form vor den städtischen Verwaltungsbehörden seinen Wunsch vor, erklärte, daß er

[1]) Keutgen, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 135.
[2]) Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn, S. 161.
[3]) Siehe unten Kap. I § 2 und 4.
[4]) Siehe unten Kap. I § 4.

allen Ernstes begehre, Bürger zu werden. Auf diesen mündlich gestellten Antrag um Verleihung des Bürgerrechtes hin erfolgte zunächst durch den Rat eine eingehende Untersuchung und Prüfung der personalen Verhältnisse des Bewerbers. Es galt festzustellen, ob dieser den gesetzlich geforderten Bedingungen genügte, vornehmlich ob er freien Standes, sein eigener Herr war oder nicht. Der Beweis persönlicher Freiheit, eine Forderung, von der man seit Ausgang des Mittelalters nachweisbar in keinem Falle Abstand nahm, mußte unter allen Umständen durch untrügliche Mittel erbracht werden. Meist geschah dies in Form einer schriftlichen, glaubwürdigen Bescheinigung der Behörde, unter der man bisher gestanden hatte. Alle, die in der Gemeinde aufgenommen wurden, sollten unzweifelhaft frei sein von den Banden der Leibeigenschaft, niemanden angehören, niemandes eigen sein, in keinem fremden Dienste stehen. Daraus ergab sich nach der andern negativen Seite dieser Bestimmung hin von selbst, daß alle in persönlicher Abhängigkeit Lebenden ein für allemal vom Erwerbe des ius civium ausgeschlossen, dieses zu erlangen unfähig und unwürdig waren. Der Grund für diese Bestimmung lag wohl darin, daß das charakteristische Merkmal des Bürgerstandes die burgerliche frigheit, d. h. persönliche Beweglichkeit und Freiheit war. Daher läßt sich vermuten, daß in Ahaus gleich von Anfang ab an seit Existenz der vollgültigen Stadt und des Bürgerstandes, also seit 1391, wenngleich in dem aus demselben Jahre stammenden ältesten Stadtrechte dies Moment in keiner Weise hervortritt, ein testimonium libertatis in der vorhin auseinandergesetzten Art gefordert wurde. Als feststehende Tatsache kann dies freilich erst seit 1537 auf Grund eines zufälligen Vermerkes des Bürgerbuches nachgewiesen werden, der besagt, daß damals Gerdchen Rickers das Bürgerrecht erwarb und dabei ihre Freiheit mit des gografen ton Homborne segel bewies.

Es wäre nun von großem Interesse, noch weiter zeitlich in die Periode der Entwickelung und der Anfänge der Stadt zurückzugehen und festzustellen, ob man auch in der Zeit vor 1391 bei der Einwanderung zwischen Freien und Unfreien eine trennende Scheidung vornahm und den einen die Ansiedelung gestattete, die andern aber des Ortes und der Gegend verwies. Hierüber herrscht bei dem völligen Versagen unserer Quellen tiefe Finsternis, und es kann nur

dadurch in etwa in dieses allgemeine historische Dunkel Licht gebracht werden, daß man die Verhältnisse und Zustände der Entstehung anderer Städte ins Auge faßt und nach Analogie dieser die allgemein für die Kolonisation deutscher Kommunen aufgestellten Lehren und Grundsätze als auch für Ahaus zu Recht bestehende annimmt. Wir wissen, daß ein großer Teil der Einwanderer in den aufkommenden Städten hörig war, sich aus unfreien Elementen zusammensetzte, so daß nach und nach in den Städten Unfreie in erheblicher Anzahl vorhanden waren, die verschiedenen auswärtigen Herren Zins zahlten und trotzdem das Bürgerrecht erlangten.[1]) Daß auch in den Kommunen des Münsterlandes in älterer Zeit Ansiedelungen höriger Leute zahlreich vorkamen, beweist unter anderm ein Edikt des Bischofs Theoderich III. vom Jahre 1224, in dem er verbot, daß die entlaufenen Leute des Klosters Marienfeld weder in Münster, Beckum, Warendorf und Ahlen noch in irgend einem andern befestigten Orte seines Bistums Aufnahme fänden.[2]) Trotzdem Ahaus unter den hier aufgezählten Gemeinwesen nicht namhaft gemacht wird, denn damals gehörte es noch nicht zum Fürstbistum Münster, darf man immerhin für Ahaus dieselben Tatsachen annehmen, die von andern mit ihm auf gleicher Stufe stehenden Nachbarstädten des Münsterlandes bezeugt sind Demnach wäre es in Ahaus zunächst völlig belanglos und gleichgültig gewesen, ob ein Einwanderer freier Herkunft, sein eigener Herr war oder in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse sich befand. Leibeigenschaft, Unfreiheit und Hörigkeit standen anfangs dem Stadtbürgerrecht durchaus nicht hindernd im Wege galten als Privat- und Nebensache, nicht als hemmendes, ausschließendes Moment bei der Aufnahme in die Gemeinde, und Leute unfreien Standes zogen in Menge in die aufkommende, junge Stadt. Dies war um so wahrscheinlicher der Fall, da die Hörigen in älterer mittelalterlicher Zeit keineswegs völlig an der Scholle hafteten, vielmehr in ihrer Freizügigkeit nur Beschränkungen unterworfen waren.[3]) Erst

[1]) v. Below, Territorium und Stadt, S. 301, Knieke, die Einwanderung in den westf. Städten, S. 77 ff.

[2]) Kindlinger, Münstersche Beiträge, Bd. II, S. 257, Erhard, Geschichte Münsters, S. 130.

[3]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. V, S. 313; Barges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, S. 215.

im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden die Unfreien glaebae adscripti, waren hinsichtlich ihres Wohnortes ganz und gar von dem Willen eines Herrn abhängig. Indes auch jetzt bildeten die noch sehr volkreichen, ummauerten Städte ein Zufluchtsort für Verfolgte und Bedrängte. Und mancher, der sich dem Drucke bisweilen harter Diensthörigkeit, der Last der Fronden und Abgaben zu entziehen suchte, zersprengte die ihn fesselnde Bande, entwich seinem Gutsherrn in eine Stadt, um in deren sicherem Schutze ein besseres Dasein zu fristen. Häufig ließen Eigenhörige auch mit Erlaubnis, Wissen und Willen ihres Herrn sich ins Bürgerrecht aufnehmen. Diese waren alsdann einerseits ihrem Grundherren und andererseits der städtischen Gemeinde zu Zahlungen und Leistungen verpflichtet, gehörten zwei verschiedenen Rechtssphären an, die allmählich mit einander in Konflikt gerieten. So kam es wegen der Niederlassung von Unfreien zwischen den in ihren alten Rechten verletzten Grundbesitzern und den Städten zu Streitigkeiten, bisweilen sogar zu blutigem Kampf. Um diesen ständigen Reibereien und Fehden ein Ende zu machen, verboten Könige, Landes- und Territorialherren in Reichstagsabschieden, Mandaten und Edikten, unfreie Leute ins Weichbild aufzunehmen. Zuwiderhandlungen gegen solche Gebote wurden schwer geahndet. Um sich einerseits nicht der Ungnade des Landesherrn auszusetzen, und um ferner jeden Zwistigkeiten mit den Gutsherrn zu entgehen, wiesen die Städte im weiteren Verlaufe ihrer Entwickelung alle Hörigen bei der Bewerbung um das Bürgerrecht ab. So vollzog sich nach und nach am Ausgang des 13. und während des ganzen 14. Jahrhunderts in den westfälischen Städten „ein Umschwung zu einer andern Anschauung dergestalt, daß man jetzt Hofrecht nicht mehr für vereinbar hielt mit der städtischen Freiheit, und eine fast unüberbrückbare Kluft sich auftat zwischen Freiheit und Unfreiheit der Bewohner." [1])

In Uebereinstimmung mit diesem Entwickelungsgange der für alle westfälischen Städte schlechthin gültigen Formen bei der Einwanderung, sind die Gründe für die in Ahaus wahrscheinlich seit 1391 aufgestellte Forderung personaler Freiheit des Bürgerrechtsbewerbers auf der einen Seite in der Unabhängigkeit der Stadt selbst und ihrer vollberechtigten Bewohner zu suchen, auf der andern

[1]) Knieke, S. 104 f.

Seite aber in den seitens der öffentlichen Gewalt unter einseitiger Berücksichtigung der Interessen der Grundherrn für die Einwanderung erlassenen gesetzesmäßigen Anordnungen.

Aus diesen Beweggründen waren in Ahaus vermutlich seit 1391 alle Unfreien von vornherein von der vollgültigen Gemeindemitgliedschaft ausgeschlossen. Daher bestand für den Leibeigenen die einzige Möglichkeit, Aufnahme in die Bürgerschaft zu finden darin, daß er zuvor Freizügigkeit erlangte, sich durch Zahlung einer mehr oder minder großen Summe an den Grundherrn aus der „Echte" loskaufte und über diese seine Entlassung aus dem Mundverhältnisse beglaubigten Ausweis beibrachte, darüber, daß er nicht mehr zu Diensten und Abgaben, zu Heiratszins und Todfallrecht verbunden sei und ungehindert hingehen könne, wohin er wolle. Bei der scharfen Scheidung zwischen Freien und Unfreien mußte erst schriftliche Freilassung vorangehen. Diese geschah durch einen Freibrief, frigbreve, carta libertatis. Sie war nach Kniecke „eine Urkunde über beendete Hörigkeit oder geradezu die formelle Freilassung des Hörigen durch Beurkundung". Die unumgängliche Notwendigkeit der Beibringung eines solchen Freibriefes ergibt sich vornehmlich aus den Bestimmungen eines Schriftstückes, betitelt „Polizeiverordnungen und Gerechtsame der Stadt Ahaus vom Jahre 1572".[1])

Die Freibriefe selbst sind namentlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert ziemlich zahlreich erhalten. In der Ahauser Gegend handelte es sich vornehmlich um Unfreie des Bischofs von Münster, der Grafen und Gräfinnen zu Bentheim, der Freiherrn von Oer auf der Egelborg bei Legden, der Freiherrn und Freifrauen von Heiden auf Haus Wohnung bei Nienborg, den Aebtissinnen des Stifts Vreden, der Aebte des Klosters Varlar bei Coesfeld, der Kirche von Ahaus und der benachbarten Kirchen. Derartige mit Unterschrift und Siegel versehene Freibriefe wurden ausgestellt im Jahre 1600 für Gerrit

[1]) Es heißt dort: So die eigen oder sunst in jeviger höricheit oder echte were, gentlichen gefriet und in tidt syner ankumpft darvan einen besegelten breff bybrengen. Die Polizeiverordnungen, von denen bisher nur eine Abschrift einzelner Teile aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bekannt war, fanden sich jüngst im Pfarrarchiv. Auch in den bereits oben besprochenen Inventaren der nichtstaatlichen Archive ist dieser wichtigsten aller Stadtakten nicht gedacht.

tor Horst, 1606 für Stine ten Werle, die von dem Grafen zu Bentheim friggekofft mit overrekung ihres frigbreves fur sich und ehre kinder eins vor all de borgerschap gewann. 1621 erbrachte Hille Strevels schriftlichen Beweis ihrer Freiheit, daß sie laut Schreiben des Rentmeisters zu Bentheim aus der „Bentheimer echte" entlassen sei; 1690 erhielt Else Loermanns vom Herrn von Lenbeck einen Freibrief; 1715 ward Heinrich Barenbrügge vom Bischofe zu Münster manumittiert, 1722 Margareta Brinckmanns vom Haus Varlar; in demselben Jahre ward Heinrich Winkens bescheinigt, daß er „vom Eigentum des Landesfürsten losgesprochen sei". 1732 Johann Telgmann von der Kirche zu Heek und 1764 Anton Kortbusch, im Kirchspiel Wüllen wohnhaft, von der Kirche zu Ahaus. 1769 endlich erlangte Maria Homanns, eigengeboren, die Freiheit laut einer von Maximilian Droste, Drosten, ausgestellten carta libertatis.[1])

Es bleibt zu erwägen, wie sich die Aufnahmebedingung gestaltete, wenn jemand zwar von einem freien Vater aber von einer unfreien Mutter abstammte. Dafür kommt folgende Eintragung im Bürgerbuch (S. 29) in Betracht: J. J. 1714 hat Arnd Rotts von

[1]) Zweifellos dürfte mancher Leser den Wunsch hegen, einmal das Original eines Freibriefes zu lesen, um auch seine sprachliche Fassung und rechtliche Form kennen zu lernen. Da nicht jedem dazu die Gelegenheit sich bietet, so sei hier der Text eines Freibriefes mitgeteilt: Wir endes benennte bekennen und bezeugen hiermit, das Hermann Hellinck und Aleid Heuvers, eheleu·e auf Heuverskotten im kirspiel Epe am Barlerberge gelegen wohnhaft, welche bei uns in die echte gewesen, weswegen er jahrlich uff Michaelis ein paar guter hühner, und wann man oder frau verstorben, das beste pherd oder kuhe zu geben verpflichtet gewesen, sich auf heut dato von dieser pflicht vor eine sichere summe geldes abgeloeset, welche summe geldes wir alsofort emphangen, so das er sich hinfort in andern echten mag geben und mit seinem gut feines willens nach schalten und walten ohne unsre oder jemandes besperrunge. Zur urkundt der wahrheit haben wir dieses mit eigenen henden unterschrieben und mit unsern adligen petschaften bevestiget. So geschehen auf haus Wohnung, den 24. August 1711.

Sopbia Augusta v. Kolbacb, madame v. Heiden, B V. Heiden.

Beglaubigt ist das Schreiben durch zwei Siegel aus rotem spanischem Lack. Welche Familie das Wappen in der rechten Ecke unten führte, ließ sich nicht ermitteln, wahrscheinlich waren es die von Kolbacks. Das Siegel links zeigt das Wappen der von Heiden, drei silberne Balken in glattem blauen Felde. Vergl. v. Spießen, Wappenbuch des westf. Adels, Bd. II, S. 70, Tafel 163.

Gerd Rotts freiem Kotten nach vorgezeigtem Muttersfreibrief Anna Preckel die Bürgerschaft gewonnen. Wir haben es hier offenbar mit einer Person zu tun, deren Vater ein freier Mann, deren Mutter aber eine Hörige war. Sie muß nachweisen, daß der Lehnsherr der Mutter auf alle Rechte, die er etwa auf die Person als Sohn einer ihm leibeigenen Mutter hatte, verzichtete.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden bei der Bürgeraufnahme keine cartae libertatis mehr vorgelegt. Der Grund dafür ist in den damals einsetzenden Bestrebungen für die Bauernbefreiung und Aufhebung der Leibeigenschaft zu suchen. Bereits in einem für das Hochstift Münster 1783 erlassenen landesherrlichen Mandat wurde bestimmt, daß der Erbpächter persönlich frei sei und es daher zur Erlangung der Freiheit eines Briefes nicht mehr bedürfe.[1])

3. Attestatio nativitatis und abschiedsbreve.

Durch die Forderung der carta libertatis als Bedingung für die Bürgeraufnahme wollte man sich gegen etwaige Ansprüche eines nachfolgenden Herrn schützen, Streitigkeiten, die sich durch die Einwanderung hätten ergeben können, aus dem Wege gehen. Indes begnügte sich die Stadt nicht allein mit der Forderung persönlicher Freiheit, der Neubürger hatte vielmehr außerdem noch nachzuweisen, daß er von rechter und echter d. h. ehelicher Geburt war, also nicht einem Konkubinate seinen Ursprung verdankte, nicht aus einer wilden, sondern aus einer vollgültigen Ehe, ex toro legitimo hervorgegangen war. Und um sicher zu gehen, mußte der Bürgerrechtspetent diese seine eheliche Abstammung in einem gebortzbreve, einer attestatio nativitatis, einem testimonium baptismatis glaubwürdig nachweisen. Alle hatten sich ein eingehendes Forschen nach ihrer Herkunft und Geburt gefallen zu lassen, eine recherche de la paternité, von der niemand ausgeschlossen war. Uneheliche Abstammung machte unfähig die Bürgerschaft zu erwerben, und daher war den liberi naturales, Findlingen, Pfaffen- und Hurenkindern, wenngleich sie Pfahlbürger werden konnten,[2]) der Erwerb des Vollbürgerrechtes nicht gestattet.

[1]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Erbfürstentum Münster, Bd. II, S. 112.

[2]) Siehe unten Kapitel V.

Jeder Bewerber sollte ferner in einem sogenannten Abschied, abschiedsbreve, der unserm heutigen Abmeldeschein in etwa entspricht, über redlichen Wandel, fromme Gesinnung und darüber, daß er sich an seinem Vorort ehrlich aufgeführt habe, nicht wegen irgend eines Vergehens ausgewiesen, vielmehr mit Wissen, Willen und Erlaubnis der früheren Obrigkeit abgezogen sei, Zeugnis beibringen.[1]) Man suchte durch solche Kontrolle, gestützt auf die amtliche Aussage einer Behörde über das Vorleben, die Vergangenheit und Aufführung, über die persönliche Würdigkeit des Aufzunehmenden und wie er sich bis dahin seinen Unterhalt verschafft habe, sichere Kenntnis und unparteiische Auskunft zu erhalten. Niemand wurde zur Bürgerschaft zugelassen, der ein Verbrechen begangen, für ehrlos und rechtlos erklärt, des Landes verwiesen war oder gegen den man die Todesstrafe erkannt hatte.

Es scheint keine Bestimmung darüber vorgelegen zu haben, daß die Abschiede und die oben erörterten Geburtsatteste und Taufscheine von dem Gemeindevorstand des verlassenen Ortes ausgestellt sein mußten. Die noch nachweisbaren Zeugnisse rühren vielmehr meistens von der Geistlichkeit, häufig auch von den städtischen Behörden, sehr selten dagegen von seiten eines Gerichts her. So zeigte 1605 Heine Vosser vom Pastor Werner in Wüllen eine attestatio vor, 1610 Bernhard Ohr von Buldern von Dietrich Morrien, Werkmeister des Domkapitels in Münster, 1671 Meister Peter Swedendorp aus Asbeck vom Pastor Nienhaus, 1677 Helene Ebbeking von der Stadt Metelen, 1696 Bernhard Vogt aus dem Stift Paderborn von der hochfürstlich Paderbornschen Kanzlei; 1697 bewies Anna Berghaus mittels eines vom Bürgermeister Rheinhartz in Schöppingen unterzeichneten Scheins, daß sie frei, echt und recht geboren sei. 1708 legte Christine Goßling aus der Bauerschaft Wehr ein testimonium nativitatis sub manu vicarii Kemper vor. In demselben Jahr bezeugt ein Schreiben sub manu iudicis et scabini Arnoldi Kemper cum sigillo iudicis, daß Johanna Elsing von Johann Elsing und

[1]) Vergl. hierüber die Bestimmung der statutenmäßigen Rechte und Gewohnheiten der Stadt von 1572: Wie auch dergenner, der sunst etwar ein burger gewesen, oder doch frig were gebaren, seines vorigen abscheidtz und seiner frommicheit genoichsam schine und bewise medt sich averbrengen, dan ohne den mag niemantz tor borgerschaff gestattet werden.

Gerritchen ten Cohaus frei und ehelich geboren sei. 1711 wurde Stephan Levale aus Coesfeld auf vorgezeigte attestatio vom Pastor ad sanctum Jacobum in die Bürgerschaft aufgenommen; 1713 legte Ludolf Simon ebenfalls aus Coesfeld einen Abschied sub manu secretarii Bruns vor, 1746 endlich erhielt Elisabeth Peters aus Dülmen sub manu domini decani Trippelvoet ihren Geburtsschein.

Von der Beibringung der Abschiede und der testimonia nativitatis nahm man nur äußerst selten Abstand und ging auch in solchen Fällen sehr umsichtig zu Werke. Es wurde dann meist der gesamte Rat und auch wohl ein Ausschuß aus der Bürgerschaft berufen, und diese gaben nach reiflicher Ueberlegung des besonderen Falls ihre Einwilligung oder verweigerten sie, während in der Regel unter normalen Umständen die Bürgermeister allein schon für die Bürgeraufnahme zuständig waren. Als ferner 1559 Barbara Buschmanns sich um die Bürgerschaft bewarb und keinen Taufschein vorlegen konnte, mußten zwei ehrsame, glaubwürdige, im Vollbesitz ihrer Rechte sich befindende Bürger, gude tüchbare mans und des geloevens wall wert, by eren eeden und wahrheit vor Gericht bezeugen, daß Barbaras Eltern und Großeltern freie Leute gewesen, über deren Lebenswandel nichts Nachteiliges bekannt sei, und daß auch sie selbst sich des besten Leumundes erfreue.[1]) Seit Ausgang des 17. Jahrhunderts wandte man wohl häufiger ein ähnliches Verfahren an, und es wurden Personen in die Bürgerschaft aufgenommen auf die bloße eidliche Versicherung hin, daß sie freien Standes seien. Auch mußten sie dann für die Richtigkeit ihrer Sache einen Bürgen stellen, der für etwaige aus falschen Angaben erwachsende Nachteile sich verpflichtete und aufkam.

4. Konfession und Nationalität.

Hinsichtlich der Konfession wird in den Bestimmungen über die Bürgeraufnahme in Ahaus nichts bemerkt. Wir sind indes zu der Annahme berechtigt, daß von den Anhängern der drei christlichen Bekenntnisse zunächst nur die Katholiken zugelassen wurden, und die

[1]) Dat deselvige Barbara van ölderen to ölderen uprecht und fry gebaren sy . . . sie hebben oick van gemelten Barbara ölderen noch van Barbara selbst ennige unfrommigkeit gehöret. Urkunde im Staatsarchive zu Münster, unter Urkunden der Stadt Ahaus.

katholische Religion für den Erwerb der Gemeindemitgliedschaft Vorbedingung war, zumal da der Landesherr, die amtlichen Behörden und auch die Bürgerschaft sich zu dieser Glaubenslehre bekannten. Lutheraner, Protestanten und Juden hatten zwar vorübergehend am Orte ihren Aufenthalt, wurden aber zum Erwerb des Vollbürgerrechtes wahrscheinlich nicht zugelassen. Auch kamen Nichtduldung und Ausweisung in Anwendung des Grundsatzes: cuius regio, eius religio vor.[1]) Nach dem westfälischen Frieden wird man natürlich infolge der darin zugesicherten Religionsfreiheiten bei der Bürgeraufnahme keinen Unterschied der Konfessionen mehr gemacht haben.

Deutsche Nationalität wurde in Ahaus nicht gefordert. Ausschluß von Ausländern existierte nicht wie in Lüneburg, wo man ausdrücklich darauf bestand, daß der Bewerber ein deutsch geborener Mann sei, und vornehmlich Leuten wendischer Abkunft das Bürgerrecht vorenthalten wurde.[2]) In Ahaus rekrutierte sich die Bürgerschaft vornehmlich aus der agrarischen Bevölkerung der Nachbarschaft, entstammte dem Münsterlande und holländischen Gebieten; Leute aus weiterer Ferne lockte die Stadt weniger an. Neben Niedersachsen, Franken und Friesen finden sich unter den Bürgerrechtspetenten aber hin und wieder auch Volksfremde, Franzosen, Schweizer und Italiener.

5. Bürgergewinn und „iura“. Nachweis eines Vermögens.

Für die Gestattung der Ansiedelung und die Verleihung des Bürgerrechtes mußte vom Empfänger wie allerorts eine regelrechte Abgabe gezahlt werden. Diese Taxe wurde Winnung oder Bürger-

[1]) Im Jahre 1608 wurde in der Stadt eine strenge Zensur gehandhabt, und ein Mandat gegen lutherische Bücher und Schriften erlassen. Gegen die Vertreter des Luthertums selbst wird man ebenfalls nach dem Gesetze vorgegangen sein. Der Begriff der Toleranz fremder Bekenntnisse war dieser Zeit noch fremd. Als Beweis mögen folgende zwei Stellen eines Ratsprotokolls dienen: 1624 Imgleichen sind von fürstlich Münsterschen herren räte oftmalen befehlen an die hiesigen beamten gesandt und die, so der katholischen religion nicht gemäs, bei poena der incarceration der stadt und des landes zu verweisen. Gleichwohl noch ein zeitlank dilation bekommen.

1626. Es hat unser archidiaconus suffraganeus selbsten in persona zweimalen das sendgericht gehalten und den unkatholeschen aus ernstlichen bevelich ihrer churfürstlichen gnaden die stadt und das land zu ränmen geboten, wie dan geschehen, und dieselbige verweichen müssen.

[2]) Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch, S. 30 f.

gewinn geheißen, und da sie der Hauptsache nach in Geld bestand, so nannte man sie auch wohl Aufnahmegeld, Bürgergeld oder Einzugsgeld. Sein Erlegen bezeichnete man als sich in die Gemeinde einkaufen. Das Bürgergewinn war eine Lokalabgabe, eine personelle, nicht dingliche Leistung, ein Beitrag zur Stadtbefestigung, ein Aequivalent für die Nutzung des Stadteigentums und die Vorteile des Kommunalverbandes.

Empfänger dieser Rezeptionsgebühren waren immer diejenigen, denen das Recht der Bürgeraufnahme zustand, zunächst die Stadtherren, die Dynasten von Ahaus. Seitdem aber die Verleihung der Gemeindemitgliedschaft seitens der Stadt selbst erfolgte, flossen nunmehr auch die Kosten in die Gemeindekasse und wurden zum Besten der Gesamtheit verwandt. Von dem Anzugsgeld fielen kleinere Beträge an die Bürgermeister, Ratsherren und Schöffen, den Stadtschreiber und die Ratsknechte. Diese Sporteln waren ein Entgelt für die bei der Aufnahme geleisteten Dienste, für die Beurkundung, Bezeugung, Ausfertigung und Aushändigung des Bürgerbriefes. Man nannte diese finanziellen Rechtsansprüche der bei der Aufnahme beteiligten Personen schlechthin iura.

Die Höhe des Bürgergewinns bestand nicht in einem einfürallemal festgesetzten Betrage, sondern war zu verschiedenen Zeiten je nach den Umständen sehr verschieden bemessen, wurde nach dem Herkommen, durch besondere Bestimmungen und Ortsstatute nach bevölkerungspolitischen Gründen geregelt. Eine Hauptaufgabe des Rates bestand darin, dafür Sorge zu tragen, daß alle und jeder Bürger in der Stadt ein auskömmliches Dasein fristeten. Geriet ein Gemeindemitglied in Not und Armut, so wurde es aus öffentlichen Mitteln unterstützt und unterhalten. Im Orte konnte immer nur eine beschränkte Anzahl von Menschen sorglos ihren Lebensunterhalt finden. Ein Herabsinken und Ueberschreiten dieser Ziffer suchte der Rat durch eine umsichtige populationistische Politik zu vereiteln. Deswegen pflegte man, solange Wohlstand herrschte, Handel und Wandel im Aufblühen waren, nach verheerenden Kriegen, Pest, Aussatz und anderen Seuchen, die die Bevölkerung stark dezimiert hatten, durch geringe Aufnahmegebühren den Ankauf des Bürgerrechtes zu erleichtern, den Zuzug zu steigern, und so die Zahl der Bürger möglichst zu vermehren. Mit dem Rückgang des gewerblichen Lebens, zu Zeiten

schwindenden Wohlstandes, wirtschaftlicher Krisen, finanzieller Notlage und Schwierigkeiten ward das Ansässigmachen auf alle Weise erschwert und deswegen das Ankaufsgeld gesteigert.[1])

Ueber die Höhe des Bürgergeldes, das anfangs sehr niedrig war, mit dem Sinken des Geldwertes aber immer mehr stieg, finden sich in dem erhaltenen Quellenmaterial zahlreiche Angaben. Zuerst bestimmt hierüber das Privilegium des Edelherrn Ludolf vom 24. Juni 1391 im Artikel 5: Vortmer we borgerschaf wille entfaen, de sall geven den schepenen enen schillinck, dem schriever twe pennige, den stadesbodden gewelicke enen penninck unde dem gerichte under ener mark na genade des gerichts unde willen der schepene. Die Höhe des eigentlichen Bürgergeldes, als das wir nur die an das Gericht zu zahlende Summe annehmen müssen, ist also nach diesem Gesetzesparagraphen noch nicht genau einheitlich fixiert. Es war vielmehr der Aufnahmebehörde, mit der sich der Postulant verständigen mußte, anheimgegeben, den Preis nach Gutdünken im einzelnen Falle verschieden zu bemessen. Dabei war nur nach der einen Seite hin eine Grenze festgelegt, nämlich die, daß die höchstzulässige Forderung „unter einer Mark“ betragen müsse. Im Vergleich mit andern westfälischen Städten ist diese Maximaleinkaufssumme eine geringe.[2]) Der Grund hierfür ist wohl in dem Bestreben zu suchen, die Gesamtziffer der Bürger, die noch eine minimale war, zu vergrößern. Der Stadtherr hatte ein lebhaftes Interesse daran, daß die Gemeinde sich rasch und stark bevölkerte. Er förderte die Einwanderung durch geringe Aufnahmegebühren, da das Gedeihen der jungen Stadt von ihrem Wachstum abhing, und da sie in wirtschaftlicher wie kriegstaktischer Hinsicht den Mittelpunkt seines Territoriums bildete. In jenem Statut sind ferner die Zeugengebühren bereits in barem Gelde festgelegt und nicht in Naturalabgaben, Erzeugnissen des Bodens, Produkten der Viehzucht, etwa einem bestimmten Quantum an Wein, Bier, Korn, Eiern, Geflügel

---

[1]) Wir nehmen diese These, die übrigens mehr oder minder für alle Städte Gültigkeit hat (siehe v. Below, Artikel Bürgerrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften), als ein Hauptresultat der Betrachtung dieses Kapitels vorweg und werden für ihre Richtigkeit im folgenden bei Besprechung der einzelnen über das Bürgergewinn erlassenen Verordnungen den Beweis erbringen.

[2]) Knieke, S. 139.

oder Wachs, trotzdem damals bei herrschender Naturalwirtschaft das Geld noch sehr rar, noch nicht allgemein als Zahlungsmittel eingeführt war.

Sodann bestand ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Gemeindemitgliedern noch nicht, nur von Bürgern also Männern ist die Rede. Erst etwa hundert Jahre später hören wir auch von Bürgerinnen, die ihrem Personenstande nach Ehefrauen und Witwen, aber niemals Jungfrauen waren. Sie hatten nicht das Vollbürgerrecht sondern eine Art minderen Rechtes, da sie der Natur und dem Wesen ihres Geschlechtes nach weder zum Waffendienst noch zur Führung eines öffentlichen Amtes befähigt waren. Daher war für sie auch das Bürgergeld ein nicht so hohes wie für die Männer, wie dies in den für die Stadt Ahaus erlassenen, im Jahre 1572 schriftlich niedergelegten Polizeiverordnungen zutage tritt.[1]) Empfänger des Bürgergeldes war jetzt nicht mehr das grundherrliche Gericht, sondern die Gemeinde selbst. Die Zeugengebühren, die außer dem Schöffen, dem Sekretär und den Stadtsboten nunmehr auch von den Bürgermeistern, dem Rentmeister und den Pförtnern bezogen wurden, bestanden teilweise in Geld wie früher, teilweise aber in einer Naturalleistung, nämlich Lieferung von Wein, wie dies allgemein in den Städten des Mittelalters der Fall war.[2]) Die Gesamtunkosten betrugen für eine männliche Person etwas mehr wie 3 Taler, für eine weibliche Person aber etwas mehr wie 2 Taler. Mithin zahlten Frauen nur zwei Drittel von dem, was die Männer gaben.

Dieses Prinzip tritt uns 1654 wieder entgegen, indem damals durch einen Ratsbeschluß die Gebühren für eine Mannsperson auf 12 Mk. für eine Dame aber nur auf 8 Mk. festgesetzt wurden. Daneben bekam jetzt der Stadtsekretär von allen ohne Unterschied ein halbes Kopfstück, und jeder Diener einen Schilling oder anderthalben Stüber. Diese Summe ist im Vergleich zu den

[1]) Wanner nun jemand nach furbringung vnrermelten genoichsamen bewisen die burgerschaff gewunne umb sin geboer, sall darvoer die mansperson einen daler und die frouwesperson einen halven daler, den burgermesteren und schepenen und deme stadtsrentemeister twe daler (de frouwesperson aber anderhalven daler) item ein jeder dem stadtsschriever ein mengeln wyns, dem deiner und twen portners jedern sess pennige unsümeliche verrichten und betalen.

[2]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. II, S. 456.

andern Orten in ebenjener Zeit geforderten Abgaben eine mäßige zu nennen, beispielsweise betrug in Borgholtz das Bürgergeld seit 1651 10 Reichstaler.[1]) Als Grund für jene Steigerung des Anzugsgeldes wird im Ahauser Protokollbuch der angegebenen, „weil die Bürgerschaft sich in leidlichem Anschlag, und die Stadt in großem Beschwer befand.“ Die unselige Zeit des 30 jährigen Krieges war gerade vorüber; indes noch nicht völlig waren Kriegsdromete und Kriegsgejammer verhallt. Die Stadt lag teilweise in Trümmern und Asche, viele Häuser standen leer, Schwert, Hunger und Not verzehrten die Bürgerei, und durch die versumpften Straßen und öden Plätze, zwischen Leichen und Kranken bewegten sich mutlos in dumpfem Gemurmel die Prozessionen der Ueberlebenden zur Abbittung der abscheulichen Pestilenz. Die städtische Bevölkerung war nach und nach auf ein Drittel zusammengeschmolzen, und um sie neu zu beleben, wurde 1672 allen Fremden, die einen unbezimmerten Platz bebauen würden, Befreiung von allen Einquartierungen und Schatzungen für die ersten 5 Jahre ihres Aufenthaltes zugesagt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sodann jeder Neubürger einen Brand-, Feuer- oder Spritzeneimer zu stellen oder doch den Preis dafür, nämlich 25 Stüber, zu erlegen. Diese Tatsache erinnert lebhaft an den Feuergulden, den in Paderborn der neu Aufzunehmende außer andern Abgaben zahlte.[2]) Andere Leistungen bei der Bürgeraufnahme, Anschaffung von Waffen oder einem Feuerkübel, Lieferung von Bäumen zur Bepflanzung der Allmende oder mehreren Pfund Pulvers wie z. B. in Werne[3]) oder Geldzahlung als Ersatz dafür, sind uns für Ahaus nicht bezeugt.

Am Ausgang des 17. Jahrhunderts betrug die für den Erwerb bürgerlicher Rechte zu zahlende Summe „nach dem alten Füß“ 5, und bald darauf 6 Reichstaler. An Sporteln entfielen nunmehr auf die beiden Bürgermeister 22 Stüber, den Quästor 11 Stüber, den Schöffen ebensoviel, den Sekretär 5 Stüber 1 Deut, die beiden Stadtboten zusammen 5 Stüber. Nach dem neuen Reglement, das mit dem Jahre 1717 in Kraft trat, wurde das Anzugsgeld

[1]) Grüe, Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholtz, S. 92.

[2]) Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 159.

[3]) Auszüge aus dem Bürgerbuch der Stadt Werne, Zeitschrift Bd. 10, S. 345.

verdoppelt und auf 12 Taler erhöht. Infolge des niederen Satzes der Winnung hatte sich nämlich in der Stadt eine Menge Leute niedergelassen, die später durch ihre Armut der Gemeinde zur Last fielen. Um diesem Uebelstand in Zukunft vorzubeugen, beschloß man 1717, daß diejenigen, welche bisher in Ahaus gesessen und wegen nicht gewonnener Bürgerschaft die Bürgermüh bezahlt hätten,[1]) nach dem alten Anschlag die Bürgerschaft gewinnen könnten, von Fremden aber, die sich hier ansiedelten, sollten nicht wie bisher 6, sondern 12 Taler erlegt werden. Die Verteilung der Zeugengebühren geschah jetzt in der Art, daß an die beiden Bürgermeister und die beiden Schöffen 36 Stüber zu gleichen Teilen fielen, so daß also jeder von ihnen 9 Stüber erhielt. Außerdem bekam der Sekretär für die Eintragung des Namens in die Bürgerlisten aus der Stadtkasse 4 Stüber 4 Pfennig und die beiden Diener für geleistete Beihülfe ebensoviel. Der Senior des Rates empfing gleichfalls $4^1/_2$ aus der Stadtkasse. Diese Bestimmung war genau ein halbes Jahrhundert in Kraft, um 1767 einer andern Platz zu machen. Damals verfügte man nämlich, die iura des Seniors, des Stadtsekretärs und der Diener nicht mehr wie bisher aus dem Stadtärar zu nehmen, vielmehr an Stelle der frühern 36 Stüber nunmehr von den Petenten des Bürgerrechts 45 Stüber zu fordern und diese folgendermaßen unter die Empfänger zu verteilen:

Consulibus, den Bürgermeistern	16	Stüber
Quaestori et scabino, dem Rentmeister und Schöffen .	16	„
Secretario et Seniori, dem Schreiber und Aeltesten .	8	„
Ministris, den Stadtdienern	5	„
summa summarum	45	Stüber.

1781 wurden von einem Manne an Anzugsgeld 18 Taler, von einer Frau nur 12 Taler gefordert. Es offenbart sich hier wieder der alte Grundsatz, daß weibliche Personen nur zwei Drittel gaben von dem, was man den Männern abforderte. 1802 endlich erließ der Magistrat eine Verordnung des Inhalts, daß zwei Ausheimische (Ehepaar), die sich in der Stadt häuslich niederließen, 40 Taler sofort an die Gemeinde zu entrichten hätten. Wenn aber eine Bürgertochter oder ein Bürgersohn eine auswärtige Person eheliche,

[1]) Siehe unten Kapitel IV.

so bleibe es beim hergebrachten Gewinn. Damit haben die Aufnahmegebühren um 1800 ihren Höchstbetrag erreicht, und es tritt wieder ein Sinken ein. 1813 und auch noch im Jahre 1850 wurden 12 Taler Aufnahmegelder nebst 2 Talern Magistratsgebühren gezahlt.

Bei der Aufnahme ganzer Familien mußte für das Elternpaar das Doppelte des gewöhnlichen Gewinns gegeben werden, das älteste Kind war frei, und für die andern Kinder wurden seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert je 4 Reichstaler entrichtet. In vielen Städten dagegen waren alle Kinder von selbst in das von den Eltern erworbene Bürgerrecht unentgeltlich mit eingeschlossen, so in Borgholz,[1]) Basel[2]) und Riga.[3]) In Ahaus war es anders, nur teilweise traf hier die Behauptung Maurers zu, daß die unmündigen Kinder bei der Aufnahme ihres Vaters kein Einzugsgeld entrichteten und dem Vater in das Bürgerrecht folgten.[4]) 1722 wurde Margareta Brinckmann als Bürgerin aufgenommen mit Einschluß eines Söhnchens für das gewöhnliche Rezeptionsgeld „juxta antiquum usum". So finden wir hier das bestätigt, was schon einige Jahre vorher, 1696 vom Rate einstimmig beschlossen war, daß man nämlich von einer Frau, die Kinder habe, für die Frau und ihr ältestes Kind nicht mehr wie die gewöhnliche Winnung, für die übrigen aber je ein Drittel fordern wolle.

Bisweilen wurde auch von jeder Geldzahlung Abstand genommen und insbesondere Männern, die sich irgendwie zum Nutzen der Gesamtheit hervorgetan hatten, als Belohnung für außerordentliche der Stadt geleistete Dienste, etwa einen mitgemachten Feldzug, ohne pekuniäre Gegenleistung das ius civium verliehen. Leute dieser Art waren von der Zahlung des Bürgergeldes befreit, sie erwarben das Bürgerrecht nicht durch Einkauf sondern durch Verleihung. Als z. B. 1741 vom Bischof von Münster an die Stadt Ahaus der Befehl erging, zur Leistung von Kriegsdiensten einen nicht unter 17 aber auch nicht über 40 Jahre alten Mann zu stellen, ward Johann Leveling aus dem Kirchspiel Heek dafür gewonnen, und es wurde ihm und seinem Weibe außer manchen anderen Vorteilen die unentgeltliche

[1]) Grüe, Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz, S. 92.
[2]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 265.
[3]) Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga, S. 55.
[4]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, Bd. VI, S. 520.

Erlangung der Bürgerschaft in Aussicht gestellt. Ferner erschienen 1772 vor dem Stadtrat Dirich Twist und Johann Hollekamp und baten in anbetracht dessen, daß sie zur Leistung von Kriegsdiensten dem bischöflichen Heere von der Stadt überwiesen seien, ihnen zur etwaigen Vergeltung ihrer Verdienste die Bürgerschaft kostenlos zu verleihen. Die Ratsherren willfahrten denn auch diesem Vorschlage unter der Bedingung, daß die Bittsteller während ihrer dreijährigen Kapitulationszeit dem Landesherrn treu dienen und den Behörden ihrer Vaterstadt gegenüber die gebührende Hochachtung an den Tag legen würden. 15 Jahre später, 1787 wurde einem gewissen Herids aus demselben Grunde, weil er Stadtsoldat gewesen, die Gemeindemitgliedschaft geschenkt. Daß auch Dienstboten für längjährige, treue Arbeit in der Stadt das Gewinn völlig nachgelassen wurde, wie Mone in einigen rheinischen Städten feststellen konnte,[1]) ist für Ahaus nicht überliefert. Als 1720 Else Orthaus, die über 20 Jahre in der Stadt in dienender Stellung tätig war, sich um das Bürgerrecht bewarb, erfolgte insofern eine Begünstigung, als das Gewinn nach dem alten Anschlag gezahlt ward.

Selbst dann, wenn alle gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllt waren, konnte der Rat einen Bürgerrechtspostulanten abweisen. In einigen wenigen Fällen jedoch war er zur Erteilung seiner Einwilligung gezwungen. Dies war vornehmlich dann notwendig, wenn eine auswärtige Person einem verwitweten Bürger, einer verwitweten Bürgerin, einem Bürgerssohn oder einer Bürgertochter die Hand zum Lebensbunde reichte, sie erheiratete gleichsam das Bürgerrecht. Durch die Heirat ward freilich die Gemeindemitgliedschaft nicht kostenlos gewonnen wie z. B. in Söderkoping in Schweden,[2]) aber dadurch ward die Aufnahme außer Frage gestellt, und zeitweise auch die Gebühr wesentlich erleichtert.[3]) Das älteste Stadtrecht spricht nur in diesem Sinne vom Erwerb der Bürgerschaft, und im Bürgerbuch ist in früherer Zeit dem Namen des Neubürgers auch meistens der seiner stadteingesessenen Ehehälfte beigefügt. Eine solche Heirat war indes zur Gemeindemitgliedschaft nicht unumgänglich nötig, noch auch

[1]) Ueber Bürgeraufnahmen vom 13.—18. Jahrhundert. Zeitschrift für Geschichte d. Oberrheins, Bd. 88, S. 70.

[2]) Hegel, Städte und Gilden, Bd. I, S. 282.

[3]) Siehe oben S. 36, Ratsbeschluß von 1802.

umgekehrt Erwerb des Bürgerrechtes Vorbedingung zur Heirat. Man konnte auch in die Stadt hineinheiraten ohne des Kommunalverbandes teilhaftig zu sein, und es kamen in der Stadt Ehen zwischen Bürgern und Nichtbürgern vor.

Die Bürgerkinder selbst durften natürlich ebenfalls vom Erwerb der Gemeindemitgliedschaft nicht ausgeschlossen werden. Schon durch ihre Geburt hatten sie die Berechtigung dazu erworben. Die Söhne und Töchter der Bürger erbten ohne alle Abgabe, waren also gerade wie in Cöln [1]) geborene Bürger. Sie gehörten solange sie noch unmündig und unselbständig waren zur Familie ihres Vaters und konnten ihre Rechte noch nicht ausüben. Sobald sie aber der patria potestas entrückt waren und einen eigenen Rauch in der Stadt hatten, erfolgte bei ihnen die formelle Aufnahme, und nunmehr wurde ihr bisher ruhendes Recht wirksam. Die Bürgerschaft der Stadtkinder nahm also in Ahaus erst mit der Begründung eines eigenen Herdes, nicht bereits mit erlangter Volljährigkeit ihren Anfang. Die in das Bürgerrecht hineinwachsenden Stadtkinder wurden ferner im Gegensatz zu den von auswärts einwandernden Personen nicht in das Bürgerbuch eingeschrieben.

Ging ein Bürger mit einer Nichtbürgerin eine Ehe ein, so waren die Nachkommen nicht im Besitze bürgerlicher Rechte. Diese Bestimmung fand 1624 auf Margareta Klümper Anwendung, die als Tochter eines Ahauser Bürgers das ius civile erwerben mußte, weil ihre Mutter keine Bürgerin gewesen. Gemischte Ehen zwischen Mitwohnern und Ahauser Bürgern wurden demnach als ungleiche, und die Kinder als nicht bürgerlich angesehen.

Personen, deren Eltern in Ahaus zeitweise als Bürger ansässig gewesen, dann aber fortgezogen waren oder die selbst innerhalb der Mauern als Hintersassen oder im Bezirke der städtischen Bannmeile und des Kirchspiels (unter der Glocken) geboren, hatten das halbe Bürgerrecht und daher, wenn sie sich um die volle Gemeindemitgliedschaft bewarben, auch nur die halbe Aufnahmegebühr nach dem alten Fuß zu entrichten. So geschah dies 1593, als Anna von Telgte Bürgerin wurde, deren Mutter eine Ahauser Bürgertochter gewesen. Ferner als Johanna Pardekamp sich 1666 in die Gemeinde

[1]) Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Cöln, S. 12.

einkaufte, gab sie nur 3 Taler nach altem Recht, welch niedrige Summe mit dem Zusatz begründet wurde, „weil ihre Mutter dahier eine Bürgerin gewesen," und eine Seite weiter lesen wir, daß Franziska Hofzumahaus nur 3 Taler zahlte, „weil sie unter der Stadt geboren". Dann besagt ein Protokollbuch, daß 1730 Gesina Loessing, deren Eltern in Ahaus gewohnt und onera civica getragen hätten, zur Gemeindemitgliedschaft admittiert wurde und dafür nach altem Fuße nur 3 Taler zahlte; endlich erlegte 1825 Schulze Hofzumahaus in der Bauerschaft Weykessel nur die Hälfte des Bürgergewinns, „weil er aus diesem Kirchspiel ist."

Wie die Höhe des Gewinns während der verschiedenen Zeiten eine verschiedene war, so variierte auch die Zahlungsfrist. Das Geld brauchte nicht sofort entrichtet werden, sondern man durfte es nach und nach bezahlen. Wenn ein Einwanderer die oft hohe Summe auf einmal zu erlegen nicht imstande war, so bestand man nicht rücksichtslos auf sofortige Entrichtung, man gewährte ihm vielmehr Stundung. Bald wurden die Gebühren sofort bei der Aufnahme in curia, dem Rathause hinterlegt, namentlich in älterer Zeit, bald wurden sie ratenweise binnen 2, 4, 5, 6 oder 8 aufeinander folgenden Jahren, je nach Vereinbarung unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Vermögensverhältnisse entrichtet. Der Neubürger verpflichtete sich zugleich damit, während dieser bestimmten Reihe von Jahren in der Stadt zu bleiben und die öffentlichen Lasten zu tragen.

Neben der Entrichtung des Einzugsgeldes bestand eine weitere seit Beginn des 18. Jahrhunderts bei der Erteilung der Gemeindezugehörigkeit geltend gemachte finanzielle Forderung darin, daß alle Neubürger ein bestimmtes Vermögen besitzen und darüber den Nachweis führen sollten, daß sie und ihre Kinder der Gemeinde nicht zu Last fielen und aus Armenmitteln unterhalten und ernährt werden brauchten. 1723 betrug die Höhe dieser von den Neubürgern nachzuweisenden Summe 200 Reichstaler. Und im Jahre 1789 wurde vom Rate beschlossen: Wenn zwei Ausheimische sich in der Stadt setzen wollen, sollen von ihnen 300 Reichstaler erlegt werden, und ist keine Kaution annehmbar. Durch solche Maßregeln suchte man offenbar der Einwanderung verarmten Volkes in die Stadt entgegenzutreten. Falls aber dennoch unbemittelte Personen am Orte ihren Wohnsitz aufschlugen, so wies man sie rücksichtslos aus. Fremde verdächtige

Leute sollten gar nicht in die Stadt gelassen, vielmehr gleich an den Toren von den Pförtner zurückgewiesen werden.[1]) Auch war es den Einheimischen verboten, an solche auswärtige unbemittelte Personen Kammern, Gärten oder gar ganze Häuser zu vermieten ohne Vorwissen des Rates. Wer aber trotzdem unvermögende fremde Leute bei sich aufnahm, haftete für sie und ersetzte der Gemeinde alle durch sein leichtfertiges Handeln erwachsenden Unkosten.

6. Eidesleistung.

Außer zum Nachweis der Freiheit, ehelicher Geburt und persönlicher Würdigkeit, außer zur Zahlung des Gewinns war der Bürgerrechtsbewerber verbunden, vor der Aufnahmebehörde einen feierlichen Schwur abzulegen, durch den er sich zur Beobachtung der Statuten und Satzungen der Gemeinde, zur Tragung der bürgerlichen Lasten, zum Gehorsam gegenüber den städtischen Beamten verpflichtete, durch den er versprach, die bestehende Verfassung, althergebrachte Gebräuche nicht anzutasten, keine Selbsthülfe mehr zu üben, vielmehr in allem sich dem Stadtgerichte zu unterwerfen, was ihm von rechtswegen zu tun gebühre oder zu tun auferlegt würde, nach Kräften zu vollziehen, überhaupt nach bestem Vermögen für die Erhaltung und Förderung des Gemeinwesens einzutreten. Die Stadt versprach dann, dem Neubürger in allem Beistand zu leisten durch Rat und Tat, ihm in jeglicher Not und Gefahr gegen jedermann zu helfen. Darauf geschah die Eintragung des Namens in das Bürgerbuch, und damit war dem Bewerber das Bügerrecht endgültig erteilt. Nunmehr war er in die städtische Friedens- und Rechtsgenossenschaft aufgenommen, war Mitglied der großen bürgerlichen Eidgenossenschaft, hatte dieselben Rechte aber auch die gleichen Verbindlichkeiten wie alle andern.

Mancherlei feierliche Förmlichkeiten und symbolische Handlungen waren mit der Eidesabnahme verbunden. Das dabei beobachtete

[1]) Ratsbeschluß von 1613: Als ein rat befunden, dat die gemeinheit mit völlen und allerlei bedelers dagelichs beschwert worden, ist vor ratsam angesehen, dat man twe mans verordenen sall, welche de burgerie um ein almosen to empbangen ansprecken sollen, und was darvan bekommen, darvan sollte man den utheimischen ankommenden armen vor der porten na eines jeglich gelegenheit afdeilen, und nicht gestatten, dat einige bettlers allhier um die stadts bedelen gaen.

Verfahren war indes nicht derart, daß der Schwörende die Hand auf das Evangelium legte oder die Finger der ausgestreckten Hand emporhielt, er schwur nicht einen lieflichen eedt mit upgerichteden fingeren, wie dies für den Amtseid der Ratsherren vorgeschrieben war, sondern er schwur en handen der borgermestere, d. h. er legte seine Hände in die der Bürgermeister und sprach diesen die Worte nach: Ick lawe und schwere, dat ick mynem genedigen fürsten und herrn van Munster und der stadt Ahaus will stedes getruwe und holdt syn, der gemeinheit beste gerne helpen vorderen und oere ergeste kehren by dage und by nachte, in und buten landes na mynem vermogen und miner geborenden oevericheit schuldigen gehoirsam leisten wie einem frommen christen to doene geboert. Dat my godt so helpe und syn hillige evangelium.

Die Ueberschrift bezeichnet unser Formular als den Bürgereid der Stadt Ahaus, den eedt der burgern, das iuramentum concivium. Sein ziemlich allgemein gehaltener Wortlaut hat mit andern bekannten Formeln naturgemäß in den wesentlichen, wichtigen Punkten große Uebereinstimmung aufzuweisen. Er zeichnet sich aber vor deren manchmal schwülstigen und verworrenen Sprache durch eine klare, knappe, würdige und doch ausführliche Fassung aus. Inhaltlich ist der Eid immer derselbe geblieben, an seinem Texte sind keine Aenderungen eingetreten wie in Cöln,[1] denn die Formel des Ahauser Bürgereides lautet um 1800 in wortgetreuer Wiedergabe der oben mitgeteilten vom Jahre 1572: Ich gelobe und schwöre, daß ich meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Münster und von der Stadt Ahaus stets getreu und ergeben sein will, daß ich dazu bereit bin, das Wohl und die Ehre der Gemeinde bei Tage und bei Nacht, in und außer Landes nach Kräften zu fördern, daß ich einer rechtmäßigen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten werde, wie einem frommen Christen zu handeln gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Die Pflicht der Eidesleistung bestand nicht nur für die von draußen einkommenden Personen, sondern auch für die Bürgerkinder, die ja kraft ihrer Geburt das Bürgerrecht besaßen. Allen ohne Unterschied, auch den weiblichen Gemeindemitgliedern wurde befohlen,

[1]) Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Cöln, S. 18 ff.

das Recht und die Statuten zu befolgen, und daher war die Eidesformel für alle, Männer und Frauen, dieselbe. Es gab nicht etwa für die Bürgerinnen einen besonderen Eid wie in Werne, wo für die Frauen eigens ein kürzeres Formular vorgesehen war.[1])

Der geleistete Eid war ein Untertaneneid, ein Gelöbnis der Treue gegen den Gemeinderat und zugleich gegen den Stadt- und Landesherrn, den Bischof von Münster. Das Domkapitel war in den Huldigungseid nicht miteinbegriffen, trotzdem die höchste Gewalt im Stifte sich im Domkapitel forterbte, dieses während einer Sedisvakanz bis zur erfolgten Neuwahl die Herrschaft ausübte und jedesmal dem neuen Bischof auf Lebenszeit übertrug; anders in Vreden,[2]) Borgholz[3]) und Paderborn,[4]) wo die Bürger auch dem Domkapitel zu huldigen pflegten. In Ahaus dagegen war nur der vom Bischof bestellte Stadtkommandant zugleich auch dem Domkapitel eidlich verpflichtet.[5])

Es wäre sodann noch einiges über den Zeitpunkt der Eidesabnahme zu berichten. In der Periode vor 1600 fand die Vereidigung der Neubürger in ganz natürlichem Verlauf im Anschluß an die Zahlung der Rezeptionsgebühren statt, so daß der Tag der Niederlassung in die Stadt und der der Eidesleistung zusammenfielen. Dabei war man noch nicht an ein einheitlich feststehendes Datum gebunden, es wurden vielmehr regellos das ganze Jahr hindurch Personen zum Bürgereid zugelassen.[6]) Seit Beginn des 17. Jahrhunderts dagegen ward zwischen dem Zeitpunkte der Aufnahme und dem der Vereidigung eine Scheidung vorgenommen. Nach wie vor siedelten sich Fremde nach Prüfung ihrer Personalien und Erlegung des Bürger-

[1]) Auszüge aus dem Bürgerbuch der Stadt Werne, Zeitschrift Bd. 10, S. 354.

[2]) Erhard, Geschichte Münsters, S. 170.

[3]) Grüe, Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz, S. 100.

[4]) Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 56.

[5]) Erhard, Geschichte Münsters, S. 198.

[6]) Bald up sünte Mertens, up gudendag na Mauritius, am dage Petri et Pauli apostolorum, up Paeschen, dinxtags up Antonii, am avende conversionis Pauli, up Pinxteren, up meye, up omnium sanctorum, up dag hillige drei kuninge, up dag sacramenti, am dage Johannis Baptistae, am manage to Paeschen, am sundage Trinitatis, in vigilia Pentecostis, satersdags na assumptionis domini, bald am 16. Januar, 29. April, 8. Juni, 31. Dezember und an andern Monatstagen.

geldes jederzeit in der Stadt an. Die Vereidigung geschah indes nunmehr nicht sofort bei der Aufnahme, sondern erst später in großen Sammelterminen, an einem Tage der Mitte des Januar.

In der geschilderten Weise ist es denn auch mit der Bürgeraufnahme mehr oder minder gehalten worden die Dezennien der Jahrhunderte hindurch bis in die allerneueste Zeit, bis zum Jahre 1856, zum Inkrafttreten unserer heutigen Städteordnung. Seitdem aber ist es aus mit der Verleihung und Gewinnung des Ahauser Bürgerrechts, mit der Beibringung der testimonia baptismatis und der abschiedsbreve, mit der Zahlung des Gewinns und der Leistung des Bürgereides. Bereits um 1800 begann eine Zeit, in der man an den althergebrachten Formen bei der Bürgeraufnahme zu rütteln wagte. Zwar wurde während der französischen Fremdherrschaft trotz des Einflusses der französischen Munizipialgesetzung auf Deutschland, und der Einführung des Code Napoléon auch da noch das Einzugsgeld hinterlegt. Indes schon einige Jahre später wurden hier und da die Eidesleistung verweigert und der Stadt wegen der Erhebung des Gewinns Scherereien und Händel bereitet. Ja die Bürgerssöhne selbst forderten dringend, daß ihre an andern Orten geborenen Frauen unentgeltliche Aufnahme fänden. Die letzte bedeutendere Nachricht in der Geschichte des Ahauser Bürgerrechtes ist die, daß 1846 von den versammelten Vätern beschlossen wurde, alle Einwohner der Weykesseler Bauerschaft, die seit alten Zeiten nur ein halbes Bürgerrecht besaßen, die Bewohner der sogenannten Feldmark mit Einschluß der Leibzüchter von der Zahlung des Einzugsgeldes zu befreien. Dagegen sollten alle neuen Ankömmlinge sowohl in der Stadt als in der Feldmark zum Erlegen der vollen Aufnahmegebühren verpflichtet sein. Es erfolgte also dadurch die Aufnahme der Feldmark in die Vollbürgerschaft.

7. Statistisches.

Ein ungefähres Urteil über den Umfang der in Ahaus stattgehabten Einwanderung und über die Gesamtzahl der aufgenommenen Neubürger kann die nachstehende Tabelle [1]) gewähren. Sie hält sich genau an die Angaben der Jahresberichte des Bürgerbuches.

[1]) Das Formular dieser Tabelle ist entnommen Reisner, die Einwohnerzahl deutscher Städte mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, S. 83.

Liste der in Ahaus von 1514—1811 aufgenommenen Neubürger.

Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl
1514		1534	10	1554	1	1574	9	1594	6
1515	4	1535	3	1555		1575	5	1595	13
1516		1536	1	1556	1	1576	16	1596	10
1517	4	1537	7	1557	1	1577	7	1597	4
1518	8	1538	4	1558		1578		1598	6
1519		1539	5	1559	7	1579	4	1599	4
1520	4	1540		1560	5	1580		1600	13
1521		1541	4	1561	3	1581	2	1601	
1522	8	1542	3	1562	7	1582	9	1602	1
1523	4	1543	1	1563	2	1583	1	1603	9
1524	4	1544	8	1564	9	1584	14	1604	6
1525	3	1545	2	1565	12	1585	3	1605	2
1526	9	1546	7	1566	5	1586	10	1606	25
1527	2	1547	2	1567	21	1587	4	1607	31
1528	5	1548		1568	1	1588	7	1608	10
1529	10	1549	5	1569	4	1589	4	1609	10
1530	7	1550	4	1570	8	1590	2	1610	6
1531	3	1551	6	1571	4	1591	11	1611	7
1532	5	1552	14	1572	26	1592	4	1612	1
1533	1	1553		1573	12	1593	2	1613	5
In 20 Jahren	81	In 20 Jahren	86	In 20 Jahren	129	In 20 Jahren	114	In 20 Jahren	169
20 jährig. Durchschn.	4,05	20 jährig. Durchschn.	4,3	20 jährig. Durchschn.	6,45	20 jährig. Durchschn.	5,7	20 jährig. Durchschn.	8,45
1614	8	1634	2	1654	4	1674	14	1694	4
1615	3	1635		1655	5	1675		1695	
1616	13	1636	6	1656	4	1676	10	1696	15
1617	15	1637	11	1657	13	1677	2	1697	19
1618	6	1638	4	1658	4	1678	4	1698	4
1619	7	1639	5	1659	4	1679	3	1699	
1620	9	1640	1	1660	6	1680		1700	1
1621	5	1641		1661	5	1681	5	1701	
1622	8	1642	2	1662	11	1682		1702	7
1623	4	1643		1663		1683		1703	3
1624	1	1644	2	1664	9	1684	4	1704	
1625	15	1645		1665		1685	8	1705	4
1626	11	1646	4	1666	6	1686		1706	7
1627	6	1647		1667		1687	7	1707	2

Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl	Jahre	Anzahl
1628	15	1648	5	1668	1	1688	4	1708	7
1629		1649	7	1669	11	1689	5	1709	3
1630	13	1650	2	1670	4	1690	1	1710	2
1631	7	1651	3	1671	12	1691	2	1711	7
1632	6	1652	4	1672	3	1692	1	1712	4
1633	5	1653	22	1673	3	1693	6	1713	7
In 20 Jahren	157	In 20 Jahren	80	In 20 Jahren	105	In 20 Jahren	76	In 20 Jahren	96
20 jährig. Durchschn.	7,85	20 jährig. Durchschn.	4	20 jährig. Durchschn.	5,25	20 jährig. Durchschn.	3,8	20 jährig. Durchschn.	4,8
1714	4	1734	6	1754	5	1774	4	1794	4
1715	13	1735	10	1755	1	1775	8	1795	6
1716	3	1736	5	1756	2	1776	4	1796	4
1717	2	1737	9	1757	2	1777	5	1797	6
1718	4	1738	5	1758	2	1778	9	1798	6
1719	12	1739	3	1759	5	1779	8	1799	6
1720	16	1740	3	1760	5	1780	2	1800	3
1721	7	1741	1	1761	3	1781	5	1801	6
1722	10	1742	7	1762	4	1782	7	1802	10
1723	4	1743	1	1763	4	1783	6	1803	9
1724	5	1744	8	1764	9	1784	2	1804	7
1725	2	1745	2	1765	6	1785	6	1805	9
1726		1746	4	1766	7	1786	8	1806	14
1727	12	1747	4	1767	10	1787	6	1807	
1728	6	1748	2	1768	3	1788	8	1808	1
1729	6	1749	8	1769	10	1789	2	1809	2
1730	6	1750	7	1770	3	1790	8	1810	5
1731	10	1751	2	1771	6	1791	12	1811	8
1732	2	1752	3	1772	4	1792	6		
1733	7	1753	4	1773	7	1793	10		
In 20 Jahren	131	In 20 Jahren	94	In 20 Jahren	99	In 20 Jahren	126	In 18 Jahren	106
20 jährig. Durchschn.	6,55	20 jährig. Durchschn.	4.7	20 jährig. Durchschn.	4,95	20 jährig. Durchschn.	6,3	18 jährig. Durchschn.	5,8

Die Tabelle zeigt ein durch Ziffern belegtes Hin- und Herschwanken. Krieg, Fehden, Seuchen, Aufstand und ähnliche Dinge sind hemmend und fördernd von Einfluß gewesen. Namentlich hatten der 30 jährige und der 7 jährige Krieg zwar zunächst einen Rückgang der Bevölkerung, dann aber eine Steigerung in der Einwanderung

zur Folge. In den Wiedertäuferunruhen wanderten eine Menge Einwohner aus Münster aus,[1] und infolge der Aufhebung des Ediktes von Nantes und der ersten großen Revolution zog ein nicht unbedeutender Teil der französischen Stadt- und Landbevölkerung unter Führung des Adels aus den Grenzen seines Vaterlandes. Und manche Städtechronik namentlich in rheinischen Landesteilen weiß von massenhafter Aufnahme und Ansiedelung solcher Auswanderer zu berichten. Indes haben die Stürme all dieser Emigrationsbewegungen bis nach Ahaus hin nur wenige Flüchtlinge geführt.

Faßt man die Zahlen der Neubürger der einzelnen Jahre eines größeren Zeitraumes zusammen und dividiert die Summe durch die Anzahl der Jahre, so ergibt sich die periodische Durchschnittsziffer. Eine Steigerung der Einwanderung in der neueren Zeit ist nicht festzustellen. Wie wir aus der Liste ersehen, sind vielmehr die 20 jährigen Durchschnittszahlen in allen Jahrhunderten mehr oder minder einander gleich, sie bewegen sich zwischen 4 und 8. Allgemein kauften sich jährlich etwa 6 Personen in die Gemeinde ein, und als Rezeptionsgeld dafür flossen gegen 40 bis 80 Taler in die Stadtkasse. Die Bürgeraufnahme war mithin für die Kommune eine ziemlich ergiebige Finanzquelle, und die daraus erwachsenden Gelder garnicht unbedeutend. Sie reichten indes bei weitem nicht heran an die mancher andern Stadt wie beispielsweise Coesfeld, wo eine jährliche Aufnahme von 50 und mehr Bürgern nichts seltenes war.[2] Mit Rücksicht hierauf ist die Ziffer der Ahauser Neubürger als eine sehr geringe anzusprechen.

IV. Mitwohner. Borgermoede.

Die stadtgesessene Einwohnerschaft umfaßte in Ahaus nicht nur die eigentlichen Bürger, sondern auch all die andern Personen, die innerhalb der Mauern ihren dauernden Wohnsitz hatten. Nicht alle Stadtbewohner waren im Besitze des Bürgerrechtes, es hatte auch mancher am Orte seinen ständigen Aufenthalt, der nimmer den Eid

[1]) Ehrhard, Geschichte Münsters, S. 335.
[2]) Soekeland, Geschichte der Stadt Coesfeld, S. 43 u. 44.

der Hulde, der Treue und des Gehorsams geleistet, sei es deswegen, weil ihm an der Erlangung des Bürgerrechtes nichts lag, sei es deswegen, weil er sich scheute, das von der Stadt verlangte Gewinngeld zu zahlen oder auch weil er von der Gemeinde als Bürger nicht angenommen wurde, da er vielleicht den gestellten Anforderungen und Bedingungen zu entsprechen nicht imstande war. Diese Klasse von Leuten führte um 1400 den Namen underzaten; daneben kam schon bald die Bezeichnungen inwonner, meddewonner, ingesettene auf, und in neuerer Zeit die Ausdrücke Wohnhaftige, Hintersassen und Mitwohner. Diese in der Stadt lebenden Nichtbürger zerfielen ferner in zwei von einander zu scheidende Gruppen, nämlich einerseits in Hintersassen einzelner Bürger und andererseits in Hintersassen der ganzen Stadt. Zu ersteren gehörten vornehmlich das Gesinde, Handwerksgesellen, die bei einem Meister vorübergehend beschäftigt waren, Tagelöhner, Knechte und Mägde, die zeitweise bei einem Bürger in Diensten standen. Die zweite Gruppe der Mitwohner umfaßte dagegen alle diejenigen, die einen selbständigen Haushalt in der Stadt führten und sich in solcher Vermögenslage und Lebensstellung befanden, daß sie nicht Handwerk und bürgerliche Nahrung zu treiben brauchten. Es waren dies vornehmlich Rentner, landesherrliche Beamte und auch die Juden. Daß in Ahaus im Mittelalter bereits Juden lebten, ist nicht anzunehmen. Zum ersten Mal ließen sich vielmehr im Jahre 1656 zwei Juden am Orte nieder. Die Stadt mußte sie in ihren Mauern aufnehmen auf Befehl des Bischofs von Münster, der als Landesherr gegen Zahlung eines Schirmgeldes den Judenschutz handhabte. Auch trieben diese Juden nicht wie heute Kaufmannschaft, Handel und Gewerbe, denn dazu waren sie als Nichtbürger nicht befugt, sondern Geldgeschäfte, verliehen Gelder gegen Zins und Pfand. Nach einer von Rixen[1]) aufgestellten Tabelle der Juden im ehemaligen Stifte Münster lebten in Ahaus 1683 1, 1730 2, 1739 2, 1749 2, 1763 4, 1773 5, 1784 5, 1795 5 jüdische Familien. Zu den Mitwohnern ist ferner auch die Geistlichkeit zu rechnen, denn kein Fall der Aufnahme eines Klerikers in das Vollbürgerrecht ist bezeugt.

[1]) Rixen, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 8, S. 10.

Den Hintersassen war der Aufenthalt in der Stadt gestattet, ohne daß sie jedoch genossenschaftlicher Rechte teilhaftig wurden und an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen teilnehmen konnten. Sie genossen den Frieden und den Schutz der Stadt und unterstanden dem Stadtgericht, hatten dafür aber auch gewisse Verpflichtungen auf sich zu nehmen, Wachtdienste zu tun und nach Maßgabe ihres Vermögens Steuern zu zahlen. Auch konnten sie wenigstens in späterer Zeit Besitz und Eigentum in der Stadt erwerben, eine Fähigkeit, die zunächst Privileg der regelrechten Bürger war. Die Mitwohner waren ferner dem Rate zum Gehorsam verpflichtet, seiner Banngewalt unterstellt d. h. der Rat konnte ihnen unter Strafe gebieten und verbieten.[1])

Diejenigen Mitwohner, die Haus und Hof in der Stadt besaßen und so gestellt waren, daß sie die Gemeindemitgliedschaft erwerben konnten, wurden „wegen nicht gewonnenen Bürgerrechts" alljährlich in den ersten Tagen des Januar, wenn das Schatzungsregister nachgesehen, und die das Jahr hindurch zu leistenden Wachten bestimmt wurden, vom Rate zu einer Art Hintersassensteuer veranlagt, die den besonderen Namen Bürgermüh, borgemoede, führt. Bezüglich ihrer Höhe scheint sie zu dem Vermögen und dem Besitze des einzelnen in einem bestimmten Verhältnis gestanden zu haben. Sie beläuft sich nämlich 1728 für viele auf 8, für manche auf 10, für andere auf 6, 5 und 4 Stüber. Es muß für diese Verschiedenheit ein Grund und ein Maßstab vorhanden gewesen sein. Was liegt da näher, als daß man wie bei jeder anderen Besteuerung auch bei Festsetzung der Höhe der Bürgermüh das Vermögen zu Grunde legte. 1730 beträgt die Gesamtsumme der als Bürgermüh in die Stadtkasse fließenden Gelder rund 4 Reichstaler, 1732 dagegen etwa 9 Reichstaler. 1766 umfassen die einzelnen Sätze der Bürgermüh

[1]) Das Stadtbuch von 1572 sagt hierüber: Daer auch eine mans- oder frouwesperson deromaten durch verheiratung hirbinnen sich begeven wurde und des vermugents were, dat hie oder sie geine handwerke oder handterangen to doene bederveden und sine gebortsbreve oder herkommendes fürtobrengen und de burgerschap antonemmen verstoltete oder verhemedigte, diesulvige sall na voergaender guitliger und darnach ernstlicher vermanungen durch behoirlige middelen der straefen to gehoirsamen gehelden werden.

12½, 16½ und 25 Stüber. Ueber das Wesen und die Natur der Bürgermüh erfahren wir im Stadtrecht von 1391 und im Statutenbuch von 1572 nichts. Urkundlich hören wir zuerst von ihr in einem Bericht des Protokollbuchs vom 13. Januar 1609.[1]) Auf Grund der dort gemachten Mitteilungen sind wir zunächst zu der Annahme berechtigt, daß der Begriff der Bürgermüh um 1600 bereits für jedermann verständlich war und ein allgemein bekanntes Verhältnis bezeichnete, daß daher die Wurzeln der Bürgermüh in eine weit ältere Zeit hinanreichen. Sodann ergibt sich, daß die Bürgermüh nicht die eigentlichen Bürger sondern nur die Mitwohner traf, daß sie in Beziehung stand zu den Wohnhäusern und Liegenschaften, die der einzelne erwarb, und daß sie bezüglich ihrer Höhe vom Rate von Zeit zu Zeit neu geregelt wurde. Daher hat es mit der Bürgermüh wahrscheinlich folgende Bewandtnis: Wigboldgüter als Haus, Hof, Spiker, Kämpe, Gärten, Land und Sand, die innerhalb des Stadtfriedens lagen und dem freien Stadtrecht unterstanden, konnten nur die Bürger erwerben; sie hatten die darauf ruhenden Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde zu tragen. Wenn nun aber trotzdem in Abweichung von der Regel zum Ankauf von Stadtrechtsgütern auch Nichtbürger zugelassen wurden, so bestand darin einerseits für den Mitwohner, dem ein ihm von Haus aus nicht zustehendes Recht gewährt ward, eine Vergünstigung, nach der anderen Seite aber für die Bürger eine Benachteiligung, denn nur sie allein hatten das Anrecht auf Erwerb von Wigboldgütern. Es mußte ein diese Gegensätze ausgleichender Ersatz geschaffen werden, der in einer besonderen Geldgabe, einem außerordentlichen Zins bestand, den der Mitwohner nach Maßgabe der Zahl und Güte des erworbenen Eigentums den Bürgern entrichtete, von dessen Zahlung der Bürger selbst natürlich

[1]) Als ein rat van der borgermoede handelte, sind die sempliche hausdienere vorbescheiden, umb sie up borgermoede antoschlaen, hebben sie tosamen angeholden, man solde sie tosamen wederumb in gnadeu to borgere upnemmen und wolden sich hinfordere in betalung der schattungen gehorsam instellend, sind also wederumb vor borgere upgenommen. Dweil die wedfrauw zaligen Godderts van Merveld gewesenen rentmeister, kein borgersche to werden noch auch borgermoede te geven, ingeliche behoerliche wachte to leisten sich gesperret, damit unse nafolgers wissenschaft und instruction ihrer underhebbenden heusere haben konnten, so werden dieselvige heusere hirna specificiert.

frei war. Diese Hypothese gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch eine Urkunde über den Verkauf eines Hauses, das zu Ahaus in der Wallstraße gelegen, 1592 an Arnd Holthues veräußert wurde. Die darin für unsere Betrachtung in Frage kommende Stelle lautet folgendermaßen: . . . und an seine stelle Cord Schlichter als ein käufer gestellet, da er selbst kein bürger is, solches kopes und huses gleichwie ein bürger zu geniessen haben möchte, hefft he der stadt dafür 8 daler gegeven. Die Bestimmung, die die Mitbürger vom Erwerb von Wigboldgütern ausschloß, ist also hier formell in der Weise umgangen, daß für den nichtbürgerlichen Käufer dem Namen nach ein Stellvertreter eintrat, dessen Bürgerrechtsqualität unzweifelhaft feststand. Ferner hat in Uebereinstimmung mit der oben für die Berechtigung zur Erhebung der Bürgermüh gegebenen Erklärung auch hier der nichtbürgerliche Käufer, um sich des Besitzes des erworbenen Hauses in jeder Weise wie die Vollbürger erfreuen zu können, eine außerordentliche pekuniäre Leistung gegen die Stadt zu erfüllen und außerdem einen Stellvertreter zu stellen. Freilich steht die gezahlte Summe bezüglich ihrer gewaltigen Höhe in keinem rechten Verhältnis zu den oben mitgeteilten Sätzen der Bürgermüh. Diese Tatsache wäre indes vielleicht dadurch zu erklären, daß in unserem speziellen Falle eine einmalige Abfindungssumme gemeint ist, die an die Stelle der jährlich zu zahlenden Bürgermüh trat. Andererseits könnte man aber auch aus der Verkaufsurkunde folgern, daß die Mitwohner nicht nur zum Erlegen der Bürgermüh verbunden waren, sondern außer dieser ungewöhnliche Jahressteuer noch zur Zeit des Uebertrages von Stadtrechtsgütern eine einmalige größere Geldsumme an die Gemeinde zu zahlen hatten. Welche von beiden Vermutungen die wahrscheinlichere ist, bleibt offen.

Der Zweck der Bürgermüh war endlich der, alle haushäblich Niedergelassenen zu veranlassen, das Bürgerrecht zu erwerben, um so möglichst viele Stadteinwohner unter gleichen Rechten und Pflichten zu einer einheitlichen Bürgerschaft zu vereinigen.

V. Außenbürger. Borgertins.

Neben dem bereits erörterten Voll- oder Großbürgerrecht gab es von diesem gesondert in Ahaus seit altersher, van olden tiden und jemails bes anhero, wie das Statutenbuch von 1572 sagt, noch eine Art minderen und unvollkommenen Rechtes, das Klein-, Halb- oder Unterbürgerrecht genannt wurde. Damit ist eine unterschiedliche Einteilung der Bürger in zwei ihrer Art und ihrem Range nach getrennte Klassen gegeben. Die Mitglieder der ersten Gruppe hatten ihren ständigen Wohnsitz und Aufenthalt in der Stadt selbst. Die Vertreter der zweiten Klasse dagegen wohnten außerhalb des Mauerringes in den um das Weichbild herumliegenden Gebieten. Die vielbesprochene, ebenso merkwürdige wie wichtige Erscheinung des sogenannten Pfahl- und Außenbürgertums, die fast allen mittelalterlichen Städten mit nur wenigen Ausnahmen, so Bremen,[1]) gemeinsam war, läßt sich nämlich auch für Ahaus nachweisen. Auch hier konnten die Bewohner umliegender Bauerschaften und Dörfer, ohne die ländliche Scholle ihrer Väter zu verlassen und in die Stadt zu ziehen, die Eingesessenen fremder Städte, ohne ihren bisherigen Aufenthaltsort aufzugeben, gegen alle Regel in beschränktem Maße Bürger und Bürgerinnen sein. Daher wurden sie im Gegensatz zu den ortseingesessenen Stadtbürgern als Außenbürger bezeichnet. Daneben finden sich für diese Klasse von Leuten auch die Benennungen Unterbürger, Schutzbürger, Mitbürger, Mundleute und zur Stadt gehörige Hausleute. Ausdrücke wie Gleven-, Spieß- oder Pfahlbürger, auch cives non residentes sind in der Sprache des vorhandenen Urkundenmaterials nicht bezeugt. Die beiden ersten Bezeichnungen sind auch wohl nur für die Außenbürger Straßburgs, die wegen ihrer Bewaffnung so genannt wurden und über das ganze Elsaß zerstreut saßen, überliefert; in anderen Gegenden aber waren derartige Benennungen unbekannt. Der Name Pfahlbürgertum war schon im 13. und 14. Jahrhundert ebenso allgemein verbreitet wie das darunter verstandene Verhältnis selbst. Er hatte jedoch einen stark verächtlichen Beigeschmack und war daher nur in der gewöhnlichen Umgangssprache und im Volksmunde gang und gebe; in den Urkunden, Akten und Schriftstücken der städtischen Kanzleien wurde er jedoch meist peinlich

[1]) Varges, Verfassungsgeschichte Bremens, S. 240.

vermieden, weil dadurch eine persönliche Herabsetzung und Beleidigung des damit Bezeichneten erfolgte.[1]) Aus eben diesem Grunde wurden die Ahauser Außenbürger niemals Pfahlbürger sondern durchweg schlechthin Bürger genannt, trotzdem sie keine Vollbürger, nur eine Art von Mundleuten und Schutzverwandten waren.

Topographisch betrachtet gehörten zur Stadt Ahaus außer der Fläche, auf der ihre Häuser und Höfe, Straßen und Befestigungen lagen, auch noch die im Anschluß hieran vor den Toren ringsum sich ausbreitenden Felder, Kämpe, Wiesen und Gärten, die zwecks Gewinnung der nötigen Lebensmittel von den Einwohnern bebaut und bestellt wurden. Dieses Gebiet, das in seiner Gesamtheit noch heute als Feldmark bezeichnet zu werden pflegt, unterstand in gleicher Weise wie die innerhalb der Umwehrung gelegenen Güter dem Stadtfrieden. Da indes die Feldmark nur von geringem Umfange war, so ging das Streben der Gemeinde bereits in der Periode ihrer Entstehung und Entwickelung dahin, den beschränkten Bezirk ihrer Banmeile weiter auszudehnen. Dies geschah dadurch, daß man die nördlich gelegene Bauerschaft Weykessel zum politischen Stadtgebiete schlug, und sämtlichen Bauern ihrer 14 Gehöfte eine Art unvollkommener Gemeindemitgliedschaft verlieh, die auch die wenigen in der Feldmark Gesessenen ihr eigen nannten. Dieses rechtliche Verhältnis zur Stadt kann passend als Halbbürgerrecht bezeichnet werden. Zogen nämlich Personen aus der um die Bauerschaft Weykessel erweiterten Feldmark in die Stadt, so hatten sie nur das halbe Aufnahmegeld zu entrichten,[2]) offenbar deswegen, weil ihre Außenbürgerrechtsqualität für die andere Hälfte als Ersatz eintrat, und andererseits waren bis 1846 alle, die sich in der Feldmark niederließen, zur Zahlung des halben Gewinns verpflichtet. Von einem vollwertigen Bürgerrecht der Weykesseler kann ferner deswegen nicht die Rede sein, weil die stadtgesessene Bürgerschaft ihnen gegenüber nennenswerter Vorrechte sich erfreute. Die Außenbürger saßen mit Weib, Kind, Gesinde und ihrem gesamten Haushalte auf ihren Landgütern, aber andererseits hatten sie auch gar nicht die Erlaubnis, ständig am Orte ihr Domizil aufzuschlagen. Es mangelte ihnen das

[1]) Vergl. Schmidt, die Pfahlbürger, S. 290 ff.
[2]) Belege siehe S. 39 u. S. 44.

ius introitus, durch das die vollberechte Gemeindegenossenschaft gewonnen ward. Daraus ergab sich von selbst, daß die Außenbürger nicht die wichtige Befugnis besaßen, Handel und Wandel, Kauf und Verkauf, Handwerk und Gewerbe, überhaupt städtische Nahrung zu treiben. Die Weykesseler hatten ferner keinen Zutritt zur Bürgerversammlung, dem Stadtrat und den städtischen Ehrenämtern, es fehlte ihnen das aktive und passive Wahlrecht. Bei der Abrufung der Bürger am Wahltage waren sie freilich zugegen, daß sie auch selbst wirklich Wahlrecht besaßen und ausübten, ist nicht bezeugt; sie nannten vielmehr nur eine civitas sine suffragio ihr eigen. Die Ratswahl beruhte nämlich auf der Kluchtenordnung, d. h. einer künstlichen Einteilung des Ortsgebietes in topographische Wahlbezirke; diese beschränkte sich aber lediglich auf die Stadt selbst innerhalb ihrer Umwallung, Feldmark und Weykesseler Bauerschaft werden nicht darin erwähnt.[1]) Ferner ist anzunehmen, daß die Weykesseler Anteil an dem Bürgervermögen, der Heide und Weide, hatten,[2]) daß sie Abgabenfreiheit an den städtischen Zollstätten genossen und unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Wege, Stege, Straßen und Gewässer, daß sie mithin wie alle Bürger von der Zahlung des Wegegeldes befreit waren. Wie die eingesessenen Bürger waren auch die Pfahlbürger vom Landgerichte und vom Hofgerichte eximiert, bildeten einen besonderen Gerichtsstand, unterstanden einem eigenen Stadtgericht. Die Gemeinde vertrat sie vor auswärtigen Gerichten, überhaupt waren sie dem Schirm und Schutze des Stadtrats unterstellt. Bei dem ganzen Außenbürgerrecht der Weykesseler handelt es sich demnach mehr um einen politischen Vertrag, um ein Uebereinkommen zur Verleihung gegenseitiger Unterstützung und Hülfe in Not und Gefahr, bei dem Leistung und Gegenleistung einander so ziemlich die Wage hielten. Der Aus-

[1]) Siehe Anhang Kapitel II, Beilage 3.

[2]) Protokollbuchsvermerk von 1714: Schulze Hofzumahaus Leibzüchter Wellinghof an die Herren Beamten suppliziert wegen dessen, daß ihm von Bürgermeistern und Rat auferlegt ist worden, einige extraordinarii Schatzung inbehöf der Stadt zu entrichten, gestalt denn derselbe beschwert und zur Vorbringung unserer vermeintlichen Ursachen angewiesen worden; hierauf remonstriert worden, daß des Hofzumahaus Leibzüchter darum in extraordinariis angesetzet, daß derselbe die Gemeinheitsweide genießet mit Pferden und Beestern.

bürger unterstand seiner Person und Habe nach der Obhut und Verteidigung der Stadt gegen fremde Gewalttätigkeit und herrische Knechtschaft. Im Kriegsfalle konnte er mit seinem Gute hinter die Mauer flüchten, um dort ein sicheres Asyl zu finden. Dafür war er seiner Stadt zins- und dienstpflichtig, wurde namentlich zur Fuhrfronden herangezogen. So oft es in städtischen Dingen etwas zu fahren gab, hatten die Weykesseler Bauern mit ihren Gespannen dies zu besorgen. Als 1730 der Stadtsrentmeister den Fuhrlohn für die für das Rathaus angekauften Pfannen der Gemeindekasse entnahm, erhoben die Bürgermeister dagegen Einspruch, weil „dieses der Stadt nachteilig, indem zu derartigen Notwendigkeiten die Weykesseler anzukommen schuldig seien". Dafür genossen die Bauern, so oft sie fuhren, um 1600 zwei Kannen Bier, um 1700 zwei Stüber und 1789 ward beschlossen, „den Weykesselern, wenn sie in Stadtssachen führen, nichts mehr als eine Kanne Branntwein zu geben". Die Weykesseler wurden ferner zu Wachten herangezogen, hatten sich an der Erhaltung der Festungswerke, an der Verteidigung der Stadt zur Zeit einer Belagerung zu beteiligen. Der Rat konnte in Kriegsnöten auch die draußen vor den Toren wohnenden Bürger zu Hülfe aufbieten, und diese hatten am Auszuge teilzunehmen und in allem den Anordnungen ihrer städtischen Behörden Folge zu leisten. In Friedenszeiten schalteten und walteten sie nach eigenem Belieben, nur bei den Waffenübungen der Städter waren sie vertreten.[1]) Vom militärischen Gesichtspunkte aus war also der Erwerb eines Außenbürgers eine willkommene Bereicherung städtischer Macht. Das Recht der Weykesseler Bauern entsprach mithin den Interessen beider beteiligten Parteien, sowohl dem des Außenbürgers selbst als auch dem der Stadt, brachte beiden nur Nutzen und Vorteile, keinem Schaden. Man kann diese Art Außenbürger weder als Gäste noch als Vollbürger ansprechen, sie nahmen

[1]) Noch i. J. 1666 sagt ein Protokollbuch: Die Weykesseler als Mitbürger die Wachten zu tun schuldig und in der Zeit der Not die Wachten gleich andern Bürgern zu versehen schuldig und gehalten sein sollen. Und 1693 wurden die Bürger mitsamt den Weykesselern in 11 Kriegsrotten eingeteilt. Dabei wird gleichzeitig bemerkt „daß die zur Stadt gehörigen Hausleute, Weykesseler genannt, die verfallenden Einquartierungen nach Proportion, wie von altersher gebräuchlich abzutragen hätten.

zwischen beiden eine seltsame Mittelstellung ein. Genau in demselben Verhältnis der Weykesseler zur Gemeinde Ahaus standen übrigens auch die Eingesessenen der Bauerschaft Alst zur Stadt Horstmar. Auch diese waren Halbbürger in Horstmar, trugen als solche zu den städtischen Lasten bei, waren zu Wacht- und Stadtdiensten verbunden, dem Stadtrichter in Horstmar unterstellt und von der Zahlung des Wegegeldes befreit.[1])

Neben den Weykesselern gab es in Ahaus noch eine weitere Klasse von Außenbürgern, die nicht in der nächsten Umgebung der Stadt, der Feldmark, saßen, sondern in den hieran angrenzenden, weiter entferneteren Gebieten, soweit diese noch innerhalb der Landwehr der alten Graf- und Herrschaft Ahaus lagen. Es waren dies die Eingesessenen der drei Dörfer Wüllen, Wessum und Alstätte mit ihren 12 Bauerschaften Barle, Ortwick, Quantwick und Sapstedt, Averesch und Graes, Besseling, Brinck, Brock, Grewinghok, Schenghok und Schwiepinghok. Diese Ortschaften, Ahaus mit eingeschlossen, bildeten ehedem in politischer wie jurisdiktioneller Hinsicht ein für sich gesondertes Ganzes, und daher könnte man vermuten, das jenes Außenbürgerrecht seiner Bewohner seinen Ursprung und seine Begründung habe entweder in der alten Grafschaft oder in der Grundherrschaft. Dies tut Tücking, indem er unmittelbare Zugehörigkeit zur Herrschaft Ahaus als Grund des Außenbürgerrechtes angibt.[2]) Es ist aber noch ein anderes Moment wohl zu berücksichtigen. Zwischen den Bewohnern der vorhin genannten Orte und der Stadt Ahaus bestand in alten Zeiten gemeinschaftlicher Flurbesitz und Markgenossenschaft. Da ferner hierauf in vielen andern Städten das Pfahlbürgertum zurückzuführen ist — so war es z. B. mit den 156 um Frankfurt herumliegenden Orten,[3]) so war es auch in Coblenz, wo die Gemeinden Weiß, Lützelkoblenz und Neuendorf des Außenbürgertums teilhaftig waren,[4]) so ist die Annahme berechtigt, daß auch das Ahauser Außenbürgerrecht mit einer ehemaligen Mark-

[1]) Darpe, Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen, S. 81.

[2]) Tücking, Zeitschrift Bd. 30, S. 30.

[3]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, Bd. I S. 127, 158 ff.; Bd. II S. 135.

[4]) Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Coblenz, S. 1.

genossenschaft zusammenhänge, wenn auch sachlich und rechtlich das Verhältnis der Außenbürger zur Stadt Ahaus ein ganz anderes ist.

Das Wesen und die Natur dieses Bürgerrechtes sind bei dem Fehlen jeglicher quellenmäßigen Anhaltspunkte hierfür nicht klar zu ermitteln, und die daraus erwachsenden Vorteile und Verbindlichkeiten nicht recht ersichtlich. Indessen muß die Gruppe dieser außerhalb der Feldmark aber innerhalb der Landwehr gesessenen Außenbürger, wenigstens in älterer Zeit, zur Stadt eine rechtliche Stellung eingenommen haben, die der der Weykesseler und der Vollbürger sehr nahe kam. Dies dokumentiert neben ihre Bezeichnung als Bürger, ein Begriff, der stets enge Beziehungen zu einer Stadt und Stadtbewohnern zukommende Rechte und Pflichten zu umfassen pflegt. Ferner steht soviel fest, daß diese Außenbürger jährlich am Tage des Apostels Jakobus eine Rekognitionsgebühr, die den besonderen Namen borgertins führte und den Charakter eines Schirmgeldes trug, an die Stadt entrichteten, an genanntem Tage oder spätestens acht Tage darnach sich nach Ahaus begaben und mit Namen und Vornamen aufschreiben ließen. Falls aber jemand durch Krankheit oder sonst wichtige Umstände verhindert war, so hatte er sich durch einen Vertrauten oder guten Freund vertreten zu lassen.[1]) Als

[1]) Vergl. Statutenbuch von 1572: Dwile auch van olden tiden und jemails bes anhero etzlige ehrlige, frye personen, mans und fronwen, tho Wüllen, Wessen und Altsteden allhier de burgerschapen gewunnen, snllen desulvigen alle uud ein jeder uith sunderliche daerto bewegenden ursachen ein man oder frauw jeders jairs up dagh Jacobi apostoli, doch bynnen achte dagen darnegest unbehafft ohu lengern vertoch by düsser stadts rentemester to der tidt hirbynnen Ahues sich verfögen, leveren und betalen sess Mnnsterpennige und sinen uamen und tonamen upschrieven laten. Daranne niemande syne schwackheit nnd unledde sall entschnldigen konnen, dan kan hie sulvest sulcher oirsachen hier nicht kommen, sall hie dat durch synen verwaudten oder guden fründe verrichten. Vergl. ferner folgende Notizen des Bürgerbuches: 1594. Gebbe Wensing nfm Wibbenfelde borgersche geworden, hat ihren jahrlichen tins der borgerien einmal vor all gedingt. 1610 Dweil Wilhelm Sobbings dochter Anna sich to Wessem huislich uiedergesetzt, hat gedachter Sobbing wegen ihres borgertinses einmal vor all gehandelt und afdrag gemacht. Ferner wird es als auffallend bezeichnet, daß 1602 Johann Mensinck im kerspele Wülleu borger geworden sunder enen tins to gevende, ofte er schou bnten verblieven worde. Aehnlich wie die Ahauser Außenbürger hatten in Werne die Vollbürger um 1600 alle Jahre auf Martini ihre Bürgerschaft bei Verlust mit 1 Pfg zu verwahren. Willküren der Stadt Werne. Zeitschrift Bd. 8, S. 287.

Bürgerzins wurden 6 Münstersche Pfennig erhoben, bisweilen aber auch 7 oder gar ein Stüber, also 8 Pfennig. Diese Unregelmäßigkeit wird indes auf eine Schwankung des Münzfußes zurückzuführen sein. Wurde die Zahlung und Aufschreibung aus Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit auch nur ein einziges Mal unterlassen, so ging damit die bürgerliche Freiheit für immer verloren.[1] Dieses Außenbürgerrecht war also transitorisch, wurde nicht auf Lebenszeit, noch für die Dauer einer längeren Periode, etwa 15 Jahre wie in Straßburg, sondern immer nur auf kürzere Zeit, meist für ein Jahr verliehen. Die gegenseitigen Verpflichtungen währten immer nur ein Jahr, und daher war annuale Erneuerung des Vertrags nötig.

Die außerhalb der Feldmark aber innerhalb der Landwehr lebenden Ahauser Pfahlbürger hatten gerade wie die Weykasseler infolge Beibehaltung ihres meist ländlichen Berufs ihr Domizil nicht im Weichbilde. Daher waren sie auch nicht gehalten, ein Haus oder Grundbesitz in der Stadt zu erwerben. Von einer Verpflichtung temporären Aufenthaltes innerhalb der Mauern, etwa während der Wintermonate, wie dies in Frankfurt für die Periode von Martini bis Petri Stuhlfeier vorgesehen war,[2] oder sonst zu einer bestimmten Zeit ist ebenfalls nicht die Rede.

Die Erteilung des Außenbürgerrechtes erfolgte gerade wie die Vollbürgeraufnahme durch den Stadtrat seitens der Gemeinde, der ein Treueid geleistet werden mußte. Persönliche Freiheit des Bewerbers, die durch eine carta libertatis oder einen Geburtsbrief glaubwürdig zu dokumentieren war, ist auch hier Vorbedingung. Dagegen war eheliche Geburt nicht erforderlich. Es fanden nämlich verschiedentlich auch Leute Aufnahme, die einem Konkubinat zwischen Geistlichen und deren Haushälterinnen ihr Dasein verdankten.[3] Wie

---

[1]) Daer averst derer emandts sodaene betalinge und upschrivunge ein jairlank baven de gesatte tidt Jacobi verachtlich leite verblieven, die sall darmit einer burgerlicher frigheit verlaren hebben und darnach solcher gestalt nicht erkandt noch upgeschreven werden.

[2]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. II S. 241, Schmidt, die Pfahlbürger, S. 250.

[3]) Ahauser Bürgerbuch S. 115: 1549, her Hinrich Wulf, pastor in Wessem, Grete, sin housfrouwe, sampt eren kindern. Ahauser Bürgerbuch S. 25: 1616, am 12 Januarii Johann Kemner, Fenne und Hinrich Kemner, alle zaligen Werner Kemner, gewenen pastoris zu Wüllen, kinder.

hoch sich die vom Ausbürger bei der Aufnahme zu erlegenden Gebühren beliefen, ließ sich nicht ermitteln. Wahrscheinlich waren diese, da es sich ja um ein minderes Recht handelte, weit geringer wie die durch die Verleihung des Vollbürgerrechtes erwachsenden Unkosten. Auch wurden die Namen der Außenbürger, die sowohl dem männlichen wie weiblichen Geschlechte angehörten, deren Gesamtzahl aber im Verhältnis zu der der Stadtbürger eine sehr minimale war, in das Bürgerbuch eingetragen. Sie stehen zu einem ganz geringen Teile unter den eingesessenen Gemeindemitgliedern verzeichnet. Meistens aber zählt sie das Bürgerbuch getrennt in einem besonderen Teile auf indem es sagt: Item hirna folgen diejenigen, so im kerspel Wüllen, Wessen, Alstede und buten der stadt in diesem kerspele wie auch umliegenden andern kerspeln wonhaftig und binnen Ahues borgere und borgerschen geworden sinth. Indessen wird gleichzeitig bemerkt: Et ist averst allhier te wetten, dat alle nabenompten allene vor ihre personen und nicht medde vor ihre kinder, in ansehung dieselvigen binnen Ahues nicht geboren, de burgerschap genieten sollen. Demnach wurde dieses Außenbürgerrecht immer nur einer einzelnen Person für sich selbst und nicht mit für die Familie erteilt. Auswärtige konnten daher ihre Rechte auch nicht auf ihre Nachkommen vererben. Falls aber die Söhne und Töchter sich um die Bürgerschaft bewarben, so durften diese nicht abgewiesen werden. Im Gegensatz hierzu hatten alle Weykesseler ohne Ausnahme ihr Halbbürgerrecht durch Abstammung von ihren Vorfahren übernommen, brauchten es mithin nicht erst durch eine formelle Aufnahme erwerben. Eine wichtige charakteristische Verschiedenheit zwischen dem Rechte der außerhalb der Feldmark wohnenden Außenbürger und dem der Weykesseler bestand ferner darin, daß diese nicht zum Erlegen des jährlichen Bürgerzinses verbunden waren.[1]

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde der anfangs örtlich genau begrenzte Bezirk der Ahauser Außenbürger

---

[1]) Es ergibt sich dies unter anderm aus folgender aus dem Jahre 1610 stammenden Notiz unseres Bürgerbuches: Johann Rotmann van Ale geboren, jetzt up den Nederrodde wohnhaft vor borgere angenommen, solange er mit der wohnunge hier in diesem kerspele blift, sunst sall er wie andere utheimische jarlichs seinen zins erlegen.

weiter ausgedehnt, und ohne Rücksicht auf lokale Ansässigkeit das Pfahlbürgerrecht auch weiter entfernt Wohnenden verliehen. Die Pflicht der Zahlung des Kopfzinses zum Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde bestand auch jetzt noch, und nach wie vor mußten die Rekognitionsgebühren pünktlich entrichtet werden. Im Falle persönlicher Verhinderung bedurfte es auch in dieser Periode einer geeigneten Stellvertretung oder wenigstens vorheriger schriftlicher Entschuldigung.[1]) Mit der weiteren Entfernung der Außenbürger von der Stadt wurde indes die persönliche Anwesenheit beim Erlegen des Schutzgeldes immer seltener, und seit etwa 1700 wurde dieses meist von Ahauser Familien für ihre Angehörigen, die von hier in benachbarte aber auch weiter entfernte Orte, meist nach Amsterdam ja selbst nach Paris verzogen waren, entrichtet.

Wenn jemand hinsichtlich seines Wohnortes eine Aenderung vorzunehmen gedachte, so begab er sich auf das Rathaus und teilte dies dem Magistrate mit. Dann kündigte er der Stadt die Bürgerschaft, bat um den Abschied und war damit jeder weiteren Verpflichtung enthoben. Die Möglichkeit wieder von neuem als Bürger aufgenommen zu werden, war dadurch nicht ausgeschlossen, nur mußte dann abermals das Gewinngeld gezahlt werden. Oder aber der Betreffende zeigte an, daß er zwar die Stadt verlassen müsse, daß er sich dort und dorthin begebe, daß er aber darum bäte, ihm das Bürgerrecht zu lassen. Damit verpflichtete er sich zugleich, den jährlichen Zins wie alle Ausheimischen zu erlegen Er schied nicht für immer sondern nur auf Zeit aus der vollberechtigten Stadtgenossenschaft aus, um nach einem mehr oder minder längeren Urlaub in das Vollbürgerrecht zurückzukehren.[2])

[1]) 1609, den 16. Januarii hat Andres Kemper, zaligen Johann Kempers sohne, jetzo zu Gescher wohnhaft, burgermeistern und rat sichere erstattung getaen, des oh er schon alle jahr wie bisher geschehen, uff ratskoere in persona nicht erschiene, ein solches ihm an seiner borgerschaft nicht werde iudiciren, sondern ihm foer sein person alle zeit sein lebent lang offenstehen bleiben solle.

[2]) 1591. Dweil Wilhelm Varenzell, jetzo vogt to Freckenhorst, und Gellies, ehelüde, mit ihren drien söns van hier trecken, so hebben sie einmal vor all hy borgermesteren und scheffenen gewilligt, dat ihre borgerschap in esse bliewen soll, sofern sie dieselvige nicht verwerken. 1608 vor burgermesteren und raet erschienen Arnd Molner und angegeven, das er sich mit der hausholdung up Coesfeld würde begeven, wolde also seine burgerschaft in gnaden upgesacht hebben, und so die gelegenheit zutragen könnte, begerte in gnaden widerumb angenommen zu werden.

Infolge fortwährender Klagen, Streitigkeiten und Beschwerden seitens der Edelleute, Fürsten und Landesherren wurde das Pfahlbürgertum seit dem Hochmittelalter fast in sämtlichen Landfriedensgesetzen und Reichstagsabschieden verboten, so daß es schließlich beim Erstarken der Territorialgewalt im 16. Jahrhundert in vielen Gegenden ganz verschwand.[1]) Auffallend ist nun, daß in Ahaus das Außenbürgertum bis in die neueste Zeit hinein unverändert fortbestand, und noch im Jahre 1810 „pro conservatione der Bürgerschaft" von 23 Personen der Zins entrichtet wurde. Auch in andern Orten des Münsterlandes scheint sich das Institut des Pfahlbürgertums weit über die Grenzen des Mittelalters hinaus erhalten zu haben. So weiß Hobbeling zu berichten, daß zu seiner Zeit einige Bauern der Kirchspiele Sendenhorst, Albersloh und Alverskerken in Wolbeck bürgerliche Rechte besaßen.[2])

VI. Rechte der Bürger.

1. Inkolat, Schutz, Bürgerversammlung, Erwerb von Wigboldgütern, städtische Nahrung.

Der Besitz des Bürgerrechts brachte mancherlei Vorteile wirtschaftlicher und rechtlicher Natur mit sich, all die Privilegien, durch die die Stadtgemeinde vor der Landgemeinde sich auszeichnete. Die Bürgerschaft hatte zum Inhalt eine Reihe besonderer Gerechtigkeiten, die aber sehr eng mit der Verpflichtung zur Tragung nicht unbedeutender Lasten verknüpft waren. Der einzelne Bürger hatte der Gesamtheit gegenüber mannigfachte Rechte und Pflichten, die in ihrer Summe das Wesen und den Begriff der Gemeindemitgliedschaft

[1]) v. Below, Artikel, „Bürgerrecht" im Handbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, S. 504. Knieke, die Einwanderung, S. 54, Schmidt, die Pfahlbürger, S. 310.

[2]) Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster, S. 18; Metzen, die ordentlichen Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, S. 76.

ausmachten, durch deren Ausübung und Erfüllung sich der Inhaber vor dem Nichtbürger, vor dem Hintersassen und dem draußen wohnenden Fremden, nicht wenig unterschied. Zunächst hatte jeder vollberechtigte Gemeindegenosse des ius introitus, die Befugnis und die Pflicht sich mit seiner Familie und seinem Haushalte am Orte niederzulassen und daselbst ständig Wohnung zu nehmen. Damit lebte er in einer Stadt, deren Wälle, Gräben, Befestigungen und Kriegsmannschaft ihn und die Seinigen, sein Eigentum nach außen hin schützten gegen jegliche unerlaubte Fehde und Selbsthülfe, gegen Raub und Plünderung seitens des Adels, gegen gewaltsame Angriffe wilder Kriegeshorden, deren Behörden ihn sicher stellten gegen handgreifliche Verfolgungen eines einzelnen persönlichen Feindes, gegen Beraubungen, Kränkungen und Beleidigungen seitens eines böswilligen Nachbarn. Reichte die Macht der Stadt selbst im Einzelfalle zur Wahrung der Interessen ihrer Bewohner nicht aus, so hatte der Stadtherr einzugreifen, seine Bürger zu verteidigen und zu ihrem Rechte zu verhelfen.[1] Dieser weitgehende Schutz, den der Stadtherr und auch die Gemeinde selbst ihren Mitgliedern angedeihen ließ, kann in der unsicheren und blutigen Zeit des verfallenden Rittertums und des unbeschränkten Faustrechtes nicht hoch genug angeschlagen werden. Sodann genoß der Bürger all die Annehmlichkeiten und segensreichen Einrichtungen, welche sich überall dort finden, wo viele zu gemeinschaftlichen Leben sich mit einander verbünden. Er erhielt Unterstützung und Hülfe in mißlicher finanzieller Lage, in Krankheit, Armut und Not, in Feuers- und Wassergefahr, war zur Mitnutzung öffentlicher Gebäude und gemeinnütziger Anstalten, der Wage, Brauerei, Mühlen, Schulen, Kirche und des Rathauses berechtigt, erfreute sich hier wenigstens gegenüber den Gästen großer Bevorzugung.[2] Nur der Bürger hatte ferner Anteil am Stadtregiment, der öffentlichen Bürgerversammlung,

[1]) Schon das älteste Stadtrecht von 1391 sagt hierüber im Artikel 17: Vortmer wer jenich man de jeninghen unzen borgher verunrechten wolde, dar by zolde wy doen myt vordeghedinghen unde myt holde to rechte alse een edelman van rechte by zynen borgheren doen zal

[2]) So war das Schulgeld für die Außenkinder ein höheres als für die Stadtkinder. Der rector scholae et chori erhielt um 1600 jährlich von jedem Bürgerkind 4, von jedem Bauernkind 6 Stüber. 1705 betrug das Schulgeld für die einheimischen Kinder 18, für die ausheimischen dagegen 24 Stüber.

in der kraft autonomischer Selbstverwaltung neue Willküren und Gesetzesnormen, die die Verfassung, Polizei, Straf-, Privat- und Prozeßrecht betrafen, erlassen würden.

Nur alle in den Kommunalverband Aufgenommenen konnten Immobilien, Grund und Boden innerhalb des Burgfriedens erwerben, und daher war aller zur Gemeinde gehörender Besitz in den Händen von Bürgern. Verkauf von Wigboldgütern an Schutzverwandte und Fremde war gerade wie in der Mutterstadt Münster[1]) verboten, um so die den städtischen Lasten und Steuern unterliegenden Güter den Bürgern allein zu erhalten. Bei etwaiger Veräußerung mußte daher der Verkäufer sich zuvor Gewißheit darüber verschaffen, ob sein Käufer Bürger war oder nicht. Und falls der Käufer bürgerliche Rechte nicht besaß, hatte er zuvor Bürger zu werden, erst dann bestand der Kauf zu Recht, andernfalls aber war er null und nichtig.[2]) Wenn man auch seit Ende des 16. Jahrhunderts hin und wieder von dieser Vorschrift Abstand nahm und ausnahmsweise an Mitwohner Stadtrechtsgüter vergab, so wußte doch die Gemeinde diese Vergünstigung zum Vorwand einer besonderen Besteuerung zu machen.[3]) Im Prinzip galt zu allen Zeiten bis ins 19. Jahrhundert der Satz, daß nur die Bürger Immobilien in der Stadt zu beanspruchen hatten. Ja man ging noch weiter und verlangte geradezu von dem Einwanderer, daß er sich haushäblich in der Stadt ansiedelte. Das Bürgerrecht mit all seinen Vorteilen und Verbindlichkeiten ruhte auf einem Hause, einer bebauten Stelle in der Stadt. Grundlage des Bürgerrechtes war demnach in Ahaus, wie in fast allen Städten,[4]) Erbgesessenheit nicht etwa Kaufmannschaft wie in Riga, wo die Stadtgemeinde aus einer Marktgemeinde und einer

[1]) Meisterernst, die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münstersche Beiträge, hrsg. von A. Meister, Heft 24, S. 55.

[2]) § 16 des Stadtrechts von 1391: Vortmer wer een borgher, de hues oft stede hir en bynen hadde, dat mochte he verkopen to zinen willen enen borghere ofte enen manne, de togelodet were, dat he borger weren mogte zunder unzen ovelen mot.

[3]) Siehe oben S. 50 ff.

[4]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 8, Bürgeraufnahmen vom 13–18 Jahrhundert S. 40; Knieke, die Einwanderung S. 38; Maurer, Geschichte der Stadtverfassung Bd. 2, S. 196; Diepenbrock, Geschichte Meppens, S. 210.

Genossenschaft von Kaufleuten hervorgegangen war, und daher Besitz von Grund und Boden nicht als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes galt.[1]) In Ahaus dagegen mußten Fremde, welche in die Bürgerei Aufnahme finden wollten, zuvor ein Haus eigentümlich erwerben oder doch den Ankauf einer Hausstätte und Bau einer Wohnung binnen kurzem versprechen. Der Zweck dieser Verordnung war wohl der, den Neubürger durch Besitz in der Stadt fest mit sich zu verbünden, einem vorzeitigen Abwandern vorzubeugen und Hin- und Herziehen zu vereiteln. Mochte man auch in andern westfälischen Städten seit dem Ausgang des Mittelalters mit Entwickelung der Geldwirtschaft von der Forderung des Besitzes von freiem Erbe Abstand nehmen und dafür Kenntnis eines Handwerkes oder den Nachweis eines bestimmten Vermögens als Ersatz eintreten lassen,[2]) in Ahaus hat man nach wie vor den Besitz des Bürgerrechtes an den Erwerb von Wigboldgut gebunden. Noch im Jahre 1770 verfügte der Magistrat, „daß hinfüro keiner zum Gewinn der Bürgerschaft zugelassen werde, der nicht genügsam gesessen sei".

Jeder Bürger war ferner zur Ausübung von Handwerk, Kaufmannschaft, Handel und Gewerbe berechtigt, hatte die Erlaubnis, jede bürgerliche Nährung zu treiben.[3]) Andererseits waren Leute, die nicht im Besitze der Gemeindemitgliedschaft waren, ein Handwerk auszuüben, Handel und Wandel zu treiben nicht befugt. Noch im Jahre 1789 führten die Ahauser Schneider beim Magistrat Beschwerde darüber, daß ein gewisser Loessing sich in der Stadt aufhalte und Schneiderarbeiten verrichte. Da er aber keine Bürgerlasten trage, so dürfe ihm hier zu arbeiten nicht gestattet werden. Vor den Rat geladen erklärte Loessing, daß er sich in nächster Zeit mit einem Ahauser Mädchen verheiraten, seinen Geburtsbrief vorlegen und sich um die Gemeindemitgliedschaft bewerben werde. Bloßer Besitz des Bürgerrechtes genügte zur Ausübung eines Gewerbes. Jeder Bürger hatte

[1]) Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga, S. 44 und 48.

[2]) Knieke, die Einwanderung, S. 126 f.

[3]) Statutenbuch von 1572: Et sall oick sodaner ankomeling, man oder frouwesperson tot burgerlichen handtwerken, handterungen, ämpteren, backen, brouwen, kopen und verkopen, ennige dagloenigen arbeiten oder sonst handel und wandel averall nicht gestattet werden, eher hie oder sie die burgerschaft gewonnen.

volle Handels- und Gewerbefreiheit, durfte jedes beliebige Geschäft ausüben. Wer also Brot backen, Bier brauen, Waren verkaufen und andere städtische Nahrung treiben wollte, war gehalten, sich nicht in eine Zunft oder Gilde, sondern nur in das Bürgerrecht einzukaufen. Auch brauchte bei der Aufnahme für die Erlaubnis zur Kaufmannschaft nicht eine besondere Abgabe gezahlt werden wie in Bremen das Hensegeld.[1]) Ein regelrechter Zunftzwang, nach dem in einseitiger Bevorzugung gewissen Kreisen der städtischen Bevölkerung das Monopol für Anfertigung und Vertrieb gewisser Waren allein zustand, existierte in Ahaus nicht, vielmehr hatten alle Bürger, aber auch nur diese allein gegenüber den Schutzverwandten und Gästen das Recht auf ausschließlichen Gewerbebetrieb innerhalb der städtischen Bannmeile. Es gab zwar allerlei Handwerker, Bäcker, Brauer, Schuster, Schneider, Tischler, Ziegler, Müller, Seiler und naturgemäß zahlreiche Schmiede, Kupfer-, Messer-, Nägel- und Hufschmiede in der Stadt, aber ihre Ziffer war zu gering, als daß Gewerbsleute, die sich mit einem bestimmten Betriebe beschäftigten, durch Zusammenschluß zur Verfolgung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen eine Innung hätten bilden können. Und so tun denn auch die stadtgeschichtlichen Quellen an keiner Stelle einer Gilde Erwähnung, da eine solche abgesehen von der Schützengilde und einigen rein religiösen Bruderschaften niemals vorhanden war. Nicht einmal eine Leinenweberzunft gab es, trotzdem gerade die Textilindustrie am Orte in hoher Blüte stand.[2]) Die Leinwandsfabrikation galt jedoch nicht als spezifisch städtisches Gewerbe, sie war eine Kunst, die auch auf dem Lande verbreitet war und sowohl im Bauern- wie Bürgerhause geübt ward.

2. Städtischer Gerichtsstand.

Ein weiteres wichtiges Vorrecht des Ahauser Bürgers war das auf ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Stadtrichter. Das privilegium des non evocando schützte den Gemeindegenossen gegen jegliche Ladung vor ein auswärtiges Gericht.

[1]) Barges, Verfassungsgeschichte Bremens, S. 255.

[2]) Schon Hamelmann, der um 1570 schrieb, sagt in seiner Delineatio urbium et oppidorum Westfaliae S. 83: Ita etiam ex agellis, panno aliisque quaerunt vitae necessaria oppidula Horstmar, Bevergerne, Ahues (dictum a flumine Aa).

Die jurisdiktionellen Verhältnisse des Mittelalters waren allgemein betrachtet ungemein vielgestaltet und verworren. Geistliche und weltliche, höhere und niedere Gerichtsbarkeit, Landgericht, Hofgericht, Stadtgericht, Bauerngericht, Hölting, Femgericht und Immunität standen einander in buntem Wirrwarr gegenüber. Auch Ahaus hatte zunächst kein eigenes Stadtgericht, und es ist anzunehmen, daß anfangs seine freien Bewohner dem Landgericht und die hörigen Leute dem Hofrecht unterstellt waren. Der Ort erlangte indes schon frühzeitig durch Gnadenbezeugung Exemtion von diesen beiden Gerichten, und es wurde für ihn ein besonderer Gerichtsbezirk getrennt von den des platten Landes gebildet. Dieser erstreckte sich zunächst nur auf das durch Umwallung eingeschlossene Gebiet, nach und nach aber auch auf die Stadtflur. Dazu bekam der Ort durch Privileg des Edelherrn Ludolf vom 24. Juni 1391 ein eigenes, dem öffentlichen Landrechte gegenüber freier und milder gestaltetes Stadtrecht. Ihm waren alle Bürger in derselben Weise unterstellt, alle waren vor dem Gesetze gleich; das Paritätsprinzip duldete nicht einseitige Begünstigung bestimmter Kreise. Daneben bestand natürlich das alte Landgericht fort, hatte Kraft für die ganze weitere Umgebung der Stadt innerhalb des alten Ahauser Dominiums, für die Dörfer Wessum, Wüllen und Alstätte mit ihren zugehörigen Bauerschaften. Dies Gericht wurde meist auf freiem Felde zwischen Ahaus, Wüllen und Wessum in der Nähe eines alten steinernen Kreuzes abgehalten und nannte sich nach diesem seinen Wahrzeichen iuditium ton steenernen kruitze.[1] Neben beide Gerichte trat seit der von Ahaus ausgegangenen Gründung Ottensteins, seit etwa 1320[2] für dieses Wigbold ein drittes Gericht, das Wigboldrecht von Ottenstein.[3] Für alle drei Gerichte wurde von den Ahauser Edelherrn als Inhaber der öffentlichen Gerichtsgewalt getrennt je ein Vorsitzender bestellt. Später übertrugen die Bischöfe von Münster in Personalunion die Verwaltung der drei Gerichte einem einzigen Beamten. Infolgedessen war der Ahauser Stadtrichter nunmehr gleichzeitig Richter zum steinernen Kreuze und in Ottenstein. Daher lautet in Urkunden der von ihm offiziell geführte Titel, die Devotionsformel: ein geschwaren

[1] Tibus, Gründungsgeschichte, S. 310.
[2] Tücking, Zeitschrift Bd. 28, S. 30 und 60, Bd. 30, S. 2.
[3] Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster, S. 44.

richter ton stenen kruitze, bynen Ahues und Ottenstein van wegene und bevelen myns gnedigen leven hern van Munster. Der Richter, der meist adeligem Geschlechte entstammte, hatte zeitweise nicht in Ahaus, sondern in der Nähe des steinernen Kreuzes seinen Wohnsitz.[1] Er war unmittelbar dem Bischofe unterstellt, und von diesem entsandt, handhabte er in seinem Namen die Rechtspflege. Auf die Bestellung des Richters hatte die Gemeinde keinen Einfluß, sie wählte ihn nicht aus ihrer Mitte, noch auch schlug sie dem Stadtherrn Persönlichkeiten zur Bestallung vor, Ahaus gehörte vielmehr zu der geringen Zahl der Städte, in denen der Gerichtsherr allein unter Ausschluß jeglicher Mitwirkung der Bürger den Richter ernannte. Indes pflegte dieser vor seinem Amtsantritte erst Stadtbürger zu werden und war damit auch der Gemeinde eidlich verpflichtet.

An der Rechtsprechung hatten die Ahauser selbst insofern großen Anteil, als aus ihnen die Urteilfinder, die Schöffen, genommen wurden. Das Rechtsverfahren war nämlich das altgermanische. Der Richter sprach nicht nach den Paragraphen eines kodifizierten Gesetzes Recht, er hatte nur die Leitung der Verhandlung, war ohne selbst Stimmrecht zu besitzen, nur Rechtserfrager und Verkünder; insbesondere hatte er darauf zu achten, daß das mit der Zeit herausgebildete, gewohnheitsmäßige Herkommen aufrecht erhalten blieb. Das Urteil selbst aber wurde gefunden durch die Schöffen. Diese bildeten für sich ein besonderes Kollegium bestehend aus 5 Mitgliedern, die alle einander gleichgestellt waren. Ob sie sich durch Kooptation ergänzten oder sonst in irgend einer Form bestimmt wurden, wissen wir nicht. Daß sie indes nicht auf Lebenszeit bestimmt waren, vielmehr von Zeit zu Zeit wechselten, geht aus der Stiftungsurkunde der Katharinenbruderschaft vom 24. Juni 1400 hervor, in der sie vollzählig mit Namen aufgeführt schepene to der tidt ton Ahues genannt werden. Der Zusatz to der tidt deutet auf periodischen Wechsel hin. Seit Einführung der Ratsverfassung seit Ende des 15. Jahrhunderts gab es keinen fest geschlossenen Kreis von Schöffen mehr, nur noch zwei scabini, die gleichzeitig Ratsmitglieder waren

[1] Philippi, die Landrechte des Münsterlandes, S. 154 u. 155. Bericht des Gografen Eberhard von der Marck über das Gericht zum steinernen Kreuze vom 23. März 1571.

und wie diese in jährlichem Turnus ihr Amt verwalteten. Daneben ist jetzt auch die Gesamtheit der Bürger als Urteilfinder bei Gericht tätig, und die umstehenden Leute in der Verhandlung, der ummestant des gerichts, wurden zur Rechtsprechung herangezogen.

Nach dem Stadtrecht von 1391 gab es außer dem Richter und den Schöffen noch einen Boten, der die Ladung zum Gericht überbrachte, Verhaftungen, Pfändungen und sonstige Exekutionen vornahm. Auch war ein Gerichtsschreiber vorhanden, der gleichzeitig beim Landgerichte tätig war, und die gefällten Urteile aufzuzeichnen, mit dem Siegel des Richters zu versehen und aufzubewahren hatte. Sämtliche an der Rechtsprechung in direkter und indirekter Weise beteiligten Personen bezogen aus ihrem Amte Gefälle und Einkünfte. Das Gericht ward ganz nach Bedarf an vorher bekanntgegebenen Terminen abgehalten. Nur in Notfällen sollte auf der Stelle zu Recht erkannt werden. Auch suchte man den Rechtsgang bei Streitigkeiten mit Gästen zu beschleunigen.[1]) Das Gericht war zuständig in allen Sachen, in denen es sich um ein wirkliches Verbrechen handelte; Polizeivergehen dagegen urteilte die Stadt selbst ab. Wer sich gegen das zu Ahaus geltende Recht verging, wessen Bestrafung die Ahauser Gerichtsbehörden durchzusetzen nicht imstande waren, wurde zu Münster nach dortigem Recht belangt. Höhere Appellationsinstanz war auch nach den Statuten der Stadt Ahaus von 1572 der Stadtrat in Münster.[2]) Er war für Ahaus Oberhof, von dem man sich Weistümer und Rechtsbelehrungen holte. Alle Streit- und Rechtssachen sollten nach Möglichkeit am Orte selbst beigelegt werden. Aengstlich

[1]) § 13 des Stadtrechtes von 1391: Vortmer is dat also, dat en wert beklaget bynnen richte, dat en gast is so van bynnen zo van buten den men nyner borgerschap en kennet, den zal man richten ower dwersnacbt dat en zy dat he moge wynnen enen dach na des stades rechte mit mode und mit wyllen des richters und der schepenen.

[2]) Etb sall der einer burger deme anderen henfernes umb erftalich wibbelde guidt, noch umb gelenet geld, kindes andeel, schuldige schuld, noch umb scbeltworten, verwundungben, scbmertb, unkosten, asteloen, ander verdeintloen nocb umb dergelichen mit geistlicben banne und rechte nicht befurderen, dan vermitz unseres genedigen fursten und herrn weltlicben gerichte hierbynnen, durcb welchen ein jeder tot guder bescheide kommen kan und folgender appellation, so es ihme noedig ond gefellicb, an den erbaren und walwisen rade in der stadt Munster.

wachte die Sadt über die Erhaltung des großen Vorzuges des eigenen Gerichtsstandes, und auswärts sich Rechts zu holen, wurde mit Verlust der Bürgerschaft bestraft.[1])

3. Jahrmarkt und Wochenmarkt.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil wirtschaftlicher Art für den Ahauser Bürger bestand darin, daß die Stadt bereits um 1310 Marktort war und zur größeren Belebung des Handels einen eigenen Jahrmarkt besaß. Er wurde zu regelmäßig wiederkehrender Zeit acht Tage hindurch abgehalten, wahrscheinlich nur einmal im Jahr, Ende Mai.[2]) Das Privileg des Bürgers allein innerhalb des Burgfriedens Kaufmanschaft zu treiben, ruhte während der Marktfreiheit, und dann war es auch fremden Händlern und Krämern gestattet, in Buden und Zelten ihre Waren auszulegen und zu veräußern. Hier deckte der Bürger seinen Bedarf an Rohmaterialien, Kleidungsstücken und teilweise auch Lebensmitteln, die er selbst und seine Mitmenschen am Orte nicht hervorbringen konnten. Und andererseits war hier dem Städter Gelegenheit geboten, die Erzeugnisse seines Kunstfleißes, soweit sie den lokalen Bedarf überstiegen, abzusetzen. Hier vollzog sich ein lebhafter Austausch an Waren, ein reger Wandel und Handel zwischen Bürgern, Mitwohnern, Kaufleuten und Bauern, dessen Gegenstand vornehmlich Korn, Feldfrüchte, Vieh, Tuch, Leinen, Leder, Eisen und daraus gefertigte Artikel waren. Zu diesem eine Woche währenden großen Jahrmarkte kamen 1618 zwei weitere Märkte hinzu, die jedoch beide nur von eintägiger Dauer waren, von denen der eine am Samstag nach Jakobi, der andere am Montag nach Martini abgehalten wurde. Beide waren der Stadt

[1]) Denen sall die burgerschaff nicht wedder gestattet werden, die mit deme gerichte und rechte unsers genedigen fürsten und herrn hirbynnen sicb nicbt genoegen laten, dan sunst mit andern geistlichen oder weltlichen rechten jemande verunrouwen nnd in schaden voren wollen.

[2]) Statutenbuch von 1572: Die frigheit unser kermisse begyntb des satersdages to vespertidt und endiget sich den folgenden sundacb, als die sunne undergeit. Ahauser Ratsprotokoll: Anno 1607, am montage, den 28. Mai. Dweil gestrigs abends zeit werend frigbeit dieser stadt gewonlicben kermisse beschener schlegereien Johann und Hendrichs Statmans . . .

auf ein Bittgesuch hin seitens der Münsterschen Räte verliehen, die darüber gleichzeitig eine Stiftungsurkunde ausstellten.[1])

Neben den Jahrmärkten gab es in Ahaus schon in alten Zeiten eine Art Wochenmarkt für die Lebensmittel, die tagtäglich im Haushalte Verwendung fanden. Dort wurde gehandelt mit allerlei Produkten des Land- und Gartenbaues, mit Gemüsen, Getreide, Mehl und Brot, mit Erzeugnissen der Viehzucht, Eiern, Butter, Käse, Speck, Schinken und frischem Fleisch, mit Bier, Holz und Torf. Indes erfolgte dieser Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten nicht ständig an bestimmten Wochentagen wie bei den großen volkreichen Städten, denn dazu war der Ort zu klein und seine Einwohnerzahl zu gering. Man brachte vielmehr ohne Regel seinen Ueberfluß, so wie er sich gerade einstellte, nach Belieben zum Markt. Es wurde nicht etwa an einem Tage der Woche mehr Fleisch, an einem anderen mehr Getreide, wieder an einem andern vorwiegend Kartoffeln oder auch Butter und Geflügel feilgehalten. Zeitliche, artliche und auch örtliche Scheidung im Handel der einzelnen Lebensmittel kannte man nicht. Meist sorgten auch die Bürger selbst, die fast alle ohne Ausnahme neben ihrem Handwerk auch Landwirtschaft trieben, für die Beschaffung ihrer Nahrungsbedürfnisse. So kam es, daß zeitweise in Ahaus der Wochenmarkt völlig verschwand.

4. Vergünstigung im Handel und Wandel.

Das gesamte Handels- und Gewerbeleben in der Stadt vollzog sich unter Aufsicht der Gemeindeobrigkeit, die als eine ihrer Hauptaufgaben die Marktpolizei handhabte, Gesetze und Verordnungen über den kaufmännischen Verkehr in der Stadt erließ und für die Beobachtung und Aufrechterhaltung dieses ihres Handelsgesetzes schützend und strafend eintrat. Die städtische Wirtschaftspolitik verfolgte dabei in ganz gerechter Weise die Tendenz, den Nutzen und die Vorteile des Marktes als einer kommunalen Einrichtung in erster Linie dem Bürger zuzuwenden, ihn in allem Kauf und Verkauf dem

[1]) Et heft ein rat an unsere grospietenden herren raete underdienstlich um twe nye jahrmarkten suppliciert, welch obgemelte herren gewilfaert und vergünstiget, deren eine jährlich sall am saterdage na Jakobi gehalten werden, der andere den mandage na Martini espiscopi. Die placaten sein in unserer stadtskiste verwahrlich hengelegt.

Fremden gegenüber zu bevorzugen, weil auch nur er allein zur Tragung städtischer Dienste und Lasten verpflichtet war. Daher waren, wie allerorts,[1]) auch in Ahaus die Gäste in ihren Handelsgeschäften zu Gunsten der Bürger Beschränkungen unterworfen dergestalt, daß die Bürger an allen zum Markte kommenden Waren das Vorkaufsrecht hatten, und erst nachdem sie ihren Bedarf gedeckt, auch Fremde vom Restbestand für sich erwerben konnten.[2])

Jede Verteuerung der Lebensmittel suchte man auszuschalten. Daher mußten alle Waren sofort auf den Markt geschafft, nur hier veräußert werden; der Ankauf vor den Toren war verboten, damit „niemand etwas zum Schaden eines Mitbürgers ungebührlich ersteigere und unterkaufe".[3])

Eine weitere Tendenz der städtischen Gewerbepolitik ging dahin, daß keiner in Kaufgeschäften übervorteilt und betrogen werde, daß vielmehr bei allem Handel und Wandel Objekt und Preis wirklich gleichwertig seien, Leistung und Gegenleistung einander die Wage hielten. Die Stadt sorgte hierfür, indem sie amtliche Vorschriften über richtiges Maß und Gewicht, über Umfang und Güte der Waren und den dafür zu erlegenden Preis erließ. Die von den Krämern gebrauchten Gewichte, Winkelwagen, Flüssigkeits- und Fruchtmaße wurden von Zeit zu Zeit Revisionen unterzogen, von den Stadtdienern aufgeholt und auf dem Rathause dahin geprüft, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprachen.[4]) Die Herstellung von Maßen,

[1]) Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker, Bd. I S. 203; Stolze, Entstehung des Gästerechtes, S. 13.

[2]) So heißt es im Statutenbuch von 1572 in einem Kapitel über Backen und Brauen, daß einem Bürger, wenn er von einem andern Malz zu kaufen begehre, dies eher als einem Fremden und der Scheffel ein Deut billiger überlassen werden sollte. Auch hatte 1604 der Stadtsziegelmeister den börgern den kalk nicht dürer to verkopen als in Stadtlohn gescheit und uprecht mothe to holden, oick keinen fremden to verkopen, solange jemand van den bürgern denselven begerte.

[3]) Tücking, Zeitschrift, Bd. 30, S. 37.

[4]) Statutenbuch von 1572: Item so by einen slieter oder andern burger oder inwonner to lichte punde, falf punde, veerdel item to kleine schepele, sp'nde, beckers, beertunnen, halve tunnen und verdel und ander maten und unrechte knippwagen befunden wurden, sall na gelegenheit der sachen und siner handterunge mit schwarer straef einem andern tom exempel ernstlichn gestraift werden.

Maltern, Scheffeln, Spinden, halben Spinden, Bechern und halben Bechern war den Bürgern freigegegen. Gebraucht durften diese Maße aber erst dann werden, wenn sie vom Rate besichtigt und geeicht waren. Als Richtschnur für den Kauf und Verkauf von Leinen und Garn waren an der Außenseite des Rathauses eine eiserne Elle und ein eiserner Haspel angebracht. Als diese beiden Meßwerkzeuge 1670 erneuert wurden, ward den Bewohnern von Ahaus, Wüllen, Wessum und Alstätte solches durch den Richter bekannt gegeben und sich daran zu halten anbefohlen.

Beim Großhandel ging die Beaufsichtigung des kaufmännischen Verkehrs durch die kommunalen Verwaltungsorgane noch weiter, indem alle Waren, die öffentlich feilgeboten wurden und ein bestimmtes Gewicht überstiegen, nicht auf Winkelwagen, sondern nur auf der städtischen Wage, der libra publica, gewogen werden durften. Dieser Zwang bestand in Ahaus nicht nur für die Kaufgeschäfte mit Gästen sondern auch für solche zwischen Bürgern und Mitbürgern, während in manchen Städten, so Freiburg, der Bürger das Recht hatte, alle Waren, die er seinem Mitbürger verkaufte, im eigenen Hause abzuwiegen, und nur der Fremde auf die öffentliche Wage angewiesen war.[1]) Die Ahauser Wage, die bereits zur Zeit der Gewährung des ältesten Stadtrechtes von 1391 vorhanden war[2]) und in einem Reste unter dem Namen der städtischen Viehwage bis vor kurzem fortbestand, war ursprünglich in einem besonderen Wagehaus aufgestellt, seit 1659 befand sie sich dauernd auf dem Rathause und seit dem Abbruche dieses, seit 1810 in der Wohnung des jeweiligen Anpächters. An der libra publica haftete der Wagezwang in der Weise, daß alle in der Stadt öffentlich verkauften Waren über 25 Pfund, seit 1659 waren es 50, seit 1747 100 und seit 1810 wieder 25 Pfund, auf ihr unter Aufsicht eines Wiegemeisters gewogen werden mußten. Zuwiderhandlungen wurden 1572 mit 5 Schillingen, 1810 mit 3 Talern bestraft, die zur Hälfte an die Kommune, zur andern Hälfte an den Wagemeister fielen. Dieser ward von der Stadt bestellt und hatte für seine Tätigkeit von den Benutzern der Wage nach Güte und Schwere der gewogenen Waren eine Abgabe zu beanspruchen. Dieses Wiegegeld bezüglich der Höhe seiner einzelnen Sätze zu

[1]) Stolze, Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten, S. 66.
[2]) Tücking, Zeitschrift, Bd. 28, S. 61.

ermitteln, ist uns für die Zeit vor 1818 nicht mehr möglich, zumal da eine Wageordnung, eine besondere Tariftabelle enthaltend, die genaue Höhe des Wiegegeldes, daß der Wagemeister im einzelnen Falle zu beanspruchen hatte, nicht erhalten ist. Eine solche war aber zweifellos ähnlich der Dorstener[1]) vorhanden. Im Jahre 1818 dagegen bekam der Wagemeister von jedem zu wiegenden 100 Pfund 8 Pfennig, 1820 6 Pfennig und 1824 8 Silberpfennig. Der Wagemeister hatte vor seinem Amtsantritte der Gemeinde treue und gerechte Pflichterfüllung zu versprechen, einen Eid zu schwören, „daß er, so oft ihm auf der Stadtswage etwas zu wiegen aufgegeben werde, allemal die dazu gehörenden im Rathause vorhandenen und keine andern Gewicht- oder Pfundsteine gebrauchen, dabei die Bilanz also beobachten werde, daß das Gewicht und die zu wiegende Ware gerade gegen einander ständen und übereinstimmten, demnächst einen jeden Gewichtstein, wieviel Pfund er schwer sei, genau ansehen, das ganze Gewicht getreulich ausrechnen und einen jeden gleich und gerecht behandeln werde; daß er ferner als Lohn nicht mehr wie bisher üblich verlangen und empfangen wolle ohne Betrug, Arg und List, so wahr ihm Gott helfe und sein hl. Evangelium.“ Nach einem Verzeichnis von 1602 gehörten zur städtischen Wage folgende Gegenstände: eine eiserne Balanze, 2 hölzerne Wagschalen mit eisernen Reifen, ein eiserner Haken und 16 Gewichtsteine, die zusammen 358½ Pfund wogen. Alle Gewichtsteine unter einander waren von verschiedener Schwere und wogen der Reihe nach mit dem kleinsten beginnend je 1, 2½, 3, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 15, 20, 23, 33, 38, 73 und 97 Pfund. Im Jahre 1824 waren zur Handhabung der Wage an Gewichten vorhanden 1 zu 100 Pfund, 1 zu 75 Pfund, 1 zu 50, 1 zu 36, 1 zu 35, 1 zu 33, 2 zu 32, 2 zu 26, 1 zu 12 und 1 zu 7 Pfund. In dieser Periode wurden die Gewichte jährlich einmal auf Stadtskosten nach Vreden gefahren und dort auf dem Eichamte revidiert. 1858 beschloß die Stadtverordnetenversammlung, die Bestandteile der städtischen Wage zu veräußern und die Wagegerechtigkeit vorläufig ruhen zu lassen, weil durch die Beschaffung neuer Gewichte zu große Auslagen verursacht würden, die zu den Einkünften der Wage in keinem rechten Verhältnis ständen.

[1]) Erhard, Willküren der Stadt Dorsten, S. 192 ff.

Neben der Sorge für richtiges Maß und Gewicht ging ein edles Streben der Stadt dahin, ihren Bewohnern möglichst billige und doch gute Waren zu liefern. Namentlich wandte sich die Aufmerksamkeit des Rates den hauptsächlichsten Lebensmitteln Brot, Bier und Fleisch zu, über deren Preis und Güte für die Gewerbetreibenden verbindliche Bestimmungen, Lebensmitteltaxen erlassen wurden. Amtlich wurde die Güte, Größe und Schwere des Brotes festgesetzt, die Qualität des Bieres und Fleisches bestimmt und wieviel man davon für sein Geld zu beanspruchen hatte. Die Stadt richtete sich dabei im allgemeinen nach Coesfeld, das nicht nur in wirtschaftlicher sondern auch in politischer Hinsicht unter den Nachbarstädten des Münsterlandes eine führende Stellung inne hatte.[1]) Von Zeit zu Zeit wurden die Gemeindediener nach Coesfeld geschickt, um die dortigen Brotpreise zu ermitteln. Diese waren auch für Ahaus verbindlich, wurden durch Anschlag an der Rathaustür den Bewohnern bekannt gegeben und sich daran zu halten anbefohlen. In wieweit die Bäcker diesen polizeilichen Vorschriften auch wirklich nachkamen, stellte man von Zeit zu Zeit durch Kontrolle fest. Ganz unerwartet holten die Stadtdiener in sämtlichen Läden Brot zur Probe auf, die auf dem Rathause nachgewogen wurden. Die nicht vollwichtig und probemäßig befundenen Brote wurden unter Strafe eingezogen, in Stücke zerschnitten und an die Armen verteilt. Gleichzeitig achtete man darauf, daß das Brot gar gebacken und nur aus einer Mehlsorte hergestellt war; es durften nicht verschiedene Getreidearten unter einander gemischt werden. Daher gab es nur zweierlei Brot in der Stadt, nämlich Roggen- und Weizenbrot, dieses Weggen genannt. Erst um 1700 kommt vorübergehend als dritte Art grobes Brot hinzu. Der Preis des Brotes war natürlich abhängig vom Getreidepreis, und wie dieser ständigen Schwankungen unterworfen, änderte sich häufig mehrmals in einem Jahr. 1669 erhielt man für $^1/_2$ Stüber 18 Lot Weizen- oder $21^1/_4$ Lot Roggenbrot. 1695 war das Wertverhältnis folgendes: $^1/_2$ Stüber gleich $13^1/_2$ Lot Weizen oder 21 Lot Roggenbrot, 6 Stüber gleich $13^1/_2$ Pfund grobes Brot. 1702 wurde dreimal von Coesfeld die Brotprobe eingeholt, und man hatte für $^1/_2$ Stüber zu beanspruchen am 24. März $14^1/_2$ Lot Weizen- oder

[1]) Sökeland, Geschichte der Stadt Coesfeld, S. 57.

18 Lot Roggenbrot, am 3. Juli 17 Lot Weizen- oder 20 Lot Roggenbrot, am 5. Dezember 15 Lot Weizen- oder 17 Lot Roggenbrot. 1741 erhielt man für $^1/_2$ Stüber 9 Lot Weizen- und 16 Lot Roggenbrot, für 6 Stüber 10 Pfund grobes Brot, 1763 für $^1/_2$ Stüber 11 Lot Weizen- oder 14 Lot Roggenbrot, 1807 für 1 Stüber $13^5/_8$ Lot Weizen- oder $20^3/_8$ Lot Roggenbrot und für $1^1/_3$ Stüber 1 Pfund grobes Brot.

Das Bier sollte ebenfalls nach Coesfelder Ordnung und nach Proportion des Wertes von Gerste und Hopfen gebraut werden dergestalt, daß um 1600 ein Becher 4 bis 6 Pfennig kostete. Nach dem Preise unterschied man in dieser Periode drei Hauptsorten von Bier, veerpennigs-, viefpennigs- und sesspennigsbeer, letzteres auch dubbelbeer genannt. Sämtliches Bier wurde, ehe es zum Ausschank kam, zuvor vom Rate gekostet und geprüft, ob es auch kräftig genug war, den vorgeschriebenen Malz- und Hopfengehalt hatte. Mit Rücksicht auf das Ergebnis dieser Probe wurde dann bestimmt, ob das Bier für 4, 5 oder 6 Pfennig verkauft werden dürfe. Dies nannte man das Bier satigen, den ganzen Vorgang sate oder satigung. Die Ausdrücke hängen zusammen mit dem Wort setzen, soviel wie festsetzen, eine Ableitung, die ja auch ganz dem Sachverhalte entspricht.[1]) Die Probe und die damit verbundene Sate geschah durch den gesamten Magistrat auf dem Rathause, meistens am Samstag Abend nach Arbeitsschluß. Dort mußten die Brauer ihr gesamtes während der Woche gebrautes Bier vorführen. Zeitweise wurde das Bier auch zweimal in der Woche geprövet und gesatet, indem die eine Hälfte des Rates am Mittwoch, und die andere Hälfte am Samstag die probe und sate vornahm. Niemand durfte ungesatetes Bier im Hause oder über die Straße verkaufen. Kein Wirt sollte gleichzeitig zweierlei Bier im Anstich haben. Ausschank während des Gottesdienstes war verboten ausgenommen an die „wegfertigen Wandersleute". Die Brauer pflegten um 1600 vornehmlich Sechspfennigsbier herzustellen, wahrscheinlich weil dies größeren Gewinn abwarf. Die Bürger aber

[1]) Im Stadtrecht von Lüdenscheid findet sich direkt die Form setten; es heißt da: Ferner ist Recht, daß die Bürgermeister und der Rat setten sollen Wein, Bier, Brot und Fleisch. Siehe Gerechtigkeiten und alte Gewohnheiten der Stadt Lüdenscheid. Zeitschrift, Bd. 9, S. 380.

wollten zumal in der heißen Sommerzeit auch das billigere Vierpfennigsbier. Den daraus erwachsenden Zwist legte die städtischen Behörden dahin bei, daß sie 1606 und abermals im Jahre 1611 bestimmten, daß jeder Brauer dreimal hinter einander Sechspfennigsbier, an vierter Stelle aber einmal Vierpfennigsbier zu brauen habe.[1])

Wer in Ahaus Fleisch von kranken Tieren feilbot und dabei erwischt ward, hatte die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen. Im Weigerungsfalle wurde das Fleisch bei völliger Ungenießbarkeit vernichtet, war es nur minderwertig, den Armen gegeben. Dem Käufer verhalf die Stadt wieder zu seinem Gelde, und überdies war dem Verkäufer für die Zukunft jeglicher Handel untersagt.[2]) Periodisch, so seit 1659 war zur besseren Ueberwachung für die Metzger von der Stadt am Rathause ein besonderer Verkaufsplatz mit eigener Wage eingerichtet. Alles Schlachtvieh, das in der Stadt verzehrt wurde, durfte nur hier und keinem anderen Orte ausgehauen und verkauft werden. Diese Bestimmung hatte nicht nur für die ausheimischen, die Wessumer Metzger, sondern auch für die Ahauser in gleicher Weise Geltung.

Für alle Krämer- und Höckereiwaren — genannt werden erbsen, bohnen, rode und witte botter, olies, ungel, traens, wass, kesen, kantert, herinck, stockvis, bucking, labberdan, honig, salt, sepe, tuback — bestand, ähnlich wie für Bier und Brot, ein für allemal der Satz, daß sie nach Coesfelder Muster zu bewerten seien, nicht teurer veräußert werden dürften, wie in Coesfeld. Dabei kam es vor, daß die Händler dem Rate erklärten, ohne Schaden zu diesen Bedingungen nicht abgeben zu können und sich allen Ernstes

---

[1]) Es haben auch burgermeister und raet im abgelaufenen 1611 jahr under den brouwern des bierbrouwens ordnung gemaket, damit ümmer und alle tidt bisonder by den sommer verpennigsbier möchte vorhanden syn und geordnet, dat ein jeder bronwer dreimal achterein sesspennigsbier und darna verpennigsbier brauwen und vertappen solle, ingleichen dat ein jeder bronwer up alle satersdage na der vesper syn sesspennigs umb to saten angeven und syn gebrauwet veerpennigs auch anschrieven laten, zu welchem ende ein rat sich in twien deilen verdeilet heft und auf satersdage am raethuse laten finden, und ist solche ordnung durch das jahr van Paeschen bes Martini ernstlich observiert und die ungehoirsame bronves gebotverdiget.

[2]) Tücking, Zeitschrift, Bd. 30, S. 37.

weigerten, nach Coesfelder Taxe zu verkaufen. In solchem Falle zog der Magistrat den Vorteil der gesamten Bürgerei dem Nutzen weniger Kaufleute vor, ließ auf städtische Rechnung von Coesfeld billigere Waren herbeischaffen und auf dem Rathause absetzen.[1])

Eine weitere Begünstigung des konsumierenden Volkes gegenüber dem Gewerbetreibenden brachte die Bestimmung mit sich, das ein Kaufmann größere gleichzeitig eingekaufte Mengen ein und desselben Lebensmittels zu einheitlichem Preise verkaufen müsse. Falls inzwischen der Wert auch beträchtlich stieg, durfte der Händler doch diese Steigerung nicht mitmachen, mußte vielmehr zu dem Anfangspreise weiter verkaufen.[2])

Wer gegen die Bestimmungen des Ahauser Handelsgesetzes sich verfehlte, wer irgendwie beim Kauf und Verkauf, sei es durch falsches Maß oder Gewicht, durch schlechte, nicht probmäßige Ware, durch zu hohe Preise oder sonst in gesetzwidriger Weise den Nächsten hinterging und ausbeutete, verfiel harter Buße. Bereits das älteste Stadtrecht von 1391 setzt im § 4 als Strafe für alle diejenigen, die Unrecht täten im Backen und Brauen oder mit falschem Maß, 2 Schillinge fest.[3])

Durch Auflagen auf die Erzeugnisse fremder Industrie suchte die Stadt die einheimische hochzuhalten und Fremden das Feilbieten in der Stadt zu verleiden. So bestand zum Schutze gegen auswärtige Konkurrenz für die Ahauser Leinwandfabrikation, die weit

---

[1]) Als auch im Januario dieses 1617 jahres die vettschlytern sich geweigert botter to punden aftosteken vorgevende, dat sie jeder pund vor 3 groschen to verkopen darmit nicht könnten beholden blyven, wiewoll de botter to Coesfeld damals vor solchen prys verkofft word, hefft ein raet und burgermeistere Johann Klnppel ein half vatt botter vor $12^1/_2$ Reichstaler angekofft und dorch meister Cort Leers und Dirich Klümper auf dem stadthues vor 3 groschen laten utsteken, jedoch die botter uf den understen boden to etlige punden angegaen und witt befunden vor 3 schilling und 2 pennig nnd ist bawen den inkop an gelde ettliche schilling owergewesen.

[2]) Item so einer ein vath oder halfvath bottern te verkopen upgedaen und midlertidt sich die botter steigerte, moet hie snlches vurthan vur datsulve geld uithsliten.

[3]) Vortmer we da breket van velen zaken myt backene, myt brouwene ofte myt wanmate, de zal gewen twe schellinghe, den enen uns nnd den andern der stadt.

beür den lokalen Bedarf hinaus für den Export nach Holland erzeugte, eine Verordnung, die besagte, daß alle fremden Kaufleute, die mit Leinen im Bereiche der Stadt hausierten, täglich 2 Stüber zu zahlen hätten.

So oft mißliche Witterungsverhältnisse die Entwicklung der Feldfrüchte verhinderten oder ein Unwetter die Saaten vernichtete, erließ der Magistrat Kornausfuhrverbote, stellte bei Tage und Nacht Wächter aus, um die Zuwiderhandeluden zu ermitteln, damit die durch die Natur geschaffene Teuerung nicht durch Veräußerung nach auswärts noch vergrößert werde. Um ferner in schlechten Erntejahren der allgemeinen Not gewachsen zu sein, wurden auf öffentliche Kosten Kornvorräte angeschafft. Diese stets wohlgefüllt zu erhalten, boten die städtischen Mühlen eine leichte Handhabe. Es gab nämlich im alten Ahaus zwei Mühlen, eine Wind- und eine Wassermühle, die beide Eigentum des Landesherrn, des Bischofs von Münster, waren und von diesem kraft seiner landesherrlichen Gerichtsgewalt, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angelegt wurden. Beide Mühlen hat die Stadt vom Erbdrosten als bischöflichen Bevollmächtigten mehrere Jahrhundert hindurch in Benutzung gehabt. Die Pachtzeit war anfangs immer nur auf ein Jahr festgesetzt und lief von Michaelis des einen Jahres bis Michaelis des nachfolgenden. An Stelle dieser einjährigen Pachtperiode trat gegen Ende des 17. Säkulums eine solche von 4 Jahren, die seit 1730 einer Pachtzeit zu jedesmal 30 Jahren Platz machte. Auf jeder Mühle setzte die Stadt einen zuverlässigen Müller ein, der das Korn der Bürger und der Weykesseler Bauern zu mahlen hatte, und diese hinwieder waren nach Bannrecht zur Benutzung der Mühlen verpflichtet. Als Entgelt für das Mahlen wurde nicht klingende Münze, sondern ein bestimmter kleiner Bruchteil der zu mahlenden Getreidemasse genommen. Das so verdiente Korn schüttete man zunächst in die dafür bestimmten Kisten in der Mühle. Falls aber diese Multerkasten voll waren, brachten die Weykesseler Bauern mit ihren Karren die Gaben der Ceres zum Rathaussöller[1]) oder auf den eigens für diesen Zweck gemieteten Boden eines in der Nähe der Mühlen gelegenen Hauses.[2]) Im Falle einer Teuerung und Hungersnot wurden

[1]) Up der baversten boenne des rathuses.

[2]) Spöltmann sinen boene baven der grotesten kamer.

---

diese städtischen Kornmagazine, zu denen die Bürgermeister die Schlüssel hatten, geöffnet und durch besondere Mühlenherren, Mahlgenossen oder Mühleninspektoren zu einem vom Rate vorher festgesetzten Preise unter Beihülfe der Pförtner an die Bürger Getreide verkauft und ausgemessen. Ueber die Ausmessung und die dabei erzielten Gelder mußten die Mühlenherren, es waren dies abwechselnd 2 gewöhnliche Ratsmitglieder oder auch der Stadtsrentmeister und der Senior des Rates, genau Buch führen und dem Stadtsekretär zu Protokoll berichten. Meistens konnte denn auch eine recht stattliche Anzahl von Scheffeln Korns veräußert werden. 1613 brachte die Wassermühle an Malzgerste (moldte) 6 Malter 11 Scheffel auf, an Buchweizen 2 Malter, an Roggen 10 Scheffel und an mancksaat[1]) 7 Malter 8 Scheffel auf. Außerdem waren damals auf „Spöltmanns Bönn" noch an Vorrat 23 Malter Roggen, 3 Malter 9 Scheffel Malz, 3 Malter 4 Scheffel Mancksaat und 2 Malter Buchweizen aufgestapelt. Die Einnahmen aus beiden Mühlen betrugen 1740 600 Reichstaler 35 Stüber, demgegenüber beliefen sich die Ausgaben bestehend in Pacht und Unkosten auf 389 Reichstaler 16 Stüber, es war somit ein Ueberschuß von 211 Reichstalern und 19 Stübern vorhanden, den die Stadt mit den Mühlen verdient hatte.[2])

[1]) Mengkorn bestehend aus Gerste, Hafer und Bohnen; wurde hauptsächlich zur Schweinemast verwandt und soll dem Namen nach noch heute in Vreden bekannt sein. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. III, S. 205. Darpe, aus dem Leben des nordwestlichen Westfalen, Zeitschrift, Bd. 50, S. 116.

[2]) Die Mühlenherren hatten auf Mängel und Mißstände in den Mühlen Obacht zu geben, besonders darauf, daß die Müller in richtiger Weise ihres Amtes walteten und die Gemeinde nicht hintergingen. Für ihre Mühewaltung hatten die Mahlgenossen jeder 2 Reichstaler 6 Stüber, und die beiden Pförtner je 2 Scheffel Roggen zu beanspruchen. Das Gehalt der Müller bestand nicht in einer bestimmt fixierten Summe Geldes, sondern es fiel ihnen als Lohn für ihre Arbeit ein bestimmter Teil des Kornertrages der Mühlen zu. 1602 empfing der Windmüller als Sold jedes 6. Scheffel Kornfrucht, das mit den Mühlen verdient ward, 1725 der Windmüller jedes 8. und der Wassermüller das 9. Scheffel. Zwei Jahre später wurde dem Windmüller das 7. und dem Wassermüller das 10. Scheffel als Gehalt zugewiesen. Für Schaden und Unglück auf seiner Mühle war der Müller haftbar. Alle kleineren Arbeiten, die er selbst mit seinem Handbeil verrichten konnte, hatte er, sofern sie die Höhe eines Talers nicht überstiegen, unentgeltlich auszuführen. Die Kosten für größere Reparaturen

5. Wahlfähigkeit, Ratsküre und Ratstätigkeit.

Jeder Bürger hatte die Befugnis, sich am Leben des politischen Gemeinwesens zu beteiligen, indem er als Wähler zur Ausübung der Wahl der höheren städtischen Beamten berechtigt war. Andererseits aber hatte er auch die Möglichkeit, mit einem solchen öffentlichen Amt betraut zu werden, war sogar schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen ward, zu übernehmen, um dadurch Teilnahme an der gemeinheitlichen Verwaltung zu erlangen. Das war das ius suffragii et honorum oder die aktive und passive Wahlfähigkeit, wie wir es heute nennen. Sie nimmt unter den Rechten des Bürgers wohl die erste Stelle ein. Diese Wahlfähigkeit setzt aber das Vorhandensein einer zu wählenden Behörde, des Rates voraus.

Wann und wie sich die Ratsverfassung gebildet, ist urkundlich nicht genau nachweisbar, Zeit und Art ihrer Entstehung liegen ziemlich im Dunkeln. Es ist wahrscheinlich, daß der Stadtrat nicht durch einen schöpferischen Akt geänderten Verhältnissen Rechnung tragend ins Leben gerufen wurde, er erscheint nicht als etwas völlig Neues, knüpft vielmehr an bereits Bestehendem an. Dies war nicht die Ortsbehörde einer Landgemeinde oder der Vorstand einer alten Markgenossenschaft, wie Maurer will, sondern das Schöffenkollegium, aus dem in vielen deutschen Städten die Ratsverfassung hervorgegangen ist.[1]) Aus dem Stadtgericht entwickelte sich als kommunale Behörde das Schöffenkollegium und aus diesem allmählich der Rat. Ueber die Zusammensetzung und Befugnis des Schöffenkollegiums ist bereits oben gesagt, daß es aus 5 Mitgliedern bestand, die amtlich als Urteilfinder berufen am Gericht tätig waren und von Zeit zu

wurden nicht von der Stadt, sondern von der Eigentümerin der Mühlen, der bischöflichen Behörde, getragen. Das zum Schmieren der Räder nötige Fett wie auch Tran zum Licht lieferte die Stadt. Pächterin hatte die ganze Einrichtung der Mühlen in demselben Zustande, in dem sie übernommen waren, zu erhalten und zurückzugeben und daher für die Abnutzung der Mühlsteine je nach Größe und Umfang eine besondere Summe zu geben. Man stellte diese Abnutzung in der Weise fest, daß man bei der Uebernahme auf zwei Stäben den Durchmesser und die Dicke der Mühlsteine durch Kerben kenntlich machte und mit ihrer Hülfe nach Ablauf der Pacht die Abnutzung bestimmte.

[1]) v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 229.

Zeit, wahrscheinlich jährlich wechselten. Das Schöffenkollegium scheint im Jahre 1390 ins Leben gerufen zu sein. Das Stadtrecht von 1391 ist nämlich unser stadt, schepenen unde den borgheren gegeben. Danach mußten also damals die Schöffen schon vorhanden sein und auch eine führende Stellung unter ihren Mitbürgern inne haben, da auch an sie die Urkunde gerichtet ist, und da sie in der Aufzählung der Adressaten sofort hinter der Stadt aber vor den Bürgern genannt sind. Lange vor 1391 können sie indes noch nicht existiert haben; denn in dem Privileg von 1389 wird ihrer in keiner Weise Erwähnung getan. Die Schöffen wurden aus der Mitte der Bürger genommen, ob dies die Gemeinde selbst tat, etwa durch Wahl oder ob der Stadtherr auch hier gerade wie bei Bestellung des Richters eigenmächtig handelte oder ob Erblichkeit dabei maßgebend war, wissen wir nicht. Neben einer Gerichtsbehörde war das Schöffenkollegium auch Verwaltungsorgan, handelte im Auftrage der Bürgerschaft, stellte in ihrem Namen Urkunden aus und siegelte mit dem Stadtsiegel. Den Beweis hierfür liefert die Stiftungsurkunde der Katharinenbruderschaft vom 24. Juni 1400. Sie ist in subjektiver Form von allen 5 Schöffen, die hier direkt handelnd auftreten, abgefaßt. Indes wird ausdrücklich Anwesenheit und Einverständnis der gesamten Gemeinheit bemerkt. Die Tätigkeit der Schöffen war also eine sehr gebundene, sie handelten nur na rade der borghere und der gemeinheit, und die universitas civium wollte selbst in allem gehört sein. Die ältere Ahauser Stadtverfassung war also ein Schöffentum, bei dem die Schöffen neben der richterlichen Tätigkeit auch Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben, Rat und Ratsherren sind noch nicht da. Der Begriff ist zwar bekannt, aber es gab nur ratlüde der hilgen kerken ton Ahues, noch nicht der Stadt. Diese Verhältnisse haben das ganze 15. Jahrhundert hindurch fortbestanden; erst um die Wende dieses wird das Schöffenkollegium durch die Ratsbehörde und die Bürgermeister abgelöst. Welche Gründe, Umstände und treibenden Kräfte dazu die Veranlassung boten, ob diese Veränderung durch Eingriff seitens der Bürger oder der öffentlichen Gewalt, ob ruhig und friedlich oder unter gewaltigen Kämpfen und erregenden Erschütterungen vor sich ging, ist nicht zu ermitteln. Die Bürgermeister und mit ihnen der vollendete Rat begegnen uns zum ersten Mal in einer Urkunde über Wiederverleihung der Bierzise

vom 29. Februar 1532.[1]) Seitdem sind auch die confirmationes privelegiorum der Bischöfe nicht mehr wie bisher allein an die Burgmannen, Schöffen und Bürger zu Ahaus gerichtet, sondern neben diesen auch an die Bürgermeister. Das erste Erscheinen des vollendeten Ahauser Rates ist mithin als ein sehr spätes anzusprechen. Wir können diese Verzögerung nur dadurch erklären, daß wir mit Barthold[2]) sagen, daß die Städte des alten Sachsenlandes, als Westfalen, Ostfalen, Engern und Transalbingien begriffen, abgesehen von den großen wie Soest, Münster, Dortmund und Paderborn, gegenüber den Rhein- und Donauländern in ihrer verfassungsmäßigen Entwickelung um Jahrhunderte zurückgeblieben sind. Mit dem primären Auftreten des Rates, das einen Markstein in der Stadtgeschichte bedeutet, begann eine völlig neue Aera in der kommunalen Verwaltung.[3])

Die Stadt mit ihrer Einwohnerschaft bildete ein politisches Ganze, an dessen Spitze der Rat stand. Er übte die ihm von der Gesamtheit übertragene Regierungsgewalt aus, welche die Kommune durch Zugeständnisse und Privilegien der Stadtherrn durch Volksbeschlüsse und Anmaßung an sich gebracht hatte. Der Rat war das Organ, das die universitas civium in aller und jeder Angelegenheit nach außen hin, namentlich dem Stadtherrn gegenüber vertrat, die erlangte Selbständigkeit wahrte und weiter ausbildete, das im Namen der Gemeinde handelte, sämtliche Geschäfte für sie besorgte. Der Rat hatte die Banngewalt, d. h. er konnte unter Buße gebieten und verbieten, mit Entziehung des Bürgerrechtes, Ausweisung und Verbannung bestrafen. Seine Kompetenz umfaßte die gesamte Handels-, Gewerbs- und Verkehrspolizei. Er regulierte und verteilte die gemeinen Lasten und Leistungen, beaufsichtigte die Marktpolizei, den Verkauf der Lebensmittel, Maß und Gewicht, ergänzte die Statuten der Stadt durch polizeiliche Vorschriften. Er hatte die Ernennung der niederen Beamten, des Stadtschreibers, der Diener, Pförtner und Wächter, die Besorgung des Kriegswesens, die Leitung der aus-

---

[1]) Staatsarchiv in Münster, unter Urkunden der Stadt Ahaus.

[2]) Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums, Bd. I, S. 45.

[3]) v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 104; Keutgen, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 9 u. 236.

wärtigen Verhältnisse, hatte für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt Sorge zu tragen. Der Rat hatte die Schlüssel zu den Stadttoren und den Stadtsiegeln, stellte Handschriften, Quittungen und Kontrakte aus, besorgte die Angelegenheiten der Stadtmarkt und alles, was zur Forst-, Bau-, Feld-, Wasser-, Markt- und Viktualienpolizei gehörte.

Bezüglich der Zusammensetzung des Rates ist zu bemerken, daß er eine Vielheit von 12 Mitgliedern umschloß, nämlich 2 Bürgermeister, borgermestere, burgermeistere, in lateinischen Urkunden auch consules genannt, 2 Schöffen, schepene, scabini, 4 Viermanner, die auch als Gemeinheitsleute, gemeinslüde, bezeichnet werden, deswegen weil sie den Bürgermeistern und Schöffen gegenüber die eigentlichen Vertreter der Gemeinde waren, und endlich 4 Achtemanns, so genannt, weil sie mit den Viermännern eine Behörde von 8 Personen ausmachten, die eigentlichen raitlüde, die auch alle zusammen durch den Ausdruck senatores und den Sammelbegriff senatus kenntlich gemacht werden. Die Acht- und Gemeinsmänner begegnen uns auch in der Verfassungsgeschichte des benachbarten Coesfeld.[1]) Die übrigen für die Ratspersonen angeführten Benennungen, namentlich auch die lateinischen finden sich seit Ausgang des Mittelalters mehr oder minder in allen deutschen Kommunen. In älterer Zeit war es allgemein betrachtet etwas anders, und mit dem Worte consules wurden nicht die Bürgermeister sondern die Ratsherren bezeichnet, ihre Vorsteher aber waren mit den magistri consulum, civium oder auch burgensium identisch.[2]) Erst seit dem 16. Jahrhundert finden sich infolge des aufblühenden Humanismus und einer damit verbundenen latinisierenden Mode auf deutschem Boden für die Bürgermeister und Ratsherren die Bezeichnungen consules und senatores.

Georg von Below, dem wir auf stadtverfassungsgeschichtlichen Gebiete eine Reihe grundlegender Schriften und maßgebender Werke verdanken, sagt einmal: „Mannigfaltigkeit, Unregelmäßigkeit, Buntscheckigkeit sind die Kennzeichen der mittelalterlichen Verfassung. In den Städten tritt eine gewisse Tendenz nach Beseitigung der

---

[1]) Soekeland, Geschichte der Stadt Coesfeld, S. 66.

[2]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. I, S. 586.

Unregelmäßigkeit hervor. Dem Verhältnis nach zeigen sie mehr Einheit als andere Verbände und Gemeinschaften des Mittelalters, dennoch aber bieten sie ein bunteres Bild, mannigfachere Formen, weil sie ein reicheres Leben, reichere Verhältnisse haben."[1]) Diese Worte Belows, auf die mittelalterlich deutschen Städte im allgemeinen angewandt, gelten ganz besonders von den Ratswahlen, denn kein Zweig der städtischen Verwaltung ist wie dieser in seinen Einzelheiten so abhängig von der Oertlichkeit, in den verschiedenen Städten so abweichend und anders gestaltet gewesen, hat eine solche Fülle eigensinniger Formationen aufzuweisen.

Ueber die Form der Wahl in Ahaus, die uns für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts unbekannt geblieben ist, sind wir in späterer Zeit genau orientiert. Man nannte den Wahlvorgang Ratsköre auch Ratsküre, ein Wort, das offenbar zu dem Verbum küren = kiesen, wählen in sehr naher sprachverwandtschaftlicher Beziehung steht. Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Wahlen zu erfolgen hatten, gab es besondere vom Bischof von Münster mit Zustimmung der Gemeinde erlassene Verordnungen und Vorschriften, die in dem Wahlreglement vereinigt waren. Zwei solcher Wahlordnungen, aus verschiedenen Zeiten stammend, sind uns erhalten. Die ältere von beiden[2]) wurde im Jahre 1572 in den „Polizeiverordnungen und Gerechtsamen der Stadt Ahaus" urkundlich festgelegt und aufgezeichnet. Sie bedeutet ein altes Gewohnheitsrecht, ein schon lange bestehendes Herkommen, das nur aus irgend einem Grunde, wahrscheinlich infolge innerer Wirren und Spaltungen in das Statutenbuch eingetragen wurde. Neben diesem älteren Wahlregelement gibt es noch ein jüngeres, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden ist. In ihren einzelnen Punkten ist diese Wahlordnung weit ausführlicher wie die ältere, im großen und ganzen stimmen aber ihre Ausführungen mit denen der älteren überein. In beiden wird uns die Wahlhandlung, der methodus eligendi, sehr gut auseinandergesetzt. Auch in den mit dem Jahre 1600 beginnenden Protokollbüchern werden inbetreff der Erwählung des Rates sehr eingehende und sichere Angaben gemacht.

[1]) v. Below, das ältere Städtewesen und Bürgertum, S. 73.
[2]) Siehe Anhang Kap. II, Beilage 2.

Der Zeitpunkt, Tag und Stunde der Ratswahl, die der Gesamtheit der zur Gemeinde gehörenden Bürger, nicht etwa einer Altbürgerschaft, vorbehalten war, waren genau festgelegt. Der Ratswechsel erfolgte an einem bestimmten Heiligentage, und der 25. Januar, das Fest Pauli Bekehrung, war nach den übereinstimmenden Mitteilungen der älteren Wahlordnung und der Protokollbücher ein für allemal dazu bestimmt, für das bevorstehende Jahr die Ratswahlen vorzunehmen.[1]) Auffallender Weise galt als Termin in Horstmar, das zeitweilig mit Ahaus ein Amt bildete und ein und demselben Drosten unterstellt war, der Tag nach Pauli Bekehrung.[2]) Die jüngere Ahauser Wahlordnung bestimmt im Gegensatz zu den beiden andern Quellen, daß die Ernennung des neuen Rates am ersten Dienstag nach dem Feste der hl. drei Könige vorgenommen werden solle. Von einer Wahl am ersten Dienstag nach Epiphanie ist sonst an keiner Stelle die Rede, nirgendwo wird etwas davon erwähnt. Allgemein fiel in den westfälischen Städten der Termin des Ratswechsels in den Anfang des Jahres. Das bedeutendste kirchliche Fest der ersten Hälfte des Januar ist aber das der hl. drei Könige, und daher ist dies der Tag, nach dem in den städtischen Statuten der Wahltermin festgelegt war. So erfolgte in Coesfeld und Bremen die Ratsküre am Freitag, in Hannover am Montag und in Münster zeitweise am Dienstag nach trium regum. Wenn wir ferner berücksichtigen, daß die jüngere Ahauser Wahlordnung an der Hand einer Münsterschen angelegt wurde, so ist die Vermutung gerechtfertigt, daß jene Bestimmung hinsichtlich des Wahltages irrtümlicher Weise aus der Münsterschen Vorlage mit übernommen ist. Hätte sie auch nur vorübergehend Geltung gehabt, so mußte dies in dem Jahresberichte des Protokollbuchs zum Ausdruck kommen. Dies geschieht aber in keinem Jahr, stets geben vielmehr die Protokollbücher als Wahltag den 25. Januar an.

Die Wahlen wurden ferner alljährlich vorgenommen, so daß die Gewählten ebenso lange im Dienste blieben, und nachdem sie

[1]) Electio consulum, scabinorum, senatorum (senatus) civitatis Ahusanae (oppidi Ahusensis) ipso die conversionis sancti Pauli more maiorum habita est, Worte, mit denen wieder und wieder die Jahresberichte der Protokollbücher ihren Anfang nehmen.
[2]) Darpe, Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen, S. 112.

ein Jahr hindurch Mitglieder des Rats gewesen, einem neuen an ihre Stelle tretenden Rate Platz machten. Nur im Jahre 1646 wurde kein neuer Rat ernannt, weil der hessische Generalkommissar Otto von der Marlsburg, der mit seinen Truppen die Stadt besetzt hielt und den unglücklichen Bewohnern neben der Einquartierung wilder Kriegeshorden, noch obendrein Kontribution auf Kontribution auferlegte, solches bei Strafe von 100 Goldgulden verboten hatte. Der alte Rat leitete daher damals noch ein zweites Jahr die Geschäfte der Stadt. Uebrigens lag in der kurzen Amtszeit des Rates ein großer Fehler. Bei dem jährlichen Personenwechsel mußten neue Beamte sich immer erst in die Geschäfte hineinarbeiten, worunter die Erledigung der laufenden Sachen litt. Auch konnte in so kurzer Zeit der einzelne nichts Bedeutendes vollenden, die Eigenart seiner Persönlichkeit nicht zur Geltung bringen. Das wurde jedoch dadurch in etwa ausgeglichen, daß meist immer dieselben Personen wieder gewählt wurden, die bereits früher die Ratswürde zur Zufriedenheit geführt hatten. Stets pflegte man die an materiellen Gütern Reichsten zu wählen, die durch Ansehen und Einfluß mächtig waren. Obgleich der Theorie nach die Ratsfähigkeit eine allgemeine, nicht durch reichen Besitz bedingte war, bestand in Wirklichkeit nur ein enger Kreis ratsfähiger Familien, die unter demokratischen Formen ein oligarchisches Patriziat behaupteten. Die Gefahr, daß so die Ratsverfassung in einem Familienkonvent ausartete, suchte man durch die Bestimmung zu beseitigen, die nahe Blutsverwandte und Verschwägerte nicht gleichzeitig im Rate duldete. Die Bürgermeister und Ratsherren konnten auch vor Ablauf des Dienstjahres ihr Amt niederlegen. So heißt es im Protokollbuchbericht von 1684: „Dieses Jahr haben Bürgermeister Schrieve und ich Spolde als Schöffe uns des Rates losgesagt aus befügsamen Ursachen. Und hat Bürgermeister Holtmann, was dies Jahr passiert, aufgezeichnet". Ob eine solche Amtsaufgabe gegen eine Geldbuße geschah, wissen wir nicht; ein Ersatzmann trat anscheinend nicht ein, denn es heißt ja ausdrücklich, daß Bürgermeister Holtmann allein das bisher gemeinsam geführte Protollbuch fortsetzte.

Bezüglich der Oertlichkeit fand die Wahl nach althergebrachtem Brauch statt auf dem Rathause, der domus senatoria, auch curia genannt. Nur ein einziges Mal, so uns überliefert, wich man von

dieser Regel ab, und auch da nur der Not gehorchend. Es war im Jahre 1623, dem der Schlacht im nahen Lohner Bruch, als man sich gezwungen sah, in der Kirche den Wahlakt vorzunehmen, dieweilen kaiserliche Truppen auf dem Rathause Quartiere bezogen hatten.[1]) Daß man damals gerade die Kirche als Versammlungsort benutzte, ist nicht zu verwundern, sagt doch von Below, daß man allgemein in den deutschen Städten, ehe das Rathaus da war, die Kirche für Zusammenkünfte auch in weltlichen Dingen benutzte und auch in späterer Zeit sich dort versammelte, falls das Rathaus irgendwie nicht benutzt werden konnte. Neben den oben angeführten Benennungen kommen in Ahaus für das Rathaus auch die deutschen Ausdrücke stadtshuis, dat hues und Bürgerhaus vor. Es war eines der schönsten Gebäude in der Stadt und lag in ihrem Mittelpunkte am Markte. Das Rathaus hatte mindestens zwei Stockwerke, in seinen Sälen versammelten sich die Bürger, tagten die Väter, sein Boden diente als Arsenal und Kornmagazin, und in seinem Erdgeschoß war zeitweise ein Ausschank von Bier und Wein eingerichtet. Außerdem befand sich im Rathaus das städtische Gefängnis, je ein Raum für die öffentliche Wage und die Löschgerätschaften und Stallungen für gepfändetes Vieh.

Die Wahl selbst erfolgte weder durch Kooptation noch Designation seitens des abgehenden Rates, auch nicht in der Weise, daß jeder Bürger direkt seine Stimme für die Ratsherren abgab oder daß in der Versammlung eine Anzahl Personen zu Ratsleuten vorgeschlagen wurden, und die Anwesenden diesem Vorschlage beistimmten oder ihn ablehnten. Es wurde vielmehr bei der Wahl ein kompliziertes Verfahren beobachtet, sie geschah in indirekter Weise, nicht durch die Gesamtheit der Gemeindemitglieder, sondern mittels eines Wahlmännerkollegiums. Dieses war ein eigens für die Wahlhandlung ermittelter Ausschuß aus der Bürgerei, dessen Mitglieder Kurgenossen genannt und zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden bestimmt wurden. Nach der Wahlordnung von 1572 war jeder direkte Einfluß der Gesamtheit auf den Wahlgang ausgeschlossen. Dieser nahm vielmehr von dem alten Rate seinen Ausgang. Zunächst wurden Kieser in der Weise

[1]) Electio consulum, scabinorum et senatus ipso die conversionis sancti Pauli in aede facta est, nam domum senatoriam Caesareanus miles excubias habens tenebat, wie das Protokollbuch sagt.

bestimmt, daß der alte Rat zwei ehrliche Männer, ziemlichen Alters und guten Lebenswandels anrief. Diese machten Kehrt und ernannten ohne langes Bedenken vier andere unbescholtene, friedliebende Bürger zu Wahlmännern. Falls einer von ihnen, mehrere oder alle dem alten Rate verdächtig und zur Kur ungeeignet erschienen, mußte eine Neuwahl getroffen werden. Danach bestimmten die gewesenen Bürgermeister und Schöffen mit den vier Kurgenossen aus der ganzen Gemeinheit vier erfahrene Leute zu Achtemanns. Die vier Kurgenossen oder Gemeinsleute und die vier Achtemanns wählten nach ihrer Vereidigung gemeinsam die beiden Bürgermeister und Schöffen.

Diese Wahlordnung hatte indes nicht lange Bestand. 1579 wurde in der Stadtverfassung eine wichtige, grundlegende Aenderung vorgenommen, indem man das lokale Stadtgebiet geographisch in zwei administrative Bezirke teilte, auf denen nunmehr die Wahl- und auch die Wehrverfassung beruhte. Dies geschah um Parteilichkeiten, Uneinigkeiten, Mißbrauch und Eifersucht, die sich in den letzten Jahren bei der Ratsküre breit gemacht hatten, abzuhelfen und um stürmische Wahlen, die die Ruhe und den Frieden der Stadt gefährdeten, zu vermeiden. Die topographischen Verwaltungsbezirke führten den Namen Kluchten.[1] Auf Grund dieser lokalen Einteilung zerfiel die bürgerliche Gemeinde ebenfalls in zwei große Gesellschaften, deren jede ihr besonderes Oberhaupt hatte, also keine Gliederung nach ständischen Genossenschaften oder Zünften, sondern lediglich nach dem Wohnort in den beiden Stadtdistrikten. Die Kluchten begegnen uns auch in andern Städten, so in Dorsten,[2] Uetrecht[3] und Osnabrück,[4]) und für Coesfeld[5]) lassen sie sich bereits im 13. Jahrhundert nachweisen. Etwas Analoges bedeuten für Cöln[6]) die Geburschaften, für Münster[7]) die Laischaften, für Bremen[8]) die Quartiere und für

[1]) Auch Kluften, friesisch klefte, lateinisch clava. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II S. 304.

[2]) Evelt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft, S. 119.

[3]) Hegel, Städte und Gilden, Bd. II S. 234.

[4]) Philippi, zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, S. 170.

[5]) Soekeland, Geschichte der Stadt Coesfeld, S. 60.

[6]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. II S. 159.

[7]) Schulte, Verfassungsgeschichte Münsters, S. 21 ff.

[8]) Varges, Verfassungsgeschichte Bremens, S. 229.

Paderborn[1]) die Bauerschaften. In all diesen Städten handelt es sich dabei, wenigstens in späterer Zeit, gerade wie in Ahaus um topographische Bezirke und selbständige Körperschaften zur Erleichterung der Verwaltung und Verteidigung. Die Frage nach dem Ursprunge der Kluchten, Laischaften und Bauerschaften hat freilich für manche Stadt, so für Münster, zu lebhaften Kontroversen Veranlassung geboten, indem einige Forscher sie für alte Bauerschaften und ursprünglich getrennte Gemeinden halten, die auch nach ihrem Zusammenschluß zur Stadt eine gewisse selbstherrliche Sonderstellung beibehielten, andere dagegen meinen, sie seien erst nach der Stadtgründung im Laufe der Zeit nach Bedürfnis durch künstliche Gliederung geschaffen. Für Ahaus sind wir einer solchen Streitfrage enthoben. Hier wissen wir ganz genau, zu welchem Zeitpunkte, aus welchen Gründen, unter welchen Umständen und in welcher Weise die Kluchteneinteilung eingeführt wurde. Ein urkundlicher Bericht darüber liegt noch vor,[2]) aus dem auch ersichtlich, daß man bei der Schaffung der Stadtbezirke nicht etwa an eine schon bestehende Scheidung, zwei Siedelungen, zwei Pfarrbezirke oder ähnliches anknüpfte. Daher haben die Kluchten in Ahaus auch keinen besonderen Namen, sie sind zur Unterscheidung lediglich mit Buchstaben gekennzeichnet. Die erste Klucht führt den Buchstaben A, die zweite B. Die Grenze zwischen beiden Stadtdistrikten lief von der inneren Brücke am Windmühlentor über den Kirchhof zur Burg und Wassermühle, von der Kirche über die Schildstraße zum Coesfelder Tor, so daß alles, was links von dieser Linie lag, die erste Klucht bildete, die Häuser zur rechten aber zur zweiten Klucht gehörten. Die Kluchten haben in Ahaus einen rein politischen, nicht wirtschaftlichen Charakter, sie bilden nicht etwa auch die Grundlage für die Feld- und Weidegemeinschaft, indem jeder Sprengel für sich eine besondere Hud- und Weidegenossenschaft darstellte. Die Feldflur und Allmende gehörten vielmehr der Gesamtgemeinde und wurden von allen ohne Scheidung in Ortsdistrikte gemeinsam in gleicher Weise benutzt.

Die Hauptneuerung, die die Kluchtenordnung für die Ratswahl brachte, bestand darin, daß die bisherige Tätigkeit des alten Rates,

[1]) Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn, S. 21.

[2]) Siehe unten Anhang, Kap. II, Beilage 3.

namentlich der beiden Bürgermeister bei der Kure für die Zukunft gänzlich ausgeschaltet und der Gemeinde selbst übergeben ward. Im übrigen wurde an dem alten Verfahren nichts geändert, und die Wahl erfolgte ähnlich wie früher in der Weise, daß zunächst jede Klucht einen Mitbürger der andern Abteilung durch Stimmabgabe ernannte. Diese beiden wählten die vier Gemeinsleute, die Gemeinsleute mit den beiden von der Gesamtheit ernannten Männern die vier Achtemanns, und diese endlich mit den vier Gemeinsleuten die beiden Bürgermeister und Schöffen.

Im Jahre 1710 fand insofern eine Abweichung statt, als die Bürger nicht selbst ihre Wahlbefugnisse wahrnahmen, vielmehr zunächst aus jedem Stadtbezirk sechs Männer wählten, die im Auftrage der Gesamtheit die beiden Kurgenossen bestimmten. Am 1. Februar desselben Jahres erging sodann seitens des Bischofs an die Stadt der Befehl, zur Vermeidung aller Raufereien die Wahl des ersten Kurgenossen per sortem, und nicht mehr per vota erfolgen zu lassen. 1733 wurde auch für den zweiten Wahlgenossen das Los eingeführt. Als nämlich vor der Ratserneuerung verschiedene Bürger dem Magistrate vorschlugen, daß hiefür die Ernennung der Beamten wegen der vielen Scherereien und Bevorzugungen per sortem geschehen möchte, trug der Richter der Gemeinde dieses vor, und man beschloß einstimmig, die Kurgenossen durchs Los zu ziehen, wie es auch von da ab an gehandhabt wurde. Seit 1777 trat eine abermalige Aenderung dahin ein, daß aus jeder Klucht vier Kurgenossen bestimmt wurden, und diese allein sofort den ganzen Magistrat wählten.

Der Wahlmodus, d. h. die Aufeinanderfolge der einzelnen in unmittelbarem Zusammenhange mit der Ratswahl stehenden Ereignisse und Vorgänge war folgendermaßen: Am 25. Januar, dem so wichtigen Tage, wurde morgens gegen 8 Uhr mit einer kleinen Glocke, die auf einem zierlichen Türmchen des Rathauses hing, die zur Ratssitzung und Bürgerversammlung rief und daher den Namen Bürgerglocke führte, das Zeichen zur Ratswahl gegeben. Alsbald versammelte sich der alte Magistrat und die gesamte Bürgerschaft in der Kirche, um unter andächtiger Beiwohnung der Messe um den göttlichen Beistand zum Wahlgeschäft fleißig zu beten. Während derselben hielt der Pfarrer die Wahlpredigt, in der die Gemeinde-

mitglieder zur Gottesfurcht ermahnt, zur Eintracht aufgefordert und offenkundige Fehler des alten Rates gerügt wurden. Nachdem die gottesdienstliche Handlung mit ihren religiösen Feierlichkeiten beendet war, wurden die Anwesenden in der Kirche unter abermaligem Läuten der Bürgerglocke vom Stadtsdiener zur Ratswahl eingeladen und aufgefordert, sich auf das Rathaus zu begeben. Diesem Rufe Folge leistend, verfügte sich der alte Rat in die besondere Stadtratstube, die Bürger aber auf das gewöhnliche Ratszimmer etwa gegen 9, nach dem älteren Wahlreglement spätestens um 10 Uhr. Dabei mußte ein jeder zum Schutze gegen die herrschende Winterkälte sorgsam in seinen Mantel gehüllt sein, was an mehreren Stellen ausdrücklich betont wird, ja Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot wurden verschiedentlich mit Geldstrafen geahndet. Auch für die Ratsherren war diese Bestimmung in Kraft, auch sie hatten zu ihren Sitzungen im Mantel zu erscheinen. Wir müssen daraus folgern, daß heizbare Oefen oder sonst künstliche Vorrichtungen zur Erhöhung der Temperatur im Rathause ein unbekannter Luxusartikel waren. Bei bürgerlicher Pflicht und Eid mußte jedes Gemeindemitglied persönlich in der Wahlversammlung erscheinen. Fremde dagegen waren ausgeschlossen, und auch die Schutzverwandten hatten keinen Zutritt. Kein anderer aber durfte sich vom Wahlgeschäfte fernhalten. Falls er aber aus triftigen, nachweisbaren Gründen an der Teilnahme verhindert war, so hatte er sich vorher beim Bürgermeister schriftlich zu entschuldigen und Erlaubnis zum Wegbleiben einzuholen, andernfalls wurde er mit hoher Strafe belegt. Als gesetzlich anerkannte Entschuldigungsgründe galten vornehmlich schwere Erkrankung eigener Person oder eines Familienmitgliedes, worunter auch Kindbett der Frau mit einbegriffen war. Um festzustellen, ob alle versammelt wären, wurde die Bürgerschaft vom Sekretär verlesen. Dies war zugleich eine öffentliche Bekanntmachung der Namen all derer, die zur Bürgerschaft gehörten. Die etwa ohne Konsens der Bürgermeister Ausgebliebenen wurden zur Bestrafung aufgeschrieben und waren durch die Beschlüsse der Anwesenden mit verbunden. Darauf wurden zwei Mitglieder des alten Rates oder ein Ratsherr und der Stadtsekretär in die Wohnung des zeitlichen Richters geschickt, um diesem als landesherrlichen Kommissar die zur Vornahme der Neuwahl erfolgte Versammlung des alten Rates und

der gesamten Bürgerschaft anzuzeigen und ihn gleichzeitig zu ersuchen, die Leitung des Wahlgeschäftes zu übernehmen. Der Richter präsidierte bei der Wahlhandlung namens ihrer hochfürstlichen Gnaden, des Bischofs. Als Wahlaufseher und Vorsteher war es seine Aufgabe, auf den ordnungsmäßigen, durch die Statuten festgelegten Gang der Wahlen zu achten und außerdem dabei vorkommende spezielle Geschäfte zu besorgen. Falls die aufgezeichneten Wahlbestimmungen nicht ausreichten, holte man sich bei ihm Rechtsbelehrung und Mitteilung. Der Richter mußte, wie bereits oben gemeldet, zur Wahl in aller Form eingeladen und abgeholt werden. Alsbald verfügte er sich auf das Rathaus, wobei die zwei Männer, die man ausschickte, ihn zu benachrichtigen, ihm voranschritten. War der Richter erschienen, so wurde zunächst eine Sammlung der geltenden Statute, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt publiziert und dann eine Menge lokaler Gesetze, die man in früheren Bürgerversammlungen aufgestellt und beschlossen hatte, auf deren Beobachtung man aber, da sie am meisten übertreten wurden, ganz besonderes Gewicht legte, verlesen wurde an erster Stelle das Wahlreglement, der methodus eligendi, und dann eine Menge sogenannter Polizeiverordnungen, betreffend 1. den Diebstahl von Feld- und Gartenfrüchten, 2. die Trauer bei Todesfällen, 3. das Verbot des sogenannten Krönchesmachen bei Toten, das also gegen Prunk und Aufwand in der Totenkleidung gerichtet war, 4. das Kuhhüten, 5. die Reinigung und Pflasterung der Straßen, 6. das Brandedikt, 7. den Forstdiebstahl, 8. die Entschädigung bei Eingehen des Viehs, 9. daß kein Holz auf dem Rücken in die Stadt getragen werde. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts kamen noch verschiedene andere Bestimmungen hinzu, so 1790: Es soll künftig nicht gestattet sein, das Bürger Kirchenplätze an ausheimische, zum hiesigen Kirchspiel nicht gehörende Personen verkaufen oder vermieten. Werden aber trotzdem dahinlautende Verträge abgeschlossen, so sind sie eo ipso nichtig." 1792 wurde in die Polizeiverordnungen aufgenommen: „Hiesigen Bürgern ist nicht gestattet, Fremden, die keine Bürger sind, Gärten, Zimmer oder gar ganze Häuser zu verheuren." 1809 endlich wurde verfügt: „Wer das Bürgerrecht gewinnt, muß solches im ersten Winnungsjahre zahlen." Nach Bekanntgabe dieser Polizeiverordnungen sagte der älteste der beiden Bürgermeister in seinem, seines Kollegen und der

übrigen Ratsmitglieder Namen der Gemeinheit dafür Dank, daß sie für das vergangene Jahr zu Vorstehern gewählt seien. Dann begab sich der Richter mit dem alten Rate in das Wahlzimmer, wo die zu den Stadttoren, zum Rathaus mit dem Stadtbanner und Stadtsiegel und zu dem Stadtarchiv, in dem sich die Stadtskiste, die cista senatoria Ahusana, mit den städtischen Urkunden, Papieren, Büchern und Freiheitsbriefen befand, gehörenden Schlüssel zurückgegeben wurden, zum Zeichen der Anerkennung der Oberhoheitsrechte. Dies war die symbolische Form der Amtsaufgabe; formell legte dadurch der alte Rat sein Amt nieder und gab die Herrschaft in die Hände des Richters. Während der Ratswahl ruhte die magistratische Gewalt, sie war solange beim Richter, der auch mittels Uebergabe der Schlüssel die symbolische Einsetzung der neuen Behörden vornahm. Die Amtsinvestitur geschah also durch Ueberreichung von Stadtschlüssel und Siegel, die ja überhaupt die Attribute und Insignien der Ratswürde waren. Nachdem der alte Rat seine Tätigkeit niedergelegt hatte, wurde seine Amtsführung öffentlich ohne jegliche Rücksicht einer scharfen Kritik unterzogen. Jeder, der sich irgendwie gekränkt, verletzt und geschädigt glaubte, konnte vor der versammelten Gemeinde Klage erheben gegen die Beamten des vergangenen Jahres. Erst nach Erledigung dieser Beschwerden ging man auf ein vom Richter gegebenes Zeichen zur eigentlichen Wahl über. Nur derjenige, der seinen Bürgerpflichten mit seinem Körper und seinem Vermögen nachgekommen war, der mit der Stadt gewacht und gesteuert hatte, besaß Anspruch auf Teilnahme am Stadtregiment. Mehrjährige Ansässigkeit war nicht erforderlich, das Stimmrecht stand in der Regel jedem Bürger zu, jedoch waren folgende davon ausgeschlossen: Zunächst alle Bürger weiblichen Geschlechts, dann diejenigen, die sich gegen den Magistrat und die Gemeinde vergangen, die ihrer Wehrpflicht nicht genügt hatten, mit der Zahlung von Schatzungsgeldern über 3 Monate im Rückstand waren. Die zeitigen Bürgermeister, Schöffen und Gemeinheitsleute waren nur von der aktiven Wahl ausgeschlossen. Seit 1766 entzog man dem Stadtsekretär, dem notarius civitatis, die passive Wahlfähigkeit. Seit dieser Zeit waren nicht nur der alte Rat, sondern auch alle diejenigen, die bereits früher Bürgermeister gewesen, von der Losung beständig frei, konnten allerdings als Ratsherren gewählt werden. Dann sonderte sich seit

der oben auseinandergesetzten Einführung der Kluchten und des Loses die Bürgerschaft in zwei Abteilungen, so wie sie unter ihren zwei Fahnen und Hauptleuten zu den beiden großen Bürgerkompagnien gehörten. Darauf ließ der Richter in aller Gegenwart soviel Zettel herstellen als Bürger da waren und auf jeden Zettel vom Stadtsekretär den Namen eines Bürgers schreiben. Bisweilen wurde hierzu auch der Gerichtsschreiber verwandt. Die Zettel wurden nach den beiden Kluchten sortiert, zusammengewickelt und in zwei besondere Gefäße gelegt. Der Hauptmann der ersten Kompagnie zog alsbald aus dem Gefäß mit dem Namen der zweiten Kompagnie vier Zettel, und durch den Hauptmann der zweiten Kompagnie wurden dem Gefäß mit dem Namen der ersten Kompagnie ebenfalls vier Zettel entnommen. Der Richter ließ sich jeden dieser acht Zettel, so wie sie gezogen waren, überreichen, öffnete sie, las den darauf befindlichen Namen laut vor und diktierte ihn zu Protokoll. Alsbald traten die Bürger, deren Namen abgerufen, ohne sich vorher mit jemanden zu besprechen, an den Richter heran. Falls aber ein Zettel mit dem Namen eines Bürgers gezogen ward, dessen Vater, Sohn oder Bruder bei derselben Losung schon vorher, sei es von der ersten oder zweiten Kompagnie gezogen war, so war das zuletzt erfolgte Ausziehen ungültig, weil so nah verwandte Personen weder zur Kur noch zum Rate zu gleicher Zeit zugelassen werden durften. Nachdem durch solche Losung die acht Wahlmänner bestimmt waren, vernichtete der Richter die übrigen Zettel ungeöffnet. Die Auslosung des für die Wahlhandlung zu ermittelnden Ausschusses aus der Bürgerschaft geschah also durch Zettel, nicht durch Kugeln, schwarze und weiße Bohnen oder auch verschiedene farbige Erbsen, wie in Dorsten.[1]) Die Wahlmänner leisteten in die Hände des Richters einen besonderen Eid des Inhalts, nur taugliche, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer in den Rat zu wählen, damit die Herrschaft und die Stadt gut versehen sei. Dieser Eid wurde Kurgenosseneid genannt. Nach seiner Ablegung belehrte der Richter die Wahlgenossen in folgendem Sinne:

1. Daß nur solche Personen zu Ratsmitgliedern erwählt werden könnten, welche untadelhaften Lebenswandels, des Lesens

[1]) Evelt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft, S. 117.

und Schreibens mächtig und ihr Amt in gebührender Weise zu verwalten befähigt seien.

2. Daß Vater und Sohn, zwei Brüder nicht zugleich im Rate sitzen dürften, und daß diejenigen, die im ersten Grade der Blutsverwandtschaft zum Stadtsekretär ständen, zwar als gemeine Ratsmänner, nicht aber als Bürgermeister, Schöffen oder Senior gewählt werden dürften. 1741 wurde diese Bestimmung dahin weiter ausgedehnt, daß nunmehr auch zwei Schwäger, Schwiegersohn und Schwiegervater, Schwesters- und Bruderkinder, kurz alle, die im zweiten Grade verwandt und verschwägert waren, zum Rate nicht admittiert wurden. Aehnliche Vorschriften kehren nach Hegel[1]) in der Verfassung aller Städte lübischen Rechtes wieder. Es war eine allgemein beobachtete Regel, daß nahe Verwandte nicht zugleich im Rate sein sollten. Man wollte so einer verderblichen, eigennützige Ziele verfolgenden, alle Macht in den Händen haltenden Familien- und Vetternwirtschaft entgegentreten.

3. Daß alles, was bei Erwählung des Rates vor sich gegangen und geredet sei, geheim und verschwiegen gehalten und davon niemandem etwas geoffenbart werden solle, wodurch Streit und Irrung in der Bürgerschaft entstehen könnte. Der eigentliche Wahlakt fand also unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Den Kurgenossen selbst wurde Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht. Sie leistete ein förmliches iuramentum taciturnitatis. Falls ein Mitglied dennoch seinen Mund nicht hielt, so ging man dagegen disziplinarisch vor.

4. Daß die Kurgenossen sich selbst nicht wählen, noch auch wählen lassen könnten.

5. Daß diejenigen, welche schon ein- oder mehrmals Bürgermeister, Rentmeister oder Gerichtsschöffe gewesen, nicht nur zu einer gleichen Stelle, sondern auch zu einem gemeinen Ratsmann ernannt werden möchten. Wiederwahl war also gestattet, wie ja faktisch fast immer dieselben von neuem zu Ratsmannen gewählt wurden.

6. Daß landesherrliche Bediente, besonders der Amtsschreiber, Hausvogt und Gerichtsschreiber ebenfalls zu Ratsherrn zu bestimmen seien. Aus dieser ausdrücklichen Erwähnung folgt, daß die bischöflichen

[1]) Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. II S. 287.

Beamten, da Herrschaftsdienst sich nicht mit dem freien Bürgerrecht vertrug, zeitweise von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen waren, wenigstens Unklarheit darüber herrschte.[1])

7. Daß zu Bürgermeistern, Rentmeister und Gerichtsschöffen niemand zu ernennen sei, der nicht vorher schon wenigstens zwei Jahre Ratsherr gewesen Es konnten also zu den höheren Ratsämtern nur diejenigen gelangen, die schon mehrere Jahre im Rate gesessen und die übrigen Stellen bekleidet, in Verwaltungssachen eine gewisse Ausbildung genossen und Geschäftskenntnis sich erworben hatten. Der Rat bildete demnach eine Durchgangsstufe zu den höheren Aemtern, man gelangte zu diesen stufenweise von einem geringeren Posten aufrückend.

8. Daß die Kurgenossen darauf bedacht sein sollten, die Wahl so schnell wie möglich, spätestens 2 Uhr nachmittags zu schließen.

9. Daß die Kurgenossen den ganzen Rat, nämlich 2 Bürgermeister, 1 Stadtrentmeister, 1 Gerichtsschöffen und 8 Ratsmannen einzusetzen haben. Die Zahl der Ratsleute, die hier dem Rangverhältnisse nach von einem höhern zu einem niedern fortschreitend mitgeteilt sind, betrug also zwölf. Allgemein pflegte sie sich nach der Größe der einzelnen Gemeinde zu richten und häufig zu wechseln. Ein solcher Wechsel der Zahl hat in Ahaus nicht stattgefunden, sie war vielmehr stabil, und es waren immer 12 Ratsherren da.

Nachdem den Kurgegenossen die auseinandergesetzte Belehrung zuteil geworden war, wurden sie zur Vornahme der eigentlichen und wirklichen Wahl mit dem Stadtsekretär, der dabei das Protokoll führte und vornehmlich die Namen des gewählten Rates mit seinem Charakter und Gewerbe aufzeichnete, zur Wahl selbst aber nichts zu sagen hatte, in ein eigens für diesen Zweck bestimmtes Zimmer, wie in Rom die Kardinäle ins Konklave eingesperrt. Der zum Wahlzimmer, in dem sich das Statutenbuch der Stadt vorfand, gehörende Schlüssel ward dem Richter übergeben. In ihrer Stube erhielten die Kurherren weder Speise noch Trank und wurden vor Entscheidung der Wahl nicht wieder herausgelassen. Der alte Rat und die Bürger gingen inzwischen ruhig nach Hause. Der Richter dagegen blieb bis

[1]) Allgemein sagt Maurer hierüber: Die Beamten der öffentlichen Gewalt durften sich nicht in die Angelegenheiten der Stadtgemeinde mischen. Daher hatten dieselben keinen Zutritt zum Stadtrat. Geschichte der Stadtverfassung, Bd. III S. 515.

zur vollendeten Wahl im Rathause, damit die Kurgenossen, falls sie irgendwie Zweifel hegten, darüber den Richter durch den Stadtsekretär befragen, andererseits aber auch, sobald sie mit der Wahl fertig waren, dieses dem Richter durch Vorlegung des Protokolls über den Hergang und das Resultat der Wahl andeuten lassen könnten. Deswegen mußte von den Stadtdienern stets einer an der Tür des Wahlzimmers anwesend sein, damit er, wenn geklopft würde, öffne. Nur der Stadtbote hatte zum Konklave Zutritt. Wenn dann dem Richter das Ergebnis der Wahl, bei der Majorität der Stimmen entschied, mitgeteilt war, bestätigte er, nachdem zuvor vom Pastor schriftlich bescheinigt, daß die erwählten Personen christkatholischen Glaubens und von untadelhaftem Lebenswandel seien, diese namens des Bischofs von Münster. Bei Besetzung der Magistratsämter wurde also das Konfessionsverhältnis berücksichtigt, die Ratsherren waren katholisch, und der gesamte Rat bestand nur aus Katholiken. Der Richter war berechtigt, sich durch Prüfung von der Würde und Fähigkeit der Kandidaten zu überzeugen. Wurden mißliebige und nicht genehme Personen präsentiert, so konnte er die Bestätigung verweigern und eine Neuwahl anberaumen. Die Wahl war mithin keine ganz freie, da in letzter Linie die Besetzung der Aemter und alle öffentliche Gewalt in den Händen des Bischofs lag und seine Zustimmung nötig war. Dieses Bestätigungsrecht wurde sogar um die Mitte des 18. Jahrhunderts bisweilen bei dem Streben des Landesherrn nach völliger Macht über die Stadt zur Einsetzung und Ernennung des Stadtrates weiter ausgedehnt. Der fürstliche Absolutismus griff ganz willkürlich in grobem Mißbrauche in die Rechte der Gemeinde ein und unter Androhung hoher Geldstrafen wurde den Bürgern befohlen, für wen sie stimmen sollten. So wurde 1745 allen zur Wahl erschienenen Bürgern bei Strafe von 100 Goldgulden befohlen, den tüchtigen und fähigen Ratsherrn Eberhard Leers zu wählen. Waren die Gewählten bestätigt, so deutete man durch abermaliges Läuten der Bürgerglocke der Gemeinheit die vollbrachte Wahl an. Und nachdem die Bürgerschaft sich wieder auf dem Rathause eingefunden hatte, gab man die Namen der neuen Ratsherren mehrere Male hinter einander bekannt und verständigt so die versammelte Menge von dem Resultate des Wahlganges. Dann ließ der Richter die Gewählten in die Ratsstube rufen und nahm ihnen,

soweit sie früher noch kein städtisches Amt bekleidet hatten den gewöhnlichen Amtseid sowohl für den Gehorsam gegen den Landesfürsten als auch für das Interesse der Stadt ab, die bisherige Verfassung aufrecht zu erhalten und ihres Amtes ohne Ansehen von Freundschaft, Feindschaft und Verwandtschaft nach besten Kräften und Gewissen zu walten. Von den übrigen Ratsherren, die schon vorher einen öffentlichen Posten bekleidet hatten, wurde der bereits früher abgelegte Diensteid erneuert. Damit war das Wahlgeschäft für das betreffende Jahr beendet, und jeder begab sich in Ruhe nach Hause. Jegliches Zechen in den Gasthäusern war streng untersagt. Ueberhaupt war es den Wirten verboten, während des Wahltages bis zum andern Morgen Wein, Bier oder Branntwein zu verabfolgen bei Strafe von 5 Reichstalern, mit der sowohl der Wirt, in dessen Hause gezecht war, als auch die Teilnehmer am Gelage belegt wurden. Wie die Wahl vor sich gegangen, welche Personen gewählt waren und was allenfalls noch dabei zu erinnern wäre, darüber erstattete der Richter an die bischöflichen Beamten, den Amtsdrosten, und falls dieser abwesend war, an seinen Stellvertreter, den Amtsrentmeister Bericht, die ihn an den geheimen Rat in Münster gelangen ließen.

Die Wahlhandlung wurde nach echt germanischer Sitte mit einer Festlichkeit geschlossen. Am Abend des Wahltages wurde allen am Wahlakt beteiligt gewesenen Bürgern ein Traktement gegeben. Sie wurden auf Kosten der Stadt und der Kirche auf dem Rathause mit Bier und Gebäck, **krekeling und saltkoeken**, reichlich bewirtet. Musik spielte dabei zum Tanze auf. Man besprach die neuesten Tagesereignisse, städtische Angelegenheiten, Abenteuer, Kriegestaten und Liebesaffären, verbrachte sorglos schmausend, trinkend und plaudernd den Rest des Tages, fühlte sich als Mitglied einer großen Familie. Mit Recht sind daher diese Zusammenkünfte als Mittelpunkt des gemeinsamen bürgerlichen Lebens bezeichnet worden. An ihrer Spitze standen natürlich die neuen Bürgermeister, die gleichsam die obersten Stubenherren waren. Die **scheffere van der schüttengesellschaft** hatten für den Ankauf und die Herbeischaffung von Speise und Trank zu sorgen. Der dazu nötige Hausrat, Tische, Stühle, zinnerne Kannen und Schüsseln, hölzerne Teller, in die das Wappen der Stadt eingebrannt war, wurden eigens zu diesem Zweck von wohlhabenden Gönnern gestiftet. 1575 waren an solchem Gerät

drei große zinnerne Schüsseln, vier Leuchter, vier zinnerne Becher, ein Salzfaß, ein kupferner und ein halbkupferner Becher, zwei alte Truhen, eine Feuerforke, eine Zange und zwei Brandruten vorhanden. 1602 befanden sich auf dem Rathause 50 Kannen und 10 Dutzend hölzerne Teller. Auch waren zeitweise kleinere und größere Biergläser zur Stelle, denn ein Protokollbuch sagt, daß im Jahre 1774 die kleineren im Rathause befindlichen Biergläser verkauft wurden. Seit Ausgang des 17. Jahrhunderts wurde neben Bier und Backwaren auch Taback kostenlos an die Bürger verabreicht.[1])

[1]) Außer am Wahltage fanden auch bei andern Gelegenheiten Festschmäuse und Zehrungen der Bürger auf öffentliche Kosten statt, so beim Vogelschießen der Schützenbruderschaft, nach der jährlichen Umgehung der Stadtgrenzen, am St. Stephanstag, bei Ablegung der Stadts-, Kirchen- und Armenrechnung und am Abend vor der Ratswahl, wenn das Schatzungsregister erneuert ward. Die Strafe für allerlei Vergehen wurde auch wohl in Bier festgelegt, und dieses gemeinsam vertrunken. So ist überliefert, daß 1653 Heidentreich Buchholts Händel mit Bürgermeistern und Rat gegen eine Wein- und Bierzech beigelegt wurden. Da man in der großen Zahl der Schmausereien und Kollationen, die auf Kosten der Stadtkasse veranstaltet wurden, einen Hauptgrund für die Zerrüttung der Finanzen erblickte, so suchte man nach dem 30jährigen Kriege allmählich die von altersher üblichen, mit der Zeit immer teurer und umfangreicher gewordenen Zehrungen und Imbisse auf ein beschränktes Maß zurückzuführen. 1660 wurde verordnet, daß in anbetracht der großen Schulden der Stadt die Zeche und Mahlzeit, die auf St. Stephanstag jährlich bisher gehalten worden, in Zukunft gänzlich aufgehoben sei. 1713 beschloß man im Rate, alle außerordentlichen Zusammenkünfte abzuschaffen und jedes unnütze Schmausen vortan zu untersagen. Und 1741 verfügte man, bei Abhörung der Stadts-, Kirchen- und Armenrechnung wie bei allen andern Zusammenkünften, auf Stadtskosten weder Bier, noch Krekeling, noch Salzkuchen, noch Tabak zu verteilen, weil dadurch große Ausgaben verursacht würden, die gespart werden könnten. Man gab nur noch dem alten Rate ein Mahl. Nicht eingerissene Mißbräuche sind es also, die den Bürgerzehrungen ein Ende machten, sondern Armut und Not. (Vergl. Otto, zur Geschichte der kleinstädtischen Verwaltung und ihrer Reform im 18. Jahrhundert, S. 380 ff.) Die Rathaussäle mit ihrem Inventar und Tischgerät wurden auch häufig an Private für gesellige Zwecke, für Tanzbelustigungen und erlaubte Spiele, für Familienfestlichkeiten, bei Kindtaufen und Begräbnissen, namentlich bei Hochzeiten gegen Geldzahlung vermietet. Vergl. Protokollbuchvermerk von 1605: **Ist aber ferners vereinbart, dat kumpftiger zeit von jeder brutlacht, so uff dem raithues gehalten wird, ein reichstaler gegeben und sofort jedesmails aus der brautschotteln dem rentmester behandt soll werden. Dafür der gastholder dat hues, dische, kannen, tellers und wes mehr bekostiget mochte werden, to geniessen haben sollen.**

Hinsichtlich der Art und Weise, in der der Rat seines Amtes waltete, ist zunächst zu bemerken, daß die Bürgermeister die Vorsitzenden des Rates waren, sie führten die Geschäfte und die laufende Verwaltung der Stadt. In der Ratsversammlung hatte der älteste von ihnen das Präsidium, die Geschäftsleitung und Wortführung stand bei ihm, er trug die Sache vor und fragte beim Abstimmen nach der Meinung. Was die Mehrheit guthieß, war Beschluß. Die Bürgermeister nahmen im Rat die vornehmste Stellung, eine führende Rolle ein. Sie werden daher in den Ratslisten, Verzeichnissen der aus den jährlichen Wahlhandlungen hervorgegangenen Magistratsmitglieder, auch immer an erster Stelle genannt. Der Rat erleichterte sich seine Amtsführung durch Verteilung einzelner Obliegenheiten auf verschiedene Kommissionen. Die Ratsherren pflegten die städtischen Aemter unter sich zu verteilen, und jedem Mitglied des Kollegiums wurde ein möglichst bestimmter Wirkungskreis zugewiesen. Man bildete Deputationen und Kommissionen zur Besorgung besonderer Geschäfte, und ein Ausschuß von je zwei Mann hatte die Aufsicht über die Wege und Stege, über Wall und Wilgen, über die Probe und Sate von Brot und Bier, über die Mühlen und Kornmagazine, über die öffentlichen Brunnen und die Schüttikation,[1]) über die Feuerstätten, Brandgerätschaften und den städtischen Hausrat. Die ihnen übertragenen Angelegenheiten hatten die einzelnen Kommissionen selbständig zu leiten, sie konnten darin auch ohne Zustimmung der andern Ratspersonen entscheidende Aenderungen treffen. Unter den Deputationen bekleidete der Rentmeister eines der wichtigsten Aemter. Er war mit der Verwaltung des Kassenwesens und der städtischen Gelder betraut, hatte die Aufsicht über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, über das Bürgervermögen, Häuser, Grundstücke und Kapitalien. Er hatte die der Gemeinde zustehenden Intraden, Pächte, Zinsen und Einkünfte zu erheben und die eingenommenen Gelder zu buchen und aufzubewahren. Am 17. Januar, auf Antonii legte der Quästor Rechenschaft von seinem Haushalte ab.

In besonders wichtigen Angelegenheiten, in denen der Rat allein die Verantwortung nicht übernehmen wollte, pflegte man einen Ausschuß (utschott) von 20 Bürgern, bisweilen auch wohl

[1]) Siehe unten Kap. VI, § 6.

die gesamte Gemeinde hinzuzuziehen, namentlich bei Aenderungen der Verfassung, neuen Willküren und Steuern und bei der Rechnungsablage.

Jegliche Remuneration und Entschädigung der Bürgermeister und Ratsherren für ihre Mühewaltung war untersagt. Sie bezogen sämtlich seitens der Stadt kein Gehalt und verwalteten den ihnen zugewiesenen Posten mehr formell honoris causa, als Ehrenamt, wohl deswegen weil sie dieses nur als Nebensache betrachteten, der sie nicht ihre ganze Zeit und Kraft widmeten. Bare Auslagen und Unkosten wurden natürlich erstattet. Das Magistratsamt war aber keineswegs uneinträglich; kleinere finanzielle Vorteile, allerlei Gefälle und Sporteln waren trotzdem mit der Würde des Rates verbunden. Die städtischen Beamten genossen Immunität, d. h sie waren steuerfrei, zu Wacht- und Verteidigungsdiensten nicht verbunden. Sie hatten sogar Anteil an den Erträgnissen ihres Amtes und zwar fielen an die beiden Bürgermeister, die beiden Schöffen, den Senior des Rates, den Sekretär und die beiden Stadtdiener, wie wir bereis oben gesehen,[1]) von der Winnung an Tantiemen 36, später 45 Stüber. Dann bekamen von den Siegelgebührnissen,[2]) dem segelgeld, die beiden Bürgermeister je 11 Stüber, die Schöffen zusammen 11 Stüber, der Senior 5 Stüber 4 Deut, der Sekretär ebensoviel, und der Stadtsdiener 2 Stüber 6 Deut, macht zusammen 46 Stüber. Von der ike, dem Eichen von Maßen, wurden an die Bürgermeister und den Rat gezahlt von jedem Scheffel, der geeicht wurde, 32 Stüber, von jedem Spind, das geeicht wurde, 8 Stüber, von einem halben Spind 4 Stüber, von jedem Becher 2 und von einem halben Becher 1 Stüber. Falls die Ratsherren im Auftrage der Stadt zu

[1]) Siehe oben S. 36.

[2]) Die Gemeinde hatte nämlich als Symbol vollendeter städtischer Entwickelung ein eigenes Siegel mit dem Bildnis des alten Wappens der Ahauser Dynasten. Die darauf befindliche Inschrift bezeichnet es als sigillum oppidi in Ahusia. Mit ihm siegelte der Rat seine Beschlüsse und die Angelegenheiten der Bürger. Das Siegel durfte aber nur mit Gutheißen sämtlicher Ratspersonen benutzt werden. Nur bei Ausstellung von Geburtsbriefen konnten die Bürgermeister allein handeln. Das Siegel wurde in einem besonderen Kästchen aufbewahrt, das in einem Schrein des Rathauses befestigt und mit drei Schlössern versehen war. Jeder Bürgermeister hatte einen und der Senior des Rates den dritten Schlüssel dazu.

Botschaften benutzt wurden, Fahrten zu oder von Hofe machten oder sonst in städtischen Angelegenheiten verreisten, empfingen sie seit 1713 als Entschädigung für etwaige Auslagen und Unkosten an Diäten täglich 1/2 Taler, falls sie aber auch auswärts übernachteten, einen ganzen Taler. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die höheren städtischen Beamten gleichwie die niederen in etwa besoldet. Die Bürgermeister und Schöffen empfingen seit 1637 neben den auseinandergesetzten Einkünften je 6, der älteste Bürgermeister seit 1796 fünfzehn Reichstaler. Nach Ablauf des Amtsjahres hielten die Bürgermeister diesen Titel bei, trotzdem sie ihren Posten niedergelegt hatten.

6. Allmendenutzung.

Neben dem städtischen Gerichtsstande, neben den Vorteilen des Marktes, neber der Vergünstigung im Handel und Wandel, neben den ius suffragii et honorum, bestand ein nicht zu unterschätzendes Recht des Bürgers darin, daß er Anteil hatte an dem ländlichen Gesamteigentum, dem Gemeindelande, der Nutznießung der weitläufigen Allmende. Um die Stadt herum lag zunächst die unter die Bürger verteilte Feldmark, Gärten, in denen allerlei Gemüse, Gespinst und Obst gezogen ward, Ackerland für den Kornbau und Wiesen zur Heugewinnung. Dies in Bestellung genommene Kulturland, das in Sondereigentum der Stadteingesessenen stand, war indes nur von geringem Umfange, im Osten hinter der Burg einen schmalen Streifen von kaum 1000 m Breite bildend, im Süden, Westen und Norden sich weiter ausdehnend. Im Anschluß hieran erstreckte sich die Allmende in weitem Kreise rings um die Stadt bis zu den Gehöften der benachbarten Bauerschaften der Gemeinde Wüllen, die Ahaus von allen Seiten umsäumten, bis nach Ammeln, Quantwick, Sapstedt und Vale, mit deren Bewohnern Markgenossenschaft bestand, so daß sie ebenfalls Nutz- und Eigentumsrechte an der Allmende besaßen. Es gab also keine eigentliche, der Stadt Ahaus allein eigentümliche Mark, sondern nur große zwischen den genannten Bauerschaften und Ahaus liegende, vom Pfluge nicht in Bebauung genommenen Gebietsflächen, die gemeinschaftlich ausgebeutet wurden. Daher ist in den Quellen auch nirgendwo von einer städtischen Mark oder einer Ahauser Allmende in amtlicher Bezeichnung

die Rede, sondern nur von der gemeinen Mark oder von der Ammelner Mark zwischen der Bauerschaft Ammeln und der Stadt Ahaus und der hiervon wohl zu unterscheidenden Wüllener Mark zwischen den drei andern Bauerschaften der Gemeinde und des Kirchspiels Wüllen und der Stadt Ahaus. Von den Erträgnissen beider Marken bestehend in Gras, Heu, Holz, Torf, Plaggen, Eckerich, Pachtgeldern von Markenkämpen, Brüchten-, Kauf- und Schüttegeldern fiel stets der dritte Teil, die quota tertia, der derde penninck an die Stadt Ahaus, die beiden andern Drittel aber bekamen die in den Marken zerstreut liegenden Bauerngehöfte de Nachbargemeinden. Ahaus hatte aber nicht nur Nutzungs- sondern auch zu einem Drittel Eigentumsrechte an den Marken, wenigstens seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert die Dezennien hindurch bis zur endgültigen Aufteilung der Marken, die in den ersten 2 Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts vor sich ging. So oft nämlich Markengründe veräußert wurden, hatten die Ahauser ihre Zustimmung zu erteilen, den Kaufbrief mitzuversiegeln und von dem Erlöse jedesmal den dritten Teil zu genießen, deswegen weil ihnen in der Mark „der dritte Fuß Grundes“, wie es in den Berichten heißt, gehörte.

Dieses Recht der Stadt Ahaus in den umliegenden Marken den dritten Teil des Bodens und seiner Einkünfte zu beanspruchen, könnte man auf Privilegierung seitens der Edelherren zurückführen, die den Ansiedlern außer dem Ackerland auch die Allmende zugewiesen hätten, ähnlich wie der Bischof von Münster den Bürgern von Meppen 1370 als Anerkennung für ihre Tapferkeit das Eigentum an der umliegenden Mark schenkte.[1]) Nünning[2]) meint denn auch, die Ahauser hätten ihre Allmendeberechtigung einer um 1310 verliehenen Gnadenbezeugung des Edelherrn Johann III. zu verdanken, und das Eigentum in der ganzen Mark, der geteilten wie ungeteilten, habe ursprünglich einer Grundherrschaft zugestanden, die es an die Bürger als erblichen Besitz abtrat. Nünning hat auch die vermeintliche Stiftungsurkunde, soweit es ihre Korrumpiertheit gestattete, abdrucken lassen. Die als Beleg zitierte Stelle lautet folgendermaßen: Ick, Johann van Ahues . . . geven hiemit allen

[1]) Diepenbrock, Geschichte des vormaligen Münsterschen Amtes Meppen, S. 185.
[2]) Monumenta Monasteriensia S. 16.

accisen ton Ahues ausgenommen van wyn und brandewyn, allen tollen, de wy berechtigt syn te vorderen, und in alle venne, darinnen wy berechtigt syn torf te stecken. Zunächst ist zu bemerken, daß in dem Schreiben nur der Torfstich auf den grundherrlichen Vennen, nicht dagegen eine regelrechte Allmendenutzung erwähnt wird, erst recht ist nicht die Rede von der zwischen den Ahausern und den umwohnenden Bauern bestehenden Markgenossenschaft und dem Verhältnis der Dritteilung. Trotzdem fährt Nünning fort: Ex harum litterarum decreto cives Ahusani usque hodie fruuntur tertio proventuum marchiae Ammeln, Wüllen, Wessum, Alstätte. Auch diese völlig unbegründete Folgerung birgt wieder insofern eine Unrichtigkeit in sich, als die Ahauser in historisch nachweisbarer Zeit nur in den angrenzenden Ammelner und Wüllener Marken, aber nicht in den weiter entlegeneren Marken der Wessumer und Alstätter berechtigt waren. Höchst merkwürdig ist ferner der Umstand, daß der Ahauser Magistrat vom Bischofe von Münster, der die Gerechtigkeiten der Stadt nach Möglichkeit zu beeinträchtigen und ihre Selbständigkeit zu gefährden suchte, aufgefordert, sich über seine Privilegien und Stadtrechte auszuweisen, sich immer nur auf die späteren des Edelherrn Ludolf von 1389 und 1391 beruft und Abschriften davon an die bischöfliche Behörde einsendet, dabei aber der Allmendeberechtigung und des älteren Privilegiums Johanns III. nicht gedacht wird. Wenn den Ahausern wirklich ihr Markbesitz durch jene bei Nünning mitgeteilte Urkunde verliehen wäre, so hätten sie sich auch ganz gewiß im Kampfe um ihre alten Rechte mit der Territorialgewalt darauf berufen. Aus dieser Nichterwähnung kann aber nicht geschlossen werden, daß das oben mitgeteilte Schriftstück überhaupt nicht vorhanden gewesen oder gefälscht sei. Zölle und Akzisen, die in dem Schreiben Johanns den Ahausern tatsächlich geschenkt wurden, werden in demselben Umfange ebenfalls genannt im Privilegium von 1389. Deswegen brauchte die Stadt, um ihre Berechtigung Zölle und Akzisen zu erheben nachzuweisen, nicht auf das ältere Privilegium Johanns, sondern nur auf die Bestätigungsurkunde Ludolfs von 1389 Bezug nehmen. Es ergibt sich mithin, daß die bei Nünning zitierte Urkunde, trotzdem sie heute spurlos verschwunden ist, wahrscheinlich wirklich vorhanden und auch echt war, daß sie aber, da in ihr von

einer Marknutzung nicht die Rede ist, auch nicht als Schenkungsurkunde für die Ahauser Allmende, nur für die etwaige Berechtigung zum Torfstich in den grundherrlichen Vennen angeführt werden kann.

Ueberhaupt ist die Markgenossenschaft der Ahauser und der benachbarten Bauerschaften nicht auf eine große, allein darüber verfügungsberechtigte Grundherrschaft zurückzuführen, sondern sie wird genau in derselben Weise entstanden sein, in der allerorts auf westfälisch-sächsischem Boden die Markgenossenschaften sich bildeten. Das bei der Siedelung und Landnahme zwischen den genannten Orten liegen gebliebene Gebiet war zunächst völlig unbeachtet und herrenlos, und die darin angesessenen Bauern nutzten den Wildgrund nach eigenem Belieben. Infolge Volksvermehrung und einer damit gestiegenen Anzahl der Nutznießer ergab sich das Bedürfnis einer geordneten Regelung der Bewirtschaftung des confiniums. Es kam dahin, daß man zu einer Vereinigung zusammentrat und die anfangs willkürliche Nutzung durch gemeinsam gefaßte Beschlüsse für die einzelnen Bauerschaften und ihre Gehöfte genau fixierte. So entstanden zwei verschiedene Markgenossenschaften, einmal die Ammelner zwischen Ammeln und Ahaus, und zweitens die Wüllner zwischen den Bauerschaften Quantwick, Sapstedt und Barle und der Stadt Ahaus. Dabei wurde der Anteil der Ahauser einfürallemal auf ein Drittel der Erträgnisse beider Marken einheitlich festgelegt, weil vielleicht damals ein Drittel aller berechtigten Hofstätten in Ahaus lag. Diese ursprünglich berechtigten Ahauser Hofbesitzer werden dann später, als der Ort durch dichtere Siedelung zur Stadt wurde, auch den Einwanderern an ihren Markbefugnissen Anteil gewährt haben, so daß ihre Rechte schließlich auf die Gesamtheit der Bürger, auf die Gemeinde übergingen.

Sowohl die Ammelner als auch die Wüllener Mark hatten jede für sich ihre eigene Verfassung und Verwaltung, an denen natürlich auch die Ahauser als Markgenossen beteiligt waren. Ueber Art und Organisation der Markverfassung finden sich indes in den Stadtakten nur wenig Angaben. Markenprotokolle, Richtscheine und Mastregister mit den Namen der zur Mast Befugten und der Anzahl der von ihnen einzutreibenden Schweine sind ebenfalls nicht erhalten. Die vorliegenden Nachrichten lassen manche Frage offen und genügen kaum um festzustellen, daß die Verfassung der Ammelner- und der

Wüllener Mark in den Rahmen der allgemeinen sächsisch-westfälischen fällt. Die Gesamtheit aller Marknießer bildete einen großen wirtschaftlichen Verein, eine selbständige, autonomisch tätige Markgemeinde mit eigenen Verwaltungsorganen. Alle Mitglieder besaßen in der Markversammlung, in der über die gemeinsamen wirtschaftlichen Angelegenheiten, über Holz-, Weidenutzung und Rodung verhandelt, etwaige Streitigkeiten zwischen den Genossen, Prozesse, Markfrevel und Rechtsgeschäfte erledigt wurden, Sitz und Stimme. Das war das Mark- oder Holzgericht, im Mittelalter hölting genannt, das in allen Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschäften der Mark entschied. An seiner Spitze stand der Markvorsteher, der Holzrichter, der die Verhandlung leitete und für die Aufrechterhaltung des Gewohnheitsverfahrens Sorge trug. Der Holzrichter scheint nicht aus der Mitte der Genossen durch freie Wahl bestimmt worden zu sein, vielmehr haftete dieses Amt am Haupthofe, dessen Inhaber erbliche Ansprüche hatte. Holzrichter war immer in der Ammelner Mark der Schulze Herick, in der Wüllener der Schulze Schwering, und diese waren wiederum dem Landesherrn als obersten Holzgrafen, dem Erbholzrichter, dem Fürstbischofe von Münster unterstellt, der die höchste Markgerichtsherrschaft und Obermärkerschaft besaß. Diese Befugnisse der landesherrlichen Gewalt erweiterten sich um 1700 dahin, daß sie dem bisherigen Erbrichteramte der Schulzen Herick und Schwering ein Ende machte und an deren Stelle andere Markrichter ernannte. So war 1707 und auch noch 1742 dem für Ahaus bestellten Stadtrichter von Scheven in der Ammelner Mark und 1765 dem Ahauser Amtsrentmeister in der Wüllener Mark die Holzgrafschaft übertragen. Bezüglich der Höltings ist noch zu bemerken, daß zwei Arten zu unterscheiden sind, nämlich Erbhöltings und Nothöltings. Erstere wurden einmal, seltener mehrmals im Jahre im Spätsommer oder Frühherbst, meist in den Monaten September und Oktober abgehalten. Reichten diese echten Dinge nicht aus, so konnte der Richter auch noch außerordentliche Gerichtsversammlungen ansagen und besondere gebotene Dingtage abhalten, die Nothöltings. Diese fanden meist nur in Notfällen statt, wenn es sich um die Entscheidung einer unerwartet sich erhebenden Frage handelte, die keinen Aufschub duldete oder wenn bei Häufung der Rechtsgeschäfte die Erbhöltings zur Erledigung der anstehenden Sachen nicht ausreichten. Als Ort der

Dingstätte wird immer Schulze Hericks und Schwerings Hof genannt. Diese Angabe ist wohl so aufzufassen, daß die Gerichtsversammlung nicht in der Enge des Hauses, sondern auf dem freien Holzplatze unter einem alten Baume tagte. Die Dingpflicht erstreckte sich auf alle bäuerlichen Markgenossen, die Ahauser Bürger dagegen waren stets nur durch ihre Bürgermeister und den gesamten Rat vertreten. In der Verhandlung nahmen außer dem Richter der actuarius marcalis, der die Protokollierung des Höltingsherganges, die Ausstellung der Richtscheine und die Anlage der Mastregister besorgte, und die Malleute eine besondere Stellung ein. Verschiedentlich werden in den Quellen 2 Malleute erwähnt; ihre Kompetenz ist jedoch nicht recht ersichtlich. Wir müssen aber annehmen, daß wie anderorts aus den Markgenossen jährlich wechselnd Malleute als eidlich verpflichtete Polizeiorgane gewählt wurden, die die Aufsicht in den Marken hatten, im Hölting die strittigen Sachen und Markfrevel vorbrachten und dem Markrechte Geltung verschafften.[1] Unter der großen Masse der Markinteressenten bildeten die sogenannten Erbexen, die jedoch nur in den Bauerschaften, nicht in Ahaus selbst wohnten, eine besondere bevorzugte Gruppe. Es waren dies, wie allerorts, die Gutsherren der vollberechtigten freien Erbe, an denen sie echtes Eigentum besaßen.[2] Ob das Hofgericht zu Loen Berufungsinstanz war wie in der Letter[3] und Holtwicker[4] Mark, wissen wir nicht. Als im Jahre 1559 die Stadt gegen Lambert Oeding ein gerichtliches Verfahren einleitete, deswegen, weil er einen Markengrund, Fischedieck genannt, sich widerrechtlich angeeignet, darin Plaggen gemäht und Weidensetzlinge gepflanzt hatte, wurde der Beklagte durch den Schulzen Schwering als zuständigen Holzrichter zur Herausgabe des strittigen Landes und der Plaggen bei Strafe von 50 Goldgulden unter Androhung der Zwangsvollstreckung aufgefordert. Gegen dieses Urteil erhob Oeding indes beim Richter zum steinernen Kreuze Einspruch. Aber auch hier wurde gegen ihn in demselben Sinne wie

[1] Schotte, Studien zur westfälischen Mark und Markgenossenschaft S. 106, 131, 132. Sockeland, Chronik der Gemeinden Osterwick und Holtwick S. 83.

[2] Schotte, S. 72 und 77; Sockeland, S. 76; Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, S. 76.

[3] Schotte, S. 101.

[4] Sockeland, S. 84.

vom Holzrichter und auf Zahlung der Gerichtskosten erkannt.[1]) Die Berufung ging also damals noch nicht an das Hofgericht zu Loen; wie es später in Appellationssachen gehandhabt wurde, ist nicht festzustellen.

Außer ihrem Anteil an der Wüllener und Ammelner Mark besaß die Stadt Ahaus auf den im nordwestlichen Viertel des Kreises Ahaus gelegenen, sich bis weit in das benachbarte Holland erstreckenden Moor- und Heideflächen hinter der Bauerschaft Graes ein Gebiet von 206 Schritt in der Breite. Dieser Teil des „Amtsvenns“ war den Ahausern vom Bischof Erich, Herzog zu Sachsen, Engern und Bouillon durch eine am Sonntag quasi modo geniti anni 1514 ausgestellten Urkunde verliehen. 1690 kaufte die Stadt von den Eheleuten Brockhaus hinter dem Graeser Brok das dem Amtsvenn benachbarte Gebiet von etwa 80 Schritt in der Breite für 25 Taler, so daß das Stadtsvenn nunmehr 280 Schritt breit war. Daneben waren die Ahauser natürlich auch zu einem Drittel im Ammelner und Wüllener Venn berechtigt.

Der Ahauser Bürger besaß außer Haus und Hof in der Stadt mit den zugehörigen Ländereien auch noch einen gewissen Anteil an der gemeinen Mark, war demnach nicht nur Mitglied einer politischen Stadtgemeinde sondern auch noch einer genossenschaftlichen Wirtschaftsgemeinheit. Jeder, der den Eid der Treue und Hulde geleistet und damit im Besitz der bürgerlichen Rechte war, hatte den Genuß von Wasser, Heide, Weide und das Beholzigungsrecht. Er war dazu befugt, in den in der Stadtmark befindlichen Gewässern zu fischen, sein Rindvieh in den Markengründen weiden zu lassen, seine Schweine zur Eckernmast in die der Gemeinde gehörenden Eich- und Buchenbestände zu treiben, hatte die Berechtigung, sich Holz zum Häuserbau zu schlagen, auf dem Venn seinen Torf zu stechen und aus den in der gemeinen Mark angelegten Sand- und Kalkgruben sich nach Bedarf Sand und Kalk zu holen. Regelung der Nutzung der Mark war Sache des Rates. Der einzelne Bürger hatte nicht das Recht des freien, unbegrenzten Holzhiebs, er durfte nicht Vieh in beliebiger

[1]) Derhalven hebben die kleghere den beklagten verwunnen na meldung der klaghe mit: ein ewich schwygen tdoene und restitution der gerichtlichen expensen und die gepotteten willigen uftotrecken by der derden sunnen. Urkunde im Ahauser Stadtarchiv.

Anzahl zur Weide und Mast schicken, sondern er war darin an die genossenschaftlichen Beschlüsse gebunden, und die Befugnisse des einzelnen waren genau fixiert. Bezüglich der Viehtrift ist anzunehmen, daß darin alle Bürger gleichgestellt waren und gleichviel Vieh halten durften, wie ja auch in der Ausübung des Stadtregimentes keiner bevorzugt war. In andern Städten war es ebenso, z. B. war in Basel die Stückzahl des von jedem Gemeindegenossen zu haltenden Viehs auf 2 Kühe festgesetzt.[1]) Für die markberechtigten Bauern wird es natürlich anders gewesen sein. Es ist anzunehmen, daß hier die Größe des Gutes Maßstab für die Beteiligung am Allmendegenuß war wie in der Letter Mark[2]) oder auch, daß kein Bauer mehr Kühe auf die Weide treiben durfte, als er auch den Winter hindurch auf seinem Stalle halten konnte wie in der Osterwicker Mark.[3]) Ob der Ahauser Magistrat auch den Mitwohnern gestattete gegen eine bestimmte Abgabe ihr Rindvieh auf den Gemeindeanger zu treiben wie in Meppen,[4]) ist ungewiß, bezüglich der Schweine scheint es der Fall gewesen zu sein.[5]) Die Wassernutzung war insofern dem einzelnen entzogen, als die Fischerei in der die Allmende durchfließenden Aa vom Rate von Zeit zu Zeit verpachtet ward. Unter amtlicher Aufsicht wurden dem Bürger die zum Hausbau, zur Reparierung seiner Wohn- und Wirtschaftsgebäude, zur Herstellung landwirtschaftlicher Geräte nötigen Bäume angewiesen.[6]) Eichen und Buchen durften wie überall nur in geringem Maße gefällt werden, damit die für eine gedeihliche Schweinezucht nötige Mast erhalten blieb. Als Brennmaterial diente namentlich Torf, den die Gegend reichlich bot; Holz wurde weniger zur Feuerung verwandt. Das Sammeln von Holz in kleineren Mengen, sein Hereinschaffen in die Stadt auf dem Rücken tragend war verboten,

[1]) Maurer, Stadtverfassung, Bd. II, S. 805.

[2]) Schotte, S. 63 und 83.

[3]) Soekeland, S. 75.

[4]) Diepenbrock, Geschichte des vormaligen Münsterschen Amtes Meppen, S. 210.

[5]) Siehe unten Anmerkung 6.

[6]) Noch im Jahre 1724 sagt ein Ratsprotokoll: Ferner ist auf Ansuchen Johann Rott, weil er sein Haus neu erbaut hat, einmütig plazidiert, daß irgendwo im Wall ihm einige mittelmäßige Pappeln zur Beisteuer angewiesen werden, welches dem Rentmeister aufgegeben.

nur ganze Fuhren und Fuder Holz sollten in die Stadt kommen. Eigenmächtige Plaggenmat war ebenfalls untersagt. Noch im Jahre 1808 betrug die Strafe für jeden Schiebkarren Plaggen 9 Schillinge 4 Pfennige, für jeden Pferdekarren 18 Schillinge 8 Pfennige und für einen zweispännigen Wagen 1 Reichstaler. Die Markengründe wurden jedes Jahr vom Rate und den Bauern in feierlichem Umgange besichtigt, und die gegen die Paragraphen des Markrechtes handelnden Frevler bestraft. Die Buße ward meistens in Fuhrfronden festgelegt oder auch in Bier, das von den Ahausern und den Bauern gemeinschaftlich vertrunken wurde.

Bezüglich des Kuhhütens wurde jährlich vor der Ratswahl ein Edikt verlesen, welches besagte, daß das Grasenlassen des Rindviehs in den öffentlichen Stiegen, Gräben und Wegen strengstens verboten sei, weil dadurch die Hecken leicht beschädigt würden, auch die Tiere auf die benachbarten Felder laufen und die Früchte verderben könnten. Ueberhaupt war die „Straßenweide" nur den Schweinen vorbehalten, damit diese abends und morgens auf dem Wege in die Marken grasen könnten. Die Stadtdiener oder Pförtner hatten sogar Anweisung, sorgsam darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde. Falls sie aber ein Stück Rindvieh auf den Wegen weidend oder nicht am Seil durch die Stiegen geleitet vorfänden, so sollten sie es „schütten", mit Beschlag belegen, fortführen und in das schüttenschott einsperren und nur gegen Zahlung eines Lösegeldes und der Futterkosten wieder herausgeben. Falls aber die geschütteten Tiere binnen 3 Tagen nicht eingelöst waren, so wurden sie öffentlich verkauft. Auch die Schweine, welche ungehütet auf den Straßen umherliefen, sollten aufgeschüttet werden, damit sie nicht den Boden aufwühlten und namentlich auf dem Kirchhof Schaden anrichteten. Das Schüttegeld betrug 1572 6 Deut, 1690 6 Stüber, die allemal zur Hälfte an die Stadt und zur Hälfte an den Schütten fielen.[1] 1728 belief sich das Schüttengeld auf 17 Stüber, 1794 auf 1/2 Reichstaler. Falls ein Stück Vieh

[1] Statutenbuch von 1572: Und so vaken sodane schwin van dem stadtsdeiner oder portener uth gardenen, kempen, landen oder steggen geschuttet ward, sall van einem jedern schwin deme schutter 3 deut und der stat 3 deut tokommen. Und so sodaene schwine verletzet und averfaren werden, sall man sulches to verrichten nicht schuldig syn.

auf eines andern Grunde Schaden anrichtete, wurde es ebenfalls geschüttet und solange festgehalten, bis daß die streitenden Parteien sich über den Schaden geeinigt hatten. Falls aber ein gütlicher Vergleich nicht zustande kam, wurde die Sache nach dem Urteil der Bürgermeister und Schöffen, oder unparteiischer Bürger beigelegt.[1]

Zum Hirten des Rindviehs war von der Stadt eigens ein Mann angestellt, der von Mai bis Michaelis die Kühe der Bürger bald in der Wüllener Mark, bald in der Barle oder wo sonst die Stadt zur Weidetrift berechtigt war, hütete. Des morgens in der Frühe gegen 5 Uhr wurde zur Austrift geblasen, das Vieh sammelte sich vor den Stadttoren und kam erst mit Einbruch der Dunkelheit heim. Für seine Mühewaltung erhielt der Gemeindehirt für jede Kuh den Sommer hindurch zu weiden 15 Stüber und 2 Stüber Wennegeld.[2] Die Stadtdiener waren ihm beim Aufholen des Geldes behülflich. Neben diesem städtischen gab es noch private Hirten, die auf eigene Faust das Vieh mehrerer Bürger beaufsichtigten. So geschah es denn, das die Zahl der dem Stadtshirten anvertrauten Tiere immer kleiner, und dadurch sein Einkommen zuletzt so gering ward, daß ihm aus Gemeindemitteln jährlich ein nicht unbedeutender Zuschuß gewährt werden mußte. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, befahl der Magistrat den Sonderhirten entweder ihr Vieh dem städtischen abzutreten oder doch ihm den entzogenen Lohn zu ersetzen. Falls aber das Kuhhüten auch dann noch nicht 12 Taler aufbrächte, wolle die Stadt, was daran fehle, dazutun.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildete sich eine Art Viehversicherung. Wenn einem Bürger ohne sein Verschulden ein Tier einging, hatten ihm alle, die Rindvieh hielten, von einer Kuh 2 Stüber, von einem Rind nur 1 Stüber unweigerlich zu entrichten, damit keiner in Verlegenheit käme, sich ein neues Tier anzuschaffen. Als

[1] Statutenbuch von 1572: Daer sunst jemandes vehe upp eines andern grunde befunden worde, sall sulch vehe geschüttet und nicht verlaten werden, ehedan und bevoer na gedaener besichtunge des thuens und schadens deme clagenden parth syn schade entrichtet oder durch borger setzung befridiget und die attinge betalet sy, und deme deiner oder portener 3 deut to jeder tidt.

[2] Wennegeld = Winnegeld = Handgeld, Weinkauf oder Mietpfennig.

1803 einige Bürger sich weigerten, für die krepierten Kühe und Rinder den auf sie entfallenden Beitrag abzuliefern, wurde bekannt gegeben, daß diejenigen, die damit im Rückstand wären, binnen drei Tagen bei Strafe der Exekution zahlen sollten. Diejenigen aber, die künftig nicht sofort bezahlten, sollten von der Gesellschaft ausgeschlossen sein.

Auch der „göttliche Sauhirt" fehlte in dem mittelalterlichen Ahaus nicht.[1]) Er hatte ähnlich wie der Kuhhirt von Mai bis Grevener Markt[2]) die stadtsverken zur Weide zu treiben und zu beaufsichtigen, zunächst dort, wo das beste Gras wuchs, und von Anfang September bis Weihnachten in den dichten Eich- und Buchwäldern der Ammelner Mark. Die Zahl der zur Mast einzutreibenden Schweine wurde vom Rate je nach dem Ausfall der Eckernernte verschieden bestimmt und auf die einzelnen Bürger verteilt. Auch ist anzunehmen, daß die Schweine vorher gezeichnet und gebrannt wurden, um so die Eigentümerschaft feststellen zu können. Als Lohn erhielt der Schweinehirt um 1600 für jedes Tier vom Eigentümer 20 Deut und außerdem von der Gemeinde 2 Scheffel Roggen und ein Paar Schuh. Da die Bürger aber in der Zahlung des Triftgeldes sehr lässig waren, so kündigte 1604 der damalige Hirt Engelbert Volmering der Gemeinde seinen Dienst und nur mit vieler Mühe gelang es dem Rate, ihn zur Wiederaufnahme seines Geschäftes zu bewegen. Zugleich wurde eine Regelung und Verbesserung des Einkommens des Hirten dahin vorgenommen, daß ihm in Zukunft die Stadt jährlich 10 schlechte Taler, 4 Scheffel Roggen und 2 Paar Schuhe gab. Die Weidegelder wurden fortan durch die Stadt eingezogen und der Gemeindekasse überwiesen. Das schweineherdegeld belief sich nunmehr für jedes Schwein auf 2 Schilling, und selbst für die Tiere, die nimmer auf Wege und Stege kamen, mußte ein Schilling gegeben werden. Seit 1731 war

[1]) Statutenbuch von 1572: Et sall ein jeder, burger und inwonner, seine schwine vor den gemeinen stadtsherden, alsbald hie eirst uithdriven wurdt, doch bynnen achte dage darnegest, driven laten. Wie dat nicht en doet, sall van jedem schwine, dat vur dem heerden to velde to gaene bequeme, dem herden dat schwinegeld to geven schuldig syn und darvoer gepandet werden.

[2]) Ende August.

es aus mit der Tätigkeit des Ahauser Schweinehirten. Der Rat beschloß damals, wegen der Geringfügigkeit der Mast keine Schweine mehr in die Wälder der Marken zu jagen, teilte aber gleichzeitig dem Erbholzrichter, den Erbexen und Malleuten mit, daß die Stadt sich hinsichtlich des Schweinehütens ihre alten Rechte, den dritten Teil der Mast in den Marken, vorbehalte.

Wie der übrige Markengrund so war auch das Venn ein Gegenstand ständigen Streites zwischen den Interessenten. Infolgedessen ward 1677 das Ammelner Venn vermessen und ausgestochen, und dabei der Stadt Ahaus als allein auf sie entfallend ein Stück von 110 Schritt in der Breite zugewiesen. Da aber alle Bürger, um gleichzeitig Torf zu stechen, darauf keinen Platz fanden, so bestimmte der Rat zur Vermeidung von Zwist und Verwirrung, daß abwechselnd immer nur der dritte Teil der Bürger auf dem Ammelner, die übrigen aber auf dem Wüllener und dem Amtsvenn ihren Torf zu holen hätten. Im folgenden Jahr einigte man sich mit den Bauern dahin, daß diese jährlich 200, die Ahauser aber nur 100 Fuder „Klün" im Ammelner Venn machen sollten.

Von dem Oedland und dem Waldgebiete der Marken waren die bebauten Felder durch Wall und Graben abgetrennt, damit das Vieh beim Weiden nicht etwa auch auf die bestellten Aecker übertrete und die Saaten und Früchte verderbe. Häufig wurden besonders fruchtbare Teile der Allmende, Stücke des Angers zur Bebauung und Sondernutzung an Markgenossen und Zuzügler verkauft. Diese abgetretenen Grundkomplexe mußten dann ebenfalls mit Wall und Graben umgeben werden. Das Ganze nannte man einen Zuschlag. Errichtete ein Käufer auf solch einem Zuschlag ein Haus, so entstand mitten in der gemeinen Mark ein Gehöft, eine Kottenstätte. Das Bestreben dieser Markkötter und der in den Marken zerstreut wohnenden Bauern ging dahin, ihr nicht allzu großes Gut auf Kosten der Allmende zu vergrößern, und dieses hatte hinwieder eine Menge von Streitigkeiten und Prozessen mit den Interessenten der Marken zur Folge. Als ferner in den Wirren des 30 jährigen Krieges, der soviel Unglück und Elend über die Gaue unseres deutschen Vaterlandes gebracht, Städte zerstört und entvölkert, Handel und Wandel vernichtet hat, und 120 Jahre später infolge des erbitterten 7 jährigen Krieges der Wohlstand auch der Ahauser Bürger durch fortwährende

Einquartierungen und immer wieder erhobene Kriegskontibutionen vernichtet war, und die Gemeinde selbst mehr und mehr in Schulden versank, da gab es zur Tilgung nur einen Ausweg, das Gemeindeland zu veräußern. Dabei fiel der Erlös zunächst wie in älterer Zeit zu einem Drittel nach Ahaus, zu zwei Dritteln aber an die benachbarten Bauerschaften. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert nahm man aber meist erst eine Teilung der Markengründe vor. Nach einer gezogenen Grenze wurde den Ahansern und den Bauerschaften ein bestimmtes Gebiet zugewiesen, in dem jede Partei ohne Zustimmung der andern verkaufsberechtigt war und allein für sich den Kaufpreis erhielt. Diese Scheidung betraf aber nur die Eigentümerschaft an den Marken, die Heide-, Weide- und Plaggenmatbefugnis bestand, wie ausdrücklich in den Grenzverträgen bemerkt wird, nach wie vor in ungeteilter Gemeinschaft fort.[1] Um die vermehrten städtischen Bedürfnisse zu bestreiten, wurden die Bäume der öffentlichen Waldungen gehauen, die Ländereien verkauft, zu Gärten und Fruchtfeldern verwertet, die auf dem Venn gelegenen Besitzungen durch Brennen des Moores zur Buchweizeneinsaat benutzt. So kam es denn, daß die Allmende immer kleiner wurde, so daß den heutigen Bewohnern von Ahaus von den einst sich weithin ausdehnenden Marken nur ein schwacher Rest in dem jetzigen Stadtpark und dem Stadtsvenn erhalten blieb. Wann und unter welchen Umständen das Gemeindeland nach und nach in die Hände Privater überging, mit welch großer Erbitterung ferner jene Reibereien und Prozesse sich zwischen den Interessenten der Marken abspielten, das näher darzulegen, kann als zu weit führend hier nicht unsere Aufgabe sein.

VII. Pflichten der Bürger.

1. Besteuerung.

a) Städtische Steuern.

α) Direkte Steuern: Abgaben an die niederen Gemeindebeamten und Spikergeld.

Wo große Rechte, da sind auch große Pflichten. Im alten Ahaus war's nicht anders. Auch hier entsprachen den hauptsäch-

[1]) Siehe unten Anhang Kapitel II, Beilage 5.

lichsten politischen Berechtigungen, Wahlfähigkeit und Allmendenutzung, als politische Lasten vornehmlich Dienstpflicht und Steuern. War einerseits die Ernennung der städtischen Beamten in die Hände des Bürgers gelegt, genoß der Bürger den Schutz einer wohlbefestigten Stadt, den besonderen Gerichtsstand, die Vorteile eines Marktes, Vergünstigung im Handel und Gewerbe und all die Annehmlichkeiten, die ein geordnetes Zusammenleben vieler zu bieten vermag, so war er andererseits bei Strafe der Ausweisung und Verbannung dieser von ihm selbst eingesetzten Obrigkeit unbedingten Gehorsam schuldig, zur Bestreitung des Stadthaushaltes nach Verhältnis des Vermögens zur Zahlung von Geldbeiträgen verpflichtet, zum Schutze und zur Sicherheit der Gesamtheit zur Leistung von Kriegs-, Wacht- und Verteidigungsdiensten, beim Festungsbau, Errichtung von Gemeindehäusern, Brücken, Straßen und Brunnen, bei Entwässerung und Bepflanzung der Allmende, Anlage von Wegen zu Hand- und Spanndiensten verbunden. Ein jeder hatte seine Person und sein Vermögen zum Dienste für die Stadt alle Zeit bereit zu halten, das gemeine Beste nach innen und außen nach Kräften zu fördern, nachbarlich seinem Mitbürger gegenüber sich zu verhalten, ehrbar, friedsam und in Eintracht zu leben, Unfrieden, Zwistigkeiten und Händel möglichst zu meiden und seine Kinder in Gottesfurcht zu erziehen. Die öffentlichen Dienste und Leistungen, die den gemeinsamen Namen stadtsdenste führen, waren demnach mannigfacher Art, teils persönlicher, teils dinglicher Natur. Indes haftete die Entrichtung von Steuern, die Verrichtung von Stadtsdiensten nicht an der Person des einzelnen, sondern am Eigentum, am Grund und Boden, ruhte namentlich auf den Häusern, den Gebäuden und Höfen in der Stadt. Diese Tatsache, die auch Lenfers[1]) für alle Städte des Oberstifts Münster verficht, tritt uns in Ahaus besonders in Verträgen über Hausverkäufe entgegen, indem ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die auf dem Hause lastenden Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde mit auf den Käufer übergehen. So erschienen 1537 vor dem Richter Eberhard van der Marck Johann to Bekele und Mette, syne housfrouwe, und bekundeten, daß sie nach reiflicher Ueberlegung und mit freien Willen an Johann Hüsinck ein Haus, zu Ahaus im Walle

[1]) Die Grundzüge des ältesten Wikbeleterechtes in den Städten des Oberstifts Münster, S. 20.

gelegen, verkauften frei von allen Schulden, Renten, Pachten und Zinsen, ausgenommen die von altersher üblichen Auflagen und Stadtsgerechtigkeiten. Ferner veräußerte die Gemeinde 1575 an Werner von Kempen ein Haus als ein in jeder Hinsicht freies, unbelastetes und unbeschwertes Gut abgesehen von Stadtsdiensten und Gerechtigkeiten. Sodann heißt es in einer im Jahre 1584 ausgestellten Urkunde, in der es sich ebenfalls um einen Hausverkauf handelte: dat sie updrogen und verkoften oere egentobehoerig hues vor vrig dorchschlachtig guit unbeswert mit jevigen renten, tinsen, schulden uithgenommen stadtsdienst und gerechtigkeit. Weiter lesen wir in einem andern Hausübertrag von 1672, daß das Haus mit keinen Renten und Schulden belastet sei, ausgenommen nachbarliche Beschwer, Schatzung, Wachtdienst und jährlichen Zins. Endlich wurde 1807 das der Vikarie apostolorum Petri et Pauli gehörige Haus veräußert unter der Bedingung, daß „der Käufer die monatliche Schatzung wie auch alle Bürgerlasten und Beschwerden als Stadtswerk, Einquartierung rc. aus diesem Hause präſtiere." Wir finden hier überall das bestätigt, was seit alten Zeiten ein für allemal als Regel aufgestellt war: Dat uith allen hüseren und wonungen, so jemals denstbar gewest und behoren to syn, oick henferners denste gedaen werden sullen, unangesehen weme sie tostan und van weme sie bewonnet werden. Wer zwei, drei oder noch mehr Wohnungen sein eigen nannte, mußte natürlich die doppelten, dreifachen und mehrfachen Lasten tragen und Dienste tun, ein Grundsatz, der zu allen Zeiten bis ins 19. Jahrhundert hinein durchgeführt und noch im Jahre 1809 von neuem aufgestellt wurde. Damals befahl der Rat, daß alle diejenigen, welche ein oder mehrere Häuser an sich gebracht hätten, gehalten seien, die entsprechenden Schatzungen, Einquartierungen und bürgerlichen Dienste daraus zu prästieren oder zu zahlen. Für Wohnungen, in denen kein Feuer gehalten wurde, aus denen kein Rauch aufging, brauchten auch Dienste nicht verrichtet werden.[1]) In keinem Falle sollte der Dienst von

[1]) Ratsprotokoll von 1624: Hat die Witwe Bürens einem ehrbaren Rate angegeben, welcher Gestalt sie vorhabe ihr Hinterhaus zu vermieten mit der Bedingung, daß in Zukunft deshalb keine 2 Wachten, wenn dasselbe nicht verheuret, dem Hause auferlegt werden möchten, doch aber dies geschehen, wollte sie es unverheuret lassen, tut also Achter- und Vorderhaus 2 Wachten, deshalb weil sie bewohnt werden.

einem bewohnten Hause oder Platze verloren gehen. Waren infolge Belagerung und Beschießung oder durch Feuersbrunst Häuser zerstört, so ging allemal das Streben des Rates dahin, auf den wüsten und unbezimmerten Plätzen möglichst schnell neue Wohnstätten erstehen zu lassen. Abbruch eines Hauses war untersagt. Ausnahmsweise wurde 1601 Albert Henelinck bewilligt, gegen Zahlung von 25 Talern ein Haus niederzureißen, weil der Boden vor wenig Jahren noch unbezimmert gewesen wäre. An Stelle der mannigfachen und zahlreichen Forderungen, die die Gemeinde an den Bürger stellte, trat seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts auch wohl eine jährliche Abfindungssumme, so wurde 1691 ein Hausbesitzer für jährlich 25, ein anderer 1727 für 10 und 1771 für 8 Reichstaler von allen Diensten, Wachten Einquartierungen, Akzisen und Bürgermühen befreit.

Andererseits war es auch Sitte und Brauch, Leute, die sich irgendwie hervorgetan und um die Gemeinde verdient gemacht hatten, mit Lastenfreiheit zu ehren und zu beschenken. Beispielsweise wurden die beiden Bürgermeister, Schöffen und Gemeindediener mitsamt ihren nächsten Angehörigen für die Dauer ihrer Amtsperiode von allen Leistungen und Abgaben verschont, weil sie der Gemeinde zu ständigem Dienste verpflichtet waren. Starb einer von ihnen im Amte, so war auch die Witwe bis zum Ablauf der Dienstzeit aller Gemeindelasten ledig. Als allmählich diese Vorrechte der Behörden in Vergessenheit gerieten, wurden sie 1637 erneuert. Ferner war es eine Vergünstigung für den Schützenkönig, den man als den wehrfähigsten Mitbürger achtete, daß er der Gemeinde gegenüber keinerlei Verbindlichkeiten hatte, bis daß der Vogel wieder abgeschossen wurde. Indes setzte man später fest, daß diese Freiheit des Königs nicht wie bisher auf den ganzen Zeitraum von der Feier eines Schützenfestes bis zu der eines neuen sich erstrecke, sondern nur auf zwei Jahre. Laut einer 1532 up mandag na deme sundage Laetare Hierusalem ausgestellten Urkunde wurde sodann das Haus des Arnd Moller, dem die Stadt wegen der Wiederverschaffung der Bierzise sich verpflichtet fühlte, für abgabenfrei erklärt.[1]) 1609 erhob sich ein Streit zwischen

[1]) Hebben vrig, quit, ledig und losgelaten und geschulden, laten und schulden vrig, quit, ledig und los in kraft dessen breves eyn oere vrig egentobehörig huis van unsen stadtsdenste mit allen staken und waken, so uns des gerorten huses wegene vor datum desses breves medde

den fürstbischöflichen Beamten und der Stadt wegen der Befreiung von Hausschatzung und Personallasten. Die bischöflichen Beamten, deren Zahl stark vergrößert war, hatten Häuser in der Stadt käuflich erworben, weigerten sich aber, die damit verknüpften bürgerlichen Dienste zu tun. Weil dadurch eine Mehrbelastung der übrigen Häuser erfolgte, erhob der Magistrat Protest. Von der Münsterschen Hofkammer wurde dahin entschieden, daß die Beamten von ihren Häusern die ordinäre landesherrliche Schatzung leisten, dagegen Freiheit von städtischen Diensten, Wachten und Einquartierungen genießen sollten. 1656 wurden die in Ahaus liegenden Güter des Münsterschen Landschatzpfennigmeisters von Büren von allen Steuern und Kontributionen befreit. 1669 endlich wurde dem Stadtsdiener Moller, der wegen seines Alters aus dem Dienste entlassen ward, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste um die Stadt bewilligt, daß er wie auch sein Gut zeit seines Lebens frei sei von Schatz und Beschwer.

Bemerkenswert ist, daß auch das Gegenteil der bislang mitgeteilten Fälle vorkam, daß nämlich Leute, die Lastenfreiheit besaßen, in selbstlosem Handeln auf ihre Vorrechte verzichteten. So übernahm 1574 Georg Hagemann, dessen Haus bislang dienstfrei gewesen war, freiwillig stadtdenste, staken und waken.

In den Urkunden über Hausverkäufe in Ahaus sind als bürgerliche Pflichten, die an dem Hause haften, genannt der Wachtdienst und die städtischen Auflagen. Es wirft sich nun die Frage auf, was sind das für bürgerliche Auflagen? Die Antwort lautet dahin, daß sie unsern direkten Steuern in etwa entsprechend die Schatzungs- und Kontributionsgelder, auf die wir an anderer Stelle noch zurückkommen werden, umfaßten, ferner die an den Nachtwächter, die beiden Pförtner und Gemeindediener für ihre Mühewaltung zu entrichtenden Abgaben und das sogenannte Spikergeld.

Dem Nachtwächter lag die Bewachung der Straßen und der Sicherheitsdienst in ihnen bei Nachtzeit ob. Er mußte von Michaelis bis Lichtmeß von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, von Lichtmeß bis Mai einschließlich von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und

verbunden und verpflichtet ist gewest, beholtlich uns dan anne to noetvertunge unser stadt und wanne fürsten und hern landfede, dane sall he uns und unsen nakommelingen naberlich medde verpflichtet syn.

von Anfang Juni bis Michaelis von 11 Uhr abends bis 3 Uhr morgens auf dem Posten sein und auf Diebereien und Feuersbrunst fleißig achtgeben. Zu Beginn und Beendigung seines Dienstes sang der Nachtwächter ein Lied und blies auf seinem Horn, so oft die Turmuhr schlug. An Gehalt bezog er um 1600 aus jedem Haus, groß und klein ohne Unterschied jährlich einen Stüber, den er in vier Terminen zu je drei Deut aufholte. Einen Unterschied zwischen den einzelnen Wohnungen der Qualität nach gab es also damals noch nicht, vielmehr war die Höhe der Abgabe für alle gleich. 50 Jahre später indes sind die Wohnungen in zwei Klassen geteilt, und der Nachtwächter erhält von allen Hausbesitzern, die volle Dienste tun, jedes Vierteljahr einen Schilling, von den Häusern aber die nur auf halben Dienst stehen, sechs Pfennig. Um 1700 ist diese Klasseneinteilung noch weiter durchgeführt, und „wegen Nachtblasens“ fallen aus den einzelnen Wohnstätten sechs, drei und ein Stüber vier Deut an den Nachtwächter. Dieser empfing außerdem von der Stadt zwei Scheffell Roggen und zwei Paar Schuhe, an deren Stelle häufig auch ein Fuder Holz und ein Rock traten. Noch in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts mußten aus den Häusern die dem Nachtwächter zustehenden Gebühren entrichtet werden. Laut einer Hebeliste von 1829 empfing der Nachtwächter von 236 Häusern in der Stadt 23 Reichstaler, 18 Silbergroschen und 10 Deut. Die Höhe der einzelnen Sätze betrug dabei 1 S. 3 D., 2 S., 2 S. 6 D., 3 S. 9 D., 5 S., 5 S. 8 D., 6 S. 3 D., 7 S. 6 D. und 8 S. 9 D.

Der Windmühlenpförtner bekam aus 25 Häusern am Wessumer Tor einen Scheffel Roggen, der andere Pförtner aus 24 Häusern am Coesfelder Tor ebenfalls je einen Scheffel Roggen, der auch mit $2^1/_2$ Stübern abgelöst werden konnte. Die Stadtdiener erhielten aus 27 Wohnungen jedes Jahr einen Scheffel Gerste, an dessen Stelle auch wohl zwei Schillinge gegeben wurden.

Das Spikergeld ist ein von den Häusern an die Stadt zu entrichtender Jahreszins, der an der Hand eines von Bürgermeistern und Schöffen zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit neu aufgestellten Verzeichnisses erhoben ward. Das Wort Spiker, das hochdeutsche Speicher, bedeutet eine ganz bestimmte Kategorie von Häusern. In den Spikerregistern selbst werden als verschiedene Arten zinspflichtiger Objekte genannt: huiser, achterhuiser, schmedden, hövekens,

wallsteden, vehstalle und endlich auch spiker. Und zwar wird an einer Stelle erst das Wohnhaus aufgeführt und dann der „spiker darachter“. Damit wäre dem Begriff spiker einmal wie auch anderwärts[1]) die Bedeutung eines besonderen vom Hauptgebäude getrennt stehenden festen Hinterhauses gegeben, das meist als Lager- und Vorratsraum für Kornfrüchte benutzt wurde, manchmal auch bewohnt war. Die Wörter wonnunge und spiker werden sehr häufig geradezu identifiziert. So ist in einer Urkunde vom Jahre 1518, in der der Bischof Erich die von den Eheleuten Westenberg gegründete Familienvikarie bestätigt, von einer domuncula dicta spiker in oppidulo Ahues ac vico de Wallstrate nuncupato inter domunculas Johannis de Eylene et Johannis Olyslegers sita die Rede.[2]) Die Urkunde zeigt deutlich, daß hier eine kleinere Wohnstätte, ein zu einer Wohnung umgearbeiteter Spiker gemeint ist. Indes ersehen wir auch gleichzeitig, daß es sich nicht um ein zu einem Hauptgebäude gehörendes Hinterhäuschen handelte, sondern um eine selbständig für sich an der Straßenfront gelegene Wohnung. Andernfalls wäre die Lage nach dem Prinzipalhaus und nicht nach den Nachbarhäusern angegeben. Ueberhaupt war die Zahl der als Hinterhäuser anzusprechenden Spiker, wie aus einem aus der Zeit vor dem großen Brande von 1863 stammenden Stadtplan ersichtlich ist, eine ganz verschwindend kleine, kaum beachtenswerte. Man verstand vielmehr in Ahaus meist unter dem Ausdruck Spiker jedes kleinere Gebäude, namentlich die engen Wohnungen der ärmeren Bevölkerung im Weberwall und im Grünenwall, die an Ausdehnung meist nur ein Drittel, häufig nur ein Fünftel der an den Hauptstraßen, der Schild- und der Hohenstraße, gelegenen Gebäude hatten. Da vornehmlich diese kleineren in den Wallstraßen liegenden, als Spiker bezeichneten Häuser zinspflichtig waren, wie wir im folgenden noch sehen werden, so nannte man auch bei den größeren abgabenpflichtigen Häusern den Jahreszins Spikergeld. Daher bedeutet das Spikergeld, das nicht nur von den Kornspeichern, Neben-Hinterhäusern und den kleineren Wohnungen, den spikern im eigentlichen Sinne, sondern überhaupt von den Häusern und Stadtplätzen ohne

[1]) Vergl. Niesert, Münstersche Urkundensammlung Bd. VI, S. 279; Westfäl. Magazin für Geographie, Historie und Statistik, Bd. III, S. 426.

[2]) Gedruckt bei Tücking, Zeitschrift Bd. 30, S. 99.

Scheidung der Qualität erhoben ward, das bisweilen auch als Zins bezeichnet wird, nichts anderes als einen census arealis, einen Häuserschoß, Grund-Hofstätten- oder Wurtzins, Namen, die in Ahaus freilich völlig unbekannt waren, unter denen aber in vielen Orten Abgaben ähnlichen Charakters vorkamen.[1])

Die Stadt war auf dem Hofe der Dynasten von Ahaus angelegt, die daher in dem gesamten Orte die Grundherren waren. Von ihnen erhielten die Ansiedler kleine Plätze und Hofstätten, die man anderswo areae, Wort oder Wurt nannte, leihweise durch Pachtvertrag zur Ueberbauung zugewiesen. Auf diesem Boden, dessen Grenzen durch eingerammte Pfosten, palinge, limites, kenntlich gemacht wurden, errichtete der Einwanderer ein Haus. Dabei durfte er aber nicht über seine Hauspfosten hinauskommen — eth sall oick ein jeder der straten noch synen naber nich neger tymmern dan gewöntlich und up sinen olden palinge blieven. Nebenbei bemerkt bestanden die Häuser, wie sich aus dem immer wiederkehrenden technischen Ausdrucke bezimmern ergibt, größtenteils aus Holz und Fachwerk. Der Grund, auf dem die Wohnungen standen, gehörte nach wie vor dem Stadtherrn, und dieser beanspruchte zur Anerkennung seiner Obereigentümerschaft einen jährlichen Zins, ähnlich, wie auch heute noch die Inhaber von Marktbuden für die Benutzung ihres Platzes Standgeld geben müssen. Der Stadtherr hatte am Boden nur noch das Eigentumsrecht, während der Besitz und Genuß auf den Beliehenen überging. Letzterer zahlte als Rekognitionsgebühr für diese Nutzung eine Abgabe, die der Grundherr als Gegenleistung für den Gebrauch des Bodens erhielt. Nur das darauf errichtete Haus gehörte dem Bürger; mit der Zeit ging aber auch das Eigen-

[1]) Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten S. 6, 13, 16 ff.; v. Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 231; Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga, S. 24; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 69; Knicke, die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, S. 37, 127, 129; Leufers, Grundzüge des ältesten Wikbeletrechtes in den Städten des Oberstifts Münster, S. 6; Meisterernst, die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster, Münstersche Beiträge, herausgegeben von A. Meister, Heft 24, S. 16, 28, 29, 34; Overmann, Lippstadt S. 33 ff.; Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe, S. 181 ff.; Schulte, Verfassungsgeschichte Münsters, S. 26; Varges, Verfassungsgeschichte Bremens, S. 240.

tum an der Hofstätte an den Beliehenen über, er erwarb freies Eigentum daran, das er vererben und veräußern konnte. Nach Artikel 16 des ältesten Stadtrechtes[1] von 1391 hatte schon damals der Bürger volle Nutzungs und Verfügungsfreiheit an seinem Gut, und der Verkauf von Häusern in der Stadt brauchte gerade wie in Münster[2] nicht mit Konsent des Leiheherrn geschehen. Schranken in der Veräußerungsbefugnis waren nur insofern gezogen, als der Verkauf vor dem Stadtgerichte[3] zu geschehen hatte, und der Käufer ein Bürger sein mußte. Gegenstand der Abgabe war in Ahaus nicht Naturallieferung sondern Geld. Seine Höhe war sehr verschieden und wurde nach der Größe der Häuser angeschlagen. Zwei Spikerverzeichnisse, Register der wortzinspflichtigen Häuser in der Stadt, sind uns erhalten.[4] Das ältere von beiden vom Jahre 1572 zählt 67 Gebäude als zinspflichtig auf. Indes war die Summe aller in der Stadt liegenden Häuser beträchtlich größer als die im Wortzinsregister aufgeführten Wohnstätten, was sich an der Hand eines einfachen Rechenexempels leicht beweisen läßt. In den Polizeiverordnungen von 1572 werden nämlich als abgabenpflichtig zunächst die Häuser aufgeführt, die an die Pförtner und Diener je einen Scheffel Korn zu geben hatten, drei Rubriken zu je 25, 24 und 37 Posten, deren Gesamtzahl also 86 Wohnstätten beträgt. Dann folgt das Spikerverzeichnis mit seinen 67 Hausbesitzern, von denen jedoch nur 31 mit den Namen der obigen 86 Hausbesitzer übereinstimmen, 36 dagegen nicht. Mithin ergibt sich, daß im Jahre 1572 in Ahaus mindestens $86+36=122$ Hausstätten vorhanden waren. Nicht alle, die Grundbesitz hatten, bezahlten demnach das Spikergeld, die Hälfte aller Bürger war vielmehr davon eximiert. Ursprünglich war dagegen der gesamte Grundbesitz in der Stadt zinspflichtig, da der Ort nur auf dem Allod der Edelherren entstanden war. Nicht zinsbelastete im Eigentum einzelner Bürger stehende Grundstücke, wie

1) Vortmer wer een borger, de hues ofte stede hier en bynnen hadde, dat mochte he verkopen to *zinen willen* enen borghere ofte enen manne de togelodet were, dat he borger werden mochte zunder unzen oevelen moet.

2) Meisterernst, S. 35.

3) Ebendaselbst S. 17.

4) Siehe Anhang Kap. II, Beilage 4.

in Münster die Höfe der Erbmänner,[1] die von vornherein absolut frei waren, gab es in Ahaus nicht. Empfänger des Spikergeldes war um 1572 nicht mehr der Grundherr, sondern die Gemeinde selbst. Aus dieser Tatsache und dem Umstande, daß um 1572 mindestens die Hälfte aller Häuser zinsfrei war, ist zu folgern, daß damals die in den Zeiten der Anfänge der Stadt errichteten Häuser sich bereits von den Rekognitionsgebühren losgemacht hatten, daß es sich ferner bei den 1572 als wurtzinspflichtig mitgeteilten Hausbesitzern um Leute handelt, die beim weiteren Ausbau des Ortes zur Leihe Bauplätze erhalten hatten, und zwar scheinen es die im sogenannten Weberwall ansässigen Bürger gewesen zu sein, da in ihm nach einem alten Stadtplan etwa 70 Häuser gelegen waren, eine Zahl, die ja der der im Zinsregister genannten Hausbesitzer sehr nahe kommt. Die einzelnen Sätze des Wurtzinses, der auch die Gebäude der Geistlichen traf, betrugen 1572 2, 3, 4, 7, 8, 9 Deut, 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Stüber, der Durchschnittssatz belief sich auf 1 Stüber, und die Gesamteinnahme auf 4 Mark 7 Stüber $1\frac{1}{2}$ Deut. Das jüngere Spikerregister vom Jahre 1615 nennt 96 Häuser, die alle zusammen 2 Reichstaler 20 Stüber aufbrachten. Diese Vermehrung von 29 Häusern gegenüber der älteren Zinsliste ist auf einen weiteren Ausbau der Stadt zurückzuführen, indem man um 1600 auf der Westseite parallel zum Weberwall eine neue Straße, den grünen Wall, anlegte, wie denn auch im grünen Wall noch zur Zeit des Brandes von 1863 nur 32 Wohnstätten lagen. Der Boden ward indes um 1600 nicht mehr zur Leihe gegeben, sondern regelrecht verkauft, trotzdem aber das Spikergeld gefordert. So wurde 1604 Bernd Mensing nebst synem spyker oder wonnung van siner palinge 31 voit grundes in de lengede und up 16 voit in de bredde afgepalet vor 50 reichstaler und jarlix 1 stüber to spikergeld imgeliehen wacht und dienst, wanner es bewonnet wurd naberlich. Die einzelnen Sätze des jüngeren Registers stimmen bis auf einige wenige Abstufungen mit denen des älteren überein und belaufen sich auf 4, 6, $7\frac{1}{2}$, 9, $11\frac{1}{2}$ Deut, 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Stüber. Das waren sehr minimale Summen, die sich vielleicht durch die Annahme erklären lassen, daß die Zinssätze des 13.

1) Meisterernst S. 15 und 58.

und 14. Jahrhunderts beibehalten und später trotz des Sinkens des Geldwertes nicht entsprechend gesteigert wurden. Nach Meisterernst[1]) war sogar jede Zinserhöhung verboten, um auch den Nachkommen des Beliehenen die übernommenen Güter zu denselben günstigen Bedingungen zuwenden zu können. Andererseits war es auch dem Leiheherrn garnicht darum zu tun, für den ausgetanen Boden einen Geldbetrag zu erhalten, der dem Werte der früher darauf geernteten Früchte gleichkam, er wollte nur einen Anerkennungszins für seine Obereigentümerschaft.

Die Register enthalten die Namen der Spikersteuerpflichtigen häufig unter näherer Bezeichnung der von ihnen bewohnten Häuser und ihrer Lage in der Stadt. Kennzeichnung und Unterscheidung durch Zahlen und Buchstaben ist unbekannt. Man spezifizierte ein Haus, indem man seinen zeitigen oder ehemaligen Besitzer mit Namen angab oder die Namen der Besitzer der Nachbarhäuser. Seit 1690 war auch Ablösung der aus den Häusern als Kanones zu erhebenden Summen mit 30 Stübern für jeden Jahresstüber gestattet.

β) Indirekte Steuern: Akzisen, Zölle und Wegegelder.

Außer den an den Nachtwächter, die Pförtner und Gemeindediener zu zahlenden Abgaben, die eine regelrechte Besteuerung der Häuser waren, außer dem als ordentliche Grundsteuer geforderten Spikergeld, scheinen in Ahaus direkte städtische Steuern nicht erhoben worden zu sein. Um so größer, mannigfacher und einträglicher war dagegen die Zahl der indirekten oder mittelbaren Gemeindesteuern, der Akzisen, Zölle und Wegegelder. Die Akzisen waren, wie allerorts, eine Auflage auf die verschiedensten Nahrungs- und Genußmittel, vornehmlich auf Getränke, Wein, Branntwein, Bier und Met, daneben aber auch auf feste Lebensmittel, auf Korn, Butter, Fettwaren, überhaupt so ziemlich alle Verkaufsgegenstände. Die Zölle wurden als Verkehrszölle von allen am Orte verkauften und ausgeführten Waren, gleichgültig, ob Stückgut oder Vieh, ob tot oder lebendig, nach bestimmten Zollsätzen erhoben. Das Weggeld wurde für die Benutzung der der Gemeinde gehörenden und von ihr unter-

[1]) A. a. O. S. 46.

haltenen Wege, Straßen und Brücken und anderer Verkehrsinstitute gezahlt. Es ist anzunehmen, daß all' diese Steuern zunächst nur vorübergehend nach Bedürfnis dekretiert wurden, also ursprünglich keine ständigen Abgaben waren. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden sie regelmäßig und in ausgedehntem Maße gezahlt, noch nicht an die Gemeinde, sondern an den Stadtherrn, der als Inhaber der Finanzhoheit und des Zollregals die Akzisen, Passierzölle und Wegegelder für sich beanspruchte. Indes schon frühzeitig wurde der Stadt selbst das Recht der Erhebung eines großen Teiles dieser grundherrlichen Gefälle eingeräumt. Bereits um 1310 bekam die Gemeinde durch Gnadenbezeugung des Edelherrn Johann III. allen aecisen ton Ahues ausgenommen van wyn und brandewyn und allen tollen. Diese Schenkung wurde 1389 durch eine Stiftungsurkunde des letzten Edelherrn Ludolf bestätigt, in der der Gemeinde allen tzisen, de verfalt unde versehint ton Ahues utgezeget den weintzisen, de holden wy vor herrlicheit und paelgeld half, und tzyse van fremden beer zall bören half de stadt und half unzer grüter verliehen wurden. Es besaß also die Stadt seit 1310 bezw. seit 1389 die Befugnis zur Einziehung aller Zisen mit Ausnahme der Weinzise, die der Stadtherr nach wie vor für sich behielt, und der Hälfte sowohl des Wegegeldes als auch der Akzise vom eingeführten Bier, die zur andern Hälfte an den vom Stadtherrn bestellten Braumeister fielen. Als Grund für die Abtretung der Gefälle und als Zweck ihrer Verwendung ist im Privileg von 1310 angegeben: to beeteren upkommen unser leven borgers und der stadt Ahues. Die Akzisen, Zölle und Wegegelder sollten also als Einnahmequellen des städtischen Finanzhaushaltes zur Deckung der der Gemeinde erwachsenden Ausgaben und Unkosten verwandt werden, namentlich zur Herstellung und Unterhaltung der Umwehrung, die wohl am meisten drückend von der jungen Stadt empfunden ward. Wird auch der Festungsbau nicht direkt in dem Privilegium genannt, so ist er doch wie auch anderwärts wohl der Hauptgrund mit gewesen dafür, daß der Stadtherr in edler Freigebigkeit bis dahin grundherrliche Einkünfte an die Gemeinde überließ. Deutlicher tritt dies Moment hervor in einer Urkunde über Rückverleihung der Bierzise seitens des Bischofs an die Stadt von 1532. Es ist dort als Verwendungszweck der Zisegelder einmal ganz allgemein die Bestreitung städtischer Bedürfnisse

angegeben, dann aber auch die Verteidigungsanlagen und drittens Bau und Verbesserung von Straßen, Wegen und Brücken.[1])

Die Schenkung der örtlichen Gefälle und Einkünfte, die in dem Streben der Bürgerschaft nach Freiheit und Selbständigkeit als eine Errungenschaft von großer Bedeutung angesehen werden muß, wurde im 17. Jahrhundert von den Bischöfen von Münster wieder und wieder beanstandet. Indes die Bürger haben es meisterhaft verstanden, ihre einmal erlangten Rechte allen Angriffen gegenüber siegreich zu behaupten. So ward 1617 dem Richter durch die Münsterschen Räte der Befehl erteilt „von einem stadtrate relation des bier- und weinakzysen zu fordern, item des tollens und weggeldes, item prove des weins und biers und anderer stadtsgerechtigkeiten. 1691 ging von der hochfürstlichen Kammer ein Schreiben ein mit der Anfrage, mit welcher Berechtigung eigentlich die Stadt den Ober- und und Unterzoll und das Weggeld erhebe. Daraufhin berichtete der Magistrat, daß der Stadt Ahaus durch Ausfluß der Gnade des Edelherrn Ludolf vom Jahre 1389 die Akzise, das Pael- oder Wegegeld halb gegeben und darüber schon längst die Originalurkunde der hochfürstlichen Kammer vorgezeigt sei. Endlich erging 1705 an die Stadt die Aufforderung, wegen der Tabakakzise bei der bischöflichen Behörde Abtrag zu machen. Auch in diesem Falle erklärte der Rat, daß die Stadt von allen Akzisen vigore privilegiorum a Ludolpho nobili Ahusano concessorum exemt sei und schickte Abschriften ihrer sämtlichen Gerechtigkeiten an die Hofkammer ein, die damit die Angelegenheit für erledigt ansah.

Die Erhebung der indirekten Gemeindelasten war Sache des Rates und wurde bei den einzelnen Arten der Abgaben verschieden gehandhabt. Die Akzisen und Wegegelder wurden nicht von städtischen Beamten eingezogen sondern von Pivatleuten, die die Befugnis der Steuerbeitreibung seitens der Gemeinde durch Vertrag erworben

[1]) In der Urkunde heißt es: Dat vor olden langen jahren de borgermester, schöpen und gemeinde durch zunderlich verlente privilegien unde gerechticheiden den beerakzisen in ronwelicken gebruick und bezytte tobehöf und betterunge der veste und anderer notturft gemelten wigboldes gehat und genotten, oick darby vermerken, dat de stegen, straten und brüggen itzgemelten unses wigboldes vermitz der heren dageliks hofleger merklich verdorven und gebruket werden, derhalven und ut vorgemelten reddeliken und bewegliken oirsaken.

hatten. Nur die Ausfuhrzölle wurden an den Rentmeister, den eigentlichen Finanzbeamten der Stadt, gezahlt. Am 25. Januar, dem Tage der Magistratswahlen, fand nachmittags im Rathaussaale öffentlich meistbietend, quanti plurimi, die Verpachtung der städtischen Gefälle und Einkünfte in der Weise statt, daß diese zunächst vom Versteigerer, dem ältesten der beiden Bürgermeister, zu einer bestimmten Summe ausgesetzt wurden. Jedes Angebot mußte stets um denselben Betrag erhöht, und dafür eine Abgabe das sogenannte Zuggeld, treckgeld, gegeben werden. Sowohl der Steigerungsbetrag als auch das treckgeld waren bei den einzelnen Akzisen unter einander und in den einzelnen Jahren verschieden, standen aber zu der Höhe des Geldes, zu dem die Gefälle vom Versteigerer angeschlagen waren, in einem bestimmten, angemessenen Verhältnis. So wurde die Bierakzise 1660 auf 300 Ahauser Taler angeschlagen, jeden Zug mit 5 Talern zu erhöhen, das Zuggeld belief sich auf 16 Schilling. Dagegen ward die Stadtswage in demselben Jahre nur zu 50 Talern ausgesetzt, jedes Angebot mußte um 1 Taler gesteigert werden und das Zuggeld betrug 4 Schilling. Die Verpachtung geschah ferner mittels des Weinkaufs, d. h. im Beisein von Zeugen, die man bewirtete, und die bei etwa vorkommenden Meinungsverschiedenheiten über den Abschluß des Kaufgeschäfts durch ihre Aussage entschieden. Zeugen waren die gesamten anwesenden Bürger, die Kosten zur Bewirtung trug nicht die Stadt sondern der Pächter, der außer der Pachtsumme meist eine Tonne Doppelbier gab, das gemeinsam vertrunken ward. Sodann wurden die städtischen Gefälle by brennender kertzen utgeropen, es wurde also ein Licht dabei angezündet. Nur solange dies brannte durfte geboten werden. Erlosch die Kerze, so war der, welcher das letzte Angebot getan, Pächter. Man wollte so einer Ueberhastung des Entschlusses vorbeugen, denn erst nachdem die Kerze abgebrannt war, hatten die getroffenen Vereinbarungen Gültigkeit. Bis dahin konnte der Pächter immer noch zurücktreten, und auch ein anderer das Angebot erhöhen. Diese merkwürdige Sitte, accenso et exstincto lumine zu verpachten, war in Ahaus nicht nur bei den städtischen Gefällen sondern überhaupt allgemein in Anwendung.

Der Pächter hatte das Mietgeld alle Vierteljahr in seinem vierten Teil zu bezahlen, ferner einen Bürgen zu stellen. Konnte

er einen solchen nicht bekommen, so wurden von ihm 5 Reichstaler Strafe erhoben und die Akzise einem andern vergeben, der genügend Sicherheit gewährte. Es kam auch vor, daß die Akzise vom Versteigerer zu hoch angeschlagen war, so daß kein Angebot erfolgte, daß sie ungetogen by der stadt verblew. Dann ward die Steuer vom Stadtrentmeister und den Stadtdienern von den in Fragen kommenden Bürgern beigetrieben. Falls der Unternehmer die Erhebung der Gefälle zu teuer erkauft hatte, wenn es sich durch Darlegung seiner Jahresrechnung herausstellte, daß er aus unvorhergesehenen Gründen großen Schaden gehabt, so erließ man ihm wohl auf die Fürbitte mehrerer Mitbürger hin einen Teil der Pacht. Für ihre Zahlung trat die Stadt all ihre Rechte, Ansprüche und Forderungen an den Pächter ab, der dann auf eigene Faust die Steuern einzog und bisweilen ein sehr gutes Geschäft dabei machte ähnlich wie die publicani in Rom, in Jerusalem und in andern Städten des Altertums Das ganze System der Steuerverpachtung hatte finanztechnisch manche gute Seite. Die schwierige Erhebung der indirekten Abgaben geschah sicher und billig. Die Stadt konnte von vornherein in ihrem Haushaltsetat mit festen Summen rechnen, sie war gegen Unredlichkeiten sicher gestellt. Es war ihr ein Heer von Beamten erspart, deren Ueberwachung und Kontrollierung umständlich und schwer durchführbar gewesen wäre.

An Akzisen, die als Verbrauchssteuern nicht nur die Bürger sondern alle Einwohner, auch die Hintersassen trafen, wurden seit 1600 verdungen: 1. Die Bierakzise, 2. die Wein- und Branntweinakzise, 3. die Fettakzise und Abgabe von Krämereiwaren, 4. die Kornakzise. Dazu kam seit 1647 periodisch noch eine fünfte Lebensmittelsteuer auf, die als Extraordinärakzise bezeichnet wird und all die von den andern Akzisen getroffenen Verkaufsgegenstände ebenfalls in irgend einer Form berührte. Der Grund für die Erhebung dieser außergewöhnlichen Abgabe war die mißliche Finanzlage der Stadt.[1] Unter allen Akzisen behauptet die vom Bier wohl die erste Stelle, brachte

[1] Das Protokollbuch sagt hierüber: Demnach die stadt je länger je mehr in schulden vertiefet ist mit consent der semptlichen gemeinheit beliebet worden, einen extraordinari accisen auf bier, wein und alle andere kaufmannswaren laut dem im extraordinario protokollo gesetzten listen zu setzen, welche accise auf 110 reichsdaler angeschlagen ist.

sie doch im Durchschnitt jährlich etwa 120 Taler, bisweilen aber auch das Doppelte dieser Summe und noch mehr auf. Von jedem Gebräu mußte an den Anpächter eine Gebühr gezahlt werden, deren Höhe sehr verschieden bemessen war, je nachdem ob der Steuerpflichtige ein Eingesessener oder ein Gast war, ob das Bier „eingebrautes" d. h. zum eigenen Verzehr bestimmtes war oder ob es im Ausschank verkauft werden sollte. 1724 wurde die Steuer von eingebrautem Bier für jedes Gebräu für den Bürger auf 21 Stüber, für die Eingesessenen des Kirchspiels Wüllen und Ammeln aber auf 25 Stüber festgelegt. Im Gegensatz hierzu betrug 1725 und auch noch im Jahre 1782 für die Wirte die Akzise von dem „zum feilen Kauf verzapften Bier" fast das Doppelte, nämlich für jedes Gebräu 43 Stüber 6 Pfennig. Aus dieser Verschiedenheit der Höhe ergibt sich, daß die Gebühr der Wirte nicht nur Nahrungsmittel- sondern zugleich auch Schanksteuer war. Um 1666 war das eingebraute Bier völlig steuerfrei, und auch den Wirten jedes achte Gebräu freigegeben.[1] Seit 1729 dagegen war allen Stadtbewohnern ohne Unterschied ob Selbstkonsumenten oder Wirte die Abgabe für nur ein Gebräu jährlich freigegeben. Es wurde nämlich damals von der versammelten Bürgerschaft beschlossen, daß die Akzise von einem Gebräu eingebrautes Bier für die Bürger, nicht aber für die Gäste gänzlich aufgehoben sei, und auch die Brauer für ein Gebräu keine Steuer zahlen sollten.

Die Wein- und Branntweinakzise, von derem Betrage die Hälfte dem Landesfürsten zufiel, der dafür zur Kleidung der Stadtdiener, die alle drei Jahre erfolgte, ein Drittel der Kosten beitrug, brachte der Stadt durchschnittlich jedes Jahr etwa 30 Taler ein. Der Anpächter hatte 1617 von einem Anker Wein[2]) 8 Stüber 2 Pfennig zu beanspruchen, seit 1637 von jedem Ohm Wein 1 Reichstaler, von jedem Ohm Branntwein 1/2 Reichstaler. Die Kornakzise

[1] Ahauser Ratsprotokoll: Demnach die brauer sich zum höchsten beklaget, weilen von dem eingebrauten bier itzo der stadt nichts zum besten praestiert würde, und dan sie die brauwer ebensowol soviele bier zu ihrer haushaltung, davon nichts verkauft würde, konsumieren müssten, so begehrten, das ihnen wie in andern benachbarten städten das achte gebräute oder achter phennig dafür erlassen werden mochte, worauf nach gehabter deliberation ihnen der achte phennig bis daran das von dem eingebrauten bier wieder gegeben würde, nachgelassen wurde.

[2] 4 Anker = 1 Ohm.

wurde im Jahre 1600 für 18 Reichstaler, die Fett- und Krämereiwarenakzise für 35 Reichstaler von der Stadt veräußert. Ueber die genauere Art der Beitreibung beider Steuern ist im Gegensatz zur Extraordinärakzise nichts überliefert. Letztere wurde nach der nachstehend mitgeteilten Tabelle erhoben.

Liste van extraordinari-accis, wes gestalt jeder stücke angeschlagen wird.

Von haus- oder eingebrauetem bier jede tonne	6	stüber
ein anker brandewein	18	"
von ein ohm wein	1	reichstaler
von einer tonne bieressig	8	stüber
von ein anker weinessig	4	"
von einer tonne fremden bier	15	"

von korn.

von ein scheffel korn als weizen, roggen, gerste, haber, buchweizen, molt, so verkaufet oder verbutet und aus der stadt geführet wird	—	
von ein molter weizen, so verbacken wird von ein becker und das brot verkaufet	2	stüber
von ein molter roggen, so ein becker verbacket und verkaufet	1	"
von jedem scheppel erbsen oder bohnen, so hirbinnen ausgerufen und verkaufet	1	"
von jeder tonnen bier	6	"

von fettwaren.

von jeder tonne holländische oder inlendische botter	8	stüber
von ein quartier buckinge	4	"
von eine tonne heringe	4	"
von ein fass honig, so ausgeführt wird	7	"
von 100 punt hollandische oder fresesche keese	2	"
von 100 punt kantert	1	"
von einer tonne labberdan	3	"
von eine tonne olie	12	"

von ein viertel bomoli	4	stüber
von einer tonne pieck oder theer	4	"
von einer tonne salt	6	"
von 100 punt speck oder schinken	5	"
von 100 punt ungel	6	"
von ein faet schullen	1	"
von ein tünneken sepe	2	"
von 100 punt stockvisch	4	"
von ein cartel traen	8	"
von 100 punt wass	8	"
von eine tonne schelvisch	1	"
von 100 kabskob	2	"
von ein anker bier	5	"
von ein punt tuback	3	"

von schlagten.

von ein vett bies, ochs oder kuhe, so allhie geschlachtet, ausgehauen und verkaufet wird	12	stüber
von ein sterke, rind oder halbwesseling	8	"
von ein fett schwein	3	"
von ein schaef	3	"
von ein kalb	1	"
von ein vett biest oder andere drechtige oder milche kuhe, so hierbinnen verkaufet und ausgetrieben wird	6	"
von ein fett schwien, so ausgetrieben	2	"
von ein füllen oder pherd, so hierbinnen verkaufet und ausgetrieben wird, von jedem 5. reichsdaler wert	7	"
ingleichen von eine güste kuhe, ochse oder rind, so hierbinnen verkaufet und ausgetrieben wird von jedem 5. reichsdaler wert	3	"

van wandt und doek.

von ein stück linnen tuch, so hierbinnen verkaufet und ausgetragen oder geführet wird ein burger	2	stüber
ein fremder oder ausheimbscher	4	"

von eingefarbet laken	25	stüber
wan ein frembder einländisch laken hierbynnen bringet und von ein andern frembden angekaufet wird, von jedem stück	3	"
von ein kurz laken	1	"
ein frembder von jeder elle laeken, so nach 3 uhren nachmittags auf den markttage oder sonst anders hierbinnen verkauft wird, von die elle	1	"
van witten laken oder beigefarbet jeder elle	3	"
von ein stück bomsiede	2	"
von einer kuhe-, ochse- oder rindfell	1	"
von ein kalb- oder schaeffell	2	"
von 100 punt eiser, so verkaufet oder verarbeitet wird	2	"
von ein wisch stael	1	"
von gemaket oder verarbeitet iserwerk als schlossere, draet und nagel von 6 gulden wert	1	"
von 100 punt loth oder bley	3	"
von 100 punt flachs	3	"
von ein fuder heu	3	"
von ein fuder kollen	2	"
von ein fuder stroh	1	"
von 100 punt auslendische oder brabendische hopfen	10	"
von 100 punt wolle	2	"
von eine kiste glaes	3	"
krämerei, specerei, gewürts, sieden, bücher, pampier und wes sunsten mehr in dieser listen nicht specificiert, davon soll von dem werde von 6 gulden gegeben werden	1	"

Neben diesen alljährlich zur Verpachtung gelangenden Akzisen wurden durch den Stadtrentmeister Handels- und Marktzölle erhoben, Gebühren von allen Waren, die am Orte verkauft und zur Stadt hinausgeschafft wurden, vom Bier, Korn, Speck, Schinken, Leinen und lebendem Vieh. Diese Zölle, die 1660 eine Gesamtsumme von 28 Reichstalern sechs Schillingen vier Pfennigen einbrachten, wurden in der Weise entrichtet, daß für ein bestimmtes Quantum Waren ein bestimmter Geldsatz zu zahlen war, wie dies eigens in einer zu

diesem Zweck angelegten Zolltabelle vorgesehen war.[1]) So ward 1680 jede Tonne Exportbiers mit drei Stübern, jedes Schwein mit drei Stübern, jedes Stück Hornvieh mit 1/8 Reichstaler und jedes Pferd mit 12 1/2 Stübern versteuert, ferner jedes Stück Leinen zu je 56 Brabanter Ellen mit zwei Stübern. In schlechten Erntejahren wurden die Tarife für ausgeführtes Korn ganz immense erhöht; so wurden 1661 von jedem Malter Roggen sechs Taler, von jedem Malter Gerste vier Taler, schweren Hafers zwei Taler, leichten Hafers 1 1/2 Taler an Ausfuhrzoll gefordert. 1660 ward bestimmt, daß die Wessumer Schlächter, wenn sie in Ahaus Vieh kauften, in Wessum schlachteten und dann das Fleisch wieder in Ahaus verkauften, den Ahauser Schlächtern nichts dafür zu geben hätten und auch an den Toren vom Ausfuhrzoll frei seien; falls das Fleisch aber anderswo verbraucht werde, sollten sie natürlich zahlen.

Die Gemeinde Ahaus hat seit alten Zeiten an den Stadttoren und draußen vor den Mauern an bestimmten Orten von den passierenden Fuhrwerken und vom Vieh eine gebührenartige Abgabe erhoben unter dem Namen ossentoll, Brücken-, Wege-, Tor- oder Pflastergeld. Die am meisten dafür gebräuchliche, speziell nur Ahauser Verhältnissen eigentümliche, uns anderweitig nicht bekannt gewordene Bezeichnung ist paelgeld, das als stehender Ausdruck die Wegezölle im ganzen Gebiete der Ahauser Herrschaft bedeutete.[2]) Das Paelgeld, das zunächst Regal der Edelherren war, kam durch das schon oben zitierte Privileg Ludolfs zur Hälfte an die Stadt und zur andern Hälfte an den grundherrlichen Braumeister. Seit 1600 nachweisbar erfreute sich dagegen die Gemeinde des Genusses des ganzen Wegegeldes.

Das Territorium der alten Graf- und Herrschaft Ahaus war nach außen hin geschlossen, ringsum mit einem Wall umgeben, dem nach außen und innen ein Wassergraben vorgelagert war. Stellenweise bestand diese befestigte Landesgrenze auch umgekehrt aus einem

[1]) Ratsprotokoll von 1659: Auch solle korn oder linnen, tuch, speck, schinken und sunsten wie solches auf der liste begriffen nicht aus der stadt geführt werden, es sei denn erstlich bei dem stadtsrentmeister angemeldet und das gebühr davon bezahlet und soll alles nach der liste bezahlt werden.

[2]) Tenhagen, die Landwehr der Herrschaft Ahaus, S. 83.

Graben mit Wällen an beiden Seiten.[1]) Diese Umwehrung, deren Entstehung nach Tenhagen in die Zeit der Ahauser Dynasten fällt, nannte man Landwehr. Sie hatte zunächst, wie schon ihr Name sagt, als Zweck den, der leichteren Landesverteidigung zu dienen, als künstliche Abgrenzung die Ahauser Herrschaft als zusammengehörendes Ganzes, ein in sich abgeschlossenes Gebiet mit allen darin liegenden Ländereien und Wohnstätten vom Nachbargebiet abzusondern, wilden Kriegshorden auf ihrem Marsche hemmend und abwehrend entgegenzutreten, fremde Viehherden fernzuhalten. Endlich ermöglichte die Landwehr, und dies war nach Tenhagen ihre Hauptaufgabe, eine Kontrolle des Handels und Verkehrs, die Erhebung der Passierzölle, die an mit Schlagbäumen verschlossenen Durchbrüchen gezahlt werden mußten.[2]) Nach der Oertlichkeit benannt gab es verschiedene Zollstätten, am Niengraven, durch den Kiskamp und Ortwick, am Sekenhues, Knokenfeld, Rosmölle, Kusenbrügge, Ziegelofen, Havelerbohm und an den porten, Wegegeldhebestellen, die sämtlich mit Ausnahme der Stadtpforten und Ortwick an der Landwehr oder doch in ihrer unmittelbaren Nähe lagen.[3]) Das Paelgeld wurde gerade wie die Akzisen nicht von der Stadt selbst erhoben, sondern in mehrere Partien zerschlagen am Ratswahltage öffentlich meistbietend verpachtet; und zwar wurde 1600 das Wegegeld am Niengraven für sich allein auf 10 schlechte Taler, das Wegegeld durch den Kieskamp und Ortwick zusammengefaßt auf 2 Taler, und endlich das Wegegeld an den Toren, Sekenhues, Knokenfeld und Rosmöllen summarisch auf 20 Taler angeschlagen. Der Anpächter, dem die Stadt eine Urkunde darüber ausstellte, daß er zur Einnahme der Zölle berechtigt sei[4]), konnte nicht willkürlich verfahren, sondern er war an die seitens des Rates gesetzlich erlassenen Wegetaxen gebunden. Als Maßeinheiten für die Erhebung des Wegegeldes galten die verschiedenen Fuhrwerksgattungen und Viehҗarten. Genannt werden als solche zunächst Wagen und zwar Block- und guitwagen, dann Karren und zwar hessen oder beschlagene

[1]) Tenhagen, S. 46.
[2]) Ebendaselbst S. 61 und 73.
[3]) Ebendaselbst S. 78.
[4]) Ebendaselbst S. 82.

Karren und gemeine Landkarren, ferner an Vieh Pferde, besteren [1]), Ochsen, Schweine und Schafe. 1604 betrug das Wegegeld für alle Lastwagen und beschlagenen Karren, die die Stadt verließen, 8 Ahauser Pfennig, für gewöhnliche Karren 4 Pfennig. Das Geld wurde beim Stadtrentmeister gezahlt, der dafür als Beleg einen mit bestimmten Zeichen versehenen Holzstab aushändigte. Dieser Stab ward vom Fuhrmann den Pförtnern abgeliefert, die ihn dann ungehindert passieren ließen. Ende jeder Woche wurden die bei den Pförtnern eingegangenen Stäbe dem Rentmeister zurückgeschickt, der sie von neuem ausgab.[2]) Seit 1691 wurden an Wegegeld für einen Ochsen, eine Kuh, ein Rind, Schaf oder Schwein 1 Pfennig, für ein Pferd 2 Pfennig gegeben. Für einen beschlagenen Wagen betrug um diese Zeit das Paelgeld 1½ Stüber, für einen unbeschlagenen Wagen 1 Stüber, für eine beschlagene Karre 6 Pfennig und für eine unbeschlagene Karre 4 Pfennig. 1784 wurde dieser Tarif dahin geändert, daß man bei einem Blockwagen für jedes vorgespannte Pferd 2 Stüber, bei einem halben Blockwagen für jedes Pferd 1 Stüber gab. Im Jahre 1792 wurde sodann verordnet: Wenn ein Wagen mit 4 oder weniger Pferden bespannt ist, soll gewöhnliches Wegegeld erhoben werden, wenn aber jemand mit 5 oder mehr Pferden fährt, müssen für jedes Tier 4 Stüber gegeben werden. Ferner ist es nicht erlaubt, Holz, das über 40 Fuß lang, durch die Stadt zu fahren, was länger ist, muß auf den Wällen herumgefahren werden. 1804 trat eine abermalige Aenderung der Pflastergeldtaxe dahin ein, daß nunmehr von jedem Wagen, der

[1]) Gleich Kühen.

[2]) Durch bürgermeistere, schepen nnd rait ingewilliget, nachdem in der tat befnnden wort, das dnrch baufellicheit der porten, traetz nnd brüggen der gemeinheit völle nnkosten auflöpen, das navortan alle guitwagen, hessen oder beschagene karren, die durch die stadt passieren, to weggeld der stadt sullen betalen van jeder wage und hessenkarre 8 penninck Ahauser, van andern gemenen karren 4 penninck und sollen vortan wägenteikene van holde geschlagen werden, diewelche einem jeden, die der behoeven werden, vor den gemelten anschlag mitgedeilen sullen werden und by der stadtrentmeister to bekommen wesen. Die wegenteikene die stadtporteners alle satersdage demselven sullen awerantworden, welche van burgermeistern nnd schepen die verlöpende weke de schleuttele gehat hefft, umb vortan dem stadtrentmester avergelevert to werden. Actnm in senatu den 29. I. 1604.

von 3 oder 4 Pferden gezogen ward, 4 Münstersche Stüber gezahlt wurden, von einem Gefährt aber, das von 5 oder gar 6 Tieren gezogen ward, 6 Münstersche Stüber, von einem Landkarren mit 1 Pferde 2 Stüber, mit 2 oder 3 Pferden 4 Stüber, von jedem beladenen Blockwagen 6 Stüber. Demnach wurde der Passierzoll nicht von Personen, sondern nur für Fuhrwerke und Tiere entrichtet, und auch da wurde genau unterschieden, ob der Besitzer Bürger war oder nicht. Die Straßen, Wege und Stege gehörten zum Gemeindeland, das der Bürger als Anteilhaber jeder Zeit unentgeltlich benutzen konnte. Daher waren alle vollberechtigten Gemeindemitglieder für all ihre Habe frei von der Zahlung des Wegegeldes, hatten freies Durchgangsrecht und ungehindertes Passieren der Zollstätten. Diese waren vielmehr nur für den Handel treibenden Gast errichtet, und dieser hatte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsinstitute den Durchgangszoll zu zahlen. Ein gleiches galt für die Mitwohner, denn wenn ein Bürger seine Gemeindemitgliedschaft irgendwie verlor und damit bei fernerem Verweilen in der Stadt Mitwohner war, so machte sich das sofort dahin geltend, daß man von ihm für jedes Fuder Korn, Heu, Dünger, Holz und Torf gerade wie von einem Fremden Pflastergeld forderte.[1]) Als 1607 der Winkeladvokat Könning Schatzgelder zu zahlen sich weigerte, wurde ihm das Bürgerrecht gekündigt, und als er bald darauf Mist auf seinen Acker fuhr, ging man ihn um Wegegeld an, das er auch entrichtete.[2]) 1708 wurde der Stadt von der bischöflichen

[1]) Statutenbuch von 1572: **Daar nun emandt nach sothaner upseggunge oder nach deromaten verwerckter burgerschaf und gehoebten moetwillen hierbynnen wedder queme oder doch hierbynnen blewe mit der wonnunge und die burgerschap nicht wedder begerede, noch sich schuldig wetten und ungestrafet syn und dennoch gleichwol mit handel und wandel, kopen und verkopen oder watterlye gestalt sines gefallens verbliven, stegen und straten, heide und weide gelick anderen unseres genedigen fürsten und heren und düsser staidts gehoirsamen burgeren gebruken wolde, dersulvige als der burgerlichen freyheit verwerket sall vor utheimisch van jeder voder korns, hoyes, messes, holtes und torves ut oder intovoeren geboirlick weggeld to geven gehoiden syn.**

[2]) **. . . lat em der borgerschap upsegen, von welchem auch darna, als hie mestwagens gehat, von demselven weggeld gefordert, welch er auch betalet.**

Behörde befohlen, von den durchziehenden Truppen und Heeresabteilungen für die Wagen und das Vieh Wegegelder zu erheben, es sei denn, daß sie einen vom Landesherrn ausgestellten Freipaß vorzeigten. Ob Bauern, die den Bürgern Lebensmittel oder ihr Korn zum Mahlen zur Mühle brachten, ob alle, die Kleriker oder deren Frauen fuhren, von Paelgeld frei waren wie in Bocholt,[1]) ließ sich für Ahaus nicht ermitteln.

Von den oben angeführten Zollstätten hat die Stadt Ahaus noch im Jahre 1842 Paelgelder erhoben bei der Düstermühle, in Ortwick bei Honcker, am Siechenhause und am neuen Graben; außer an diesen Orten besaß sie natürlich auch noch den Passierzoll an den Toren. Man verpachtete noch im Jahre 1855 das Recht der Einziehung des Brückengeldes am Windmühlentor für 80 Reichstaler, am Coesfelder Tor für 25 und am Wassermühlentor für 18 Reichstaler. Zunächst gab es nur 2 Stadttore, im Süden das Coesfelder, und im Norden das Windmühlentor. An dem Orte des heutigen Heeker Tores wurde um 1600 durch einige schmale Bretter, dat klene brüggesken, der Uebergang über den Mühlenbach bewerkstelligt. Erst 1809 warf man auf eine Verfügung der Regierung hin an der nordöstlichen Seite der Stadt bei der Wassermühle den Stadtgraben zu und schuf dadurch einen neuen Eingang, der 1815 mit einem Tor versehen wurde. Auch am Windmühlen- und Coesfelder Tor wurden damals neue Pforten errichtet, da die alten in der französischen Periode vom maire Sinningen abgebrochen waren.

An den Toren stand das Pförtnerhäuschen, in dem der Pförtner saß und die Wegegelder erhob, da hier die Erhebung des Passierzolles meist ungezogen bei der Stadt verblieb. Alle Abend lieferte der Pförtner das tagsüber eingegangene Geld dem von den Bürgermeistern und Schöffen ab, dem für die Nacht in der anstehenden Woche die Schlüssel anvertraut waren, und dieser hinwieder übergab das Geld am folgenden Sonntag dem Stadtsrentmeister. Der Pförtner gehörte neben den Stadtsdienern, dem Nachtwächter, dem Kuh- und Sauhirten zu den niederen Gemeindebeamten. Bei Antritt seines Postens hatte er einen feierlichen Eid abzulegen, zu geloben und zu schwören, daß er einem ehrsamen Rate der Stadt gehorsam und treu

[1]) Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. III, S. 51.

sein wolle, auf die ihm anvertrauten Pforte und Schlüssel gut achthaben werde, damit der Gemeinde durch seine gefährlichen Versäumnisse kein Leid widerfahre, daß er das, was ihm in Stadtssachen zu verrichten auferlegt werde, nach Kräften fleißig ausrichten würde. Was ihm aber heimlich anvertraut werde, wolle er keinem offenbaren, daneben aber der Bürger und Einwohner Schaden binnen oder draußen möglichst verhüten und an seinem gebührenden Orte melden und sonst alles verriegeln und verrammeln, wie ein getreuer Pförtner es täte.

Neben den direkten und indirekten Steuern bestanden die städtischen Einkünfte, die Mittel, die zur Bestreitung des Kommunalhaushaltes Verwendung fanden, in den Erträgnissen der Bürgerrechtsverleihung, der Allmende, der Mühlen, der Wage, der Fischerei, des städtischen Ziegelofens, der 1702 für 100 Taler verpachtet ward, und in allerlei Gerichtsgefällen, Brüchten und Strafgeldern, die halb an den Stadtherrn fielen.[1] Nur die Buße bei Vergehen gegen die Bürgermeister und den Rat hatte die Kommune für sich allein zu beanspruchen, dazu kam noch eine Art Erbschaftssteuer, „der zehnte Pfennig“ genannt, indem die Stadt 10 % des gesamten Mobiliarvermögens, das beim Tode eines Bürgers oder Hintersassen an einen auswärtigen Erben fiel, als Nachsteuer für sich forderte.

Eine weitere ergiebige Einnahmequelle war die der Stadt und der Kirche zu gleichen Teilen gehörende Brauerei. Die Bürger durften nicht in eigenen Kesseln brauen, mußten sich vielmehr der beiden im öffentlichen Brauhause befindlichen Pfannen gegen eine Abgabe bedienen. Das Recht der Erhebung dieser Gebühren wurde gerade wie die andern öffentlichen Gefälle jährlich für etwa 25 Taler veräußert. Der Anpächter erhielt an Braupfannengeld 1643 einen Taler zu 48 Stübern gerechnet. Der Benutzer hatte außerdem, da das Brauen mehrere Tage dauerte und bei ständig notwendiger Aufsicht nächtliche Beleuchtung erforderte, der Gemeinde zum Unterhalt der von ihr gelieferten „Wachtkerzen“ 12½ Stüber zu entrichten. 1661 trat im Braulohn dahin eine Aenderung ein, daß den Brauenden 10 Stüber nachgelassen wurden, dergestalt, daß sie nicht wie bisher 60 Stüber, sondern nur noch 1 Reichstaler zu 50 Stübern gaben.

[1] § 21 des Stadtrechtes: Vortmer all verval und alle breke, de myt rechte an dessen zaken vallet, de zolen erflicke und jummermehr half unze wegen und ander helfte der stadt.

Die Pachtsumme fiel zu gleichen Teilen an die Stadt und an die Kirche, und daher mußten etwaige Unkosten bei Ausbesserung und Neuanschaffung der Pfannen auch gemeinschaftlich von der Kirche und von der Stadt bestritten werden. Mit dem Jahre 1689 schied die öffentliche Grüt aus der Stadtgeschichte aus. Damals wurde die Stadts- und Kirchenpfanne — die andere muß wohl schon früher veräußert sein — an die patres de observantia in Vreden verkauft. Seit 1689 gab es also kein Braupfannenmonopol mehr, und die Bürger konnten jetzt nach eigenem Belieben ihr Bier herstellen.

b) Landesherrliche Steuern.

α) Ordentliche Steuern.

Ahaus war eine Landstadt und als solche im Gegensatz zur Reichsstadt einem Territorialherrn unterstellt, an den auf Grund seiner öffentlichen Gerichtsgewalt, außer an die städtischen Behörden, die Bürger Geldabgaben mannigfacher Art zu entrichten hatten.

Es ist anzunehmen, daß die Gemeinde im Mittelalter noch nicht oder doch nur in sehr geringem Maße zur Zahlung landesherrlicher Steuern verbunden war. In älterer Zeit reichten vielmehr die Erträgnisse und Einkünfte der fürstlichen Domänen und Güter allein zur Bestreitung der öffentlichen Gemeinschaftsbedürfnisse und Staatsausgaben aus, zumal da die Landesverwaltung noch keine sehr sorgfältige, der Beamtenapparat noch sehr gering war. Ordentliche ständige Abgaben seitens der Untertanen gab es noch nicht. Nur unter besonderen Umständen genügten die vorhin genannten Einnahmequellen nicht, und in solchen Notfällen wurde die Bede, eine Art freiwilliger Beisteuer erhoben. Als aber die landesherrlichen Güter nach und nach verpfändet, verkauft und so an Zahl immer geringer wurden, da langten bei den sich mehr und mehr steigernden Ausgaben die alten Mittel nicht mehr, und der Landesherr sah sich zur Einziehung von Beiträgen seitens seiner Untertanen genötigt. Diese außerordentlichen, periodischen Bewilligungen wurden immer häufiger und gingen schließlich in eine regelmäßige, jedes Jahr zur Erhebung gelangende Kontribution über. So kam im 16. Jahrhundert die Kirchspielschatzung auf. Man erhob sie anfangs nur ein- oder zweimal im Jahr in doppelten, ganzen, halben oder viertel Raten, in der zweiten Hälfte des 17. Säkulums da-

gegen regelmäßig und fortdauernd fast jeden Monat, weshalb sie auch den Namen der ordinären monatlichen Schatzung führt. Im 18. Jahrhundert stieg die Zahl der Kirchspielschatzungen auf 20 im Jahre und selbst darüber noch hinaus.

Die Gesamthöhe dieser Steuer wurde auf dem vom Bischof von Münster berufenen Landtage durch die 3 Landstände, das Domkapitel als Vertreter des Klerus, die landsässige Ritterschaft, Grafen, Dynasten und Herren, und durch die Körperschaft der Städte als Vertreterin des Bürgerstandes dergestalt festgesetzt, daß man die Ziffer der von Jahr zu Jahr einzutreibenden Kirchspielschatzungen, deren jede für alle 13 Aemter des Hochstifts zusammen sich auf 2400 Taler belief, bestimmte und ebenso das auf die einzelnen Städte und Aemter entfallende Kontingent. Die Summe der Kirchspielschatzung variierte mithin auch für das Amt und die Stadt Ahaus. So zahlte das officium Ahaus, das außer Ahaus die Städte Borken und Vreden mit insgesamt 24 Kirchspielen umfaßte, nach Hobbeling[1]) zur monatlichen Kirchspielschatzung 1303 Reichstaler. Indes gilt diese Angabe nur für die Zeit, in der Hobbeling schrieb, denn 1534 entrichtet das Amt Ahaus an Schatzung 1074 3/4 Goldgulden und 1527 1964 Mark 1 Stüber.[2]) Der Stadt allein wurden 1535 601 Goldgulden 29 Schilling auferlegt; und 1651 sollten nach Angaben der Protokollbücher die Bürger 900 Taler an Kirchspielschatzung zahlen, eine Summe, die auf die Bitten und Vorstellungen des Rates hin auf die Hälfte herabgesetzt wurde. 1678 wurden von der Gemeinde Ahaus 328, 1727 425, 1733 435 und endlich 1760 897 Reichstaler 18 Mariengroschen an Kirchspielschatzung aufgebracht.

Die Ahauser Bürger wurden also ähnlich wie die Untertanen des platten Landes zur Deckung der öffentlichen Lasten herangezogen. Es gelang der Stadt nicht völlig steuerfrei zu werden, wohl aber sich hinsichtlich ihrer Besteuerung eine bevorzugte Stellung zu verschaffen, die zunächst in der Herabsetzung und Fixierung der auf die Stadt entfallenden Steuerquote bestand.[3]) Während ferner auf dem

1) Beschreibung des ganzen Stifts Münster, S. 24.
2) Tücking, Zeitschrift Bd. 30, S. 2.
3) Metzen, die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, S. 72.

Lande direkt landesherrliche Rezeptoren die Steuereinnahme besorgten, geschah diese wie in allen Städten so auch in Ahaus durch die kommunalen Behörden als Mittelspersonen, die die Abgabensummen auf die einzelnen Einwohner subrepartierten. Dabei erstreckte sich die Steuerpflicht nicht nur auf die Mitwohner und Bürger, sondern auch auf die Bauern im Kirchspiel, die als Pfahlbürger zur Bestreitung der städtischen Lasten beizutragen hatten.

Es gab ferner seit 1590 nachweisbar ein besonderes Verzeichnis, in dem genau darüber Buch geführt ward, was der einzelne zu einer vollen, halben, viertel oder achtel Schatzung beizutragen hatte. Diese Liste wurde Schatzungsregister, registrum ordinarium, auch catastrum genannt und enthielt zunächst eine Sammlung aller vom Landesherrn hinsichtlich des Schatzungswesens erlassenen Bestimmungen in chronologischer Reihenfolge, dann ein nach Kirchspielen geordnetes Verzeichnis der Namen sämtlicher Schatzungspflichtigen mit Angabe der Quote eines jeden, und drittens die Gesamtsumme der von allen Kirchspielen und dem Amte aufzubringenden Gelder. Der Rat suchte die Steuerlast möglichst gleichmäßig und gerecht auf die Gesamtheit zu verteilen und stellte zu dem Zweck durch Taxation das Vermögen des einzelnen fest. Es galt bei der Steuerveranlagung nicht das System der Selbsteinschätzung unter eidlicher Bekräftigung. Eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch Deklaration seiner Lebensverhältnisse war in Ahaus nicht nötig, da die Stadt sehr klein war, und der Rat infolgedessen die finanzielle Lage eines jeden Bürgers genau kannte. Bei der Repartition der Kirchspielschatzung auf die einzelnen Personen galt Hab und Gut als Maßstab, namentlich waren Häuser, Grundbesitz, Gärten und Kämpe aber auch Handel und Gewerbe, also Einkommen Gegenstand der Besteuerung. Als 1659 durch die Bürgermeister und den Rat das Schatzungsregister nachgesehen wurde, geschah dies „auf daß ein jeder nach seiner Behausung, Ländereien, Gärten, Land und Nahrung angeschlagen werde." Als Einzelbeträge werden je nach Größe, Güte und Wert für die Häuser 6, 5, 4, 3, 2 Stüber genannt, für die Gärten 4, 3, 2, 1, 1/2 Stüber, für jedes Scheffel Ackerland 1/2 Stüber,[1]) für die Grundstücke aber, die im Besitze auswärtiger Personen waren, für jedes

1) Coesfelder Währung, 1 Stüber = 8 Deut.

Scheffel 6 Deut. Bei der Besteuerung, bei der offenbar nur Immobilien, nicht Mobilien als Objekte in Frage kamen, wurden demnach die Bürger den Gästen gegenüber bevorzugt. Auch ist anzunehmen, daß beim Grundbesitze, dem als Steuereinheit der Scheffel zu Grunde gelegt ist, nicht allein die Größe sondern auch der Ertrag des Bodens Berücksichtigung fand; denn sonst hätte man auch eine Scheidung in Garten- und Ackerland nicht vorgenommen. Als im Laufe der Zeit das Schatzungsregister mangelhaft und unrichtig ward, führten die Ahauser Bürger 1669 darüber Klage, daß im Katastrum eine große Unsicherheit herrsche, weil manche Leute, die verarmt und zurückgegangen seien, zu hoch veranlagt wären, andere aber, deren Hab und Gut von Tag zu Tag sich mehre, nicht genug herangezogen würden. Um die entstandenen Beschwerden zu heben, wurde eine Einschätzungskommission niedergesetzt. Der Rat teilte sich zu diesem Zweck in 2 Parteien durchs Los, deren jede eine besondere Liste anfertigte; dann wurden beide Register mit einander verglichen und berichtigt, damit ein jeder nach seiner Habseligkeit, Handel und Wandel gerecht und unparteiisch mit Steuern belegt werde. 1673 stellte man abermals ein neues Schatzungsverzeichnis her in der Weise, daß zunächst aus jeder der beiden Kluchten 6 Männer ausgewählt wurden. Diese 12 stellten nach ihrer Vereidigung ein Steuerregister her; die Ratsherren taten ein Gleiches. Beide Register wurden darauf mit einander verglichen und berichtigt. Seit diesem Zeitpunkte fand am Ende eines jeden Jahres, am Tage vor der Ratswahl, eine Prüfung und Korrigierung des Katastrums statt, das dann am Wahltage selbst öffentlich verlesen und bekannt gegeben wurde. Nach einem Berichte von 1629 belief sich die einmalige Schatzung aller Güter in der Stadt für jeden Monat auf 57 Mark 11 Stüber, um 1650 dagegen enthielt das Register an Monatsschatzung rund 25 Reichstaler. 1731 wurden von den zur Kirchspielsteuerpflichtigen in einer ganzen monatlichen Schatzung 39 Taler 3 Stüber 4 Deut gezahlt, 1783 42 Taler 2 Stüber; 1806 endlich umfaßte das Katastrum 46 Taler 2 Stüber 6 Deut. Das Schatzungsregister fand insofern für die Beitreibung der ordinären landesherrlichen Kirchspielsteuer Anwendung, als der Rat von den Einwohnern die im Katastrum vorgesehenen Beträge so oft erheben ließ, bis daß die Gesamtsumme aller gezahlten Gelder mindestens der Höhe der

vom Landtage der Gemeinde auferlegten Steuern gleichkam. Ein dabei meist sich ergebender Ueberschuß wanderte in die Stadtkasse und half die städtischen Ausgaben decken. Häufig wurden auch für die Gemeinde selbst Kirchspielschatzungen erhoben und der Erlös zu Gunsten der Gesamtheit verwandt, bald zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, zum Bau einer Schule, zur Ausbesserung des Rathauses oder der Kirche, zum Anschaffen von Waffen, neuer Glocken, einer Turmuhr, einer Orgel, zu Brücken- und Wegebauten, zur Verbesserung der Festungswälle, zur Besoldung der Beamten, zu öffentlichen Gastmählern, bald zur Linderung der Not der Armen, vom Unglück verfolgter Mitbürger oder bedrängter Nachbarorte.[1])

Die Erhebung der Kirchspielschatzung geschah zunächst durch die Kirchenräte, **kerkmester, provisores ecclesiae.**[2]) 1658 wurden diese jedoch durch ein vom Münsterschen Archidiakon in der Kirche abgehaltenes Sendgericht davon befreit und nunmehr der Rat damit betraut, und die acht Ratsherren nahmen abwechselnd zu je zwein in den einzelnen Monaten die Steuer ein. Seit 1677 trat eine abermalige Aenderung dahin ein, daß die Schatzung nicht mehr von allen Ratsherren, sondern nur noch von einem aus ihrer Mitte unter Assistenz der Gemeindediener aufgeholt wurde. Er bezog dafür zunächst von jeder Schatzung einen Taler seitens der Stadt, seit 1697 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Schatzungen ein Jahresgehalt von 25 Reichstalern und seit 1774 nur noch 15 Taler.

Seit 1660 wurde die Schatzung am ersten Sonn- oder Feiertag eines jeden Monats in der Kirche von der Kanzel bekannt gegeben. Jeder mußte bis zum 12. des Monats seine Quote entrichtet haben. Von denen aber, die bis dahin ihrer Steuerpflicht nicht nachgekommen waren, wurde ein gutes verkäufliches Pfand, meistens kupferne Kessel

---

[1]) Ratsprotokoll von 1611: **Es ist auch in diesem verlaufenen jahr van der borgerye ein kerspelschattunge ingewilliget zu behoef der verbranden zu Stadtlohn, davon den Stadtlohnischen bier, salt und saetgerste is gesandt worden, das oeverige is unserm mitbürger Jakob Buscher to behoef seines erlittenen schadens im brande verehrt worden.**

[2]) Bericht über die Teilung von Brünings Erbe von 1590: **Et hefft Gerd de annis, solange er im huise gewonnet, van dem gesamtguide järlix na luide des pastors und kirchreden registern die schattunge verrichtet und betalet, imgleichn stadtdensten und beswerung.**

und Töpfe, genommen, die man auf der Stadtswage wog und mittels eines Karren nach Coesfeld zum Kupferschmied schaffte. Bisweilen kam es dabei zu Zank, Streit und erbitterten Auftritten. Frauen rissen im letzten Augenblick vor der Abfahrt unter Schimpfen und Schreien ihre Kessel wieder vom Karren herunter, Männer überfielen unterwegs das Gefährt, zerschnitten die Geschirre, mißhandelten die Fuhrleute und raubten die gepfändeten Töpfe.

Die von den städtischen Behörden beigetriebenen Gelder wurden gegen Ausstellung einer Quittung an den Amtsrentmeister abgeliefert, der als höchstes landesherrliches Finanzorgan im Amte [1]) die Steuern an die Hauptsammelstelle, die Zentralkasse in Münster überwies. 1689 und 1690 war es dagegen anders, und der Rat zahlte damals die Kirchspielschatzung „beim Kommissariat in Coesfeld". Ueberhaupt wurden in älterer Zeit die Steuern meist nicht erst an den Amtsrentmeister, sondern direkt an den Pfennigmeister in Münster gezahlt. Im Jahre 1604 trat sogar der merkwürdige Fall ein, daß die Kirchenräte drei ordinäre Schatzungen für die Amtsleute aufholten und eine für den Pfennigmeister. Dieser stand an der Spitze des gesamten Steuerwesens im Lande und verwaltete als ständischer Beamter unter Aufsicht des Bischofs und der Stände die allgemeinen Territorialfinanzen.[2]) Als erster Pfennigmeister wurde 1534 vom Bischof Franz von Waldeck Johann Hogeboeke ernannt. 1603 zahlten die Ahauser an Dietrich Mordien als Pfennigmeister, 1656 an Bernhard von Büren; noch 1687 wird seiner in den Ahauser Stadtakten als Pfennigmeister gedacht

β) Außerordentliche Steuern.

Neben der Kirchspielschatzung als der einzigen ordentlichen, d. h. fortdauernd in jedem Jahr erhobenen landesherrlichen Abgabe, gab es in Ahaus noch mannigfache unregelmäßig, nur vorübergehend zur Deckung außergewöhnlicher öffentlicher Bedürfnisse geforderte Beiträge, die nicht jährlich sondern periodisch, bisweilen zwei oder mehrere Jahre hinter einander, meist aber in längerer Unterbrechung nur hin und wieder Verwendung fanden. Sie alle waren gerade wie die ordinäre Monatsschatzung landständische direkte Staatssteuern,

[1]) Metzen, die ordentlichen, direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, S. 89.
[2]) Lüdicke, die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, S. 61.

die deswegen ebenfalls als Schatzungen, collectae civiles, contributiones bezeichnet werden. Personen, Häuser und Höfe, Grund und Boden, Eigen und Lehen, Mobilien und Immobilien konnten in gleicher Weise Gegenstand der außerordentlichen Besteuerung sein. Daher sind nach dem Objekte mehrere Arten von Abgaben zu unterscheiden; neben der Kopf- oder Personensteuer, neben der Haus- und Feuerstätteschatzung wurde zeitweise eine Vieh- und Landschatzung, eine Korn- und Kleinodienschatzung, eine Schatzung der Renten des zehnten Pfennigs hinter St. Mauritz, eine Schatzung zur Türkenhülfe gezahlt. Sodann sei hier noch der unter der französischen Fremdherrschaft aufgekommenen contribution mobilière, des portes et fenêtres gedacht, die auch nach Vertreibung der Franzosen als Mobiliar-, Tür- und Fenstersteuer weiter fortbestand. An außerordentlichen landesherrlichen Schatzungen, die mithin teilweise Personal- in der Hauptsache aber Reallasten waren, entrichtete das Amt Ahaus 1535 zur Bezwingung der Münsterschen Wiedertäufer 1. als Viehschatzung 12600 Goldgulden, 2. als Kleinodienschatzung 1566 Goldgulden, 3. an Pflugschatzung $1049^3/_4$, 4. an Schatzung der Renten des zehnten Pfennigs hinter St. Mauritz 962 Goldgulden 29 Schilling, 5. an Schatzung der Erben und Güter 306 Goldgulden 26 Schilling.

Von den fünf genannten ist im 17. Jahrhundert noch die Viehschatzung nachweisbar, die während des 16. und während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts anscheinend in Vergessenheit geraten, vornehmlich in den Jahren 1670, 1675, 1680 und 1681 gezahlt ward. An Viehschatzung hatte die Stadt Ahaus im Jahre 1670 ein Kontingent von 116 Talern neun Stübern vier Pfennig aufzubringen. 1680 wurde auf dem Landtag abermals eine Viehschatzung beschlossen, und die Gebühren für ein Pferd auf einen Taler, für eine Kuh auf $^1/_2$ Taler festgelegt, beim Kleinvieh verständigte man sich mit dem Besitzer, da hierfür bei verschiedener Größe und Werte keine allgemein gültige Skala aufgestellt werden konnte. Jeder mußte selbst sein Vieh angeben. Das Protokollbuch sagt weiter, daß der Anschlag dieses deklarierten Viehs sich auf etwa 100 Reichstaler belaufen habe, die in drei Terminen gezahlt wurden, daß ferner für das verschwiegen gehaltene Vieh zur Strafe das Vierfache der gewöhnlichen Gebühr gegeben wurde.

Unter allen außerordentlichen Schatzungen wurde die Personen- oder Kopfsteuer, census capitalis, die sich bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisen läßt, am häufigsten erhoben. Sie war eine rein persönliche Steuer und mußte von allen, die zu ihren Jahren gekommen und das 12. Lebensjahr zurückgelegt hatten, bezahlt werden. Bereits 1498 befahl der Bischof Konrad den Pfarrern und Kaplänen seines Territoriums Listen mit den Namen aller zur Personensteuer Pflichtigen, der pfarreingesessenen Kommunikanten, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Stand einzusenden. Ahaus hatte damals nur 334 zur Entrichtung des Kopfzinses verbundene Personen, während in den Nachbardörfern Wüllen und Wessum 388 und 392 über 12 Jahre alte Einwohner lebten.[1]) 1498 wurden an Personenschatz drei Schilling, 1505 21 Denare, 1509 vier Solidi, 1511 zwei Solidi, 1513 12 Denare und 1602 drei Deut erhoben. In jüngerer Zeit scheinen die zur Kopfsteuer Verbundenen dem Stande nach in mehrere Klassen gegliedert zu sein. So zahlte 1735 der regierende Bürgermeister zur Kopfschatzung vier Reichstaler 33 Stüber zwei Deut, die Schöffen und Ratsherren aber nur zwei Reichstaler 93 Stüber zwei Deut. Ein einziges Mal ist der genaue Verwendungszweck der Personalschatzung angegeben, nämlich 1685 die Bekämpfung der Türken. Zugleich wird bemerkt, daß niemand, auch die Geistlichen, Prälaten, Pastöre, Kanoniker, Vikare und landesherrlichen Bedienten nicht, von dieser Türkensteuer ausgeschlossen seien.

Die Feuerschatzung wurde von allen Kaminen, Essen und Herden, auf denen zur Zeit Feuer gehalten wurde oder doch gehalten werden konnte, gefordert. 1604 belief sich der Anschlag auf 1 Taler, der zur Hälfte am Sonntag exaudi und zur andern Hälfte auf Laurentii fällig war. 1622 holten die Kirchenprovisoren an Feuerstätteschatzung in der Stadt eine Gesamtsumme von 60 Talern auf. Außerdem wurde diese Steuer noch erhoben in den Jahren 1626 und 1665.

Nahe verwandt mit der Feuerstätteschatzung ist die Hausschatzung. Alle Häuser, die bewohnt waren und aus denen Rauch aufstieg, sollten ihrer Länge nach, ohne Rücksicht auf Höhe und Tiefe, in Anschlag gebracht werden. Von jedem Fach oder Gebund Hauses zahlte man 1663 6 Münstersche Schilling, und wo kein Fachwerk vorhanden war, von jedem 6. Fuß ebensoviel. 1676 zahlte man für

[1]) Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche, Bd. 2, S. 535.

alle Häuser, die auf ganzen Dienst standen, 1 Taler, für diejenigen Häuser aber, deren Besitzer nur halbe Dienste taten, nur $^1/_2$ Taler. 1678 belief sich die Summe der einmal erhobenen Hausschatzung auf 28 Reichstaler 18 Stüber.

An Korn- oder Maltersteuer forderte man von jedem Scheffel Kornfrucht, der zur Mühle geschafft und gemahlen ward, 1604 6 Münstersche Deut, 1623 6 Pfennig und 1684 1 Schilling. Diese Steuer scheint nur in den 3 genannten Jahren gezahlt zu sein.

Am drückendsten von allen außerordentlichen Schatzungen empfand man die Kriegssteuern, die den Namen Kontributionen führen und in Kriegszeiten zum Zwecke der Heeresverpflegung und zur Deckung der Kriegskosten und Ausgaben erhoben wurden. Sie mußten bald in klingender Münze, bald in natura, einem bestimmten Quantum Roggens, Hafers, Strohs, Holzes, einer genau festgesetzten Anzahl Röcken, Hemden oder Schuhen entrichtet werden. Die Stadt Ahaus zahlte 1624 an Kontribution wöchentlich 10 Taler. 1647 belief sich die Kriegssteuer für Klopmanns Haus und Güter auf 24 Reichstaler, 1639 für Quadackers Haus und Güter auf 50 und für die Witwe Beckering auf 25 Reichstaler. Die hessische Kontribution betrug 1650 für jedes Haus 10, für jeden Kamp 8 Reichstaler. 1601 hatten die Ahauser für jeden Taler, den sie zur Kirchspielschatzung zahlten, 2 Scheffel Hafer, $^1/_2$ Scheffel Roggen nach Münster zu bringen, ferner 8 Fuß Planken, die zum Bau von Belagerungstürmen, Blockhäusern und Zitadellen verwandt wurden. 1671 empfing der Coesfelder Rezeptor von den Ahausern für jeden Taler Kirchspielschatzung einen Scheffel Roggen. Endlich erging 1672 an die Gemeinde Ahaus der Befehl, innerhalb 14 Tagen zum Futter für Waffenröcke 650 Ellen grobes Leinentuch, 300 Soldatenhemden, 70 Paar Schuh und 5 Fuder Stroh zu liefern.

2. Nottwacht.

Unter den Pflichten der Bürger wird die der Bewachung und Verteidigung der Stadt, staken und waken, zu der jeder ohne Unterschied, arm und reich, groß und klein, wenn er gesund und daheim war, die Waffen zu ergreifen hatte, wieder und wieder betont. Dieser zu leistende Dienst war seiner Natur nach ein zweifacher, in Friedenszeiten vornehmlich Wachtdienst und in Kriegesnot Verteidigungsdienst.

Es ist anzunehmen, daß in ältester Zeit die Beschützung der Stadt in der Hauptsache durch die Stadtherren, die Dynasten von Ahaus mit ihren Burgmannen erfolgte. Die Burgmannen, in lateinischen Urkunden milites oder auch castrenses genannt, hatten ein dem Burgherrn gehörendes Prädium als Lehen in Besitz und für seinen Genuß und Nießbrauch nicht Zins, sondern Kriegsdienste zu leisten, nach gewisser Wechselfolge eine bestimmte Zeit hindurch in der Stadt mit ihren Dienstleuten und Knappen als militärische Besatzung auf der Burg sich aufzuhalten. Ihre Zahl belief sich im 13. Jahrhundert auf sechs bis sieben. Im Jahre 1211 waren in Ahaus Burgmannen Johannes de Huvelo, Johannes de Gesteren, Johannes de Lippia, Johannes Ursus, de Marcka, de Burse und van Wüllen.[1]) In einem Schutzbündnisse Ottos von Horstmar und Ahaus, dem seine Gemahlin Adelheid als reiche Erbin die Herrschaft Ahaus zubrachte, mit Ludolf von Steinfurt vom Jahre 1224 werden als Burgmannen genannt: Arnold Bastun, Bernhard von Horstelo, Gerhard von Undinha, Arnold von Warienlo, Gieselbert Dens, Werner von Bramlere, Johann Ursus, Aspelan von Lare, Aspelan von Hopingen, Lambert von Lare, Gottfried von Welefelde.[2]) Es sind aber hier die Burgmannen von Ahaus von denen Horstmars nicht gesondert. Wahrscheinlich gehören nach Ahaus Johann und Bernhard von Horstelo, Bernhard und Aspelan von Lare, Johann der Bär und Aspelan von Hopingen. In einer andern Urkunde von 1278, in der der Steinfurter Kommende wegen der Ansprüche des Ritters Heinrich von Detten auf verschiedene Güter Gewähr geleistet wird, werden als Ahauser Dienstleute von Wüllen, Horsteloe, Ramesberge, Heek, Lare und Hopingen erwähnt.[3]) Statt der drei letzten sind in einer Urkunde des folgenden Jahres Konrad Spiegel, Robert Burse und Rudolf Brinking namhaft gemacht.[4]) Die Ministerialen hatten neben der Defension auch für Ruhe und Ordnung in der Stadt Sorge zu tragen und nach § 20 des Stadtrechtes den eines Vergehens überwiesenen Missetäter zu bestrafen, falls die Macht der richterlichen Behörde dazu

[1]) Nünning, Monumenta Monasteriensia, S. 11.

[2]) Darpe, Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen, S. 125.

[3]) Westfälisches Urkundenbuch, Bd. III, S. 226.

[4]) Fahne, Forschungen zur rheinischen und westfälischen Geschichte, Bd. II, Heft 1, S. 78.

nicht ausreichte. Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird der Burgmänner in den confirmationes privilegiorum der Bischöfe unter den Adressaten Erwähnung getan, dann aber gehören sie der Vergangenheit an, und die Verteidigung der Stadt war nunmehr allein in die Hände der Bürger gelegt.

Die ganze Bürgerschaft war für die militärische Selbsthülfe auf topographischer Grundlage nach den beiden Kluchten, deren jede ihre eigene Fahne, ihr eigenes vom Stadtwappen verschiedenes Banner besaß, organisiert. Die Bürgerei bildete eine große Waffengenossenschaft und Schützenbrüdergilde, deren Mitglieder nach dem lokalen Wohnsitze in den beiden Kluchten in zwei Kompagnien sich gliederten. Dazu kam seit 1606 als dritte Kompagnie das Junggesellenkorps. Die Oberleitung des ganzen Kriegswesens stand beim Rat, die Kriegsführung selbst lag in seiner Hand, seinem Waffenaufgebot waren die Bürger verpflichtet, er führte sie ins Feld, erließ die nötigen Anweisungen für den Wachtdienst, die Kriegsbereitschaft der Gemeinde und die Erhebung der Kriegssteuern. Seine Vorsteher, die Bürgermeister, standen als Hauptleute an der Spitze der einzelnen Kompagnien. Starb einer von den Bürgermeistern während seiner Amtsperiode, so wurde bis zum Ablauf des Dienstjahres durch Wahl ein neuer Hauptmann bestellt. Die Kompagnien selbst zerfielen wieder in eine Menge lokaler Unterabteilungen, Nachbarschaften oder Sprengel, die rotts oder rutten genannt wurden. An der Spitze dieser Heerhaufen stand als besonderer Befehlshaber je ein Rottmeister, der vom Rate bestellt ward. Unter Anführung der Rottmeister hatten die waffenfähigen Bürger der einzelnen Rotts der Reihe nach eine bestimmte Zeit hindurch an den Toren, auf den Wällen wie Außenwerken der Stadt, Tag und Nacht die gebührliche und schuldige Wacht zu stehen, wie dies in den rottzeddele, Wachtzetteln, vorgesehen war. Dies waren Listen, in denen die von den einzelnen Hausbesitzern das Jahr hindurch zu leistenden Wachen mit Angabe des Monatsdatums verzeichnet standen. Wenn Kriegslärm sich erhob, sobald ein Feind in Sicht war, und die Sturmglocke, die dann ohne Pause geläutet ward, warnend und drohend ertönte, hatte jeder Rottgeselle auf dem seiner Abteilung zugewiesenen Platze wohl ausgerüstet sich einzufinden, wo er seine Waffengefährten und den Rottmeister vorfand. Die städtischen Beamten machten auch nachts die Runde, um die Wachen zu

kontrollieren. Wer in der Ausübung der Wacht säumig und schlafend befunden wurde oder sie gar nicht erfüllte, hatte schwere Strafe zu erwarten. Falls er aber trotz aller Ermahnungen und Bußen nicht zu bewegen war, seiner Wehrpflicht vollauf zu genügen, so verwies man ihn einfach der Stadt und des Landes. Wieviel Mann die einzelnen Rotts und die beständige Bürgerwehr umfaßte, ließ sich nicht ermitteln. Eine regelrechte Wacht- und Waffenordnung, wie z. B. in Rheine,[1] hat zweifellos bestanden, ist uns aber nicht erhalten. Auch war die Anzahl der Rotts selbst zu den verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Im Jahre 1649 waren mindestens 15 Rotts vorhanden. Bei einem Aufgebot der Bürgerei, das in diesem Jahr erfolgte, zogen nämlich 15 Rottmeister mit ins Feld. Dagegen wurde 1693 durch eine Magistratsverordnung die Stadt mitsamt den Weykesseler Außenbürgern in nur 11 Rotts eingeteilt. Die städtische Kriegsmannschaft war also nicht nach Zünften in Abteilungen gegliedert, deren jede aus lauter Mitgliedern desselben Gewerbes oder aus verschiedenen verwandten bestand, die unter ihrem Zunftmeister ausrückten. Die Kluchten und Rotts lassen sich als geschlossene taktische Einheiten auch in andern Städten des Münsterlandes, so in Coesfeld,[2] in Rheine,[3] Bocholt[4] und Meppen[5] nachweisen; ebenso wurde Frankfurts Einwohnerschaft gegen Ende des 16. Jahrhunderts für die Zwecke des Kriegswesens in Rotten eingeteilt.[6] Häufig hielten die Bürgermeister Musterung und Heerschau ab, ließen die Bürger nach den beiden Kluchten und den Rotts geordnet auf dem Markte antreten und nahmen die Ausrüstung eines jeden in Augenschein. Wessen Waffen nicht in Ordnung befunden wurden, verfiel einer Buße, damit man nie in Verlegenheit käme und sich jederzeit auf die Kriegsbereitschaft der Bürger verlassen könne. Für seine Bewaffnung hatte der einzelne selbst Sorge zu tragen und die Kosten von seinem Vermögen zu bestreiten. Die kriegsmarschmäßige Ausrüstung wird in den einzelnen Perioden eine verschiedene gewesen

[1] Darpe, zur Geschichte der Stadt Rheine, S 138.
[2] Soekeland, Geschichte der Stadt Coesfeld, S. 58.
[3] Darpe, A. o. S. 21.
[4] Reigers, zur Geschichte der Stadt Bocholt, S. 113.
[5] Diepenbrock, Geschichte der Stadt Meppen, S. 287.
[6] Maurer, Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, Bd. 1, S. 530.

sein und bestand in späterer Zeit, seit etwa 1650, aus dem Ober- und Untergewehr und der Weidetasche, in der die Munition aufbewahrt und mitgeführt wurde. Jeder Bürger mußte seine Waffen in seinem Hause stets zur Hand haben; im tagtäglichen Leben durfte man sie jedoch nicht bei sich tragen, weil dadurch die öffentliche Sicherheit stark gefährdet wäre. Ferner befand sich für den Notfall ein Vorrat an Pulver und Kugeln, ein Reservefonds an Geschützmaterial und Feldgeräten auf dem Rathause, das also gleichzeitig Zeughaus war. Nach einem Verzeichnis von 1575 waren an Kriegsmobilien im Arsenal vorhanden 14 Hellebarden, 2 Morgensterne, 6 Scharpentiners mit eisernen Kammern, 15 lange Spieße, 7 doppelte Haken mit eisernen Handgriffen und 6 doppelte Haken mit hölzernen Handgriffen. Im Jahre 1601 waren an Waffen auf dem Rathause 13 Musketen, 24 lange Spieße und 50 Hellebarden vorrätig. Welche Gattung von Waffen unter den Scharpentiners zu verstehen ist, läßt sich nicht bestimmen. Die Morgensterne bestanden aus einem langen Stangenschaft, versehen mit eisernen oder hölzernen Stachelspitzen. Man konnte sie mühelos mittels eines jungen Baumstammes und einer Handvoll dicker Nägel herstellen. Der Doppelhaken ist eine schon vervollkommnete Waffe, der Urahne unseres modernen Gewehrs, ein Feuerrohr mit doppelten Hähnen oder Haken, das etwa eine Länge von 2 m hatte und 12lötige Kugeln schleuderte.[1] Der Gemeindegenosse sah sich genötigt, sich mit dem Gebrauch der Waffen vertraut zu machen. Zur Herbst- und Winterzeit, wo die Bewohner nicht so sehr durch die Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte, durch landwirtschaftliche Arbeiten, in Anspruch genommen waren, fanden unter Leitung des Rates häufig Waffenübungen statt. Man übte sich im Exerzieren, studierte den Mechanismus, die Einrichtung und Handhabung der Muskete und schoß nach der Scheibe. Der Höhepunkt dieser militärischen Ausbildung der Stadtmiliz gipfelte in der Feier des von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Schützenfestes. Die Schützengesellschaft war nämlich keine private Vereinigung, sie stand vielmehr unter obrigkeitlichem Schutze und magistratischer Leitung. Wer den letzten Rest des Vogels von der Stange schoß, galt als König und

[1] Demmin, die Kriegswaffen in ihrer geschichtlichen Entwickelung von den ältesten Zeiten bis auf die Jetztzeit, S. 123.

Befehlshaber. Während die Rottgesellen unentgeltlich Dienste taten, bezogen die Rottmeister nach der in Vreden üblichen Taxe Gehalt. Sie bekamen aber nur die Zeit von Monat zu Monat bezahlt; es galt nicht etwa jährliche oder halbjährliche Soldzahlung. Die Rottmeister mußten brauchbar, geschickt, sachkundig und kriegserfahren sein und wurden, um dies zu ermitteln, zunächst auf Probe angestellt.[1]) 1601 wurde Hans Rünning, den man erst vor kurzem als Rottmeister angenommen, vor den Rat gerufen und ihm bedeutet, daß man seines Dienstes nicht länger begehre. Es wurden ihm aber noch 5 Taler, der Sold eines Monats, ausgehändigt. Die Rottmeister bezogen mithin einen für jene Zeit sehr hohen Lohn, vielleicht deswegen, weil sie beritten waren und ihr Pferd selbst stellen und unterhalten mußten. Als später die nach der Ratswahl übliche Bewirtung der Bürger, um Ausgaben zu ersparen, fortfiel, erhielten auch die Rottgesellen und alle an der Bewachung und Verteidigung der Stadt beteiligten Personen als Entgelt für die früheren Schmausereien und Gelage einen Geldbetrag von je $1/2$ Taler zugewiesen. Seit 1774 wurde dies sogenannte Rottgeld auch den Weykesselern gezahlt. Es ist ferner anzunehmen, daß das Gros der Bevölkerung zu Fuß kämpfte und nur einige Ritterbürtige und besser Bemittelte zu Pferde stritten. Jeder hatte zu seinen Tag- und Nachtwachen zur rechten Zeit zu erscheinen. Alle sollten ferner persönlich den Dienst versehen, falls aber jemand seines Geschlechtes, Standes, Berufes, Alters, Krankheit oder sonst eines dringenden Geschäftes wegen selbst nicht kommen konnte, so war Stellung eines geeigneten Vertreters gestattet oder es wurde als Ersatz ein Geldbetrag, eine jährliche Aversalsumme entrichtet. Mithin haben wir hinsichtlich des Wachtdienstes drei Klassen von Bürgern zu unterscheiden, nämlich solche, die davon durch Privilegierung ganz frei waren, solche, die die Wacht durch Geld versahen, und drittens diejenigen, die in eigener Person dienten. Die Befreiung und der Loskauf einzelner vom Wachtdienst fand indes nicht allenthalben Beifall und führte zu mancherlei Unzuträglichkeiten. So riefen 1620 in der Versammlung der Wacht 3 Bürger dem Rottmeister zu, man solle diejenigen, die sich von der Wacht alljährlich

[1]) Vergl. Meudheim: Das reichsstädtische besonders Nürnberger Söldnerwesen i. 14. u. 15. Jahrhundert, S. 40.

durch Geld befreiten, ebenso gut wie sie wachen lassen; sie wollten auch Geld geben, wer denn eigentlich Wache stehen sollte, wenn alle das Geld dafür gäben. Sie wurden damals wegen dieser ungebührlichen Redensarten hart gestraft. Auch sonst kamen unerquickliche Zwischenfälle bisweilen bei der Rottwacht vor. Als beispielsweise 1619 Meister Winnikens auf dem Markte in der Versammlung der Wacht vom Bürgermeister nach seiner Wehr, die er nicht mitgebracht, gefragt wurde, ergriff er die Hellebarde seines Nebenmannes und bedrohte das Stadtoberhaupt damit.

Es knüpft sich an diese Betrachtung die Frage nach der Art der Befestigung der Stadt. Das alte Ahaus, so wie es bis zum großen Brande von 1863 bestand, hat die Gestalt eines geschlossenen, länglichen von Süden nach Norden sich erstreckenden Vierecks. In ebendieser Richtung waren die beiden Tore in ziemlich gerader Linie durch eine Hauptstraße mit einander verbunden, und die übrigen Straßen verliefen parallel und senkrecht dazu. Diese fast regelmäßige Uranlage der Stadt, der jedoch kein fester, etwa von einer Grundherrschaft aufgestellter Bebauungsplan zu Grunde lag, ist ebenso wie die der Orte Horstmar[1]) und Meppen[2]) charakteristisch und auffallend, zumal in einer Gegend, in der sonst die Stadtpläne ein mehr oder minder kreisförmiges Bild vor Augen führen, die krummen Straßen mit ihrem labyrinthischen Gewirre ein regelloses, allmähliches, dem jeweiligen Bedürfnis sich anpassendes Entstehen, Werden und Wachsen verraten. Maßgebend für die topographische Gestaltung des Ortes Ahaus war sein Uranfang, die wahrscheinlich gleichwie das heutige Schloß rechteckig angelegte Burg mit ihren zugehörigen Gebäuden und Befestigungen. Am Rande des Burggrabens entstand die erste Siedelung ebenfalls rechteckig verlaufend, an die sich immer neue Häuserringe parallel anschlossen. Daß die Stadt trotz ihrer Regelmäßigkeit in dieser Weise in ganz natürlichem Verlaufe entstanden ist und nicht durch Eingriff seitens der Stadtherren künstlich ausgebaut wurde, beweisen zur Genüge die Namen der verschiedenen Wallstraßen, des grünen Walles, so genannt, weil er mit Bäumen bestanden oder ungepflastert und mit Gras bewachsen

[1]) Darpe, Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen, S. 117.
[2]) Diepenbrock, Geschichte der Stadt Meppen, S. 183.

war, des Weberwalles, in dem vornehmlich Leinenweber wohnten, und auch des Schützenwalles. Sie lassen darauf schließen, daß die Stadt nach und nach erweitert wurde, indem man die Wälle mit Häusern besetzte und so in das eigentliche Stadtgebiet hineinzog.

Ueber den Charakter der ältesten Befestigung der Stadt fehlen nähere urkundliche Nachrichten. Bereits im Anfang des 11. Jahrhunderts und vielleicht auch schon früher bestand in Ahaus eine umwehrte Burg. Sie wurde jedoch bereits am Anfang des 12. Säkulums vom Bischof Hermann II. von Münster, mit dem der damalige Edelherr Johann von Ahaus auf Kriegsfuße stand, zerstört.[1] Wahrscheinlich war der Ort Ahaus erst um 1310 in irgend einer Form durch Munitionswerke geschützt, wenigstens mit Wall und Graben umgeben.[2] Ohne Zweifel war dies der Fall seit 1391, nachdem der Ort mit städtischen Gerechtsamen ausgestattet war. Die Befestigung gehörte eben notwendig zum Wesen einer Stadt, sie war ein wesentliches Erfordernis, eine unumgängliche Voraussetzung für die Verleihung des Stadtrechtes. Dann heißt es in der Chronik der Bischöfe von Münster vom Bischof Otto IV., der von 1392—1424 regierte, daß er für den Ausbau und die Verbesserung der Ahauser Defensionen tätig war.[3] Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war das Weichbild durch zwei Wälle und zwei Gräben geschützt, von denen der äußerste im Gegensatz zum binnesten die Bezeichnung Zingelwall und Zingelgraben führte, ein Wort, das offenbar von dem lateinischen cingulum abgeleitet ist.[4] Auf den Wällen, die mit Bäumen bepflanzt waren, erhoben sich Bollwerke und steinerne Türen. Es wird an mehreren Stellen eines

[1]) Tibus, Gründungsgeschichte S. 1116; Gobelini Person Cosmidromius, S. 42.

[2]) Siehe oben S. 17.

[3]) Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. I S. 84: Multa quippe alia inclita peregit gesta in aedificando et ruinosa restaurando, prout patet in Bevergerne, de quo solemne atque regium fecit castrum, item in Horstmaria, in Ottensteen, in Ahues.

[4]) Bestätigungsprivileg des Bischofs Rudolf vom 21. III. 1452: Unde namelicken de twe bollwercke tüschen den tween zingelgraven vor beiden porten ton Ahues darvoerbuten, sie daran nicht engen noch hindern in eingerlei weise, maer wie willen hem daran behülplick und vorderlick wesen. Staatsarchiv in Münster.

roten Turmes Erwähnung getan, und in dem Epitaphium des 1574 verstorbenen Bischofs Bernhard II. heißt es: Ahusium vallo, fossis et torribus auxit.[1] Wie viele solcher Türme vorhanden waren, an welchen Punkten auf den Wällen und in welcher Entfernung sie aufgebaut waren, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich jedoch erhob sich in den Ecken des von der Stadt und somit auch von den Befestigungen gebildeten Vierecks je ein Turm wie in Horstmar, dessen Stadtanlage der von Ahaus analog ist. Die einzelnen Türme waren nicht durch Mauerwerk aus Back- oder Bruchsteinen mit einander verbunden, noch auch standen sie völlig frei da, sondern zwischen ihnen waren Pfähle und Pfosten errichtet, an denen ein Plankenzaun befestigt war. Man nannte ihn glindt oder plankett, seine einzelnen Teile von Pfahl zu Pfahl glindschiven. Allgemein sind in der Umwehrung der mittelalterlichen Städte zwei verschiedene Arten zu unterscheiden, eine jüngere und eine ältere. Erstere bestand aus Steinmauern und Türmen, letztere aus Erddämmen mit Pallisadenwerk Und dieser hölzerne Plankenzaun hat sich in Ahaus merkwürdiger Weise bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten. Ein steinerner Mauerbau war auch schon deswegen nicht gut möglich, weil das dazu nötige Material nicht vorhanden war, da es an Steinbrüchen in der Nähe der Stadt mangelte. An den Ausgängen der Stadt befanden sich ausgedehnte Bollwerke und ziegelgedeckte, mit gewölbten Durchgängen versehene Torhäuser. Die Pforten, welche nachts mittels einer Zugbrücke geschlossen wurden, waren zwiefache, nämlich Binnentore, die den eigentlichen Eingang und Verschluß der Stadt bildeten, und in einiger Entfernung davon nach außen hin Vortore. Die Wohnungen der Bürger durften ferner nach der Wallseite hin weder Türen noch Fenster haben.[2] Als Kuriosum wäre noch zu bemerken, daß der Bischof auf den Stadtbefestigungen einen großen Hundezwinger besaß. Das bischöfliche Hundehaus stand in der Wallstraße, und die Hunde hatten auf die Erdwalle ihren Auslauf. Es war Sitte der Fürstbischöfe sich

[1]) Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. III, S. 333.

[2]) Ratsprotokoll von 1617: Imgleichen ist auch befunden, das sümige lüde, welche am Walle nach der windmühlenpforten wohnen, durch doeren und fenster nach dem wall ein ausgank hatten ist ihne de doeren und fenster zugenagelt und verbotten bei poen von 5 talern nicht zu eröffnen.

periodisch in Ahaus aufzuhalten, um der Jagd obzuliegen.[1]) In den ausgedehnten Waldungen des Listner Bruch herrschte ein großer Reichtum jeglicher Art von Wild, Hirschen, Rehen und Schweinen, auf den Heiden lebten Birkhühner, Hasen und Krametsvögel und auf den Mooren Schnepfen, Enten und andere Wasservögel. Zum Ausspüren und Apportieren des Wildes waren aber Jagdhunde nötig; und die bischöfliche Meute pflegte so zahlreich zu sein, daß die Untertanen sogar zur Atzung eine regelrechte Abgabe unter dem Namen Hundehafer, später Hundegeld entrichteten.[2])

Für die Erhaltung und Verbesserung der Defensionswerke waren die Bürger fortgesetzt mit großem Eifer tätig zur Abwehr künftiger Not. Zwei von den Ratsherren hatten sogar strenge Aufsicht darüber zu führen, daß die Wälle und Gräben, die beiden Bollwerke an den Toren sich stets in gutem Zustande befänden. Indes bedurfte es zu jeder Aenderung in der Befestigung der Zustimmung der öffentlichen und höchsten Gewalt, des Bischofs von Münster, ohne seine Erlaubnis durfte keine Verbesserung der Umwehrung vorgenommen werden. So wurde 1593 mit Bewilligung des Landesherrn das hinter Buunings Haus quer über dem Beckeflüßchen sich befindende Fort mit neuen Pfosten und Eichenschalen versehen, ferner zwischen Rutger van der Mark und Kernebeks Haus bis mitten auf dem Beckefluß eine neue „Mestenkaste" errichtet. Zugleich erklärte sich der Rat dazu bereit, auf Wunsch des Fürsten jederzeit die getroffenen Neuerungen wieder zu beseitigen.[3]) 1629 berichtete der Rat an die bischöfliche Behörde, daß der Stadtgraben hinter dem Amtsgarten sehr schmal sei, und man daher an dieser Stelle bei Nachtzeit leicht eindringen und die Stadt überrumpeln könne, und bat daher an diesem Orte eine Mauer als Brustwehr aufziehen zu dürfen. Seiner Bitte wurde denn auch

---

[1]) Nünning, Monumenta Monasteriensia S. 12: Adjacens nemus Listnerum amoenitate ferarumque fecundidate dives exercitiis venaticis accomodum, ideoque levandis a curarum onere principum animis semper destinatum. Et recte nam nullum principi etiam ecclesiastico ad mentem mole laborum levandam dignius aut conventius est exercitium venatione moderata.

[2]) Metzen: Die ordentlichen direkten Steuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, S. 17.

[3]) Urkunde im Archive des Grafen Neuhaus in Holland, gedruckt bei Fahne: Forschungen zur rheinischen und westfälischen Geschichte, Bd. II, S. 111.

Gewähr geleistet. Im Jahre 1662 bestanden zwischen der Gemeinde und dem Junker Rotger van der Marck wegen der Wälle Differenzen. Es war nämlich von der einquartierten hessischen Armee der Wall am Coesfelder Tor näher an die Stadt herangerückt, um von der Burg aus den Stadteingang mit Kugeln bestreichen zu können, und zu diesem Zweck waren Erdmassen im Hofe des Junkers van der Marck aufgeworfen. Nach Abzug der hessischen Truppen ließ van der Marck die Erdhaufen wieder aus seinem Garten entfernen. Die Stadt erhob dagegen Einspruch, weil solches Beginnen der Festung zu großem Nachteil gereiche. Man einigte sich nach langwierigen Verhandlungen dahin, daß der Wall in der von den Hessen angegebenen Form wiederhergestellt wurde. Dazu stellte van der Marck die nötigen Fuhrwerke und Wallmeister, die Stadt aber die erforderlichen Arbeiter und Handlanger. Gut 100 Jahre später nach Beendigung des 7jährigen Krieges wurden die Verteidigungswerke, die durch langwierige Belagerungen und Beschießungen arg zerstört waren, auch gegen das grobe Geschütz nicht mehr genügend Sicherheit gewährten, geschleift. Man verkaufte die Bäume, Pfosten und Glindscheiben, deren Zahl etwa 600 betrug, ebnete die zwecklos gewordenen Dämme, füllte mit ihrem Erdreich die Gräben zu, brach den fürstlichen Hundestall ab und legte die Wachttürme nieder. Damit war die Bürgerschaft für immer dem Elende einer aushungernden Einschließung enthoben. Die Nutzung der ehemaligen Wälle wurde zunächst verpachtet. Indes schon bald wurde das neu gewonnene Land veräußert, und an dem Platze der alten Festungswerke erhoben sich neue Häuser und ein Saum von blühenden Gärten.

3. Löschpflicht.

Eine allgemeine Bürgerpflicht war in Ahaus auch die des Feuerlöschens. So oft ein Brand entstand, hatte jeder seine Arbeitskraft in den Dienst des schwer getroffenen Mitbürgers und der bedrohten Gesamtheit zu stellen. Es gab keine Berufsfeuerwehr, eine von der Gemeinde besoldete, ständig gehaltene Mannschaft, deren einzige Aufgabe und Lebenszweck es war, überall dort, wo Feuer auskam, helfend und rettend einzugreifen, wie in den Großstädten der Jetztzeit, noch auch, wie in vielen Mittel- und Kleinstädten, eine freiwillige Feuerwehr dergestalt, daß nicht alle Bürger, sondern nur

einige von ihnen ohne Zwang, aus eigenem Antriebe die Bezwingung des zerstörenden und alles verzehrenden Elementes sich zum Ziele setzten, sondern es bestand eine Pflicht- oder Zwangsfeuerwehr d. h. jeder Bürger ohne Ausnahme war bei Strafe verbunden, nach der von den Behörden getroffenen Anweisung und aufgestellten Organisation bei Feuersbrünsten tätig zu sein. Die Feuerwehrpflicht traf auch die im Kirchspiel wohnenden Bauern als Außenbürger. Sobald nämlich die Brandglocke hülferufend und warnend ihren ehernen Mund erschallen ließ, hatte der Schulze Hofzumahaus nach Ottenstein, der Zeller Holthaus nach Nienborg, der Kötter Brüning nach Wessum, der Zeller Kiwitt nach Heek, der Zeller Kuse nach Alstätte, der Einwohner „der Elende" nach Wüllen, der Kötter Brink nach Stadtlohn, der Zeller Racke nach Legden zu reiten und dort die Nachricht, daß in Ahaus Feuer entstanden, zu überbringen. Sie sollten sogar zur Kontrolle bei ihrer Rückkehr den Bürgermeistern einen vom Magistrate der genannten Nachbarorte unterzeichneten Schein vorlegen mit Angabe der Zeit, wann sie an ihrem Bestimmungsplatze eingetroffen seien. Auf das Brandgerücht hin versammelten sich der Rat und die Gemeindediener auf dem Rathause und sorgten dafür, daß die dort befindlichen Löschgerätschaften zur Brandstätte geschafft wurden. Die Bürger aber waren zunächst dazu verpflichtet, ein Faß Wasser vor ihrem Hause aufzustellen, und wenn es Nacht war, an ihrer Tür eine brennende Laterne zu befestigen. Darauf begaben sich alle Ratseingesessenen mit ihren Ledereimern, den ein jeder in seinem Hause stets zur Stelle haben mußte, an den Brandort, um daselbst die Befehle und Anweisungen der Bürgermeister, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und eines geregelten Verfahrens Sorge trugen, entgegenzunehmen. Wenn dann mit vereinten Kräften das Feuer bezwungen war, wurden, je nach Größe des Brandes ringsum Wächter postiert, die Brandeimer und sonstigen Gerätschaften zusammengesucht und in die Nähe des Platzes der Glut gestellt, damit alles zur Hand sei, falls die Dämpfung noch nicht vollständig ins Werk gesetzt war. Nachdem aber jegliche Gefahr beseitigt, wurden die Löschgerätschaften gereinigt und an ihren alten Ort gebracht. Der Magistrat aber leitete unter Mitwirkung des Richters eine Untersuchung darüber ein, wie das Feuer entstanden war. Die Schuldigen und Fahrlässigen wurden mit

Bußen belegt, im Rückfalle sogar mit Verbannung bestraft. So wurde 1717 dem Hutmacher Löcke in anbetracht dessen, daß in seiner Wohnung schon zu mehreren Malen Brand entstanden wäre, befohlen, binnen 3 Tagen die Stadt zu verlassen.

Ein Vorrat an Löschgerätschaften befand sich auf dem Rathause; im Jahre 1575 waren 69 Feuereimer und 5 Brandleitern, 1711 dagegen 75 Eimer, 5 Leitern und 6 Feuerhaken vorhanden. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts galt als unerlässige Forderung, daß alle Neubürger im Besitze eines Brandeimers waren oder doch bei ihrer Aufnahme außer dem Rezeptionsgeld 25 Stüber erlegten, wofür ihnen die Stadt einen Eimer zustellte.[1] Die Feuer-, Brand- und Spritzeneimer waren in Ahaus nicht aus Holz oder Metall, sondern ganz aus Leder ohne Zuhülfenahme eines anderen Materials verfertigt. Sie wurden zum Herbeischaffen des Wassers benutzt, waren also, solange Feuerspritzen noch unbekannt waren, ein unerlässiges Hülfsmittel zur Bekämpfung eines Brandes. Ging ein Eimer durch die Schuld seines Besitzers verloren, so wurde er auf dessen Kosten erneuert. War der Eimer aber infolge intensiver Benutzung reparaturbedürftig oder völlig unbrauchbar geworden, so wurde er seitens der Gemeinde ausgebessert oder ersetzt. So schaffte die Stadt 1654 24 neue Ledereimer zu je 21 Stüber an. Das zum Löschen nötige Wasser entnahm man den Wasserkübeln, die die Bürger vor ihren Häusern aufzustellen hatten, und den zahlreichen in der Stadt befindlichen Gräften. Auch war auf dem Markte ein öffentlicher Schöpfbrunnen vorhanden, der zum Schutze und um Unrat und Schmutz fernzuhalten, mit einer Mauer umgeben war. Er entbehrte nicht des künstlerischen Schmuckes und wurde 1619 von einem Bildhauer Melchior Kripper aus Münster in geschmackvoller und sinnreicher Weise mit Skulpturarbeit verziert. An diesem stadtspütte waren 6 Eimer angebracht, die gleichzeitig benutzt werden konnten, damit man ihm im Notfalle um so schneller Wasser entnehme. Die erste Brandspritze, zu deren Ankauf der Bischof Franz Arnold 30 Taler schenkte, wurde 1710 von der Firma Peter Brockmanns in Rotterdam geliefert und zugleich mit einer schriftlichen Anweisung, wie sie aufzubauen, auseinanderzunehmen und zu hand-

---

[1]) Siehe oben S. 35.

haben sei, übersandt. Mittels leinener Schläuche wurde das Wasser in den Pumpenkessel hineingeleitet. Waren die Schläuche schadhaft geworden und durch neue zu ersetzen, so hatten die Bürger das dazu nötige Leinen zu liefern. Die Brandspritze wurde alljährlich am Hagelfeuer probiert, und daran befindliche Mängel ausgebessert. Nach der Uebung wurde den Beteiligten auf Stadtskosten ein Zechgelage gegeben, das seit 1728 dahin beschränkt ward, daß die Gemeinde nur noch 1/2 Tonne Bier im Werte von 1 Reichstaler gab.

Die Brandgefahr war im alten Ahaus bei den engen Straßen und Gassen, den dicht zusammengedrängt stehenden, meist aus Fachwerk verfertigten Häusern mit ihren hölzernen Giebeln und Schindeln, den Vorräten an Heu, Stroh und Korn eine sehr große. Feuersbrünste kamen häufig vor, die schon frühzeitig zur Handhabung einer strengen Brandpolizei führten. Der Magistrat traf eine Menge von Maßregeln zur Verhütung von Bränden, erließ Vorschriften über den Umgang mit Feuer und Licht, die Verarbeitung und Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände. Brechen des Flachses bei Licht, seine Lagerung in der Nähe des Herdes war bei Strafe der Konfiskation untersagt. Der Gebrauch offenen Lichtes und das Tabakrauchen in den Viehställen, beim Dreschen auf der Tenne war ebenfalls nicht gestattet. Zwei von den Ratsherren übten ganz besonders die Feuerpolizei aus, revidierten mehrere Male im Jahre die Löscheimer, überzeugten sich von ihrem Vorhandensein und ihrer brauchbaren Beschaffenheit, besichtigten alle in der Stadt vorhandenen Feuerstätten und Herdstellen, die Schornsteine, Kamine, Oefen, Schmiedeessen, Brauhäuser, Branntweinkessel und Malzdarren und trafen mit Rücksicht auf das Resultat dieser Feuerschau ihre Anordnungen, beseitigten etwaige Mißstände und diktierten Strafen gegen frevelhafte Sorglosigkeit. So wurde 1731 Hermann Buscher mit einer Buße von 4 Ledereimern belegt, weil er durch Verwahrlosen des Flachses leicht Feuer hätte anstiften können. 1741 wurde der Witwe Loessing, die wegen ihres Alters das Feuer und Licht nicht mehr zur Genüge bewahren könne, zu ihrem Schwiegersohn zu ziehen anbefohlen; wenn sie aber noch länger allein in ihrer Kammer bleibe, so sei ihr der Gebrauch des Feuers entzogen. Als ferner 1773 in der Wohnung des Bürgers Meyer eine fremde Frauensperson unachtsam mit Feuer umging, wurde sie zum Tor hinausgewiesen,

Meyer aber mußte bei seiner Zahlungsunfähigkeit 8 Tage lang für die Stadt Arbeiten verrichten. Eine feste Brandordnung wurde erst im Jahre 1771 an der Hand einer kurze Zeit vorher entstandenen Münsterschen aufgezeichnet. Sie zerfiel in 2 Teile, die Verhaltungsmaßregeln vor und während und solche nach dem Brande enthielten, und wurde als Brandedikt den Bürgern am Tage der Ratswahlen zur Beobachtung vorgelesen.

4. Straßenbaupflicht.

Alle Bürger waren verpflichtet zur Reinigung, Besserung und Pflasterung der Straßen zu fronen, zum Bau und zur Instandhaltung der Wege mit tätig zu sein. Schon im Statutenbuch von 1572 heißt es allgemein, daß die Straßen und Wege in der Stadt jeder Zeit in gutem Zustande sich befinden sollten, und daß die einzelnen Hausbesitzer auf Ansuchen des Rates zur Reinigung der Wege verpflichtet seien.[1]) Indes kann in dieser Periode von einem regelrechten Steinpflaster kaum die Rede sein. Vielleicht zog sich nur an den Wohnungen ein schmaler Steinpfad für die Fußgänger entlang. Die Fahrwege wurden erst später, seit der zweiten Hälfte des 17. Säkulums mit Steinen kunstgerecht ausgebaut. Seit dieser Zeit mußte jeder Einwohner zweimal in der Woche, am Mittwoch und Samstag, morgens vor 10 Uhr bei Strafe von zwei Coesfelder Schillingen die Straße fegen, von allem Unflat und Kot säubern. Fiel aber auf die genannten Tage ein Feiertag, so hatte die Reinigung am vorhergehenden Tage zu erfolgen. Die öffentlichen Plätze, Markt, Kirchhof und Eingänge an den Toren, wurden seitens der Gemeinde durch die Stadtdiener gefegt. Zwei von den Ratsherren, diejenigen die die Aufsicht über die Wege und Stege hatten, besichtigten zweimal im Jahre die Straßen, Gossen, Rinnen, Gräben und Kanäle und veranlaßten die Beseitigung etwa vorhandener Mängel.

Für die Ausbesserung schadhafter Stellen im Pflaster hatte jeder Anwohner vor seinem Hause selbst Sorge zu tragen. Bei völliger Neupflasterung mußten alle Bürger, ein jeder vor seiner

[1]) Eth sullen die straten und weghe jegen eines jedern huse in guden esse gewaret und reine geholden werden by poen van viff schilling to jeder tidt. Eth sall oick ein jeder, wanner umbgeropen wurdt, ein jeder sine straten reinigen und synen verflottenen dreck van den straten geboirlichen afruemen by poen van viff stüber.

Tür, das alte Pflaster aufbrechen und fortschaffen, hinreichend Sand und Steine liefern und dem von der Stadt bestellten Pflastermeister Handlangerdienste tun. Manche Straßen waren mit Bäumen, namentlich Weiden besetzt, bei deren Anpflanzung alle Bürger einige Setzlinge — im Jahre 1654 waren es für jeden sechs an der Zahl — zu stellen hatten. 1676 bei dem Ausbau der Steinstraße waren für jedes Haus, das auf vollen Dienst stand, eine Tonne, für die Häuser aber, deren Besitzer nur halbe Dienste täten, nur eine halbe Tonne Kieselsteine oder Findlinge zu liefern. 1691 verordnete der Bischof, die an den Straßen gelegenen Dunggruben und Sekrete zuzufüllen und die Schweineställe fortzuschaffen. Trotz aller Gegenvorstellungen des Nachteils für den Ackerbau wurde der Befehl ausgeführt, und zu Martini waren alle Mistplätze und Schweineställe verschwunden. 1731 wurden die Straßen der Stadt durch Meister Martin Horsten neu angelegt derart, daß das Pflaster auf der Schildstraße eine Breite von 20 Fuß, auf der Wallstraße dagegen von nur 16 Fuß hatte. Als Entgelt für seine Arbeit bekam Horsten für jede rheinländische Rute Pflasterung 21 holländische Stüber, daneben eine außerordentliche Gratifikation von zwei Dukaten. Dabei war jeder Bürger gehalten, vor seiner Wohnung die nötigen Handlangerdienste zu verrichten. Ferner wurden zum Feststampfen der Steine seitens der Gemeinde zwei Arbeiter gestellt; auch sollte jegliche durch Mangel an Material verursachte Verzögerung berechnet und vergütet werden.

Zum Bau der Stiegen, Land- und Handelsstraßen verwandte man nicht Steinmaterial; es wurde vielmehr ein Erdwall aufgekarrt, und dieser nach Art des römischen Knüppeldamms mit Baumstämmen und Holzbohlen belegt, die meist eine Länge von 12 Fuß hatten und etwa einen halben Fuß dick[1]) waren. Das dazu nötige Holz wurde im Listner Walde oder Ammelner Bruch gehauen; die Wüllener, Wessumer, Graeser und Ammelner Bauern, die zwei und mehr Pferde besaßen, fuhren. Diejenigen Bauern aber, die nur ein Pferd ihr eigen nannten, wurden zum Sandfahren mittels Karren herangezogen. Der Sand wurde aus den mit den Wegen parallel laufenden Gräben genommen. Man grub auch wohl große Teiche, die später mit Fischen besetzt wurden.

[1]) So dick wie en ledderbohm.

Anhang.

I. Mittelalterliche Namen und Genealogie alteingesessener Bürgerfamilien.

Sofort bei der ersten Lektüre des liber civium fiel in der älteren noch mittelalterlichen Periode bezüglich der Benennung der einzelnen Bürger manches Eigentümliche und Merkwürdige auf. Es war daher der Gedanke natürlich und naheliegend, diese mit unserer heutigen Art der unterschiedlichen Bezeichnung von Personen nicht übereinstimmenden Absonderlichkeiten in einem besonderen Kapitel zur Darstellung zu bringen. Es ergab sich indes, daß nicht so sehr neue Thesen aufgestellt als vielmehr die bisher hinsichtlich der Namenskunde literarisch vertretenen Ansichten als auch für Ahauser Verhältnisse zu recht bestehende nachgewiesen, und andererseits durch Darlegung der für die Namensgeschichte charakteristischen Anhaltspunkte der Ahauser Bürgermatrikel, die Richtigkeit der bislang ermittelten Resultate bekräftigt werden können.

In allen zivilisierten Ländern haben die Menschen heute zwei Namen, einen Vor- und einen Zunamen. Ersterer wird philologisch betrachtet auch als Tauf-, Ruf- oder Personenname, letzterer als Haus-, Familien-, Geschlechts- oder Eigenname bezeichnet. Indes nicht immer war es so; auch das Namenswesen in seiner jetzigen vollendeten Gestalt hat einen Anfang und eine Geschichte, ist das Endprodukt einer mehr als 600jährigen Entwickelung. Während die doppelte Benennung zur Unterscheidung und Feststellung von Persönlichkeiten uns heute als ganz natürlich und selbstverständlich erscheint, begnügten sich unsere Vorfahren nur mit dem Vornamen, und diese knappe Bezeichnung war auch den einfacheren damaligen Lebensverhältnissen entsprechend ausreichend. Man führte noch nicht in geschlossenen Ortschaften, großen eng gebauten Städten ein geselliges Leben. Viele Familien wohnten vielmehr in Einzelsiedelung auf ihren Gehöften, die häufig meilenweit vom Nachbar entfernt, nicht durch Wege und Stege mit ihm verbunden waren. Und auch in den Dörfern stellte jeder Haushalt in Eigenwirtschaft

sämtliche für den Unterhalt all seiner Mitglieder notwendigen Bedürfnisse, sowohl Nahrung wie Kleidung her. Die praktische Notwendigkeit einer nominellen Unterscheidung größerer Volksmassen war bei diesem primären Zustande noch nicht vorhanden, denn für eine Verständigung in dem eng gezogenen Kreise der Familienmitglieder und Sippengenossen genügten ohne zu Verwirrung und Verwechslung zu führen, die bloßen Vornamen, zumal da ihre Zahl noch eine sehr umfangreiche war. So war's zur Zeit der Karolinger und auch noch während der beiden folgenden Jahrhunderte nach dem Aussterben dieses Herrschergeschlechtes. Dann kam das 12. und 13. Säkulum und damit die Periode, in der in Süddeutschland und im alten Dekumatenland die Städte mit ihren Zinnen, Mauern und Türmen sich neu aus dem Schutte der Völkerwanderung erhoben, um nach und nach von den Ufern des sonnigen Rheins und den Fluten der blauen Donau über Mitteldeutschland bis zu den Gestaden der Nord- und Ostsee, den Marschen Frieslands und Holsteins in immer neuen Gründungen sich auszudehnen. Damit parallel läuft gleichzeitig das Aufkommen der Geschlechternamen, die eine immer größere Verbreitung fanden und schließlich allgemein wurden. In den umwehrten, engen, volkreichen Städten ward der Mensch dem Menschen näher gebracht. Die erhöhte Bevölkerungszahl, der gestiegene Verkehr, die häufigen Rechtsgeschäfte erforderten eine klare, umsichtige Bezeichnung der Beteiligten, und damit eine größere und genauere Unterscheidung der Persönlichkeiten. Um daher Männer mit so geläufigen Namen wie Gerd, Bernd, Arnd, Kord, Evert, Henrich von einander zu unterscheiden, bedurfte es eines differenzierenden Zusatzes. Man gab dem einzelnen einen Beinamen, der freilich anfangs mehr das Gepräge eines Spitznamens trug. Allmählich nahm ihn der Beigenannte selbst als appellativum an, das sich auch auf die Nachkommen vererbte und so als etwas Bleibendes zu einem Familiennamen auswuchs. Die eigentliche Geburtsstätte der Familiennamen sind also die Städte, hier waren Familiennamen schon im 12. Jahrhundert im Gebrauch, hier sind sie bereits im 13. und 14. Säkulum in vollendeter Gestalt zu Haus. Am spätesten wurden die Geschlechtsnamen auf dem platten Lande eingeführt. Dort sind sie zur Zeit der Reformatoren und selbst im 17. Säkulum fast noch unbekannt.

Dementsprechend hat die in der Ahauser Bürgerrolle um 1500 aufgezählte Vollbürgerschaft fast ausnahmslos schon regelrechte Familiennamen wie die unsrigen heute, die sich nicht mehr in der Entstehung befinden, keine vorübergehende Entwickelungsstufe darstellen. Zog nun aber jemand aus einem benachbarten Dorfe oder aus einer Bauerschaft ins Weichbild, so hieß es, ihn von andern Gattungsindividuen durch unzweideutige Zeichen kenntlich zu machen, da dazu der bloße Taufname nicht mehr genügte. Wie allerorts so ging man auch in Ahauser Gegend bei der Schaffung der Familiennamen von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die äußere Erscheinung, körperliche Beschaffenheit, Charakter- und Geisteseigenschaften, Abstammung, Bildung und Stand spielten dabei eine wichtige, maßgebende Rolle, waren es, mittels derer man die Zunamen bestimmte. Nach diesen Quellen ihrer Entstehung können wir passend drei Gruppen von Namen unterscheiden, nämlich 1. solche, die von der Herkunft und der alten Heimat genommen sind, 2. solche, die persönlichen, körperlichen oder geistigen Eigenschaften entlehnt sind und 3. solche, die dem Gewerbe und der Beschäftigung des zu Benennenden ihren Ursprung verdanken. Von dem Wohnorte in der Stadt, Straßen, Plätzen, Gebäuden, Höfen, Stadtteilen und Toren, von den bildnerischen Darstellungen, sichtbar befestigten Abzeichen ihrer Häuser wurden in Ahaus Familien nicht benannt. Die hierüber von Maurer[1]) und Heusler[2]) gemachten Erörterungen treffen wohl nur für die größeren, umfangreicheren Städte zu, während in Ahaus als einer unbedeutenden Landstadt einerseits sogenannte Hausmarken unbekannt waren, und andererseits bei der geringen Ausdehnung des Weichbildes das Gefühl eines tieferen lokalen Gegensatzes innerhalb der Mauern selbst nicht zum Durchbruch kam. Manche unserer heutigen Namen haben sich in ihrer ursprünglichen Form erhalten, andere dagegen sich dem jeweiligen Sprachcharakter der Zeit angepaßt, die Entwickelung der Sprache mit durch gemacht. So finden sich im Ahauser Bürgerbuch um 1500 Leute, die den Namen Vulleber, Smedes, Smedeken, Schomaker führen, um 1800 dagegen nennen sich ihre

---

[1]) Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. I, S. 329, Bd. II, S. 19 und 20.

[2]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 67.

Urenkel nach Uebertragung der altdeutschen Wortbestandteile ins Hochdeutsche Vollbier, Schmid, Schmidts und Schuhmacher. Da das Bürgerbuch auch sonst für die Kenntnis der Namensgeschichte eine gute Quelle abgibt, so führen wir aus ihm zunächst eine Zusammenstellung echt altdeutscher Wortgebilde ihrer Urwüchsigkeit und Eigenart wegen an: Stickepill, Haverkotte, Trippelvoet, Sadelmaker, Boemkamp, Stegehues, Pardekamp, Klüppels, Wulfsmate, Honefenger, Buckhorn, Plattvoet, Huspoter, Roevekamp, Blomen, Ulenkott, Holtkamp, Grönevelt, Voss, volltönende, echt germanische Namen, ohne fremdsprachliche Beimischung, die trotz gelinder Schwerfälligkeit und Breite wohltuend auf den Leser wirken. Im Anschluß hieran teile als Beispielsammlung und zum Beweise des vorhin Gesagten, daß nämlich viele Personen nach ihrer äußeren Beschaffenheit, nach hervorstechenden körperlichen und geistigen Merkmalen, nach der Art ihrer Beschäftigung und ihrer ursprünglichen Heimat benannt sind, eine Reihe von Namen mit: Johänneken de Rode, Bernd de Gecke, schwarte Hans, Kort de Rode, de lange Gerd, Henrich de Baer, Grete de Wilde, Arnd de Quade (Böse), Johänneken de Neister, Arnd de Hoitmaker, Wilm de Molner, Frerik de Gelker, Arnold de Huisschriver, Johann de Koch, Frerik de Slütere, Bernd de Wulcker, Gerd de Mesmaker, Dirik de Kannengeiter, Arnd de Balberer, Hinrik ton Sunderhuse, Johann van Bilrebeke, Eriken van Mönster, Gese van Lüdinghausen, Kort van Tekeneborg, Gerit van Dulmen, Hermann van Haltern, Gerd van Heck, Jakob ton Lintelen, Wigbold von Loen, Johann van Ahues, Hans van Wenterswick, Jutte ton Ostentorpe. Im Laufe der Zeit hat man den Artikel de und die Präposition van oder ton fallen lassen, und aus dem anfänglichen cognomen wurde ein nomen gentile, aus Johann de Roede wurde Johann Roters, aus Gerd de Lange wurde Gerhard Lange, aus Grete de Wilde wurde Grete Wilde, aus Dirich de Kannengeiter Dietrich Kannengiesser, aus Johann van Havekesbeke Johann Havixbeck, aus Gerrit von Dulmen Gerhard Dülmen. Dieser Entwickelungsprozeß ist um 1600 meist zum Abschluß gebracht, aber noch nicht ganz vollendet, z. B. ist in einer Schichtung aus dieser Periode der Hauptinteressent bald Gerd van Legden, bald in kürzerer Form Gerd Legden benannt.

Höchst eigenartig, das Interesse des Lesers in hohem Grade erregend sind auch manche Mädchen- bezw. Frauennamen jener älteren Zeit. Neben noch heute bei uns gebräuchlichen wie Anna, Katharina, Magdalena, Juliana, neben solchen, die uns als durch Abkürzung und Zusammenziehung entstanden noch erklärlich sind wie Grete, Stinen, Elske, Jutte, Betta, Engeln, Trinen, Aeleken (Adelheid), Mette (Mechthilde), Nese (Agnes), Heileken (Hildegunde), Gese (Gisela), Künne (Kunigunde), Drude (Gertrude), Lusseke (Luzia) finden sich andere für die uns jegliches Verständnis verloren gegangen so Temme, Dobbe, Bate, Fenne, Evese, Wibben, Goeke, Womele, Bia, Gebba, Locke, Edela, Hademot, Conen, Lumme, Swenne, Haseke, Oda, Fresche, Deve, Meynewe, Regele, Assele und Hermeken, lauter Namen, die heute in keines Munde mehr leben, die mit ihren Trägerinnen längst im Strome der alles verwandelnden Zeit dahingesunken sind.[1])

Zwischen den verworrenen Schriftzügen des Bürgerbuches erkennt man jedoch auch manch ganz bekannte Namen, Namen von Familien, die sich durch die Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage fortgepflanzt haben, deren Nachkommen noch heute in Ahaus wohnen. Hinsichtlich dieser alteingesessenen Ahauser Bürgergeschlechter, deren Stammväter sich dort bereits in einer Zeit ansiedelten, aus der uns schriftliches Quellenmaterial nicht mehr erhalten ist, sei in Kürze folgendes mitgeteilt. Uralt sind die Familien Hakenfort und Holtmann. Wie aus einer im Staatsarchiv in Münster sich befindenden Kopie einer Urkunde ersichtlich, hat Johann Hakenfort 1391 am Tage Michaelis von Ludolf, ein edelman, jüncker ton Ahues, die Hasenkule, Kotting und Klawes-Sundern bei Riddebroick käuflich erworben. Jakob Hakfort wird 1393 in einem Schreiben namhaft gemacht, in dem Sweder, Herr van Vorst, van Keppele und van den Ahues, die vom Burgherrn Ludolf der Stadt gewährten Privilegien bestätigt. Ebenderselbe wird in einer Eheberedung zwischen Sweder van Vorst und Johanna, Tochter Ludolfs von Ahaus, als Zeuge aufgeführt. Zugleich erfahren wir hier, daß er den Posten eines Gerichtsschöffen bekleidete. Ein Johann Holtmann

[1]) Auch in Ernst Förstemanns sonst so trefflichem „altdeutschen Namensbuch" sind die zuletzt mitgeteilten Eigennamen vergeblich zu suchen.

fungierte 1400 vor Gericht als Zeuge, ein Matthias und ein Hermann Holtmann hatten um 1500 neben Johann Mensinck das Schöffenamt inne. Elske Holtmann und Johann Holtmann werden im Bürgerbuch vor 1514 aufgezählt. Es ist dies wahrscheinlich ebenjener Johann Holtmann oder doch ein sehr naher Anverwandter des Johann Holtmann, der zur Zeit der Wiedertäufer Prior des Fraterhauses in Münster, das auch einem Ahauser seine Entstehung verdankte, war und mit reichem Wissen, tiefer Frömmigkeit und großer Beredsamkeit ausgestattet 1533 in Münster auf dem Rathause in Anwesenheit des Rats und viel Volks öffentlich gegen Bernhard Rothmann debattierte.[1]) 1571 bei einem Markenumgang, einer Besichtigung der Barler Mark nahm Johann Holtmann als Schöffe teil, ferner Heinrich Buning als Achtmann. Ein Hermann Buning war 1500 provisor des malaten- und seekenhuses buten den Ahues.[2]) Die Familie Böcking war auch vor 400 Jahren schon stark in Ahaus vertreten. Dirich Böcking wird um 1500 als Zeuge in einer Urkunde genannt, Heinrich Böcking erwarb 1514, Hermann Böcking 1526, Grete Brüning, Gerd Böckings Ehefrau, 1527, Heinrich Böcking nebst seinem Weibe Aeleken 1532, Dirich Böcking nebst seinem Sohn Abraham 1534 das Bürgerrecht.

Umfangreicheres Material sei hier angeführt für die Geschichte der Familien Beckering und Leers, zumal da deren Mitglieder Dezennien hindurch im Stadtrate saßen und sich so um die Verwaltung und Entwickelung von Ahaus verdient gemacht haben. Den Namen Beckering lesen wir zuerst 1518, es fand nämlich damals Johann Beckering nebst Grete, seiner Ehefrau, Aufnahme in die Bürgerschaft. 1539 erwarb Gerd Beckering das Bürgerrecht, 1567 Maria Beckering, Albert Broick-Dirichs housfrouwe, 1574 Hermann Beckering, Wibben Stuckmanns Ehemann; 1576 Gertrud Bissing,

---

[1]) Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster, S. 304; Kerssenbrocks Geschichte der Wiedertäufer herausgegeben von F. Detmer, Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. I, S 424; Gedenkbuch des Fraterhauses zu Münster, Zeitschrift, Bd. VI, S. 95 u. 97

[2]) Gemeint ist das Siechenhaus, das in einiger Entfernung vor der Stadt hart an der Coesfelder Chaussee liegt. In ihm fanden die von dem furchtbaren Aussatz und ähnlichen Infektionskrankheiten Heimgesuchten in strenger Abgeschiedenheit von der menschlichen Gesellschaft ein schützendes Asyl.

Hermann Beckerings Frau, des gleichen Aeleken Beckering, 1606 Johännecken Pawert, Gerd Beckerings Frau, 1626 Johann Beckering, 1657 Geritchen Tenhagen aus Alstätte, Hermann Beckerings Frau mit 4 Kindern; 1659 Anna Beckering, Ehefrau Lambert Brüning; 1672 Katharina Beckering, Ehefrau Gerd Mollers; 1697 Maria, Elisabeth Theben, Ehefrau Hermann Beckering mit einem Sohn; 1720 Christina Lünterbuß aus Ottenstein, Johann Beckerings Ehefrau; 1740 Anna Dack aus Recklinghausen, Ehefrau Johann Beckering; 1742 Anna, Helena Schoppers aus Ottenstein, Ehefrau Dietrich Hermann Beckering; 1752 Agnes Rottgers aus Ochtrup, Ehefrau Heinrich Beckering; 1784 Katharina Nienhaus, Ehefrau Johann Beckering; 1797 Anna van Wüllen aus Heek, Ehefrau Georg Beckering.

In betreff der Familie Leers wäre folgendes zu erwähnen: Am 14. Januar 1566 leistete Kond Leers, Goldschmied, den Eid der Treue, ein Jahr später seine Ehefrau Barbara. 1621 wurde Katharina Tir, Ehefrau Eberhard Leers in die Bürgerschaft aufgenommen; 1626 Christina Severinck, Ehefrau Johann Leers; 1638 Else tor Glaen, Ehefrau Konrad Leers; 1640 Stine Drinekind, Ehefrau Johann Leers; 1652 Gesa zu Bekel von Legden, Ehefrau Eberhard Leers, nebst 3 Kindern; 1687 Anna Margareta Schütte, Ehefrau Eberhard Leers; 1728 Johanna Boynck aus Wüllen, Ehefrau Eberhard Leers.

II. Urkundliche Beilagen.

Beilage 1.

Politica der Stadt oder Wigbold Ahuis verneuwert, gemehret, einhellig bewilligt und in dat bok geschrewen anno domini dusend vifhundert siewentig twe.

Dwiele alle und jede lande, stedde, flecken und dorpere gemeinliche ire sunderliche rechte, plebiscita, gewonheiten und gerechticheiten na eines jederen gelegenheit, handterungen und sunst bekommen hebben unde gebruichen. Die enen dan eins deils entwedder van kaiseren, konnigen oder ihren landsfürsten genedigliche verlehend und gegeven, eins deils oick de stedde by sich sulvest durch wise, verständige, erbare burgermeistere

und rade na jederer stadts gelegenheit und gestalt van oldings her, voer und nach erdacht und mit der gemeinheit einhellichlichen ingewilliget und angenommen, dairvan oick die plebiscita ihren lateinischen namen averkommen, allent tot erbouwung und erhaltung des gemeinen besten unts und guider politi. Dairbeneffens wiewall die kleinen stedde und wigbolden derer groten stedden, dairwider ein jeder seiner gestalt nach gelegen sinnen und to hoevede gehoeren, gerechticheiten sich erfrouwen, und so viel ihnen antreffen kann, geneiten und gebruicken, so hebben sie dannoch oick wall sunderliche gerechticheiten, dairmedde sie van ihren landsfürsten und heren fur und fur genedichlichen versehen, auch sunst by sich selvest etzliche plebiscita nach ihrer gestalt und noitturft tom gemeinen nutten und besten (die ihrem landsfürsten und hovetstadt nich to widderen sinnen) oldinges ingewilliget, in gebruick genommen, und nach maneren der spitzfindigen bedreiglichen welt to erbouwung und wolfahrt gemeines besten neuwlich inwilligen im bruick nemmen und gebruicken. Jedoch so wanner ander erher gemeinheit wes sunderlings unfrundliches furfallen konde, dairvan in ihren privilegia und plebisciten sunderlings gein meldungen gesehen, noch sie to dero tidt burgermeistere und raed sulchs by sich sulvest nich konden resolveren dat sie datsulvige abstan an ihre hovetstadt to resolveren und dairup to erkennen, gelangen to laten und beropen sich hebben furbehalten.

So nun wahr und uit olden schriftlichen in unser stadtskisten befundenen naweisungen offenbaer, dat düsses stadt oder wigbold Ahuis in und alle wege der wolberoimpten und ehrentreichen stadt Munster als unser hovetstadt gerechticheit sich beroimpt und gebruiket, auch in rechtlike saken oder sunst soviel die noitturft erfurdert, an einen ehrbaren und walwiesen rait darsulverst jemails geappelliert und to hovede sich beropen hefft und dairhen ordele und sententien bekommen und denen nach gelevet, wie auch bi unsern tiden oftmals, ja annoch itziger tidt geschein ist. Dairto men sich oick itzt und steitzt to hoevede furtan referet und will referet hebben. Sinnen dannoch etzlige dieser stadt olde privilegien, gerechticheiten, plebiscita und gewoinheiden, van etwan dem graven und heren van den

Ahuis und folgents dairnach, als dith stedechen oder wigbold Ahuis an dat stift Münster gebracht, van bischoffen to Münster genediglichen gegeven und dieselvigen sampt den ingewilligten plebisciten und gewoinheiten na meldungen vieler fürsten und bischoffen auch itzt unser fursten und heren, dairvan genedigen gegewenen besegelten breven bestätiget dairna sich unse furfedere reguleret und gehalten und furtan, gunnet godt, in allen undertänigen gehoirsam gern doen und unse nakommen also furtan to doen ermanet hebben wollen.

Aldewiele averst sothanes alles in verscheidenen registern, breven und schriften, tom deel old und dunkel, tom deele auch durch etzligen unser furfedern verwarloset to befinden und auch dith stedechen by menschen gedenken angesehentlichen gemehrt und togenommen, dairdurch und nach gelegenheiten und daglichs furfellen dero sachen und tiden misverstand under den burgern und inwonnern sich oftmails begeven und villeicht widers sich begeven mugen, hebben burgermeistere und scheppen mit bevoeraff torat und inwilligung des erntfesten Everhard van der Mark hoichgedachts unsers hern hirbynnen gesatzten richters vergangenen jairs furgenommen und begonnen sodaenes alles insunderheit dairan der gemeinheit am meisten gelegen, by einandern kortlichen to registreren, to vercleren und die plebisciten to betteren, verclaren, und was unordentlich to verändern, welches wy itzige burgermeistere und scheppen mit consente upgedachten unsers richters, auch mit eindrechtligen toraede und believet unser achtemannen, der gemeinslüden und ganzen burgeren dem gemeinen nutzen to guide tom ende gefoert, wie hirnach erfindlich. Jedoch unsers genedigen fursten und hern van Munster als unser hoeger oevericheit und siner hochfürstlichen gnaden nachkommen unnachteilig und geines teils to widderen auch wolberoimpter hovetstadts Münster gerechticheiten und beroepingen an den erbaren wolwiesen und vursichtigen hern und burgermeistern und rade in appellationssachen oder sunst, sooft und viel die noitturft erfurderen mach, umbegeven.

Damit auch sotaene registrerunge, betterung und mehrunge desto ordentlicher dirigert werden mochte, hefft men der stadt Münster politien, statuten und gerechticheiten, soviel die in apenen

schriften erfundlich, nach der Gestalt und gelegenheit dieses gemeinen besten fur die hand genommen und dairnach ein jeders nach gestalt dieses städtchens und unser gemeinheit linderlichen vergleichet.

Beilage 2.

Ratswahlordnung von 1572.

Nach oldem gebruicke sullen jeders jairs am daghe conversionis Pauli apostoli, sobalde godts wort und dienst ungefehrlichen to tein urhen furmittags in der kerken vullenbracht und derosolviger tidt na gedaener predigt in der kerken durch den stadtsdeiner sulchs to geschehene afgekundigt ist, alle und jedere düsser stadts ingesettene burgere by oeren burgerlichen eheden und phlichten up dat stadtshues unsümelichen by einandern kommen.

Und niemand sall sich ohn notwendigen erheveliche, bewisliche oirsachen und sunst ohne verloeff der burgermeistere hiervan afsundern noch uithbliewen.

Die dairgegen ungehoirsam befunden und binnen dren dagen in der stadt sinnen gewesen, und nich mit begehrden verloef der burgermestern verreiset oder ungeorloft in sinem huise oder doch hirbinnen moetwillig sich van der burgerlichen bikumpft entholden, sullen dem raide in behoif der stadt mit fünf stübern unafbroickliche verfallen, sinnen sie averst raitspersonen mit tin stübern.

Wanner also die allgemeinen bürgern by einandern upt hues versammelt und die ungehoirsamen in antekung oder merkung genommen sint, sall niemande gestattet werden ut nydischen und tornigen gemöte oder rottischen partischen fürhebbend wes voertegewen, dan solches gein frücht dan vielmehr verouw und twispald in der gemeinheit erregen kann. Denn die gebreke sullen na der erwelung den nyen burgermeistern und raede tom forderligesten als folget entdecket und van denen geschiret werden und der gemeinheit by eren eheden recht vorgestaen werden. In furgemelter tosammenkunft sall eine erbarliche stillheit mit mund, handen und voeten geholden werden. Abstan der oldester bürgermeister die gewointlige upseggung

und danksagung doen, und mit syner hülperen burgermeisters und schepenen raide twe gude ehrlige fromme mans uit der ganzen gemeinheit, de temelichs olders und guides wandels sinnen und jederen burgeren gelegenheit wetten, erwehlen, upnoemen und sie tot unpartilichen erwehlend by öhren eheden, dairmit sie der stadt verpflichtet staen, vermanen.

Dieselvigen twe sullen sich stracks umbkehren und mit korten bedenken veer andere ehrlige, fromme, unberüchtigte fredliewende mans tot koergenoten und gemeinslüden erkesen und die wederumb apendliche inbrengen und benoemen.

Und so die benoemeten oder oerer welch den bürgermeistern und scheppen in jewigen manieren suspekt, mogen sie den oder die rejiceren und die vurgemelten twe mans heiten wedderumb gaen und in die stadt andere keisen.

Dairnach sullen die gewesene burgermeistern und scheppen mit den erkoernen veer koergenoten oder gemeinslüden sich tosamen voegen und uith der semplichn gemeinheit veer fromme, ehrliche, erfahrne mans tot achtemanns erkesen und verordenen.

Eth sullen alstan die vursangesatten achtemanns und koergenoten, so sie oder eher welch nierwaelte in den koer gewesen ein jeder dair aigendlichen vur burgermeistern, scheppen, achtemans und ganzer gemeinheit einen lieflichn eedt mit upgerichteden fingern dem richter, sofern er jegenwordig, oder die oldester burgermeister, wie jemails gebruicklich gewesen, tot gode und sinen hilligen evangelio lawen und schweren in nafolgenden manieren umb den rechtmödigen koer to doen. We dar awerst beforns medt in den koer gewesen, dieselvigen sampt den andern achtemannen und koernoten sullen upt flietigeste by oeren vorigen gedaenen eheden, sodaenen rechtmedigen unpartilichn koer tdoene van dem richter oder van dem oldesten burgermeister getruwligest ermanet werden.

Edt der achtemanns und koergenoten.

Wy lawen und schweren, dat wy na unsen besten verstande, wettend und vermogen sulche veer raitspersonen tot burgermeisteren und scheppene willen keisen, de frig echt und recht gebaren, sampt eines christlichn frommen herkamens, oick eines christlichn erbarn uprechtens, wesens, standes und levens und

in undertaenigen gehoirsam unsers gnedigen landsfürsten, düsser stadt und gemeinem besten vortostaen nutzlich synnen, dat wy solches nicht underlaten willen umb jevige fründschap, mageschap, schwagerschap, gunsten of gaven, noch uit nid, haed, misgunsten oder sünst wes. Oick allent aen argelist und gefehrde. Dat uns so Godt helpe und sein hillige evangelium.

Alsbald solches geschehen is, sullen de veer achtemans und die veer korgenoten oder gemeinslüde sich by einander an einen besundern oirt nach olden gebruicke begeven, so sall de oldeste van den achtemanns sie tosamen oeres ehedes erinnern und tom eindrechtigen koer christlichn vermanen. Dairnach sich in twe delen verfoegen tom rechtmoetigen koer beflitigen, af und angaen und als sie einen eindrechtigen koer gedaen hebben, sullen sie tesamen by der gemeinheit erschienen, und soll der oldeste oder einer uith den achtmannen dartho under sich verordnet, die upnoeminge der gekornen doen und uithspreken, verscheidentlichn uitspreken als twe tot burgermeisteren und twe tot scheppenen, und welcher von den beiden der rentmeister sein solle, und demselven dat anstaende jahr der gemeinheit beste tdoene und mit mogelichn fliete wall voertostaen by oeren eheden befehlen. Und sall derselvig sich dairna to der tidt gemeinheit keren und sie mit korten worten als dat ein jeder sich des koers gefallen laten und mit seinem gesinde gode almechtig steits voer ogen hebben und der hoger oeverichcit befuhr und deronegst den voerbenompten veer personen als burgermeisteren und schepen schuldigen gehoirsam und pillige erpietung leisten und under anderen fredsamen in burgerlicher einigkeit leven und wandeln wolle, wie sich nach alle pillicheit eigeth und gebürth.

Und so einer der bürgermeister und scheppen beforns keine burgermeistere und scheppen gewesen, sullen sie aldair tor stund ören gewoindlichen eedt, den ihme oder ihnen der richter, so der alstan daerto gegen were, oder der oldester bürgermeister oder scheppe, die voerher sodaenen eedt gedaen, oder so sie alle nyen angesath weren, der oldeste van den achtemans verevenen oder voerlesen sall, schweren in folgender gestalt oder in effectu derglichen.

Der burgermeistern und schepen eedt.

Ich gelawe und schwere hirmit tho godt und dem hillige evangelio meinem genedigen landfürsten und desser stadt Ahues und der ganzen gemeinheit ein flietiger vorgeher und bürgermeister to syn, ihre ehr, wehrde und gemeinen mit jeder tidt to befurderen und mit wettenschap nummer versümen. Und will myn wetten und verstand tot der gemeinen besten gerne ankeren und gebruiken, diesser stadts privilegia, olde gude gewoinheiten, statuten, ordenungen, recht und gerechticheit und alles wes einem getreuwen bürgermeister oder schepene na older gebruike to doene geboert na mynem besten verstande und fliet handeln, uitrichten und handhaven. Dairinne nicht ansehen jemands freundschaft, feindschaft, haet, nit, gaven oder geschenk in keiner wise noch wege. Als my godt helpe und sein hilliges worth.

Item so welche van den also erweleten und gekornen veer personen sich sperren ofte weigern wurden, den stand, darto sie gekoren, antonemmen und dairup to volgen, diesülvigen sullen dairdurch dieser stadt mit tein münsterischen marken unafbroickligen verfallen syn inwendich derselben stunden beforens hie dairselfst van der gemeinheit afgewerken.

Beilage 3.

Kluchteneinteilung von 1579.

Dweil der alte gebrauch in der erwehlung eines ehrbaren rats hieselbst verruckter jahren in dat nye stadtsbok verteichnet, auch jemals also gehalten worden bis dat etliche in der gemeinheit unbehörliche parteilicheit in sotaner keisung gespoert to hebben angegeven, und derhalven die ganze gemeinheit eine unargwönnige unpartiliche ratserwehlung begehrt und hebben wollen, und of wall ein- twe- oder dreimal up andere wise unpartilicher gestalt soviel möglich ist vorgenommen, so heft dennoch die ganze gemeinheit up tag conversionis divi Pauli apostoli dieses jahrs seventich und negen die ratserwehlung parteilicheit to vermyden und gude einigkeit in der gemeinheit zu erhalten ferners to geschehen einhelliglichen vereinbart folgender gestalt.

Es soll die ganze burgerliche gemeinheit in twe kluchten ohne jennige verachtung jemandts, reichs oder armen stands, verdeilet staen. Als anfenglich van der binnesten brüggen na der windemollen porten tüschen Bernhard Lentings und Johann Drachters hüseren, dat Bernhard Lentings hues, die kerkhof, na der borg und die grote oder schildstrate na der sit des ratshuses bes an die Coesfelder porten und darto van der watermollen bis an Henrich Dresen hues im walle für die irste klucht gehalten werden soll.

Und die andere klucht van gemelten Johann Drachters huse bis awer dat markt an der sit der schwanen bis an die Coesfelder porten, item die ganze wallstrate to beiden seiten und van Henrich Dresen haus einschliesslich bis an gerurten Coesfelder porten soll syn und dafür gehalten werden.

So sall darnach, wanner dan die kluchten uff dem rathuise uff tag conversionis Pauli also geteilet seyn, die eine klucht ut der andern einen frommen, ehrlichen borger guder herkunft, handels und wandels erwehlen und upnoemen. Die welche beide burgere sollen stracks behoirlicher wise becidet werden und darnach an einen ort sich alleine erfögen und vier gemeinslüde erwehlen und vor der ganzen gemeinheit upnoemen.

Dieweiche gemeinslüde alsbald, so sie beforens nicht im kor gewesen, sie gleichfalls beeidet sein sich mit den beiden sollen umbkehren und vier achtemanns erkeisen alles unpartilicher wise, und dat die gemeinslüde und achtemanns dergestalt syn, und beedet werden sollen, wie im stadtsboke erfindlich.

Wanner alstan die unbeedeten achtemans och behoirlich beedet seint, sollen die vier achtemans und vier gemeinslüde an gewonlichn platze sich begeven und burgermeister und scheppen einhellig erkeisen. Jedoch sollen die furstliche und des gerichts beedete diener, wante die mit ihrem berope genugsam to doen hebben, in erwehlung der burgermeister und scheppen ambteren verschonet, abers tot achten- und gemeinslüden na der gelegenheit gekoren werden und soll ferners, wi in dem stadtboke erfindlich, soll friedsambliken vereinbart und gehalten werden, nach schickung des allerhöchsten.

Beilage 4.

Spikergeld der stadt Ahuis widderumb upt neuwe durch die erbarn und vursichtigen bürgermeistern und scheppen itziger tidt hierselvst schriftlichen laten verfaten, soviel men ut olden registern und guiden erfahrung bekommen, anno 1572 am lesten Januarii.

Johann van der Becken zalig 6 d.;[1]) Hinrich Schotteler van dem spiker achter zaligen Arnd Molners stall 6 d.; die Beitel, itzt Thomas Gordener heft 4 d.; Rutger van der Marck 2 st.;[1]) zaligen Johann ton Kienhues 2 st.; Laurenz Schmids hues 6 d.; Laurenz Schmids van der schmedde by der nien porten 6 d.; zalige mester Hermann Schmitz schmedde 6 d.; Werner Vohs im walle 6 d.; Engeln Voss tüschen Werners und Laurenz Schmids huise 6 d.; zalige Hermann Schmidts huis 1 st.; Johänneken die Neister 1 st.; der rentmester Johann van Büren van seinem achterhuise 1 st.; Lambert Vöcking 1 st.; Dirich Meiering 1 st.; Johann Sagenschnider 1 st.; Bernd Stoeldreier 6 d.; Thomas Kortei, gordener 6 d.; Arnd Vöcking 1 st.; Dirich Kuse 1 st.; Albert Hilperting 6 d.; Lubbert Hilperting 6 d.; Hinrich Henfording 1 st.; Matthaeus Wewer 6 d.; zalige Johann Wewer 6 d.; Hermann Middeler 1 st.; Johann Nacke 1 st.; Hinrich Lating 1 st.; Johann Hidding 1 st.; Bernd Eding 1 st.; Egbert tor Haen 1 st.; Jutta Vocken 1 st.; Arnd Oeding 1 st.; Gerd Hecks 1 st; Maeth-Gerd 1 st.; Bernd Stoeldreier die junge 6 d.; Egbert Elperting 6 d.; Lene Sobbinck 1 st.; heer Werner Kemmener van sinen Vicarien sancti Thomae spiker 1 st.; des pastors van Wüllens hues van dem huise, darin itzt Bernd Radtbecke wonnet 1 st.; Kort Kempers 1 st.; Hermann Vestering 1 st.; Hinrich Schotteler by der brüggen tegen den roeden torn 6 d.; Dieterich van Lintelen van sinen huise 9 d.; item van sinem spiker darachter 6 d.; Johann Boyer van sinem huise oder spiker und hoveken 8 d.; Andres ton Werle van synem huise 9 d.; item van siner wallstedde 3 d.; Themo Schmidt 4 d.; Hermann Hecks 6 d.; zalige herr Jakob Schrivers

[1]) d. = Abkürzung für Deut; st. = Abkürzung für Stüber.

hues 6 d.; zalige Gerd Goslings itzt Rembert Vöcking oder Funcken gehörig 6 d.; Göke Schöning 6 d.; Hermann tor Hallen 6 d.; Johann Meusing 6 d.; Lambert Eding 1 st.; zalige Arnd Hoitmakers huis 1 st.; die Westenbergs Vicarien spiker 1 st.; Gerd van Legden 1 st.; Gerd van Keppele, wulker 1 st.; Hermann Schriver 1 st.; Wiggerings Vicarien spiker 1 st.; Hermann Vöcking 1 st.; Michael Weigandt 1½ st.; die Watermolnersche 1 st.; Jürgen Spoltmann 1½ st.; Arnd Kannengeiter van sinem huise by der brüggen teggen Johann Holtmanns huise 1 st.

Beilage 5.

Bericht des Ahauser Protokollbuchs über die Teilung der Wüllener Mark vom Jahre 1666.

Nachdem lange Zeit hindurch zwischen den Gutsherren und Eingesessenen des Kirchspiels Wüllen einerseits und den Bürgermeistern, Ratsherren und der Gemeinheit der Stadt Ahaus andererseits wegen der Markengerechtigkeit und der Bewilligung der Zuschläge in den Wüllener Marken, an den die Ahauser pro tertia quota von altersher interessiert sind, allerlei Mißverständnisse und Rechtsstreitigkeiten bestanden hatten, ist von dem hochfürstlichen Kanzler und Herren Räten zu Münster für gut und recht befunden, diese Differenzen zwischen beiden Teilen auf gütlichem Wege beizulegen und für diesen Zweck Kommissare einzusetzen. Aber damals ist eine Aussöhnung nicht zustande gekommen. Als nun ihre hochfürstliche Gnaden zu Münster und Corvey, unser gnädigster Fürst und Herr von diesen Streitigkeiten Kunde erhalten, hat er gnädigst befohlen, den in dieser Sache versuchten Vergleich jetzt mit allen Kräften auch wirklich herbeizuführen. So sind denn die Gutsherrn des Kirchspiels Wüllen und die von Ahaus heute zu diesem Zweck teils persönlich, teils durch ihre Bevollmächtigten hier auf dem Rathause erschienen, und es ist durch Vermittelung der Herren Beamten folgendes beschlossen: Wenngleich in dem Vertrage des Jahres 1645 den Ahausern ein Zuschlag hinter Brockhaus Erbe vorbehalten ist, so ist doch zu befürchten, daß ihre hochfürstliche Gnaden bei der Wildbahn einen Zuschlag nicht mehr gestatten werde, daß es ferner den Ortwickern, besonders dem Junker Moerbeck zu Stevering zu

großer Last und nicht unbedeutendem Nachteil gereichen werde, wenn der hinter Weitkamps Erbe bis zum Dennenpfahl sich erstreckende Zuschlag den Ahausern abgetreten würde. Dieses sei also zu ändern und den Ahausern dafür der Ziegelofen angewiesen neben 7 Maltergesä Landes, die auf die 4 Bauerschaften des Kirchspiels Wüllen als Ortwick, Quantwick, Barle und Sapstert gleichmäßig zu verteilen seien. Darauf verfügten sich die Beamten und Gutsherren nach Weitkamp und Buckhorns Haus in der Bauerschaft Ortwick und traten einen Zuschlag von einem Maltergesä samt dem Ziegelofen zur alleinigen Verwendung und Nutzen der Stadt Ahaus ab, dergestalt daß die Wüllener oder wem der Zuschlag am nächsten liegt, den Preis dafür erlegen darf, und die Stadt damit zufrieden zu sein hat. Ferner wurde vereinbart, daß die Ahauser außerhalb dieses Zuschlags in der Barle jenseits der Landwehr bis an Weitkamps Heck, Tannen- oder Riddebroicks Pfahl und Kiwitshof ferner keine Ländereien erhalten. Die übrigen 6 Malter aber sollen auf die andern Bauerschaften gleichmäßig verteilt durch die Herren Beamten und Wüllener Gutsherren im Beisein der Ahauser angewiesen werden, und falls die Wüllener den veranschlagten Preis, von jedem Malter 100 Taler, zahlen würden, so sollten die Ahauser damit einverstanden sein, sonst aber nach eigenem Gutdünken das Land veräußern. Ferner sollten die Ahauser folgenden Bezirk zu ihrem Nutzen verwenden: Von Weitkamps Schlag- oder Heckenpost am Felde bis auf den Dennenpfahl, von da bis auf den Markenpfahl bei Riddebroick, von diesem die Ammelner Marken entlang bis zum Fischedieck bei Oedings Leibzucht, von dort hinter Redekerskamp bis an Raesfelds Röring, dann durch die Gehrings-Stiege nach dem Beckersbrinck, Gildebrinck, bei der Elende und Bernebrinck, und endlich von hier bis nach Weitkamps Heck. Alles was an diesen Orten und in dem von ihnen eingeschlossenen Bezirken liegt, genießen die Ahausener ohne Einspruchsrecht der Wüllener. Letzteren steht es jedoch frei, sich zu Kriegszeiten mit ihrem Vieh an jene vorhin genannten Plätze zurückzuziehen. Dagegen sollen die Wüllener mit der ganzen übrigen Mark nach Belieben schalten und walten. Den Ahausern bleibt nur noch die Heide, Weide- und Plaggenmatgerechtigkeit. Damit soll der bisher bestandene Zwist völlig aufgehoben sein, und in Zukunft beiderseits gute Nachbarschaft und

Freundschaft gehalten werden. Die durch diese Zusammenkunft und den Vertrag erwachsenen Kosten werden zu zwei Tritteln von den Wüllenern, zu einem Dritte von den Ahausern getragen. Die benachbarten Gutsherrn gelobten alsdann unter Vorbehalt der Bestätigung ihrer hochfürstlichen Gnaden diesem Vergleiche genau nachzukommen. Bei diesen Verhandlungen waren am ersten Tage die fürstlichen Beamten, Herr Heidentreich Droste, zu Ahaus und Horstmar Droste, und Johann Schmidt, zu Ahaus Rentmeister, zugegen; am zweiten Tage nur der Rentmeister. Es sind hierüber drei gleichlautende Dokumente angefertigt, von denen eins den Beamten, eins den Wüllener Gutsherren und das dritte den Ahausern eingehändigt. So geschehen im Jahre 1666, am 16. Juli.

Literaturverzeichnis.

Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. III. Hrsg. von P. Wigand. Lemgoviae 1828.

Arnold, W., Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Bär, M., Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Coblenz bis 1500. Bonn 1898.

Barthold, F. W., Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums. Bd. I. Leipzig 1850.

Below, G. v., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. (Historische Zeitschrift, Bd. 58 und 59, 1887 und 1888.)

Below, G. v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

Below, G. v., Artikel „Bürgerrecht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II. Jena 1890.

Below, G. v., Das ältere Städtewesen und Bürgertum. (Monographien zur Weltgeschichte. Bielefeld 1898.)

Below, G. v., Territorium und Stadt. (Historische Bibliothek. Bd. XI. München und Leipzig 1900.)

Bretholz, B., Eine Bevölkerungsziffer der Stadt Brünn aus dem Jahre 1466. (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V. 1897.)

Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig 1898.

Darpe, F., Zur Geschichte der Stadt Rheine. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 38. 1880.)

Darpe, F., Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 40. 1882.)

Darpe, F., Aus dem Leben des nordwestlichen Westfalen, insbesondere dem wirtschaftlichen Leben der Abtei Vreden unter der Aebtissin Anna Gräfin von Manderscheid. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 50. 1892.)

Demmin, A., Die Kriegswaffen in ihrer geschichtlichen Entwickelung von den ältesten Zeiten bis auf die Jetztzeit. 4. Auflage. Leipzig 1893.

Diepenbrock, Geschichte der Stadt Meppen. Münster 1838.

Erhard, G., Geschichte Münsters. Münster 1837.

Erhard, G., Gedächtnisbuch des Fraterhauses zu Münster. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 7. 1844.)

Erhard, G., Willküren der Stadt Dorsten. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 6. 1843.)

Evelt, J., Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 24. 1864.)

Fahne, Forschungen zur rheinisch-westfälischen Geschichte. Bd. II. 1864.

Förstemann, E., Altdeutsches Namensbuch. Bd. I. Bonn 1900.

Frensdorff, F., Die Stadtverfassung Hannovers. (Hansische Geschichtsblätter. Bd. 11. 1882.)

Gengler, H. G., Ueber die Städteprivilegien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. (Festschrift des Prinzregenten Luitpold v. d. Univ. Erlangen. Leipzig 1901.)

Geschichtsquellen des Bistums Münster. Bd. 1, Münster 1851; Bd. 5, Münster 1900.

Grüe, L., Nachrichten över Stadt und Pfarre Borgholz. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 45. 1887).

Hamelmann, H., De populis olim in Westfalia habitantibus atque de Saxonibus et Westfaliae earumque significatione brevis commentariolus. Lemgo 1564.

Hegel, K., Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1891.

Hensler, A., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.

Hobbeling, J., Beschreibung des ganzen Stifts Münster. Hrsg. von J. D. von Steinen. Dortmund 1742.

Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899.

Hüllmann, K. D., Das Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. Bonn 1826—1828.

Ilgen, Recension der „Inventare“. (Historische Zeitschrift. Bd. 95. 1905.)

Keutgen, F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.

Kindlinger, N., Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands. Bd. II. Münster 1790.

Knieke, A., Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster 1893.

Kötzschke, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Hrsg. von A. Meister. Bd. II., 1. Abschnitt. Leipzig 1907.)

Lenfers, Die Grundzüge des ältesten Wikbeletrechtes in den Städten des Oberstifts Münster. Progr. Coesfeld 1883.

Lüdicke, R., Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 59. 1901.)

Maurer, G., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—71.

Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. II, 3. Abschnitt. Leipzig 1907.)

Meisterernst, B., Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausgegeben von A. Meister. Heft 24.) Münster 1909.

Mendheim, M., Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert. Dissert. Leipzig 1889.

Metzen, J., Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Firstbistum Münster. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 53. 1895.)

Mone, Bürgeraufnahmen vom 13. bis 18. Jahrhundert. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 8. 1856.)

Niesert, J., Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche. 2 Bde. Münster 1823.

Niesert, J., Münstersche Urkundensammlung. Bd. 3 und 4. Coesfeld 1829 und 1832.

Nünning, J. H., Monumenta Monasteriensia. Wesel 1747.

Otto, E., Zur Geschichte der kleinstädtischen Selbstverwaltung und ihrer Reform im 18. Jahrhundert. (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 5. 1897.)

Overmann, A., Lippstadt. (Veröffentlichungen der histor. Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte. Bd. I, Heft 1.) Münster 1901.

Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Cöln. Dissert. Marburg 1908.

Philippi, F., Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. (Hansische Geschichtsblätter. Bd 18. 1889.)

Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofstädte. Osnabrück 1894.

Philippi, F., Landrechte des Münsterlandes. (Veröffentlichungen der histor. Kommission Westfalens. Landrechte.) Münster 1907.

Person, Gobelinus, Cosmidromius. (Veröffentlichungen der histor. Kommission Westfalens. Münster 1900.)

Reigers, F., Zur Geschichte der Stadt Bocholt und des vormaligen Amtes Bocholt. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 42. 1884.)

Reineke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestigungsregister. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 8. 1903.)

Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. Jena 1903.

Rietschel, S., Zur Entstehung der freien Erbleihe. (Zeitschrift der Sav. Stiftg. für Rechtsgeschichte. Bd. 22. Germ. Abt. 1901.)

Rixen, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausgegeben von A. Meister. Heft 8.) Münster 1905.

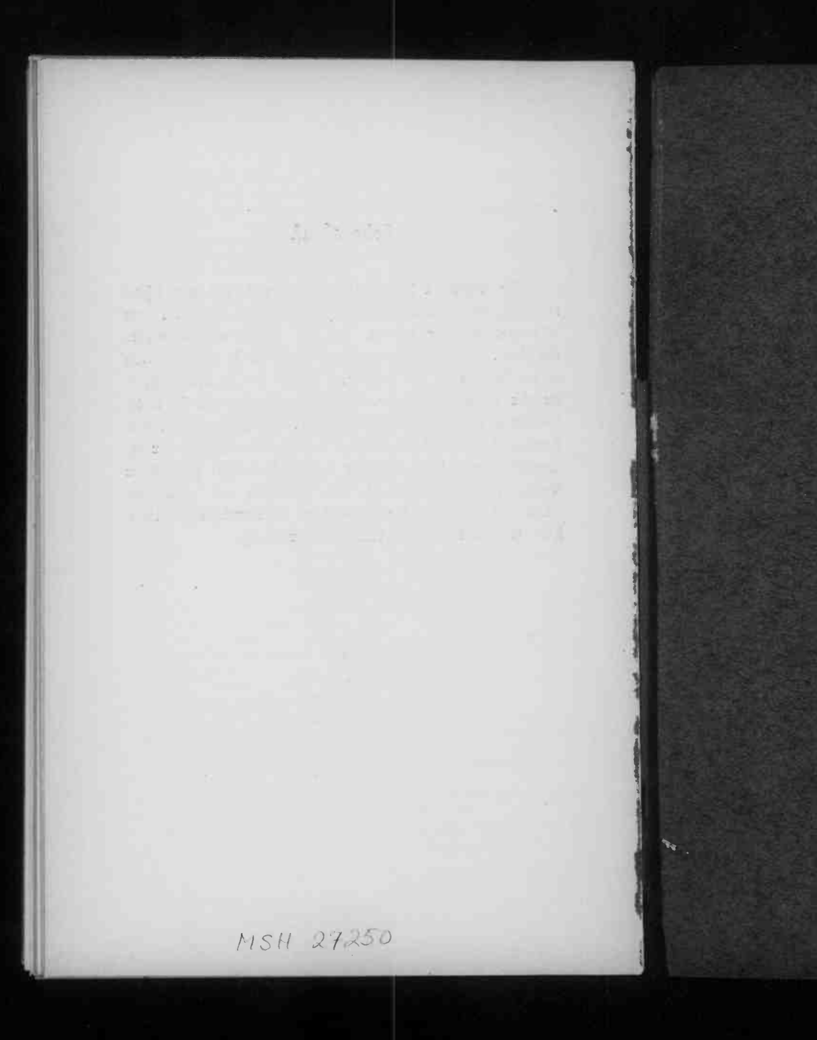
Rosenthal, E., Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Würzburg 1883.

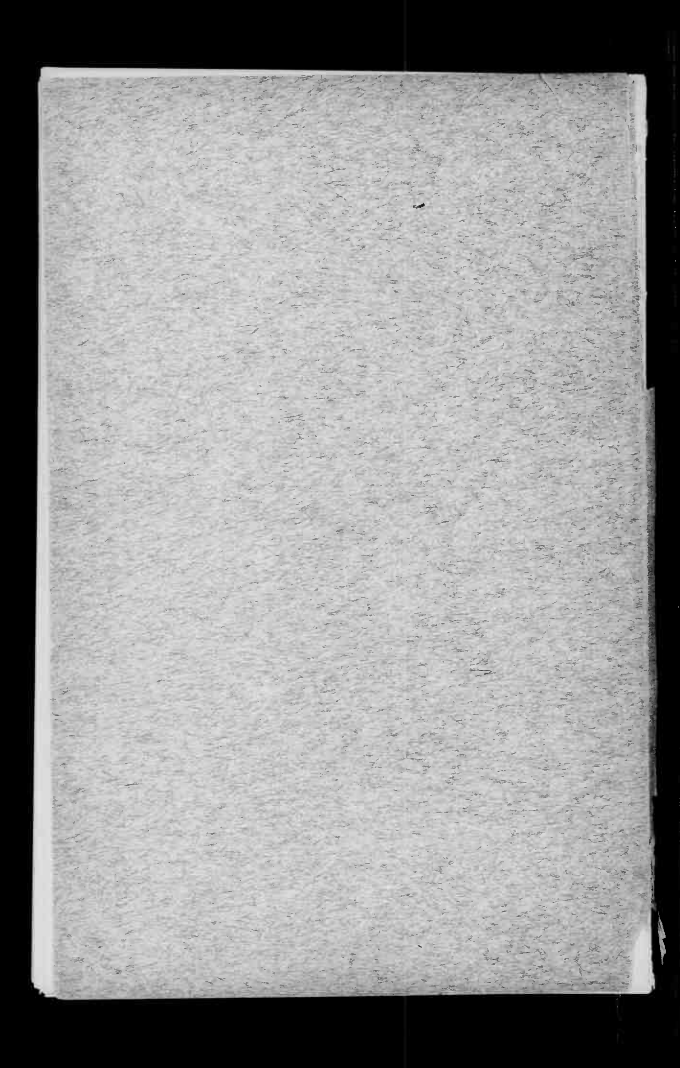
Rumpfsche Städteordnung. 7. Auflage. Berlin 1846.

Schmidt, G., Die Pfahlbürger. (Zeitschrift für Kulturgeschichte. Bd. 4. 1902.)
Schmitz-Kallenberg, L., Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Ahaus. (Veröffentlichungen der histor. Kommission Westfalens, Inventare der Archive I, 1.) Münster 1899.
Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich-preußischen Erbfürstentum Münster vom Jahre 1359—1806 resp. 1811 ergangen sind. Münster 1842.
Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Leipzig 1907.
Schotte, Studien zur westfälischen Mark und Markgenossenschaft. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausgegeben von A. Meister. Heft 17.) Münster 1908.
Schulte, G., Verfassungsgeschichte Münsters. Münster 1898.
Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Bd. III. Arnsberg 1854.
Soekeland, B., Geschichte der Stadt Coesfeld. Coesfeld 1839.
Soekeland, B., Chronik der Gemeinden Osterwick und Holtwick. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 16. 1855.)
Spiessen, M. v., Wappenbuch des westfälischen Adels. Bd. II. Goerlitz 1901—1903.
Stolze, Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. Dissert. Marburg 1907.
Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Jena und Osnabrück 1853.
Tenhagen, F., Die Landwehr der Herrschaft Ahaus. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 55. 1897.)
Tibus, A., Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885.
Tibus, Die Stadt Münster. Münster 1882.
Tille, A., Zur Bevölkerungsstatistik des Mittelalters. (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 5. 1897.)
Tücking, K., Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 28, 30 und 31. 1869, 1872 und 1873.)
Varges, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen. (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. 1895.)
Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 5. 2. Auflage. Kiel 1893.
Weber, Chr., Die Anfänge der Statistik in der ehemaligen Grafschaft Mark bis zum Jahre 1609. Dissert. Münster 1909.
Westfälisches Magazin für Geographie, Histoire und Statistik. Bd. 3. Bückeburg 1787.
Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3. Herausgegeben von Wilmans. (Die Urkunden des Bistums Münster von 1201—1300.) Münster 1871.
Wrochem, A. v., Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Deutschrechtliche Beiträge. Bd. 2. Heft 4. Heidelberg 1908.

Lebenslauf.

Am 9. Februar 1886 wurde ich Anton Vagedes zu Ahaus als Sohn des Bürgermeisters Wilhelm Vagedes und seiner Frau Ida geb. Bresser geboren. Ich bin Preuße und katholischer Konfession. Den Elementarunterricht erhielt ich in der Volksschule meines Heimatortes und absolvierte daselbst auf der Rektoratschule die vier untersten Gymnasialklassen. Ostern 1900 trat ich in die Obertertia des Königl. Gymnasiums zu Recklinghausen ein, eine Anstalt, die ich Frühjahr 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich 8 Semester auf der Universität zu Münster Geschichte, klassische Philologie und Philosophie und bestand am 19. Dezember 1910 vor der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät in Münster die mündliche Doktorprüfung.





END OF TITLE